



26. Mai 2019

Europawahl und Kommunalwahlen im Land Brandenburg

Hinweise für die Mitglieder der
Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

Bereits zum zweiten Mal werden im Land Brandenburg die Wahlen zum Europäischen Parlament und die landesweiten Kommunalwahlen gemeinsam an einem Wahlsonntag durchgeführt, am 26. Mai 2019.

Das Europäische Parlament wird, nunmehr zum 9. Mal, für fünf Jahre gewählt. Alle Mitgliedstaaten entsenden Abgeordnete, die in dem jeweiligen Land nach nationalem Wahlrecht in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der 96 Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenvorschlägen.

Im Bereich der Kommunalwahlen werden ebenfalls für fünf Jahre - folgende Vertretungen gewählt:

- die Kreistage der Landkreise
- die Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien und kreisangehörigen Städte
- die Gemeindevertretungen.

Außerdem werden die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie in den Ortsteilen entweder Ortsbeiräte oder Ortvorsteherin bzw. Ortvorsteher gewählt. Vereinzelt finden auch Wahlen von hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern statt, deren achtjährige Amtszeit sich dem Ende nähert.

Das stellt Sie als Mitglied eines Wahlvorstandes vor große Herausforderungen. Nicht nur das unterschiedliche Wahlalter von 18 Jahren bei der Europawahl und 16 Jahren bei den Kommunalwahlen ist zum Beispiel bei der Wahlberechtigung zu beachten. Zum Teil unterschiedlich sind auch die Stimmen, die die Wählerinnen und Wählern zur Verfügung haben, um einen Wahlvorschlag zu wählen. Bei der Europawahl, der Bürgermeister- und Ortvorsteherwahl ist jeweils nur eine Stimme zu vergeben. Bei den Wahlen zu den Vertretungen der Landkreise, Städte und Gemeinden sowie der Ortsbeiräte

stehen den Wählerinnen und Wählern drei Stimmen zur Verfügung, die entweder einem Kandidaten eines Wahlvorschlages (kumulieren) oder mehreren Kandidaten eines bzw. mehrerer Wahlvorschläge (panaschieren) gegeben werden.

Bei der Auszählung und Erfassung der Stimmen auf den einzelnen Stimmzetteln ist daher hohe Konzentration auch nach einem langen Wahltag vonnöten.

Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:

- Europawahl
- Kreistagswahl
- Bürgermeisterwahl
- Wahl der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung
- Ortsbeirats- oder Ortvorsteherwahl.

Als Wahlvorstand werden Sie daher möglicherweise erst nach Mitternacht mit Ihren einzelnen Auszählungen und deren Dokumentation in den Niederschriften fertig sein.

Der Gesetzgeber hat deshalb als kleine Anerkennung ihres wichtigen ehrenamtlichen Einsatzes die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände erhöht. So erhalten Vorsitzende eines Wahlvorstandes nunmehr 35 Euro für ihre Tätigkeit und die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes 25 Euro.

Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen eine Handreichung zur Seite geben. Sie erläutert Ihnen die einzelnen Aufgaben und Verfahrensweisen im Wahlvorstand. Damit sollen Sie unterstützt werden, den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung sowie die korrekte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu gewährleisten.

Der Landeswahlleiter



Bruno Küpper

Potsdam, im Januar 2019

Abkürzungsverzeichnis

A	Anzahl der Wahlberechtigten insgesamt
A1	Anzahl der Wahlberechtigten ohne Sperrvermerk im Wählerverzeichnis
A2	Anzahl der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk im Wählerverzeichnis
B	Anzahl der Wähler insgesamt
B1	Anzahl der Wähler mit Wahlschein (siehe Anlage 8 EuWO und Anlage 4 BbgKWahlV)
C	Anzahl der ungültigen Stimmen/Stimmzettel
D	Anzahl der gültigen Stimmen
D1, D2, D3 etc.	Kennbuchstaben für die einzelnen Wahlvorschläge
W	Wahlschein (Sperrvermerk im Wählerverzeichnis über die Ausgabe des Wahlscheins an den betreffenden Wähler)
WB	Wahlschein mit Briefwahlunterlagen (Sperrvermerk im Wählerverzeichnis über die Ausgabe des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an den betreffenden Wähler)
ZSI	Zwischensumme I - zweifelsfrei gültige und ungültige Stimmzettel
ZSII	Zwischensumme II - Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben

Inhaltsverzeichnis

I. Wahlvorbereitung im Wahllokal

<i>Rechtsgrundlagen</i>	7
<i>Stellung der Wahlvorstände</i>	7
<i>Ehrenamtliche Tätigkeit</i>	8
<i>Zusammensetzung der Wahlvorstände</i>	8
<i>Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände</i>	9
<i>Besichtigen und Einrichten des Wahllokals vor dem Wahltag</i>	9
<i>Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit</i>	10
<i>Aufgabenverteilung</i>	10
<i>Präsenzpflichten</i>	11
<i>Beschlussfassung</i>	11
<i>Grundsatz der öffentlichen Wahl</i>	11
<i>Unzulässige Beeinflussung der Wahlentscheidung</i>	12

II. Wahlhandlung

<i>Einrichtung eines Wahllokals</i>	14
<i>Vorprüfung der Wahlberechtigung</i>	15
<i>Ausgabe der Stimmzettel</i>	15
<i>Stimmabgabe</i>	15
<i>Abschließende Feststellung der Wahlberechtigung</i>	16
<i>Zurückweisungsgründe</i>	17
<i>Freigabe der Wahlurnen</i>	18
<i>Stimmabgabevermerke</i>	18
<i>Wahrung des Wahlheimnisses</i>	18
<i>Regelmäßige Überprüfung der Wahlkabinen</i>	18
<i>Berichtigung des Wählerverzeichnisses während der Wahlhandlung</i>	18
<i>Ende der Wahlhandlung</i>	18

III. Ermittlung der Wahlergebnisse

<i>Reihenfolge der Stimmenauszählung</i>	20
<i>Unterbrechung der Stimmenauszählung</i>	20

1. Auszählungsblock:	
Ermittlung des Ergebnisses für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament	21
<i>Zählung der Wähler</i>	21
<i>Zählung der Stimmen</i>	21
<i>Ermittlung des Ergebnisses</i>	22
<i>Bekanntgabe des Wahlergebnisses</i>	23
<i>Erstattung der Schnellmeldung</i>	23
<i>Erstellung der Wahlniederschrift</i>	23
<i>Verpackung der Wahlunterlagen</i>	24
2. Auszählungsblock:	
Feststellung der Ergebnisse zu den Kommunalwahlen	24
<i>Reihenfolge der Stimmenauszählung</i>	24
<i>Einbeziehung der Briefwahl in das Wahlergebnis des Wahlbezirkes</i>	24
<i>Umgang mit Stimmzetteln, die nach Abschluss der Auszählung für eine Wahl in einer anderen Wahlurne aufgefunden werden</i>	24
<i>Zählung der Wähler</i>	25
<i>Zählung der Stimmen</i>	25
1.: Zählung der Stimmen für die Wahl zur Vertretung (Kreistag/Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/Orstbeirat)	25
<i>Ermittlung des Ergebnisses für die Wahl der Vertretung</i>	26
<i>Bekanntgabe des Ergebnisses für die Wahl der Vertretung</i>	27
<i>Erstattung der Schnellmeldung</i>	27
<i>Erstellung der Wahlniederschrift</i>	27
2.: Zählung der Stimmen für die Wahl des Bürgermeisters/Ortsvorstehers	27
<i>Rückgabe der Wahlunterlagen</i>	28
IV. Besondere Hinweise für die Mitglieder der Briefwahlvorstände	
<i>Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit</i>	29
<i>Arbeitsteilung</i>	29
<i>Zutritt zum Briefwahllokal</i>	29
<i>Prüfung der Wahlurnen</i>	29
<i>Beschlussfähigkeit der Briefwahlvorstände</i>	29

<i>Vorbehandlung der Wahlbriefe für die Europawahl</i>	30
<i>Vorbehandlung der Wahlbriefe für die Kommunalwahlen</i>	30
<i>1. Wahlbriefe für die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses zu den Kommunalwahlen</i>	30
<i>2. Wahlbriefe, die in das Wahlergebnis des Wahlbezirkes einbezogen werden</i>	31
<i>Vorbehandlung der später dem Wahlvorstand zugeleiteten Wahlbriefe</i>	32
<i>Gründe für die Zurückweisung von Wahlbriefen</i>	33
<i>Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses</i>	33
<i>Besonderheiten hinsichtlich ungültiger Stimmen bei der Europawahl</i>	34
<i>Besonderheiten hinsichtlich ungültiger Stimmen bei den Kommunalwahlen</i>	34
Anlage 1: Checkliste zur Ausstattung des Wahllokals	36
Anlage 2: Übersicht etwaiger Sonderfälle	38
Anlage 3: Gültige und ungültige Stimmen - Grundsätzliches	42
Anlage 3A: Musterbeispiele gültiger Stimmen Europawahl	44
Anlage 3B: Musterbeispiele ungültiger Stimmen Europawahl	64
Anlage 3C: Musterbeispiele gültiger Stimmen Kreistagswahl (Wahl der Vertretung)	90
Anlage 3D: Musterbeispiele ungültiger Stimmen Kreistagswahl (Wahl der Vertretung)	98
Anlage 3E: Musterbeispiele gültiger Stimmen Bürgermeisterwahl	110
Anlage 3F: Musterbeispiele ungültiger Stimmen Bürgermeisterwahl	114
Anlage 4: Muster einer Wahl Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung der Wahl im Wahlbezirk zur Europawahl	123
Anlage 5: Muster einer Wahl Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zur Europawahl	135
Anlage 6: Muster einer Schnellmeldung über das vorläufige Ergebnis der Wahl des Kreistages (Vertretung)	146
Anlage 7: Muster einer Wahl Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung (Vertretung)	148
Anlage 8: Muster einer Wahl Niederschrift über die gesonderte Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung (Vertretung)	157

Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)	166
Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)	190

Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten und für die Wahlvorstände maßgeblichen Rechtsvorschriften sind:

Für die **Wahl zum 9. Europäischen Parlament**

- das **Europawahlgesetz (EuWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist,
- nach Maßgabe des § 4 EuWG die Abschnitte 2 bis 7 und 9 des **Bundeswahlgesetzes (BWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. S. 1116) geändert worden ist,
- die **Europawahlordnung (EuWO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) geändert worden ist,
- **Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz** vom 25. März 1994 (GVBl. II S. 281),
- das **Wahlstatistikgesetz (WStatG)** vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), das durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist.

Für die **Kommunalwahlen**

- das **Brandenburgische Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S.326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 16])
- die **Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)** vom 4. Februar 2008 (GVBl. II S. 38), zuletzt geän-

dert durch Verordnung vom 19. Oktober 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 71]).

Die für die Europawahl genannten Vorschriften sind in der vom Bundeswahlleiter herausgegebenen Broschüre „RECHTSGRUNDLAGEN ZUR EUROPAWAHL 2019“ abgedruckt. Die für die Durchführung der Kommunalwahlen erforderlichen Vorschriften finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

In jedem Wahllokal sollten diese Rechtsvorschriften vorhanden sind.

Die Wahlvorstände sind an diesem Wahltag durch ihre Zuständigkeit für die gleichzeitige Durchführung der bundesweiten Europawahl und der verschiedenen kommunalen Wahlen besonders gefordert. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wahlvorstände sind in den gesetzlichen Vorlagen beider Wahlen umfassend geregelt worden. Die Arbeitsabläufe und Anweisungen sind einzuhalten, um berechnete Gründe für etwaige Wahleinsprüche von vornherein auszuschließen.

Befassen Sie sich deshalb mit den betreffenden wahlrechtlichen Bestimmungen besser einmal zu viel als einmal zu wenig!

Die Hinweise in dieser Broschüre sind für die Wahlvorstände so ausgelegt, dass sie den Anforderungen der unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben gerecht werden.

Stellung der Wahlvorstände

Die Wahlvorstände sind unerlässliche Wahlorgane, die unabhängig, eigenverantwortlich und ehrenamtlich tätig sind sowie keiner unmittelbaren staatlichen Aufsicht unterliegen.

Die Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlvorstände, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten wer-

den. Auch in diesem Zusammenhang wird die besonders verantwortungsvolle Tätigkeit dieser Wahlorgane deutlich. Die einzelnen Aufgaben der Wahlvorstände sind deshalb mit größter **Sorgfalt** und **Gewissenhaftigkeit** wahrzunehmen.

Die Behörden der Verwaltung (das heißt insbesondere die Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen) sind verpflichtet, den Wahlvorständen Amtshilfe zu leisten, das erforderliche Personal sowie die benötigten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind häufig von den vor Ort vertretenen Parteien vorgeschlagen worden. Sie sind aber ungeachtet ihrer politischen Grundeinstellung zu einer **strikt unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, das heißt insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, **verpflichtet**.

Die Mitglieder der Wahlorgane dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit in keiner Hinsicht auf die Wahlentscheidung der Wähler Einfluss nehmen. Aus diesem Grunde dürfen zum Beispiel die Mitglieder der Wahlvorstände während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit kein sichtbares Zeichen tragen, das in irgendeiner Weise auf ihre politische Grundeinstellung hinweisen könnte.

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit der Mitglieder der Wahlvorstände ist stets ehrenamtlich.

Wahlberechtigte Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union können bei der Wahl zum 9. Europäischen Parlament als auch bei den Kom-

munalwahlen ebenso wie wahlberechtigte Deutsche Mitglied eines Wahlorgans sein. Dies gilt auch dann, wenn sie von ihrem Antrags- und Wahlrecht in der Bundesrepublik Deutschland keinen Gebrauch machen.

Grundsätzlich sind alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, in einem Wahlorgan mitzuwirken. Die Europawahl und die Kommunalwahlen werden als **verbundene Wahlen** mit einem für beide Wahlen zuständigen Wahlvorstand durchgeführt. Da die Teilnahme an den Kommunalwahlen im Land Brandenburg bereits ab dem 16. Lebensjahr möglich ist, an der Europawahl jedoch erst ab dem 18. Lebensjahr, dürfen dem Wahlvorstand, der auch für die Europawahl tätig wird, nur Wahlberechtigte ab dem 18. Lebensjahr angehören. Ansonsten müsste die Vornahme von einzelnen Aufgaben der Wahlvorstände immer strikt nach Europawahl und Kommunalwahlen getrennt werden. Das ist jedoch sehr aufwendig.

Die ehrenamtliche Tätigkeit kann nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Mögliche Ablehnungsgründe hinsichtlich der Europawahl sind in § 9 EuWO und hinsichtlich der Kommunalwahlen in § 92 Abs. 5 KWahlG aufgeführt.

Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und ihre Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes bestellt werden.

Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten ihre Auslagen ersetzt und Erfrischungsgeld.

Zusammensetzung der Wahlvorstände

Der Wahlvorstand besteht aus dem **Wahlvorsteher** als Vorsitzendem, dem **Stellvertreter** des Wahlvorstehers sowie weiteren **drei bis sieben Beisitzern**.

Der Wahlvorstand darf höchstens aus insgesamt neun Personen bestehen. Angesichts des Umfangs der Wahlhandlungen sowie der teilweise komplizierten Auszählung der Stimmen bei den einzelnen kommunalen Wahlen empfiehlt es sich, neben dem Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter **mindestens weitere fünf Beisitzer** zu bestellen, um die Mindestbesetzung und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes während der gesamten Dauer der Wahlhandlung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu sichern.

Die Wahlbehörde beruft die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter sowie die weiteren Beisitzer der Wahlvorstände. Die Beisitzer sind auf Vorschlag der vor Ort vertretenen Parteien aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen zu berufen. Werden der Gemeindebehörde nicht genügend wahlberechtigte Personen als Beisitzer vorgeschlagen, so beruft sie die weiteren Beisitzer nach ihrem Ermessen. Aus dem Kreis der weiteren Beisitzer bestellt der Wahlvorsteher schließlich den **Schriftführer** sowie den **Stellvertreter des Schriftführers**.

Die Beisitzer sollen möglichst in der betreffenden Gemeinde und nach Möglichkeit auch in dem Wahlbezirk wohnen, für den der Wahlvorstand gebildet worden ist. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass möglichst viele wahlberechtigte Personen mindestens einem Mitglied des Wahlvorstandes bekannt sind, so dass etwaige Zweifel über die Identität oder Wahlberechtigung einer Person in vielen Fällen rasch ausgeräumt werden können.

Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände

Der Wahlvorstand ist **während der Wahlhandlung** beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie mindestens ein weiterer Beisitzer anwesend sind.

Bei der **Ermittlung und Feststellung der einzelnen Wahlergebnisse** ist der Wahlvorstand beschlussfähig, wenn mindestens **fünf Mitglieder** des Wahlvorstandes, **darunter der Wahlvorsteher** und der **Schriftführer** (oder ihre Stellvertreter), anwesend sind.

Der Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter hat darauf zu achten, dass während der Dauer der gesamten Wahlhandlung sowie bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk stets die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes gegeben ist.

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter sind stets befugt, fehlende Beisitzer durch wahlberechtigte Personen zu ersetzen. Die auf diese Weise zu Beisitzern bestellten Personen können ihre Berufung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Für den Fall, dass die gesetzlich geforderte Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes nicht (mehr) gegeben ist, ist der Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter sogar verpflichtet, aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen unverzüglich **mindestens** die für die **Beschlussfähigkeit** erforderliche Anzahl von Beisitzern zu bestellen. Die Ernannten sind vom Wahlvorsteher auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen.

Etwaige **Hilfskräfte**, die den Wahlvorstand bei seiner Tätigkeit unterstützen, gehören dem Wahlvorstand **nicht** an. Aus diesem Grunde dürfen sie auch bei der **Beschlussfassung nicht mitstimmen**.

Besichtigen und Einrichten des Wahllokals vor dem Wahltag

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter sollten das dem Wahlvorstand zugewiesene Wahllokal bereits **vor dem Wahltag** besich-

tigen, um festzustellen, welche Vorbereitungen gegebenenfalls noch zu treffen sind. Hierbei sollte auch geklärt werden, welches Telefon mit welcher Rufnummer am Wahltag zur Verfügung steht.

Dabei sollte überprüft werden, ob:

- für das Wahllokal tatsächlich hinreichend Wahlkabinen und Wahlurnen vorgesehen sind,
- genügend Tische und Stühle zur Verfügung stehen.

Die Tische für die Wahlkabinen sind so aufzustellen, dass die Ausfüllung der Stimmzettel **nicht, auch nicht durch ein Fenster (!)**, eingesehen werden kann (geheime Stimmabgabe).

Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit

Die **Wahlzeit** dauert am Wahltag von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

Vor Beginn der Wahlhandlung übergibt die Gemeindebehörde dem Wahlvorsteher die erforderlichen Wahlunterlagen.

Hinweis an den Wahlvorsteher ***Prüfen Sie die Vollständigkeit der Unterlagen anhand der Checkliste in Anlage 1!***

Sämtliche vorbereitenden Maßnahmen müssen bis zur pünktlichen Öffnung des Wahllokals exakt um 8:00 Uhr abgeschlossen sein.

Bis dahin muss der **Wahlvorsteher**

- alle **Beisitzer** des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt werdenden Tatsachen, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hingewiesen haben und
- erforderlichenfalls das in der Regel **ver-**

bundene Wählerverzeichnis korrigieren.

Hierbei trägt er bei den Personen aus dem *Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine* für die Europawahl in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte den **Sperrvermerk** „Wahlschein“ oder „W“ ein.

Ebenso vermerkt er die nachträglich ausgestellten Wahlscheine zu den Kommunalwahlen in der Spalte für den Stimmabgabevermerk mit „W“ oder wenn neben dem Wahlschein auch gleichzeitig die Briefwahlunterlagen ausgegeben wurden „WB“. Er berichtigt entsprechend die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses und bescheinigt diese Berichtigung.

Mitteilungen über die aktuelle Ausstellung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen an wahlberechtigte Personen, die er im Laufe der Wahlzeit für jede Wahl erhält, werden ebenso behandelt.

Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zeigt ein Mitglied des Wahlvorstandes den im Wahllokal anwesenden Personen, dass die aufgestellten **Wahlurnen** tatsächlich **leer** sind. Sodann hat der Wahlvorsteher jede Wahlurne zu **verschließen**. Enthalten die Wahlurnen kein Schloss, sind sie zu **versiegeln**. Die Wahlurnen dürfen bis zum Schluss der Wahlhandlung **nicht** wieder geöffnet werden.

Die Wahlhandlung muss **pünktlich um 8:00 Uhr** beginnen. Aus diesem Grunde sollten die Mitglieder des Wahlvorstand **spätestens um 7:30 Uhr** im Wahllokal zusammentreten.

Aufgabenverteilung

Wahlvorsteher/Stellvertreter:

- verteilt sachgerecht vor Beginn der Wahlhandlung die Aufgaben, die dem Wahlvorstand während der Wahlhandlungen

sowie bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk obliegen, auf die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes,

- muss in diesem Zusammenhang alle über den Inhalt der Aufgaben hinreichend unterrichten,
- hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes die ihnen übertragenen Aufgaben jederzeit ordnungsgemäß erfüllen.

Schriftführer/Stellvertreter:

- verantwortlich für die **Niederschriften** über die Durchführung der Wahlen,
- führt das **Wählerverzeichnis**.

Übrige Mitglieder des Wahlvorstandes unterstützen den Wahlvorsteher und den Schriftführer, indem sie beispielsweise

- die **Wahlberechtigung** anhand des Wählerverzeichnisses mit überprüfen und jede Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte eintragen,
- die Identität der erschienenen Wähler prüfen,
- die Stimmzettel ausgeben,
- etwaige Wahlscheine einsammeln,
- auf die ordnungsgemäße Benutzung der Wahlkabinen achten und
- bei der Auszählung der Stimmen mitwirken.

Präsenzpflichten

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sollten eine vorübergehende Abwesenheit aus dem Wahllokal beim Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter anzeigen, denn die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes muss jederzeit gewährleistet sein.

Bei der Ermittlung und Feststellung der einzelnen Wahlergebnisse sollen möglichst alle, mindestens jedoch fünf, Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Beschlussfassung

Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit **Stimmenmehrheit**. Die einfache Mehrheit ist stets ausreichend.

Bei **Stimmengleichheit** gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag. Dies bedeutet, dass der Wahlvorsteher sich in keinem Fall der Stimme enthalten darf.

Grundsatz der öffentlichen Wahl

Die **Wahlhandlungen**, auch Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, sowie die **Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse** sind **öffentlich**. Dies bedeutet, dass alle Entscheidungen der Wahlvorstände öffentlich getroffen werden müssen. **Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist nicht zulässig!**

Das allgemeine Zutrittsrecht zum Wahllokal wird jedoch durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt. **Es ist darauf zu achten, dass das Wahllokal nicht überfüllt ist.**

Der Wahlvorstand kann daher im Interesse der Wahlhandlungen sowie der ordnungsgemäßen Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse die Anzahl der in dem Wahllokal anwesenden Personen beschränken.

Die Anwesenheit von Personen im Wahllokal ist auf die **allgemeine Beobachtung** der Wahlhandlung sowie Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse beschränkt. Den anwesenden Personen ist insbesondere jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung sowie auf die Wahlentscheidung einzelner Wähler untersagt.

Jede Person, die die Ruhe oder ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahllokal stört, ist daher aus dem Raum zu verweisen; ihr soll jedoch,

soweit möglich, Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts gegeben werden.

Bei der Verweisung von Personen aus dem Wahllokal kann der Wahlvorstand nötigenfalls auch polizeiliche Hilfe anfordern.

Während der Wahlhandlungen sowie der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse ist jeder - also auch einer nicht wahlberechtigten - Person der Zutritt zum Wahllokal zu gewähren, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist und sich die dauerhafte Anwesenheit der betreffenden Personen auf die passive Beobachtung der Wahlhandlungen sowie der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse beschränkt.

Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die **Wahlbeobachter keinen Zugriff auf Wahlunterlagen** haben. Eine tatsächliche Einblickgewährung in die Stimmenauszählung ist jedoch zu ermöglichen. Das **Wählerverzeichnis** ist hingegen **vor Einsichtnahme zu schützen**.

Unzulässige Beeinflussung der Wahlentscheidung

Der Wahlvorstand hat im Rahmen seiner Möglichkeiten eine **freie und unbeeinflusste Ausübung des Wahlrechts zu sichern**. Er hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass jede Wählerin und jeder Wähler die Stimmzettel unbeobachtet in einer Wahlkabine kennzeichnet und sie anschließend in die Wahlurnen wirft.

Ausschließlich wahlberechtigte Personen, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen und ordnungsgemäß in die Wahlurnen zu werfen, dürfen sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Während der Wahlzeit ist an und in dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie **unmittelbar vor dem Zugang zu diesem Gebäude** jede Form der Wahlwerbung oder Propaganda **verboten**.

Dazu gehören beispielsweise

- das Verteilen von Flugblättern,
 - der Anschlag von Werbeplakaten und
 - freie Unterschriftensammlungen,
- durch die sich die Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder in sonstiger Weise in ihrer Wahlentscheidung beeinflusst fühlen könnten.

Wie dieser Bereich zu bestimmen ist, hängt von den **jeweiligen örtlichen Gegebenheiten** ab. **Maßgeblich ist**, dass die Wähler das Wahllokal betreten können, ohne **unmittelbar zuvor** durch Wahlpropaganda behindert oder beeinflusst zu werden. Auch soll die Wählerin oder der Wähler nicht durch Wahlwerbung oder durch eine Unterschriftensammlung zu einer bestimmten Reaktion oder Nichtreaktion gezwungen werden oder sich zu einem bestimmten politischen Bekenntnis gezwungen fühlen.

Im Regelfall ist von einem Umkreis von etwa 10 bis 20 Metern um den Eingangsbereich des Wahllokals als „**Bannkreis**“ auszugehen.

Als Zugang bei einem Gebäude, das auf einem eingezäunten Grundstück liegt, ist **in der Regel** der unmittelbare Zugang, die **Eingangstür** zu dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, zu verstehen. Je nach Fallgestaltung kann **ausnahmsweise** auch der Bereich des umzäunten Grundstücks in die Verbotsregelung einbezogen werden. Dies kann beispielsweise zutreffen, wenn ein ganz bestimmter Weg von den wahlberechtigten Personen benutzt werden muss, also ein **Engpass** entsteht, um in das Wahllokal zu gelangen, so dass sich die wahlberech-

tigten Personen dem Einfluss der Wahlwerbung nicht entziehen können.

Im „Bannkreis“ vorhandene (bewegliche) Plakate sind zu entfernen. Jede sonstige Wahlpropaganda ist sofort zu unterbinden. Auch Ansprachen oder Unterschriftensammlungen sind nicht zu gestatten.

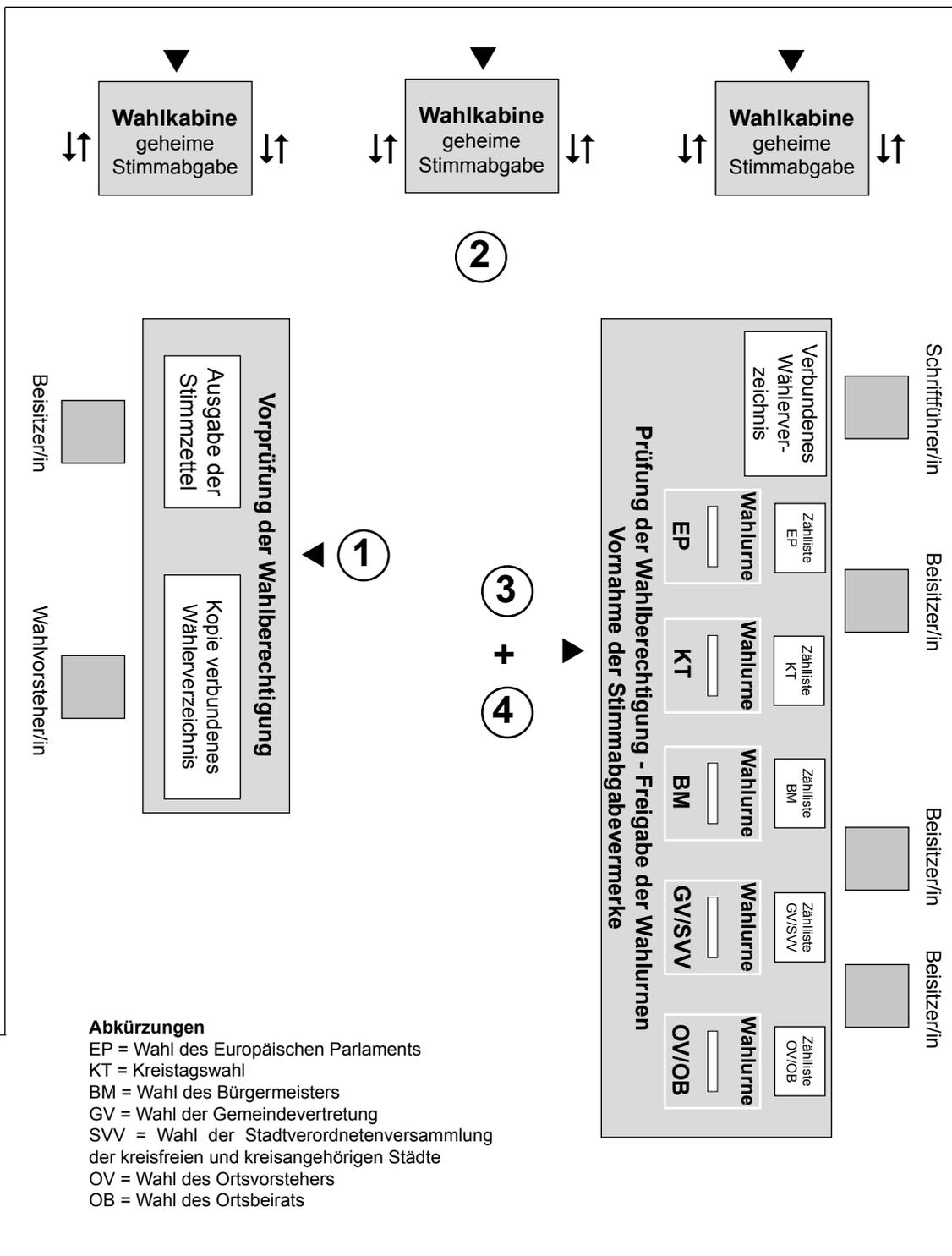
Am Wahlsonntag ist es auch unzulässig, mit Hilfe von **Lautsprechern** für bestimmte Wahlvorschlagsträger oder Bewerber zu werben; dies gilt auch außerhalb des „Bannkreises“.

Der Wahlvorstand hat zu gewährleisten, dass die **Befragung von wahlberechtigten Personen** über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung **im Wahllokal selbst** unterbleibt.

Außerhalb des Wahllokals sind solche Befragungen jedoch **zulässig** (etwa durch Mitarbeiter von Meinungsforschungsinstituten), wobei die Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Befragungen (siehe Wahlprognose) **nicht vor Abschluss der Wahlhandlungen** (18:00 Uhr) erfolgen darf.

Einrichtung eines Wahllokals

Stationen 1 - 4 nach vorgegebenen Ablauf für die Stimmabgabe



Station 1: Wähler erhält seine/n Stimmzettel je nach Wahlberechtigung (deshalb Vorprüfung)

Station 2: geheime Stimmabgabe in der Wahlkabine

Station 3: Prüfung der Wahlberechtigung durch Vorlage der Wahlbenachrichtigung/eines gültigen Personaldokuments m. Lichtbild

Station 4: Einwurf der Stimmzettel in die freigegebene/n Wahlurne/n

Vorprüfung der Wahlberechtigung

Das **Verfahren** der Stimmabgabe im Wahllokal ist für die Europawahl und für die Kommunalwahlen **teilweise gesetzlich unterschiedlich geregelt**. Für die beiden Wahlen muss das Verfahren in der Stimmabgabe jedoch grundsätzlich übereinstimmen. Außerdem muss vermieden werden, dass einzelnen Wählern Stimmzettel für eine Wahl ausgehändigt werden, für die sie nicht wahlberechtigt sind. Dafür gibt es die Sonderregelung in § 102 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung. Danach ist so vorzugehen, dass das Verfahren der Stimmabgabe auf der **Grundlage der europawahlrechtlichen Vorschriften** harmonisiert wird.

Bereits **vor** der Ausgabe der Stimmzettel sollte anhand der Wahlbenachrichtigung und im Regelfall auch eines gültigen Personaldokuments mit Lichtbild festgestellt werden, ob der Wähler für beide Wahlen wahlberechtigt ist oder ihm gegebenenfalls Stimmzettel nicht auszuhändigen sind. Es ist empfehlenswert, die Wahlvorstandsmitglieder, die die Stimmzettel ausgeben, mit einer Kopie des in der Regel verbundenen Wählerverzeichnis oder einer Auflistung derjenigen Personen, die lediglich für eine Wahl wahlberechtigt sind, auszustatten.

Ausgabe der Stimmzettel

Wahlberechtigte Personen erhalten für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen **Stimmzettel**. Das können bis zu fünf Stimmzettel sein.

Personen, die keine Wahlbenachrichtigung bereithalten, dürfen jedoch **deshalb nicht zurückgewiesen** werden. Der Wahlvorstand hat in solchen Fällen die **Vorlage eines gültigen Personaldokumentes** mit Lichtbild zu verlangen. Darauf darf nur dann verzichtet werden, wenn die Wählerin oder der Wähler dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist.

Stimmabgabe

Das Wahlrecht darf **nur einmal** und **nur persönlich** ausgeübt werden; eine **Stellvertretung** in der Stimmabgabe ist - auch im Falle der Vorlage einer entsprechenden Vollmacht - **unzulässig**.

Jede wahlberechtigte Person, die an der Urnenwahl im Wahlbezirk teilnehmen will, muss deshalb **persönlich** im Wahllokal erscheinen. Dies gilt selbst dann, wenn die betreffende Person des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurnen zu werfen.

Der Gang in die Wahlkabine erfolgt allein. Das **Wahlgeheimnis** ist - sofern kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand vorliegt und sich die Wählerin oder der Wähler deshalb der Hilfe einer anderen Person bedienen darf - auch dann verletzt, wenn mehrere Personen (etwa Eheleute) gleichzeitig dieselbe Wahlkabine benutzen. Gestattet ist jedoch im Einzelfall die Mitnahme von Kindern (etwa bis zum Alter von drei Jahren).

Wahlberechtigte Personen, die des **Lesens unkundig** oder wegen einer **körperlichen Behinderung** nicht in der Lage sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen oder zu falten, können bei der Stimmabgabe jedoch eine Person ihres Vertrauens - **Hilfsperson** - hinzuziehen.

Der Wahlvorsteher sollte die Hilfsperson darauf hinweisen, dass sich die Hilfsleistung auf das zwingend erforderliche Mindestmaß zu beschränken hat und dass sie zur strikten Geheimhaltung des Wahlverhaltens der betroffenen Person verpflichtet ist.

Blinde oder sehbehinderte Wähler dürfen sich bei der Stimmabgabe zur Europawahl der Hilfe einer von einem Verein zur Verfü-

gung gestellten **Wahlschablone** bedienen. Eine solche Wahlschablone gilt als ein privates Hilfsmittel der sehbehinderten Person zur Ausübung ihres Stimmrechts (vergleichbar etwa mit einer Lupe).

Für die Kommunalwahlen ist der Einsatz entsprechender Stimmzettelschablonen nicht vorgesehen.

Schwerbehinderte oder gebrechliche Personen sind bevorzugt zu behandeln.

Hat eine wahlberechtigte Person einen ihrer Stimmzettel verschrieben, versehentlich unbrauchbar gemacht oder außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet, so ist ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen hat.

Abschließende Feststellung der Wahlberechtigung

Vor Freigabe der Wahlurnen durch einzelne Mitglieder des Wahlvorstandes ist festzustellen, ob und für welche Wahl die erschienene Person tatsächlich in dem Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

Dazu tritt der Wähler nach der Kennzeichnung und Faltung der Stimmzettel in der Wahlkabine an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigungskarte ab.

Findet in dem Wahlbezirk die Wahl eines Bürgermeisters und/oder eines Ortsvorstehers statt, erhält der für die Kommunalwahlen berechtigte Wähler die **Wahlbenachrichtigung zurück** mit dem Hinweis, dass diese im Falle einer Stichwahl dem Wahlvorstand erneut vorzulegen ist.

Für die Feststellung der Wahlberechtigung ist die Vorlage eines gültigen Personaldoku-

mentes mit Lichtbild zu verlangen. Hierauf darf nur dann verzichtet werden, wenn die Wählerin oder der Wähler dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist.

Für den Fall, dass die Identität der im Wahllokal erschienenen Person nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, ist die betreffende Person durch Beschluss des Wahlvorstandes zurückzuweisen; der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Personen, die dem Wahlvorstand kein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorlegen, sind nur dann nicht zurückzuweisen, wenn sie dem Wahlvorstand persönlich bekannt sind und damit ihre Identität zweifelsfrei ist.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind bei der Prüfung der Identität oder Wahlberechtigung **nicht befugt, Angaben zur Person der Wählerin oder des Wählers so zu verlautbaren**, dass sie von sonstigen im Wahllokal **anwesenden Personen zur Kenntnis genommen** werden können, es sei denn, die Feststellung der Identität oder Wahlberechtigung erfordert dies.

Die **Vorlage der Wahlbenachrichtigung** erleichtert die Überprüfung der jeweiligen Wahlberechtigung und den reibungslosen Ablauf des Wahlgeschäftes.

Personen, die im Wahllokal eine Wahlbenachrichtigung für einen anderen Wahlbezirk vorlegen, sind zu befragen, ob sie in letzter Zeit umgezogen sind und gegebenenfalls versehentlich eine zweite (vergessene) Wahlbenachrichtigung für diesen Wahlbezirk besitzen. Liegt ein solcher Fall vor, so hat der Wahlvorstand den Sachverhalt und die weitere Verfahrensweise sofort im Benehmen mit der Wahlbehörde zu klären. Ansonsten sind sie an den auf der Wahlbenachrichti-

gungskarte eingedruckten Wahlbezirk zu verweisen.

Es ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die betreffende Person in dem Wählerverzeichnis ohne einen Sperrvermerk verzeichnet ist.

Beabsichtigt eine Person mit **Wahlscheinen** an den Wahlen teilzunehmen, so ist zunächst die Gültigkeit der vorgelegten Wahlscheine und ihre Geltung für den jeweiligen Wahlkreis zu prüfen. Anschließend ist mit Hilfe des vorgelegten gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild die Identität der erschienenen Person zu überprüfen.

Der Wahlvorstand hat die vorgelegten Wahlscheine einzubehalten und später der jeweiligen Wahlniederschrift beizufügen. Wenn der Wahlvorstand feststellt, dass einer oder beide der vorgelegten Wahlscheine für einen **anderen Wahlkreis** gilt/gelten, ist/sind dieser/diese der betreffenden Person wieder mit einem entsprechenden Hinweis auszuhändigen.

Wahlberechtigte Personen mit Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk des betreffenden Wahlkreises bzw. Wahlgebietes wählen.

Zurückweisungsgründe

Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer erschienenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung einer Person zur Stimmabgabe erhoben, so muss der Wahlvorstand nach näherer Prüfung des Einzelfalls über die Zulassung oder Zurückweisung der betreffenden Person entscheiden. Für jede Wahl ist der entsprechende **Beschluss** in der jeweiligen **Wahlniederschrift** zu vermerken.

Der Wahlvorstand hat insbesondere jede

Person, die an der Europawahl und/oder an den Kommunalwahlen teilnehmen will, zurückzuweisen, wenn sie

1. **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **und keinen** gültigen Wahlschein für die betreffende Wahl besitzt. Eine erschienene Person, die im Vertrauen auf die ihr übersandte Wahlbenachrichtigung, dass sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass sie bei der Gemeindebehörde bis 15 Uhr Wahlscheine für beide Wahlen beantragen kann;
2. keine gültigen Wahlscheine vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Sperrvermerk befindet; es sei denn, es wird nach Nachfrage bei der zuständigen Wahlbehörde festgestellt, dass sie nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist;
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat;
4. die Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat,
5. die Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet hat, dass der Inhalt der Wahlentscheidung verdeckt ist, oder diese mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat;
6. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder einen weiteren Gegenstand in eine Wahlurne werfen will.

Freigabe der Wahlurnen

Wenn kein Anlass zur Zurückweisung der Wählerin oder des Wählers besteht, geben die damit befassten Mitglieder des Wahlvorstandes die für jede Wahl vorgesehenen Wahlurnen frei, in die die Wählerin oder der Wähler sodann die entsprechend gefalteten Stimmzettel einwirft.

Stimmabgabevermerke

(entfällt bei Wahlscheininhabern!)

Daraufhin vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis; dies **unterbleibt** jedoch **bei Wahlscheininhabern**.

Zur **Erleichterung der Ermittlung der Anzahl der Wähler** (nach Beendigung der Wahlhandlung um 18 Uhr) wird vorgeschlagen, dass den Beisitzern, die die einzelnen Wahlurnen betreuen, eine **Zählliste** mit aufgedruckten Zahlenreihen für die jeweilige Wahl zur Verfügung gestellt wird, auf der sie nach Einwurf des Stimmzettels fortlaufend eine Zahl abstreichen. Damit ist jederzeit erkennbar, wie viele wahlberechtigte Personen bereits gewählt haben.

Im Verlaufe der Wahlhandlung sollte dann gelegentlich das Wählerverzeichnis daraufhin überprüft werden, ob auf den einzelnen Seiten die Anzahl der Stimmabgabevermerke mit der zuletzt abgestrichenen Zahl der Zähllisten übereinstimmt. Diese Prüfung sollte spätestens **gegen 17:30 Uhr** wiederholt werden, da hierdurch die Feststellung der Zahl der jeweiligen Stimmabgabevermerke nach Schluss der Wahlhandlung wesentlich erleichtert wird.

Wahrung des Wahlgeheimnisses

Der Wahlvorstand hat während der gesamten Wahlhandlung darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Dem Wahlge-

heimnis unterliegt auch der Tatbestand, ob eine wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht bereits ausgeübt hat. Die **namentliche** Angabe von wahlberechtigten Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht gewählt haben, etwa an interessierte Parteien oder Wahlbewerber, ist **strikt verboten**.

Regelmäßige Überprüfung der Wahlkabinen

In regelmäßigen Abständen sollte überprüft werden, ob in den Wahlkabinen Wahlpropaganda zurückgelassen wurde; entsprechende Materialien sind sofort zu entfernen. Außerdem sollte häufiger geprüft werden, ob die in den Wahlkabinen bereitgelegten Schreibstifte noch vorhanden sind.

Berichtigung des Wählerverzeichnisses während der Wahlhandlung

Erhält der Wahlvorsteher während der Wahlhandlung eine Mitteilung über die nachträgliche Ausstellung von Wahlscheinen an wahlberechtigte Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, so

- veranlasst er in den entsprechenden Spalten des Wählerverzeichnis die entsprechenden Vermerke „Wahlschein“ oder „W“ (Europawahl) und/oder „W“ oder „WB“ (Kommunalwahlen),
- berichtigt dementsprechend die Abschlussbescheinigungen der Wählerverzeichnisse und
- bescheinigt diese Berichtigung.

Der Wahlvorstand ist im Verlaufe der Wahlhandlung **nicht befugt, eigenmächtig** sonstige Änderungen im Wählerverzeichnis vorzunehmen.

Ende der Wahlhandlung

Die gesetzlich bestimmte Wahlzeit muss **in jedem Fall** eingehalten werden. Eine vor-

zeitige Schließung oder verlängerte Öffnung des Wahllokales ist unzulässig. Ersteres gilt selbst für den Fall, dass alle wahlberechtigten Personen im Wahlbezirk bereits ihre Stimmen abgegeben haben. Schließlich haben alle Wahlscheininhaber, die in dem betreffenden Wahlkreis bzw. Wahlgebiet wohnen, bis zum Ablauf der Wahlzeit das Recht, in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises/Wahlgebietes ihr Wahlrecht auszuüben.

Am Wahltag, exakt 18:00 Uhr, hat der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt zu geben.

Von diesem Zeitpunkt ab dürfen grundsätzlich nur noch wahlberechtigte Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich in dem Wahllokal befinden. Aus diesem Grund

ist der Zutritt zum Wahllokal so lange zu sperren, bis die anwesenden wahlberechtigten Personen ihre Stimmen abgegeben haben. Nachdem auch diese Personen ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Für den Ausnahmefall, dass aufgrund eines großen Andranges die um 18:00 Uhr vor dem Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen **nicht im Wahllokal** warten können, hat sich genau um 18:00 Uhr ein Beisitzer des Wahlvorstandes vor das Wahllokal oder auf die Straße zu begeben und alle Personen zurückzuweisen, die sich **erst nach 18:00 Uhr** noch anreihen wollen. Auch in diesem Fall erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen, sobald die letzte Stimmabgabe erfolgt ist.

III. Ermittlung der Wahlergebnisse

Reihenfolge der Stimmenauszählung

Die Ermittlung und Feststellung der einzelnen Wahlergebnisse hat **unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung** zu erfolgen. Dies bedeutet, dass nach Abschluss der Wahlhandlung **keine Pause** eingelegt werden darf. Die Auszählung der Stimmen findet stets im Wahllokal statt. In Wahlbezirken, in denen eine repräsentative Wahlstatistik angeordnet wurde, darf die Feststellung der Wahlergebnisse dadurch nicht verzögert werden. Die Auszählung der Stimmen erfolgt unbeachtlich der Unterscheidungsaufdrucke auf den Stimmzetteln dieser Wahlbezirke.

Die Stimmenauszählung muss für jede Wahl gesondert in folgender, **verbindlich festgelegter Reihenfolge** erfolgen:

1. Auszählung der Stimmen zur Europawahl,
2. Auszählung der Stimmen zur
 - Wahl des Kreistages (in kreisangehörigen Städten und Gemeinden) bzw.
 - Wahl der Stadtverordnetenversammlung (in den vier kreisfreien Städten),
3. Auszählung der Stimmen zur Wahl des (ehrenamtlichen) Bürgermeisters,
4. Auszählung der Stimmen zur Wahl der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
5. Auszählung der Stimmen zur Wahl des Ortsbeirates bzw. Ortsvorstehers.

Bei den Stimmenauszählungen sollen möglichst **alle** Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Die Ermittlung und Feststellung der einzelnen Wahlergebnisse ist stets **öffentlich**.

Die Stimmenauszählung beinhaltet für jede Wahl die Zählung:

- der Stimmzettel,
- der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis (bei den kommunalen Wahlen gilt eine Auszählung für alle Wahlen),

- der einbehaltenen Wahlscheine (für alle kommunalen Wahlen gilt eine Auszählung für alle),
- der gültigen und ungültigen Stimmen oder Stimmzettel (kommunale Vertretungswahlen).

Unterbrechung der Stimmenauszählung

Am Wahltag sollen möglichst die Ergebnisse sämtlicher Wahlen ermittelt und festgestellt werden. Eine Unterbrechung der Stimmenauszählung ist nur dann zulässig, wenn nicht alle Wahlergebnisse am Wahltag festgestellt werden können.

Nur unter dieser Voraussetzung kann in **kreisangehörigen Städten und Gemeinden** die Auszählung der Stimmen für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung oder Gemeindevertretung und für die Wahl des Ortsbeirates oder Ortsvorstehers, in **kreisfreien Städten** die Auszählung der Stimmen für die Wahl des Ortsbeirates oder Ortsvorstehers **mit Zustimmung des Wahlleiters** am folgenden Tag fortgesetzt werden.

Die Zeit der Fortsetzung ist vom Wahlvorsteher vereinfacht bekannt zu machen. Die Wiederaufnahme der Stimmenauszählung am folgenden Tag muss so frühzeitig erfolgen, dass die Auszählung an diesem Tag abgeschlossen werden kann.

Im Falle der Unterbrechung der Stimmenauszählung hat der Wahlvorstand die Wahlunterlagen einschließlich der Stimmzettel sorgfältig zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Stimmenauszählung unter sicherem Verschluss zu verwahren. Denn bei ungesicherter oder gar offener Aufbewahrung besteht die Gefahr, dass die Kennzeichnungen der Stimmzettel nachträglich verändert werden. Entsprechende Manipulationen hätten zur Folge, dass den Stimmzetteln bei strittiger Bewertung im Wahlausschuss oder im Wahlprüfungsverfahren keine Beweiskraft

mehr zukommen könnte, da der ursprüngliche Zustand der abgegebenen Stimmzettel nicht mehr feststellbar wäre.

1. Auszählungsblock: Ermittlung des Ergebnisses für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament

Zählung der Wähler

Bevor die Wahlurne zur Europawahl geöffnet und mit den Zählungen begonnen wird, sind sämtliche nicht benutzte Stimmzettel vom Wahltisch zu entfernen.

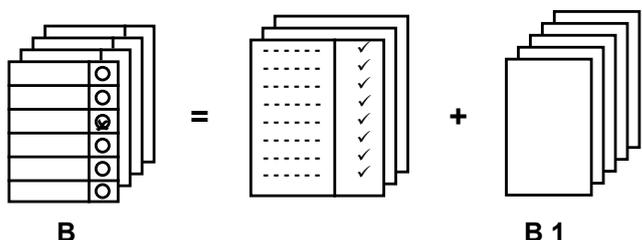
Zuerst werden die Wähler gezählt. Dazu werden die **Stimmzettel** der Wahlurne entnommen und gezählt. Daneben werden die Anzahl der **Stimmabgabevermerke** im Wählerverzeichnis und die Anzahl der einbehaltenen **Wahlscheine zur Europawahl** festgestellt.

Werden bei der Öffnung der Wahlurne für die Europawahl ein oder mehrere Stimmzettel für die Kommunalwahlen entdeckt, werden diese in die betreffenden Wahlurnen gelegt.

Danach wird die Anzahl der aus der Wahlurne entnommenen **Stimmzettel** mit der **Summe** der **Stimmabgabevermerke** und der einbehaltenen **Wahlscheine** verglichen.

Ergibt sich dabei - auch nach erneuter Zählung - **keine Übereinstimmung**, so ist dies

$$\text{Stimmzettel (= Wähler)} = \text{Stimmabgabevermerke (Wählerverzeichnis)} + \text{Wahlscheine}$$



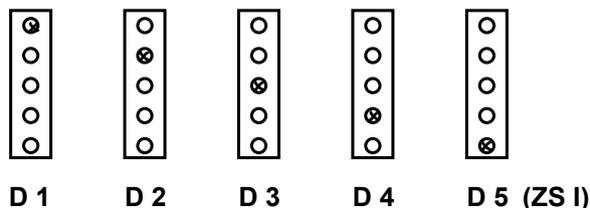
in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. In diesen Fällen gilt im Folgenden stets die Anzahl der in der Wahlurne enthaltenen **Stimmzettel** als die maßgebliche **Anzahl der Wähler**.

Zählung der Stimmen

Nach Abschluss der vorstehenden Zählvorgänge und der Feststellung der Wähler nehmen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel und **bilden nachstehende Stimmzettelstapel**, die sie unter Aufsicht behalten:

- jeweils** nach **Listenwahlvorschlägen von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen getrennte Stapel** (also jeweils ein gesonderter Stapel für jede Liste) mit den Stimmzetteln, auf denen die jeweils abgegebene Stimme **zweifelsfrei gültig** ist,

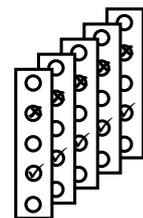
Stapel 1a: [XY-Partei] Stapel 1b: [AB-Partei] Stapel 1c: [DE-Partei] Stapel 1d: [NN-Partei] Stapel 1e: [WV Europa]



- einen Stapel** mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,



- einen Stapel** mit den Stimmzetteln, die **Anlass zu Bedenken** geben. Dieser Stapel mit den **zunächst** ausgesonderten (klärungsbedürftigen) Stimmzetteln **(ZS II)**



ist zur späteren Beschlussfassung von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung zu nehmen.

Die nach Listenwahlvorschlägen von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen geordneten Stimmzettelstapel werden nacheinander überprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Gibt hierbei noch ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wird er nachträglich dem in Nummer 3 bezeichneten Stapel zugeordnet.

Danach werden die einzelnen Stapel mit den gültigen Stimmzetteln gezählt. Die jeweils ermittelte Stimmenzahl für die einzelnen Listenwahlvorschläge kann gleich vom Schriftführer in die entsprechende Tabelle der Niederschrift in der Spalte ZS I (= Zwischensumme I) in der Zeile des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers eingetragen werden.

Anschließend werden die ungekennzeichneten Stimmzettel (vgl. Nummer 2) gezählt. Sie werden vom Wahlvorsteher für **ungültig** erklärt. Die ermittelte Zahl der ungültigen Stimmen wird vom Schriftführer ebenfalls in die Spalte ZS I in der Rubrik „Ungültige Stimmen“ eingetragen.

Nun muss der Wahlvorstand noch über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen, auf den ausgesonderten (klärungsbedürftigen) Stimmzetteln entscheiden (vgl. Nummer 3). Als Hilfe können die in den Anlagen 3, 3a und 3b dargelegten Auslegungsregeln sowie die dort aufgezeigten Musterbeispiele für gültige und ungültige Stimmen herangezogen werden.

Der Wahlvorstand trifft bei jeder abgegebenen zweifelhaften Stimme eine Entscheidung, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend ist.

Auf der Rückseite jedes Stimmzettels wird vermerkt, ob und für welchen Listenwahlvorschlag die Stimme gültig ist oder ob sie für ungültig erklärt wird. Die jeweiligen Stimmenzahlen sind als Zwischensummen II (ZS II) in die Ergebnistabelle der Wahl Niederschrift zu übertragen.

Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand gesondert entschieden hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahl Niederschrift beizufügen.

Ermittlung des Ergebnisses

Die einzelnen Zwischensummen ZS I und ZS II werden nunmehr addiert. Dabei werden folgende Ergebnisse ermittelt:

- die Zahlen der für die einzelnen Listenwahlvorschläge insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen
- die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen.

Diese werden in die entsprechenden Felder der Spalte „insgesamt“ eingetragen und können für die Schnellmeldung übernommen werden.

Zur Kontrolle ist gegenzurechnen. Die Summe der gültigen und ungültigen Stimmen muss identisch sein mit der Zahl der zu Beginn gezählten Stimmzettel. Sie ist damit

Die Stimmen **insgesamt** (gültige + ungültige) sollte mit der Zahl der Stimmzettel übereinstimmen. Sie ergibt die **Zahl der Wähler (B)** = 333

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk				
		ZS I	ZS II	insgesamt
C	Ungültige Stimmen	5	13	18
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag			
D 1	1. Partei XY	100	5	105
D 2	2. Partei AB	88	4	92
D 3	3. Partei DE	85	4	89
D 4	4. Partei NN	17	1	18
D 5	5. WV Europa	10	1	11
	USW. (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge - Kurzbezeichnung und Kennwort)			
D	Gültige Stimmen insgesamt	300	15	315

auch die Zahl der Wähler, die in der Wahlniederschrift unter Kennbuchstabe „B“ eingetragen wird.

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorsteher gibt das ermittelte und festgestellte Ergebnis mündlich bekannt.

Danach ist das Ergebnis mittels Schnellmeldung der zuständigen Stelle (im Regelfall der Wahlbehörde) mitzuteilen. Anderen Stellen darf das Ergebnis erst mitgeteilt werden, nachdem die Wahlniederschrift von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

Erstattung der Schnellmeldung

UNVERZÜGLICH erfolgt die Schnellmeldung im Anschluss an die Stimmenauszählung!

Dafür wird das entsprechende Formular ausgefüllt. Üblich ist, die Schnellmeldung per Telefon an die Wahlbehörde durchzugeben. Möglich ist es auch per Fax oder auf elektronischem Weg, wenn im Wahllokal die Voraussetzungen dafür vorhanden sind. Fällt im Havariefall alles aus, muss der Wahlvorsteher dafür sorgen, dass die zuständige Stelle die Schnellmeldung auf anderem Wege (z. B. per Boten) erhält.

Ohne das Ergebnis des betreffenden Wahlbezirkes kann die Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses auf Gemeinde-, Wahlkreis-, Landkreis-, Landes- und Bundesebene nicht abgeschlossen werden!

Die Öffentlichkeit hat aber ein Recht darauf, die vorläufigen amtlichen Wahlergebnisse **schnellstmöglichst** und unabhängig von den in den elektronischen Medien veröffentlichten Hochrechnungen zu erfahren.

Sollten sich bei der Stimmenauszählung **geringfügige Unstimmigkeiten** ergeben, die nicht sofort aufgeklärt werden können, ist in die Schnellmeldung die wahrscheinlichere, rechnerisch zu den übrigen Zahlen passende Zahl einzutragen.

Die **Suche nach Fehlerquellen** und ggf. das erneute Auszählen der Stimmen **erfolgt** dann **anschließend** für das Ausfüllen der Wahlniederschrift. Hier ist gegebenenfalls eine nicht aufzuklärende Differenz zu protokollieren.

Die entsprechenden Vordrucke für die Schnellmeldung erhalten die Wahlvorstände rechtzeitig von der Gemeindebehörde.

Erstellung der Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Europawahl im Wahlbezirk hat der Wahlvorstand eine **Wahlniederschrift** anzufertigen (Muster siehe Anlage 4A). Die Wahlbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlvorstände den erforderlichen Vordruck für die Wahlniederschrift erhalten.

In der Wahlniederschrift sind **alle wesentlichen**, mit dem Wahlvorgang im Zusammenhang stehenden **Ereignisse und Entscheidungen** des Wahlvorstandes sowie die **Feststellung des Wahlergebnisses** zu vermerken.

Ihr werden die Wahlscheine und Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, beigelegt.

Die Wahlniederschrift ist schließlich von **allen anwesenden** Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Wenn ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine **erneute Zählung** der Stimmen beantragt, ist die Stimmenauszählung zu wieder-

holen. Die Gründe dafür sind in der Wahl-niederschrift zu vermerken.

Sollten auch danach noch Zweifel an der Richtigkeit des festgestellten Wahlergebnisses bestehen, ist das in die Niederschrift ebenfalls aufzunehmen.

Verpackung der Wahlunterlagen

Nach Abschluss aller dieser Aufgaben werden die Unterlagen wie folgt gebündelt und verpackt:

Paket 1: die Stimmzettel mit den **gültigen** Stimmen, geordnet und gebündelt nach den Listenwahlvorschlägen,

Paket 2: die **ungekennzeichneten** Stimmzettel,

Paket 3: die einbehaltenen **Wahlscheine**, sofern sie nicht der Wahl-niederschrift beigelegt sind

Paket 4: die **unbenutzten** Stimmzettel.

Die Pakete 1 bis 3 werden versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen.

2. Auszählungsblock: Feststellung der Ergebnisse zu den Kommunalwahlen

Reihenfolge der Stimmenauszählung

Bei der Stimmenauszählung ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

- in **kreisangehörigen Städten und Gemeinden**:
 1. Stimmen für die Wahl zum **Kreistag**,
 2. Stimmen für die Wahl des (ehrenamtlichen) **Bürgermeisters**,
 3. Stimmen für die Wahl zur **Stadtver-**

ordnetenversammlung oder **Gemeindevertretung**,

4. Stimmen für die Wahl des **Ortsbeirates** oder **Ortsvorstehers**.

- in **kreisfreien Städten**:

1. Stimmen für die Wahl zur **Stadtverordnetenversammlung**,
2. Stimmen für die Wahl des **Ortsbeirates** oder **Ortsvorstehers**.

Einbeziehung der Briefwahl in das Wahlergebnis des Wahlbezirkes

Bevor mit den folgenden Auszählungsschritten begonnen wird, müssen die Wahlvorstände, die die Briefwahlergebnisse in das allgemeine Ergebnis ihres Wahlbezirkes mit einbeziehen, die ihnen vom örtlichen Wahlleiter übergebenen Wahlbriefe vorbehandeln. Wie das erfolgt, finden Sie im Abschnitt IV (Besondere Hinweise für die Mitglieder der Briefwahlvorstände) dieser Broschüre erläutert.

Umgang mit Stimmzetteln, die nach Abschluss der Auszählung für eine Wahl in einer anderen Wahlurne aufgefunden werden

Werden nach Öffnen der Wahlurne für die Kreistagswahl/Wahl der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung/Wahl des Bürgermeisters/des Ortsbeirates/des Ortsvorstehers Stimmzettel für die bereits abgeschlossene Zählung der Europawahl entdeckt, **muss** die abgeschlossene Wahl-niederschrift für die Europawahl **nicht korrigiert** werden. Diese Stimmzettel werden mit einem entsprechenden Protokoll den bereits verpackten und versiegelten Wahlunterlagen der Europawahl beigelegt. Sie werden später bei der Ermittlung und Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Europawahl durch den Kreiswahlausschuss mit einbezo-

gen. Ebenso wird mit Stimmzettel-„Irrläufern“ der anderen Wahlen verfahren.

Zählung der Wähler

Bevor die Wahlurnen in der festgelegten Reihenfolge geöffnet werden und mit den Zählungen begonnen wird, müssen auch sämtliche nicht benutzte Stimmzettel der Kommunalwahlen vom Wahltisch entfernt sein.

Für den Fall, dass ein beweglicher Wahlvorstand Stimmzettel in einer besonderen Wahlurne gesammelt hat, werden diese aus der bisher verschlossenen Urne herausgenommen und uneingesehen in gefaltetem Zustand zu den Stimmzetteln in die allgemeine Wahlurne getan.

Zunächst werden die Anzahl der **Stimmabgabevermerke** im Wählerverzeichnis und die Anzahl der einbehaltenen **Wahlscheine** festgestellt. Diese beiden Zahlen dienen als Vergleichszahlen für alle dann einzeln ausgezählten Ergebnisse.

Der ab hier im Folgenden beschriebene Vorgang wird gemäß der oben festgelegten Reihenfolge der Stimmenauszählung für jede einzelne Wahl entsprechend wiederholt.

Als Erstes werden die **Stimmzettel** der Wahlurne entnommen und gezählt.

Hierauf wird die Anzahl der aus der Wahlurne entnommenen **Stimmzettel** mit der **Summe der Stimmabgabevermerke** und der einbehaltenen **Wahlscheine** verglichen.

Ergibt sich dabei - auch nach erneuter Zählung - keine Übereinstimmung, so ist dies in der jeweiligen Wahl Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. In diesen Fällen gilt im Folgenden stets die Anzahl der in der jeweiligen Wahlurne enthaltenen

Stimmzettel als die maßgebliche Anzahl der Wähler.

Zählung der Stimmzettel

A-Partei		Wählergruppe		B-Partei	
Kandidat 1	ooo	Kandidat 1	ooo	Kandidat 1	ooo
Kandidat 2	ooo	Kandidat 2	ooo	Kandidat 2	ooo
Kandidat 3	ooo	Kandidat 3	ooo	Kandidat 3	ooo
Kandidat 4	ooo	Kandidat 4	ooo	Kandidat 4	ooo
Kandidat 5	ooo	Kandidat 5	ooo	Kandidat 5	ooo

Zählung der Stimmabgabevermerke

-----	✓
-----	✓
-----	✓

-----	✓

Zählung der Wahlscheine

Wähler = Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis + Wahlscheine

Die Zahl der Wähler ist in die Schnellmeldung und in die Wahl Niederschrift einzutragen.

Zählung der Stimmen

Nunmehr erfolgt die Zählung der abgegebenen Stimmen.

1.: Zählung der Stimmen für die Wahl zur Vertretung (Kreistag/Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/Ortsbeirat)

Hierzu ist das **Vorsortieren** gleichartig gekennzeichnete Stimmzettel sehr zu empfehlen. So könnten die Stimmzettel zum Beispiel nach der Anzahl der auf ihnen vorhandenen Stimmabgabevermerke in 5 Stapel sortiert werden.

- Stapel 1: 1 Kreuz X
- Stapel 2: 2 Kreuze XX
- Stapel 3: 3 Kreuze XXX
- Stapel 4: Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben
- Stapel 5: eindeutig ungültige Stimmzettel

Dann werden die Stapel einzeln abgearbeitet. Dazu liest ein Mitglied des Wahlvorstandes aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber die Stimme(n) welcher Partei oder Wählergemeinschaft abgegeben worden sind.

Jede Stimme wird auf einer entsprechenden Zählliste vermerkt. Das kann so aussehen:

A-Partei		
Zorn, Max	Reim, Ramona	Köster, Karl
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50
51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100	51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100	51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100
101 102 103 104 105 ...	101 102 103 104 105 ...	101 102 103 104 105 ...
usw.	usw.	usw.
...

Vor der Auszählung des Stapels 3 kann man sich die Arbeit erleichtern, indem dieser Stapel nochmals sortiert wird, wenn z. B. ein Kandidat sehr oft alle drei Stimmen der Wähler erhalten hat. Für diese(n) Kandidaten werden Extrastapel gebildet. Das Ergebnis wird durch Zählen der Stimmzettel multipliziert mal drei ermittelt und entsprechend in der Zählliste abgestrichen.

Nun werden die Stimmzettel von Stapel 4 behandelt. Hier muss der Wahlvorstand über die Gültigkeit der auf ihnen abgegebenen Stimmen entscheiden. Jede Entscheidung muss mündlich bekannt gegeben und auf der Rückseite des Stimmzettels vermerkt werden. Ist er für gültig erklärt worden, so ist anzugeben, für welche Bewerber die Stimmen lauten. Diese Stimmzettel werden fortlaufend mit einer Nummer versehen und der Wahl-niederschrift beigelegt. Als Hilfe dafür können die in den Anlagen A 3, A 3C und A 3D dargelegten Auslegungsregeln sowie Musterbeispiele für gültige und ungültige Stimmen herangezogen werden.

Zuletzt wird die Anzahl der ungültigen Stimmzettel ermittelt. **Ein Stimmzettel gilt in seiner Gesamtheit als ungültig, wenn er keine gültige Kennzeichnung oder mehr als drei Kennzeichnungen enthält.** Die Zahl der ermittelten ungültigen Stimmzettel wird

auf einer dafür vorgesehenen Zählliste abgestrichen.

Ermittlung des Ergebnisses für die Wahl der Vertretung

Die ermittelten Zahlen und Summen werden in die entsprechenden Spalten der Schnellmeldung übertragen. Sie werden auch in die abschließend zu erstellende Wahlniederschrift übernommen.

In das Formular der Schnellmeldung werden ebenfalls folgende Zahlen eingetragen:

- Wahlberechtigte (A, A1, A2)
- Wähler (B, B1)
- gültige Stimmen insgesamt (= Summe D 1 + D 2 + D 3 + ... D X). Eine vollständig ausgefüllte Schnellmeldung finden Sie in Anlage 6.

Sollten sich bei der Stimmenauszählung geringfügige Unstimmigkeiten ergeben haben,

1. Wahlvorschlag der/des A-Partei	
(Name oder Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags[trägers] eintragen)	
Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmenzahl
1. Zorn, Max	317
2. Reim, Ramona	121
3. Köster, Karl	214
usw. lt. Stimmzettel	
D 1	zusammen: 652

1. Wahlvorschlag der/des Wählergruppe	
(Name oder Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags[trägers] eintragen)	
Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmenzahl
1. Lenz, Moritz	534
2. Dorn, Magnus	312
3. Mai, Charlotte	433
usw. lt. Stimmzettel	
D 2	zusammen: 1279

1. Wahlvorschlag der/des B-Partei	
(Name oder Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags[trägers] eintragen)	
Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmenzahl
1. Kok, Ronald	269
2. Sommer, Raphael	325
3. Zwerg, Inka	463
usw. lt. Stimmzettel	
D 3	zusammen: 1057

usw. entsprechend der Zahl der Wahlvorschläge

die nicht sofort aufgeklärt werden können, ist in die Schnellmeldung die wahrscheinlichere, rechnerisch zu den übrigen Zahlen passende Zahl einzutragen. Die Suche nach Fehlerquellen und ggf. das erneute Auszählen aller Stimmzettel erfolgt dann anschließend für das Ausfüllen der Wahlniederschrift. Hier ist gegebenenfalls eine nicht aufzuklärende Differenz zu protokollieren.

Bekanntgabe des Ergebnisses für die Wahl der Vertretung

Der Wahlvorsteher gibt das ermittelte Wahlergebnis mündlich bekannt, sobald es der Wahlvorstand festgestellt hat. Danach ist das Ergebnis im Rahmen der Schnellmeldung sofort der Wahlbehörde mitzuteilen. Anderen Stellen darf das Ergebnis erst mitgeteilt werden, nachdem die Wahlniederschrift von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

Erstattung der Schnellmeldung

Die Schnellmeldung erfolgt wie bei der Meldung des Ergebnisses der Europawahl unverzüglich im Anschluss an die Auszählung auf dem üblichen Weg an die Wahlbehörde (siehe auch entsprechende Hinweise zur Erstattung der Schnellmeldung der Europawahl).

Erstellung der Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl der (jeweiligen) Vertretung im Wahlbezirk hat der Wahlvorstand eine **Wahlniederschrift** anzufertigen (Muster Anlage 7).

In der Wahlniederschrift sind **alle wesentlichen**, mit dem Wahlvorgang im Zusammenhang stehenden **Ereignisse und Entscheidungen** des Wahlvorstandes sowie

die **Feststellung des Wahlergebnisses** zu vermerken.

Ihr werden die Wahlscheine und Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, sowie die Zähllisten **beigefügt**. Wahlscheine, die für mehrere Wahlen ausgestellt worden sind, sind der Wahlniederschrift über die Wahl der Vertretung beizufügen.

Abschließend genehmigen und unterzeichnen alle anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlniederschrift. Wenn ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen beantragt, ist die Stimmenauszählung zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung der Stimmen sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

2.: Zählung der Stimmen für die Wahl des Bürgermeisters/Ortsvorstehers

Die Stimmzettel werden folgendermaßen vorsortiert:

- Stapel 1: gleichartig gekennzeichnete Stimmzettel
- Stapel 2: Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben
- Stapel 3: eindeutig ungültige Stimmzettel.

Zunächst wird Stapel 1 ausgezählt, wobei eine Vorsortierung nach den einzelnen Bewerbern angebracht ist. Anschließend wird jeder Stapel abgearbeitet, indem ein Mitglied des Wahlvorstandes laut vorliest, für wen die Stimme abgegeben wurde. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so wird verlesen, ob die Wählerin oder der Wähler mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt hat. Jede Stimme wird auf entsprechend vorbereiteten Zähllisten, die die Wahlvorstände von der Wahlbehörde erhalten, vermerkt.

Sodann wird über die Stimmzettel von Stapel

2 („bedenklich“) entschieden, wobei ebenso verfahren wird, wie oben unter „Zählung der Stimmzettel für die Vertretung“ dargelegt. Als Hilfe können dazu die Hinweise und Beispiele aus den Anlagen A 3E, A 3F herangezogen werden. Abschließend wird der Stapel mit den ungültigen Stimmzetteln gezählt.

Das Eintragen der einzelnen Zahlen und Summen in die Schnellmeldung, die mündliche Bekanntgabe des Ergebnisses sowie die Erteilung der Schnellmeldung und Erstellung der Wahlniederschrift erfolgt in derselben Reihenfolge nach denselben Maßgaben wie bei der Wahl der Vertretung bereits auf den Vorseiten beschrieben.

Rückgabe der Wahlunterlagen

Nach jedem Abschluss einer Auszählung werden, bevor mit der nächsten Zählung begonnen wird, die Unterlagen für die jeweilige Wahl wie folgt gebündelt und verpackt:

Paket 1: die **gültigen** Stimmzettel,

Paket 2: die einbehaltenen **Wahlscheine**, sofern sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind,

Paket 3: die **unbenutzten** Stimmzettel.

Die Pakete 1 und 2 werden versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen. Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel der einzelnen Wahlen immer getrennt zu halten.

Zum Abschluss werden sämtliche Wahlunterlagen der Wahlbehörde übergeben.

Das sind im Einzelnen:

1. die versiegelten und nicht versiegelten Pakete,
2. die **Wahlniederschriften** *einschließlich sämtlicher Anlagen*,
3. das **Wählerverzeichnis**,
4. das **besondere Wahlscheinverzeichnis** (wenn vorhanden),
5. die einbehaltenen **Wahlbenachrichtigungen** (entfällt im Falle einer möglichen Stichwahl des Bürgermeisters/Ortsvorstehers),
6. die **Wahlurnen**,
7. alle sonstigen von der Wahlbehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Besondere Hinweise für die Mitglieder der Briefwahlvorstände

IV.

Für die Tätigkeit der Briefwahlvorstände gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften für die Wahlvorstände sinngemäß wie sie in den vorigen Abschnitten I bis III beschrieben sind. Es gibt jedoch Besonderheiten, die hier erläutert werden.

Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit

Der Briefwahlvorstand beginnt am Wahltag mit seinen Aufgaben bereits vor dem Ende der Wahlzeit um 18:00 Uhr. Bis dahin sollte die **Vorbehandlung der Wahlbriefe** abgeschlossen sein. Deshalb sollten die Mitglieder des Briefwahlvorstandes rechtzeitig im Briefwahllokal - gegen 14:00 Uhr - erscheinen.

Die Beisitzer werden vom Briefwahlvorsteher zu Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes auf ihre **Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes** und zur **Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten hingewiesen.

Arbeitsteilung

Vor Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes werden die Aufgaben sachgerecht auf die einzelnen Mitglieder des Briefwahlvorstandes verteilt. Dies ist im Interesse eines ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablaufes der Wahl unbedingt erforderlich.

Zutritt zum Briefwahllokal

Die **gesamte Tätigkeit** des Briefwahlvorstandes ist **öffentlich**. Dies bedeutet, dass **alle Entscheidungen** des Briefwahlvorstandes **öffentlich** getroffen werden müssen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist in keinem Fall zulässig!

Das allgemeine Zutrittsrecht zum Briefwahl-

lokal wird jedoch durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt. Es ist darauf zu achten, dass das Briefwahllokal nicht überfüllt ist. Im Interesse der ordnungsgemäßen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses kann der **Briefwahlvorstand** deshalb die **Anzahl der im Briefwahllokal anwesenden Personen beschränken**.

Die Anwesenheit von Personen im Briefwahllokal, die weder dem Briefwahlvorstand angehören noch als Hilfskräfte zum Einsatz kommen, ist auf die **allgemeine Beobachtung** der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes **beschränkt**. Jede Person, die bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses stört, ist daher aus dem Briefwahllokal zu weisen. Dazu kann der Briefwahlvorstand nötigenfalls auch polizeiliche Hilfe anfordern.

Prüfung der Wahlurnen

Der Briefwahlvorstand hat sich davon zu überzeugen, dass sich die Wahlurnen, in die die **ungeöffneten Stimmzettelumschläge** zu legen sind, in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und leer sind. Anschließend werden die Wahlurnen ordnungsgemäß verschlossen. Die Wahlurnen dürfen **bis zum Ende der Wahlzeit (18:00 Uhr) nicht mehr geöffnet** werden.

Beschlussfähigkeit der Briefwahlvorstände

Es gelten die allgemeinen Regeln für Wahlvorstände - jedoch mit der Maßgabe, dass der Briefwahlvorstand beschlussfähig ist,

- bei der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe, wenn **mindestens drei Mitglieder** des Briefwahlvorstandes, **darunter** der **Wahlvorsteher** und der **Schrifführer** oder ihre Stellvertreter, anwesend sind,

- bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses, wenn **mindestens fünf Mitglieder** des Briefwahlvorstandes, **darunter** der **Wahlvorsteher** und der **Schriftführer** oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Vorbehandlung der Wahlbriefe für die Europawahl

Zunächst werden die roten Wahlbriefe einzeln nacheinander geöffnet. Ihnen werden der weiße **Wahlschein** und der blaue **Stimmzettelschlag** entnommen.

Ist der **Wahlschein** in einem Verzeichnis **ungültig** erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern. Über ihre Zulassung oder Zurückweisung ist später zu entscheiden.

Die aus den zweifelsfrei gültigen Wahlbriefen entnommenen blauen **Stimmzettelschläge** sind **ungeöffnet** in die **Wahlurne** zu werfen; die gültigen Wahlscheine werden gesammelt. Es empfiehlt sich, die Wahlscheine in Zehnerstapeln versetzt für die spätere Zählung übereinander zu legen.

Werden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes gegen einen Wahlbrief **Bedenken** erhoben, so ist der **Briefwahlvorstand verpflichtet, über die Zulassung oder Zurückweisung des betreffenden Wahlbriefes gesondert zu beschließen**.

Der Briefwahlvorstand hat einen Wahlbrief zurückzuweisen, wenn ein entsprechender Tatbestand vorliegt, der unter dem Punkt „Gründe für die Zurückweisung von Wahlbriefen für die Europawahl“ beschrieben ist.

Die Zahlen der beanstandeten, der nach be-

sonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der **Wahlniederschrift für die Europawahl** (siehe Anlage A 5) zu vermerken.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift beizufügen. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Der **Briefwahlvorsteher** trägt die Gesamtverantwortung dafür, dass der Briefwahlvorstand entsprechend diesen Verfahrensregeln verfährt, um insbesondere eine Verletzung des Wahlgeheimnisses auszuschließen.

Vorbehandlung der Wahlbriefe für die Kommunalwahlen

1. Wahlbriefe für die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses zu den Kommunalwahlen

Die Wahlbriefe werden vor 18:00 Uhr vom Wahlvorstand nacheinander geöffnet, ihnen werden Wahlschein und der Stimmzettelschlag entnommen.

Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis **ungültig** erklärter Wahlscheine oder in den Nachträgen dazu aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt auszusondern und **später** einzeln zu behandeln.

Die aus den **übrigen** Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelschläge sind **ungeöffnet (geheime Wahl!)** in die **Wahlurne** zu werfen; die gültigen Wahlscheine werden gesammelt.

Werden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes gegen einen Wahlbrief **Bedenken** erhoben, so ist der **Briefwahlvorstand verpflichtet, über die Zulassung oder Zurückweisung des betreffenden Wahlbriefes gesondert zu beschließen.**

Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der entsprechenden **Wahlniederschrift** zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen. **Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.**

Die aus den **zugelassenen** Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge sind gleichfalls **ungeöffnet** in die **Wahlurne** zu legen. Die gültigen Wahlscheine sollten zur Vorbereitung der späteren Zählung in Zehnerstapeln versetzt übereinander gelegt werden.

2. Wahlbriefe, die in das Wahlergebnis des Wahlbezirkes einbezogen werden

In diesem Abschnitt wird beschrieben, wie zu verfahren ist, wenn der Wahlleiter festgelegt hat, dass das Briefwahlergebnis in das Urnenwahlergebnis einzubeziehen ist.

Die **Vorbehandlung dieser Wahlbriefe muss** stets **vor der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk **erfolgen** wie im Abschnitt III beschrieben.

Der Wahlvorstand darf also mit der Zählung der Wähler und der Zählung der Stimmen

erst dann beginnen, wenn die Vorbehandlung der Wahlbriefe abgeschlossen ist.

Die Vorbehandlung der Wahlbriefe beinhaltet folgende Arbeitsschritte:

- a. Die Wahlbriefe werden nacheinander geöffnet. Ihnen werden **Wahlschein** und **Stimmzettelumschlag** entnommen. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis **ungültig** erklärter Wahlscheine oder in den Nachträgen dazu aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe **samt Inhalt** auszusondern. Über sie muss gesondert entschieden werden (näher unter Punkt b. erläutert). Die aus den **übrigen** Wahlbriefen entnommenen **Stimmzettelumschläge** sind **ungeöffnet** in eine **gesonderte Wahlurne** (!) zu werfen; die gültigen Wahlscheine werden gesammelt. Diese Stimmzettelumschläge dürfen also in keinem Fall in die allgemeinen Wahlurnen, die die Stimmzettel der Urnenwähler enthalten, gelegt werden!
- b. Werden vom Wahlvorstand gegen einen Wahlbrief **Bedenken** erhoben, so ist der **Wahlvorstand verpflichtet, über die Zulassung oder Zurückweisung des betreffenden Wahlbriefes gesondert zu beschließen.**

Kriterien für die Zurückweisung eines Wahlbriefes, finden Sie im Abschnitt „**Gründe für die Zurückweisung von Wahlbriefen**“, S. 33. Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der **Ergänzung zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung der Wahl im Wahlbezirk** zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk

über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Die aus den **zugelassenen** Wahlbriefen entnommenen **Stimmzettelumschläge** sind gleichfalls **ungeöffnet** in die **gesonderte Wahlurne** zu legen.

- c. **Nach Abschluss dieser Arbeitsschritte** sind die **Stimmzettelumschläge** nach 18:00 Uhr der **gesonderten** Wahlurne zu entnehmen und zu öffnen. Ihnen werden sodann die Stimmzettel entnommen und **uneingesehen in gefaltetem Zustand (!)** in die **allgemeine** Wahlurne des Wahlbezirkes, in der sich bereits die Stimmzettel der Urnenwähler befinden, gelegt.

Der Wahlvorstand sollte mit der Vorbehandlung der Wahlbriefe schon vor Ablauf der Wahlzeit beginnen. Das ist im Interesse einer schnellstmöglichen Ermittlung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses. Ergänzend hierzu werden den Wahlleitern und Wahlvorständen folgende Empfehlungen an die Hand gegeben:

- Erfahrungsgemäß geben vergleichsweise nur wenige Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen bereits in den ersten beiden Stunden der Wahlzeit ab. Somit empfiehlt es sich, mit der Vorbehandlung der Wahlbriefe bereits wenige Minuten nach Beginn der Wahlzeit zu beginnen. Deshalb sollte der Wahlleiter dem Wahlvorstand die bei ihm bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe bereits vor Beginn der Wahlhandlung um 8:00 Uhr aushändigen.

- Während der Wahlvorstand mit den **beiden ersten Arbeitsschritten** (siehe auch Punkt b.) **morgens früh beginnt** und diese Vorarbeiten unabhängig vom Eintreffen weiterer Wahlbriefe vornehmen kann, **darf der letzte Arbeitsschritt der Vorbehandlung der Wahlbriefe** - die Entnahme der Stimmzettelumschläge aus der *gesonderten* Wahlurne und die Vermengung der aus diesen Stimmzettelumschlägen entnommenen Stimmzettel mit den in der allgemeinen Wahlurne befindlichen Stimmzetteln (siehe Punkt c.) - **erst vorgenommen werden, wenn der Wahlleiter dem Wahlvorstand alle** - also auch die im Verlaufe der Wahlzeit bis 18:00 Uhr bei ihm eingegangenen - **Wahlbriefe übergeben hat und die in den Punkten a. und b. dargelegten Arbeitsschritte für alle Wahlbriefe abgeschlossen worden sind!**

- **Der in Punkt c. dargelegte letzte Arbeitsschritt der Vorbehandlung der Wahlbriefe** - die Entnahme der Stimmzettelumschläge aus der *gesonderten* Wahlurne und die Vermengung der aus diesen entnommenen Stimmzettel mit denen in der allgemeinen Wahlurne - **kann daher erst unmittelbar nach Beendigung der Wahlzeit um 18:00 Uhr erfolgen.** Dann erfolgt die Auszählung des Wahlergebnisses entsprechend der in Abschnitt III. 2. beschriebenen Verfahrensweise.

Vorbehandlung der später dem Wahlvorstand zugeleiteten Wahlbriefe

Werden dem Wahlvorstand später, aber noch vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr, Wahlbriefe zugeleitet, so sind diese entsprechend - wie oben beschrieben - zu behandeln.

Gründe für die Zurückweisung von Wahlbriefen

Der **Wahlvorstand hat** Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn einer der nachfolgenden Tatbestände gegeben ist:

1. Der **äußere Wahlbriefumschlag** enthält **keinen** oder **keinen gültigen Wahlschein**. In diesen Fällen ist die Zurückweisung der Wahlbriefe deshalb geboten, weil die Wahlberechtigung nicht nachgeprüft werden kann.

Der **Wahlschein** ist **ungültig**, wenn der Wahlbrief nur eine **Kopie** des Wahlscheines enthält. Gleiches gilt, wenn der Wahlschein nicht vollständig vorliegt, also nur dessen abgetrennter unterer oder oberer Teil im Wahlbrief enthalten ist. Ungültig ist der Wahlschein auch, wenn die **Versicherung an Eides statt zur Briefwahl nicht unterschrieben** ist.

2. Dem Wahlbriefumschlag ist **kein innerer Stimmzettelumschlag** beigefügt.
3. **Weder** der **äußere Wahlbriefumschlag** **noch** der **innere Stimmzettelumschlag** sind **verschlossen**. Ist jedoch der **äußere Wahlbriefumschlag** verschlossen und der **innere Stimmzettelumschlag** offen, darf der Briefwahlvorstand den Wahlbrief **nicht** zurückweisen, sofern auch die übrigen Briefwahlunterlagen in Ordnung sind. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der **äußere Wahlbriefumschlag** offen, aber der **innere Stimmzettelumschlag** verschlossen ist.
4. Der **äußere Wahlbriefumschlag** enthält **mehrere innere Stimmzettelumschläge**, aber **nicht die gleiche Anzahl** gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt unterschriebene **Wahlscheine**.
5. Der Wähler oder die Hilfsperson hat die

vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein **nicht unterschrieben**.

Das Fehlen des Datums in der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ist kein hinreichender Zurückweisungsgrund.

6. Es ist kein **amtlicher innerer Stimmzettelumschlag** benutzt worden.

Ein Zurückweisungsgrund liegt auch vor, wenn der Stimmzettel offen im **äußeren Wahlbriefumschlag** liegt oder die Wählerin oder der Wähler irrtümlich die Umschläge vertauscht und den **inneren Stimmzettelumschlag** als **äußeren Umschlag** und den **Wahlbriefumschlag** als **inneren Umschlag** benutzt hat. Kein Zurückweisungsgrund liegt dagegen vor, wenn als **äußerer Wahlbriefumschlag** nicht der amtliche Umschlag, sondern ein anderer benutzt wurde.

7. Es ist zwar ein amtlicher **innerer Stimmzettelumschlag** benutzt worden, der **weicht** jedoch offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen **ab** oder enthält einen deutlich fühlbaren **Gegenstand**.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten somit als nicht abgegeben.

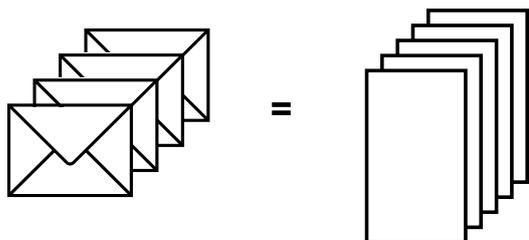
Die Stimmabgabe einer Wählerin oder eines Wählers, die oder der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie oder er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht verliert.

Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

Nach dem Ende der allgemeinen Wahlzeit um 18:00 Uhr stellt der Briefwahlvor-

stand das Ergebnis der Briefwahl fest. Ist der Briefwahlvorstand für die Auszählung beider Wahlen zuständig, beginnt er mit der Auszählung der **Europawahl**.

Zahl der **Stimmzettelumschläge** = Zahl der **Wahlscheine**



(= Wähler)

In der **Wahl Niederschrift** Kennbuchstabe B (zugl. B1)

Hinweis: Ist die Anzahl der Stimmzettelumschläge nicht identisch mit der Anzahl der Wahlscheine, muss dieses in die Wahl Niederschrift mit eventl. Erläuterung eingetragen werden. Als Zahl der Wähler (B) gilt dann die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettelumschläge.

Als Erstes hat er die Zählung der Stimmzettelumschläge (= Wähler) vorzunehmen. Danach werden die **Stimmzettelumschläge für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses geöffnet.**

Dazu werden drei Stapel gebildet:

Stapel 1: zweifelsfrei gültige Stimmen, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Listenwahlvorschläge

Stapel 2: ungekennzeichnete Stimmzettel und leere Stimmzettelumschläge

Stapel 3: Stimmzettelumschläge und Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, sowie Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten.

Zu den Einzelheiten der Zählung der Stimmen für jede Wahl und des Eintragens in die jeweilige Wahl Niederschrift sowie zur Übermittlung des Ergebnisses an die zuständige Wahlbehörde wird auf die Ausführungen in **Teil III „Ermittlung des Wahlergebnisses“** verwiesen.

Besonderheiten hinsichtlich ungültiger Stimmen bei der Europawahl

Im Rahmen der Briefwahl gelten ergänzend zu den allgemeinen Vorschriften folgende Sonderregelungen:

1. Enthält im Rahmen der Briefwahl ein amtlicher (blauer) Stimmzettelumschlag für die Europawahl mehrere Stimmzettel, die verschieden gekennzeichnet sind, so gelten diese Stimmzettel als **ein ungültiger** Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme. Sind die Stimmzettel gleich gekennzeichnet oder ist nur einer von ihnen gekennzeichnet, so gelten diese als **ein gültiger** Stimmzettel mit einer gültigen Stimme. Enthält der blaue Stimmzettelumschlag zusätzlich einen Stimmzettel einer anderen Wahl, so wird die Stimmabgabe für die Europawahl allein deshalb nicht ungültig.

2. Ist der blaue Stimmzettelumschlag leer, so gilt die Stimme als ungültig.

Zur Beurteilung der Stimmen als gültig oder ungültig können Sie sich auch an den Mustern der Anlagen A 3, A 3A, A 3B orientieren.

Mit der Auszählung der Briefwahlergebnisse für die **Kommunalwahlen** wird nach Abschluss der Auszählung der Briefwahlergebnisse zur Europawahl begonnen.

Zur einzelnen Verfahrensweise wird hierbei auf den entsprechenden Abschnitt im **Teil III „Ermittlung des Wahlergebnisses“** verwiesen.

Besonderheiten hinsichtlich ungültiger Stimmen bei den Kommunalwahlen

Ergänzend zu den allgemeinen Vorschriften gelten hier bei der Briefwahl folgende Sonderregelungen:

1. Enthält ein amtlicher Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen mehre-

re Stimmzettel für die gleiche Wahl (z. B. **zwei** Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung, einen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters und einen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates), so gelten die für **dieselbe Wahl** abgegebenen Stimmzettel als **ein ungültiger** Stimmzettel (in diesem Beispiel wären also die für die Wahl zur Gemeindevertretung abgegebenen Stimmzettel als *ein ungültiger Stimmzettel* für die Wahl zur Gemeindevertretung zu werten. Dies führt jedoch nicht bereits zur Ungültigkeit der übrigen Stimmzettel (hier des für die Wahl des Bürgermeisters abgegebenen Stimmzettels und des für die Wahl des Ortsbeirates abgegebenen Stimmzettels). Enthält der **innere** Stimmzettelumschlag zusätzlich einen Stimmzettel einer anderen Wahl, für den der Wahlschein nicht gilt (z. B. der Wahlbrief für die Gemeindewahlen enthält auch einen Stimmzettel für

die Wahl zum Kreistag), so werden allein deshalb die übrigen (in diesem Fall für die Gemeindewahlen abgegebenen) Stimmzettel noch nicht ungültig.

2. Ist der innere Stimmzettelumschlag **leer**, so gilt der im Rahmen der Briefwahl **nicht** abgegebene Stimmzettel als **ungültig**. Bei *verbundenen Gemeindewahlen* gilt dies für jede Wahl, für die die Wählerin oder der Wähler wahlberechtigt ist.
3. Enthält der innere Stimmzettelumschlag bei verbundenen Gemeindewahlen nicht für **jede** Wahl einen Stimmzettel, so gilt der im Rahmen der Briefwahl nicht abgegebene Stimmzettel als ungültig.

Zur Beurteilung der Stimmen als gültig oder ungültig können Sie sich auch an den Mustern der Anlagen A 3, A 3C - 3F orientieren.

Checkliste zur Ausstattung des Wahllokales

Ifd. Nr.	CHECKPUNKT	JA	NEIN
1	Ist die Wegweisung zu dem Wahllokal eindeutig ausgeschildert?		
2	Sind keine Wahlplakate in und an dem Wahlgebäude und im Wahllokal vorhanden?		
3	Hängt am oder im Wahlgebäude ein Abdruck der jeweiligen Wahlbekanntmachung gemäß § 41 Abs. 2 der Europawahlordnung sowie gemäß § 42 Abs. 2 der Kommunalwahlverordnung aus?		
4	Sind den beiden Wahlbekanntmachungen jeweils die Stimmzettel als Muster (mit dem entsprechenden Vermerk „Muster“) beigefügt worden?		
5	Sind in Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in dem Wahllokal tatsächlich hinreichend Wahlkabinen aufgestellt worden?		
6	Kann die Wählerin oder der Wähler in jeder Wahlkabine tatsächlich unbeobachtet wählen?		
7	Sind die Wahlkabinen vom Tisch des Wahlvorstehers aus hinreichend zu übersehen?		
8	Sind im Wahllokal hinreichend Wahlurnen aufgestellt worden, die deutlich für jede Wahl gekennzeichnet sind?		
9	Sind genügend Schreibstifte ¹⁾ mit gleicher Farbe vorhanden? (für jede Wahlkabine ein Schreibstift sowie Ersatzstifte!)		
10	Ist je ein Exemplar des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung sowie des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung im Wahllokal ausgelegt?		
11	Sind in Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in dem Wahllokal für jede Wahl genügend amtliche Stimmzettel vorhanden?		
12	Liegt das gemeinsame Wählerverzeichnis für den Wahlbezirk im Wahllokal vor?		
13	Liegt das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des gemeinsamen Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind, im Wahllokal vor?		

¹⁾ Es sollten möglichst nicht radierfähige Schreibstifte in den Wahlkabinen bereitgelegt werden. Aber auch in diesem Fall ist die Stimmabgabe eines Wählers nicht allein deshalb ungültig, weil er den Stimmzettel mit seinem eigenen Bleistift gekennzeichnet hat.

Ifd. Nr.	CHECKPUNKT	JA	NEIN
14	Liegt jeweils ein Vordruck der Wahlniederschriften für die Europawahl, die Kreistagswahl, die Wahl der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung sowie die anderen kommunalen Wahlen vor?		
15	Liegt jeweils ein Vordruck der Schnellmeldungen für die Europawahl, die Kreistagswahl, die Wahl der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung sowie die anderen kommunalen Wahlen vor?		
16	Ist geeignetes Verschlussmaterial für die Wahlurnen vorhanden?		
17	Ist genügend Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine vorhanden?		
18	Ist sichergestellt, dass das Telefon den ganzen Wahlsonntag hörbar und erreichbar ist?		
19	Sind alle Modalitäten für die Schnellmeldungen geklärt?		
20	Liegen die Rufnummern der für den Wahlbezirk zuständigen Wahl- und Meldebehörde vor?		
21	Wurden die Wahlvorstandsmitglieder in ihre Aufgaben eingewiesen und auf die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hingewiesen?		
22	Wurde die Bereitschaft zum ordnungsgemäßen Beginn der Tätigkeit des Wahlvorstandes noch vor 8:00 Uhr der Wahlbehörde gemeldet?		
23			
24			
25			

A 2 Übersicht etwaiger Sonderfälle

Ifd. Nr.	Vorgang	Maßnahmen
1.	Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes nicht gegeben	a) personelle Verstärkung bei der Wahlbehörde anfordern oder b) fehlende Beisitzer aus dem Kreis der anwesenden oder erscheinenden Wähler ersetzen und die Ernannten auf ihre Verpflichtung hinweisen (§ 6 Abs. 3 und 9 Satz 2 und 3 EUWO; § 5 Abs. 10 BbgKWahlVO);
2.	Berichtigen des gemeinsamen Wählerverzeichnisses	a) vor Beginn der Wahlzeit (8:00 Uhr): aa) Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dem vorliegenden Wahlschein verzeichnis durch die Vornahme des vorgesehenen Vermerks „ Wahlschein “ oder „ W “ bzw. „ WB “ bei den wahlberechtigten Personen, die in den Wahlschein verzeichnissen aufgeführt sind; bb) entsprechende Berichtigung der Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses und Bescheinigung der vorgenommenen Berichtigung; (Entfällt, wenn keine Wahlschein verzeichnisse vorliegen, weil nachträglich keine Wahlscheine ausgegeben wurden.) b) während der Wahlhandlung: aa) (erneute) Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach der Aushändigung der Mitteilung über die Ausstellung von Wahlscheinen am Wahltag (bis 15:00 Uhr) oder von Briefwahlunterlagen am Wahltag durch die Vornahme des Vermerkes „ Wahlschein “ oder „ W “ bzw. „ WB “ bei den wahlberechtigten Personen, die in der Mitteilung aufgeführt sind; bb) entsprechende Berichtigung der Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses und Bescheinigung der vorgenommenen Berichtigung; (Entfällt, wenn keine entsprechende Mitteilung erfolgt.)
3.	Wahlwerbung	Während der Wahlzeit ist an und in dem Gebäude , in dem sich das Wahllokal befindet, jede Form der Wahlwerbung oder Propaganda , wie z. B. das Verteilen von Flugblättern, der Anschlag von politischen Werbeplakaten, Ansprachen oder Unterschriftensammlungen, verboten . Im Falle einer unzulässigen Wahlwerbung a) sofort die Wahlbehörde unterrichten und die unzulässige Wahlwerbung entfernen oder unterbinden; b) ggf. polizeiliche Hilfe anfordern;
4.	Störung der Ruhe und Ordnung im Wahllokal	a) der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahllokal verweisen; der entsprechende Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Den betreffenden Personen ist, sofern möglich, Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben; b) bei entsprechenden Störungen sofort Wahlbehörde unterrichten c) ggf. polizeiliche Hilfe anfordern;

5.	Befragungen von Wählern über ihre Stimmabgaben durch Mitarbeiter von Meinungsforschungsinstituten	entsprechende Befragungen sind nur außerhalb des Wahllokals zulässig ; im Wahllokal selbst hat der Wahlvorstand jede Befragung von Wahlberechtigten durch Wahlbeobachter sofort zu unterbinden; bei entsprechenden Störungen: a) Wahlbehörde unterrichten; b) ggf. polizeiliche Hilfe anfordern;
6.	erschienene Person ist nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und besitzt keinen Wahlschein	a) ggf. Sachverhalt mit der Wahlbehörde klären; b) Beschluss über die Zurückweisung der erschienenen Person fassen und in der jeweiligen Wahl Niederschrift vermerken; c) ggf. erschienene Person an die zuständige Wahlbehörde verweisen; in Ausnahmefällen kann dort bis 15:00 Uhr noch ein Wahlschein erteilt werden;
7.	Stimmabgabevermerk ist vorhanden	a) die betroffene wahlberechtigte Person muss nachweisen , dass sie noch nicht gewählt hat; b) der Wahlvorstand prüft die bereits abgegebenen Wahlbenachrichtigungskarten, ob sich die Karte der betreffenden Person oder die in der Nummernfolge vorangehende bzw. nachfolgende wahlberechtigte Person darunter befindet und überzeugt sich, ob ggf. ein Stimmabgabevermerk an der richtigen Stelle im Wählerverzeichnis vorhanden ist; c) Beschluss über die Zulassung oder die Zurückweisung der betroffenen Person und Vermerk des Beschlusses in der Wahl Niederschrift;
8.	Kennzeichnung eines Stimmzettels außerhalb der Wahlkabine oder Versehen eines Stimmzettels mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen	a) Beschluss über die Zurückweisung des Wählers vor Abgabe des Stimmzettels, ggf. neuen Stimmzettel aushändigen; der alte Stimmzettel ist von der betreffenden Person im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu vernichten ; b) Vermerk des Beschlusses in der Wahl Niederschrift;
9.	Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet , dass der Inhalt der Wahlentscheidung verdeckt ist	a) Beschluss über die Zurückweisung des Wählers vor Abgabe des Stimmzettels, ggf. neuen Stimmzettel aushändigen; der alte Stimmzettel ist von der betreffenden Person im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu vernichten ; b) Vermerk des Beschlusses in der Wahl Niederschrift;
10.	Wähler versucht, außer einem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in eine Wahlurne zu legen	a) Beschluss über die Zurückweisung des Wählers vor Abgabe des Stimmzettels; auf Verlangen des Wählers neuen Stimmzettel aushändigen; der alte Stimmzettel ist von der betreffenden Person im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu vernichten ; b) Vermerk des Beschlusses in der Wahl Niederschrift;
11.	Wähler versucht, mehrere Stimmzettel für eine Wahl abzugeben oder einen Stimmzettel , der als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist	a) Beschluss über die Zurückweisung des Wählers vor Abgabe der Stimmzettel bzw. des Stimmzettels; auf Verlangen des Wählers neue Stimmzettel bzw. einen neuen Stimmzettel aushändigen; die alten Stimmzettel sind bzw. der alte Stimmzettel ist von der betreffenden Person im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu vernichten ; b) Vermerk des Beschlusses in der Wahl Niederschrift.

12.	sonstige Bedenken gegen die Zulassung einer im Wahllokal erschienenen Person	a) Beschluss über die Zulassung oder die Zurückweisung der erschienenen Person; b) Vermerk des Beschlusses in der jeweiligen Wahlniederschrift;
13.	Stimmzettel versehentlich verschrieben	auf Verlangen ist der betreffenden wahlberechtigten Person ein neuer Stimmzettel auszuhändigen; der alte Stimmzettel ist von der betreffenden Person im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zu vernichten;
14.	Sperrvermerk „Wahlschein“ oder „W“ bzw. „WB“ vermutlich fehlerhaft	Wenn kein Wahlschein vorgelegt werden kann, den Sachverhalt mit der zuständigen Wahlbehörde klären und danach: a) ggf. Zulassung der betreffenden wahlberechtigten Person (z. B.: Sperrvermerk ist versehentlich bei der falschen Person vorgenommen worden) oder b) Zurückweisung der betreffenden wahlberechtigten Person; c) Vermerk des Beschlusses in der Wahlniederschrift;
15.	Wähler mit Wahlschein	Der Wähler ist verpflichtet, seinen Namen zu nennen und sich auszuweisen. Folgende Prüfungen sind vorzunehmen: a) enthält der Wahlschein Dienstsiegel sowie eigenhändige Unterschrift des mit der Erteilung von Wahlscheinen beauftragten Bediensteten oder den eingedruckten Namen des beauftragten Bediensteten; b) stimmen die auf dem Wahlschein enthaltenen Personenangaben mit denen des Ausweises überein; c) ist der Wahlschein für den betreffenden Wahlkreis gültig; d) ggf. Rückfrage bei der Wahlbehörde, insbesondere wenn der Wahlschein kein Dienstsiegel enthält oder die eigenhändige Unterschrift bzw. der eingedruckte Name des Beauftragten fehlt; Ergebnis der Prüfung: Gültiger Wahlschein a) Zulassung zur Stimmabgabe; (kein Stimmabgabevermerk!) b) Einbehaltung des Wahlscheines; Ergebnis der Prüfung: Zweifel an der Gültigkeit oder am rechtmäßigen Besitz a) Beschluss über die Zulassung oder die Zurückweisung; b) Einbehaltung des Wahlscheines; c) Vermerk des Beschlusses in der Wahlniederschrift;
16.	Wähler mit Vermerk „WB“	Wahlberechtigte, die bereits neben einem Wahlschein Briefwahlunterlagen erhalten haben, am Tag der Wahl jedoch in ihrem Wahllokal direkt wählen wollen, können an der Wahl teilnehmen, auch wenn sie den bereits erhaltenen Stimmzettel nicht mitgebracht haben. Es genügt die Abgabe des Wahlscheines. Sie erhalten einen neuen Stimmzettel.
17.	Wahlschein ist für einen anderen Wahlkreis gültig	Rückgabe des Wahlscheins an den Wahlscheininhaber mit dem Hinweis, dass der Wahlschein in dem anderen Wahlkreis gültig ist;

18.	des Schreibens oder Lesens unkundige oder behinderte Wähler	<p>Wahlberechtigte Personen, die des Schreibens oder Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Stimmzettel</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zu kennzeichnen, b) so zusammenzufalten, dass der Inhalt der Wahlentscheidung verdeckt ist, c) diese dem Wahlvorsteher zu übergeben oder d) selbst in die Wahlurnen zu legen, <p>bestimmen eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) und geben dies dem Wahlvorsteher bekannt.</p> <p>Hilfsperson kann ein von der wahlberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes oder eine Begleitperson sein.</p> <p>Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der betreffenden wahlberechtigten Person zu beschränken.</p> <p>Die Hilfsperson darf mit der betreffenden wahlberechtigten Person die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.</p> <p>Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung verpflichtet; der Wahlvorsteher weist sie auf diese Verpflichtung gesondert hin;</p> <p>Schwerbehinderte oder gebrechliche Personen sind vom Wahlvorstand bevorzugt zu behandeln.</p>
19.	großer Andrang von Wählern um 18:00 Uhr (Ende der Wahlzeit)	<p>Für den Fall, dass aufgrund eines großen Andranges die um 18:00 Uhr vor dem Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen nicht im Wahllokal selbst warten können, ist wie folgt zu verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein Beisitzer begibt sich genau um 18:00 Uhr vor das Wahllokal oder auf die Straße und weist alle Personen zurück, die sich erst nach 18:00 Uhr noch anreihen wollen; b) nachdem die letzte bis 18:00 Uhr erschienene wahlberechtigte Person ihre Stimme abgegeben hat, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen;
20.	Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (siehe auch Anlagen A 3, A 3A - 3F)	<p>Der Wahlvorstand ist verpflichtet, über die Gültigkeit der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, gesondert durch Beschluss zu entscheiden.</p> <p>Der Wahlvorsteher gibt jede einzelne Entscheidung bekannt und sagt zudem bei Gültigkeit an, für welchen Listenwahlvorschlag (Europawahl) bzw. für welchen Bewerber die jeweilige Stimme abgegeben worden ist.</p> <p>Die jeweilige Entscheidung wird auf der Rückseite des betreffenden Stimmzettels vermerkt.</p>

Gültige und ungültige Stimmen

Grundsätzliches

Für die Festlegung, ob abgegebene Stimmen als **gültig** oder **ungültig** gewertet werden, gibt es gesetzlich vorgegebene Bestimmungen, die in jedem Fall einzuhalten sind. Im Einzelnen sind folgende Regelungen zu beachten:

Ungültig sind bei der Europawahl abgegebene Stimmen, wenn der entsprechende Stimmzettel

1. **nicht amtlich** hergestellt **oder** für ein **anderes Bundesland** gültig ist,
2. **keine oder mehr als eine Kennzeichnung** enthält,
3. den **Willen** der Wählerin oder des Wählers **nicht zweifelsfrei** erkennen lässt,
4. einen **Zusatz** oder **Vorbehalt** enthält,
5. **durchgestrichen, durchgerissen** oder **durchgeschnitten** ist.

Ungültig sind bei den Kommunalwahlen abgegebene Stimmen und Stimmzettel:

1. bei der Wahl der **Vertretung** oder des **Ortsbeirates**, wenn der betreffende Stimmzettel
 - **nicht amtlich** hergestellt oder für einen **anderen Wahlkreis/Gemeinde/Ortsteil** gültig ist,
 - keine Kennzeichnung oder mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
 - den **Willen** der Wählerin oder des Wählers **nicht zweifelsfrei** erkennen lässt,
 - einen **Zusatz** oder **Vorbehalt** enthält,

- **durchgestrichen, durchgerissen** oder **durchgeschnitten** ist.

2. abweichend von Punkt 1 bei der Wahl des **Bürgermeisters** oder **Ortsvorstehers**

- wenn der Stimmzettel **keine oder mehr als eine Kennzeichnung** enthält.

Maßgebend für die Entscheidung des Wahlvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen muss sein, ob der **Wille** der Wählerin oder des Wählers **zweifelsfrei erkennbar** und das **Wahlgeheimnis gewahrt** ist.

Leicht angerissene, zerknitterte oder befleckte Stimmzettel **berühren**, ebenso wie Beschädigungen, die durch den Zählvorgang bewirkt worden sind, **die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht**.

Jede zweifelsfrei eindeutige und neutrale Kennzeichnung ist zugelassen.

Zulässige Kennzeichnungen sind beispielsweise neben dem Kreuz „X“ oder „+“ in einem der dafür vorgesehenen Kreise

- das **Umranden** des jeweiligen Kreises oder Feldes,
- das **Ausmalen** des jeweiligen Kreises oder
- sonstige Zeichen (wie etwa „*“, „V“, „/“, „■“ oder „!“), die den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht in Zweifel ziehen,
- **das Unterstreichen des Wahlvorschlags**.

Weitere Möglichkeiten von zulässigen und unzulässigen Kennzeichnungen bei den einzelnen Wahlen sind in den folgenden Beispielen (Anlagen A 3A bis 3H ausführlich dargestellt).

Ein Fragezeichen „?“ ist **keine eindeutige Kennzeichnung**. Die Stimmabgabe für die

entsprechend gekennzeichnete Liste oder den entsprechend gekennzeichneten Bewerber ist mithin **ungültig**.

Die Kenntlichmachung des Stimmzettels mit einem **politischen Symbol** ist **keine neutrale** Kennzeichnung. Der Wahlvorstand hat daher - unabhängig davon, wo sich die politische Kennzeichnung auf dem Stimmzettel befindet, sämtliche Stimmen auf einem Stimmzettel, der mit einem politischen Symbol versehen ist, als **ungültig** zu werten.

Des Weiteren hat die **Ergänzung** oder **Streichung** der **Namen einzelner oder sämtlicher Bewerber auf einer Liste (Europawahl)** stets die **Ungültigkeit** der abgegebenen Stimme zur Folge.

Ungültig sind auch Stimmzettel, die einen

Zusatz oder **Vorbehalt**, d. h. eine über die zulässige Kennzeichnung hinausgehende, die Stimmabgabe betreffende **Beifügung** enthalten. Diese Beifügung muss nicht unklar bezüglich des Wählerwillens sein. Auch inhaltlich zweifelsfreie Beifügungen bewirken die Ungültigkeit der Stimmabgabe.

Ausgenommen davon sind nur solche zusätzlichen Kennzeichnungen, bei denen es sich **zweifelsfrei** um die **eindeutige** und **verstärkende** Kenntlichmachung des Wählerwillens handelt zum Beispiel durch ein Ausrufezeichen „!“ neben dem Kreuz [„X“ oder „+“].

Auf den folgenden Seiten finden Sie **Musterbeispiele für gültige und ungültige Stimmen**.

Musterbeispiele für gültige Stimmen zur Europawahl

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <input type="radio"/>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input checked="" type="radio"/>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezernentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkman, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>

Anmerkung:

Gemäß § 16 Abs. 2 EuWG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Liste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („x“ oder „+“) ist jede andere Art eindeutiger und neutraler Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Die Kenntlichmachung durch einen Haken („✓“) ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante.

Musterbeispiele für gültige Stimmen zur Europawahl

A 3A

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier
ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <p><input checked="" type="radio"/></p>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>

Anmerkung:

Gemäß § 16 Abs. 2 EuWG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Liste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („x“ oder „+“) ist jede andere Art eindeutiger und neutraler Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Die Kenntlichmachung durch ein Ausrufezeichen („!“) ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante.

Musterbeispiele für gültige Stimmen zur Europawahl

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <input type="radio"/>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input checked="" type="radio"/>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezentent, Berlin (BE) 3. Nils Volkman, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>

Anmerkung:

Gemäß § 16 Abs. 2 EuWG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Liste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („x“ oder „+“) ist jede andere Art eindeutiger und neutraler Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Das Ausmalen des Kreises ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante.

Musterbeispiele für gültige Stimmen zur Europawahl

A 3A

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier
ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <p><input type="radio"/></p>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input checked="" type="radio"/></p>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>

Anmerkung:

Gemäß § 16 Abs. 2 EuWG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Liste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („x“ oder „+“) ist jede andere Art eindeutiger und neutraler Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Die Kenntlichmachung durch einen Stern („★“) ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante.

Musterbeispiele für gültige Stimmen zur Europawahl

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <input type="radio"/>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezernentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkman, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input checked="" type="radio"/>

Anmerkung:

Gemäß § 16 Abs. 2 EuWG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Liste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („x“ oder „+“) ist jede andere Art eindeutiger und neutraler Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Die Kenntlichmachung durch einen Strich („/“) ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante.

Musterbeispiele für gültige Stimmen zur Europawahl

A 3A

Stimmzettel
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier
ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	

Anmerkung:

Gemäß § 16 Abs. 2 EuWG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Liste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Auch die Kenntlichmachung neben dem Wahlvorschlagsfeld ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante, wenn die Zuordnung - wie im vorliegenden Fall - eindeutig erkennbar ist.

Musterbeispiele für gültige Stimmen zur Europawahl

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <input type="radio"/>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezernentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkman, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>

Anmerkung:

Gemäß § 16 Abs. 2 EuWG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Liste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Auch die Umrandung des Wahlvorschlagsfeldes ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante.

Musterbeispiele für gültige Stimmen zur Europawahl

A 3A

Stimmzettel
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier ankreuzen

DEF

1	XYZ ___ Partei 1. Hans Bauer , MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang , Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker , Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler , Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier , Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer , Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber , Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber , Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann , Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter , Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="radio"/>
2	ABC ___ Partei 1. Karl Born , Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm , Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch , Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink , Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt , Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz , Sportlehrer, Potsdam	Liste für das Land Brandenburg <input type="radio"/>
3	DEF ___ Partei 1. Dr. Hans Ackermann , Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde , Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus , Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May , Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels , Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister , Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer , Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz , Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause , Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese , Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="radio"/>
4	NNO ___ Partei 1. Mareike März , Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe , Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann , Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer , Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell , Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand , Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch , Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann , Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe , Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg , Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert , Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler , Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch , Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön , Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann , Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland , Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer , Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss , Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl , Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug , Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="radio"/>

Anmerkung:

Gemäß § 16 Abs. 2 EuWG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Liste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Auch die handschriftlich vorgenommene Beschriftung des Stimmzettels mit der Parteibezeichnung ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante, sofern sie durch einen geeigneten Hinweis auf das vorgedruckte Feld des jeweiligen Wahlvorschlages ergänzt ist.

Musterbeispiele für gültige Stimmen zur Europawahl

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier
ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <input type="radio"/>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezentent, Berlin (BE) 3. Nils Volkman, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input checked="" type="radio"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>

Anmerkung:

Gemäß § 16 Abs. 2 EuWG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Liste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Auch die handschriftliche Eintragung der Parteibezeichnung oder Kurzbezeichnung in dem vorgedruckten Kreis oder Feld des jeweiligen Wahlvorschlages ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante.

Musterbeispiele für gültige Stimmen zur Europawahl

A 3A

Stimmzettel
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier
ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <p><input type="radio"/></p>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><i>DEF</i> <input checked="" type="radio"/></p>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>

Anmerkung:

Gemäß § 16 Abs. 2 EuWG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Liste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Auch die handschriftliche Eintragung der Parteibezeichnung oder Kurzbezeichnung in dem vorgedruckten Kreis oder Feld des jeweiligen Wahlvorschlages ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante.

Musterbeispiele für gültige Stimmen zur Europawahl

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier
ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<i>dieses gilt</i>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="checkbox"/></p>	
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezentent, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="checkbox"/></p>	
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="checkbox"/></p>	

Anmerkung:

Durch den Vermerk „dieses gilt“ ist eindeutig erkennbar, dass die Wählerin oder der Wähler für die Liste der XYZ-Partei votiert hat. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist zweifelsfrei erkennbar. Die Stimmabgabe ist deshalb gültig.

Musterbeispiele für gültige Stimmen zur Europawahl

A 3A

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier
ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<input type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei Liste für das Land Brandenburg</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<input type="radio"/>
3	<p>DEF ___ Partei Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter Mav, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Wirt, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<input type="radio"/>
4	<p>NNO ___ Partei Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dozentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Lubmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<input type="radio"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<input type="radio"/>

Anmerkung:

Durch das Durchstreichen aller Listenwahlvorschläge bis auf den Listenwahlvorschlag der ABC-Partei ist eindeutig erkennbar, dass die Wählerin oder der Wähler für die Liste der ABC-Partei votiert hat. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist zweifelsfrei erkennbar. Die Stimmabgabe zugunsten der ABC-Partei ist gültig, zumal die europawahlrechtlichen Vorschriften nicht zwingend eine besondere (positive) Kennzeichnung des betreffenden Listenwahlvorschlages verlangen.

Musterbeispiele für gültige Stimmen zur Europawahl

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<input type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei Liste für das Land Brandenburg</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<input type="radio"/>
3	<p>DEF ___ Partei Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<input checked="" type="radio"/>
4	<p>NNO ___ Partei Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dozentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkman, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sawa, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Lehmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<input type="radio"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremen/Hafen (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<input type="radio"/>

Anmerkung:

Durch das Durchstreichen aller Listenwahlvorschläge bis auf den Listenwahlvorschlag der DEF-Partei ist eindeutig erkennbar, dass die Wählerin oder der Wähler für die Liste der DEF-Partei votiert hat. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist zweifelsfrei erkennbar. Die im vorliegenden Fall zusätzlich vorgenommene besondere Kennzeichnung in dem Kreis oder dem Feld des Listenwahlvorschlages der DEF-Partei ist als verstärkende Kenntlichmachung des Willens der Wählerin oder des Wählers zulässig.

Musterbeispiele für gültige Stimmen zur Europawahl

A 3A

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier
ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	

Anmerkung:

Durch das Durchstreichen aller Kreise bis auf den beim Listenwahlvorschlag der NNO-Partei aufgedruckten Kreis ist eindeutig erkennbar, dass die Wählerin oder der Wähler für die Liste der NNO-Partei votiert hat. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist zweifelsfrei erkennbar. Einer zusätzlichen besonderen Kenntlichmachung des gewählten Listenwahlvorschlages bedarf es in diesem Fall nicht, zumal die europawahlrechtlichen Vorschriften nicht zwingend eine besondere (positive) Kennzeichnung des betreffenden Listenwahlvorschlages verlangen.

Musterbeispiele für gültige Stimmen zur Europawahl

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier
ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <input type="radio"/>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezernentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input checked="" type="radio"/>

Anmerkung:

Die Kennzeichnung für den Listenwahlvorschlag der Wählervereinigung Vereintes Europa erstreckt sich nur geringfügig in das benachbarte Feld des Listenwahlvorschlages der NNO-Partei. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist also eindeutig erkennbar. Die Stimmabgabe zugunsten der Wählervereinigung Vereintes Europa ist daher gültig.

Musterbeispiele für gültige Stimmen zur Europawahl

A 3A

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier
ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><u>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</u></p>	<input checked="" type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei Liste für das Land Brandenburg</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<input type="radio"/>
3	<p>DEF ___ Partei Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<input type="radio"/>
4	<p>NNO ___ Partei Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<input type="radio"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<input type="radio"/>

Anmerkung:

Die Umrandung des bei einem Listenwahlvorschlag (hier: XYZ-Partei) aufgedruckten Kreises ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante. Da die Wählerin oder der Wähler alle Listenbewerber der betreffenden Partei unterstrichen hat, ist auch kein Vorbehalt gegenüber einem oder mehreren Listenbewerbern dieser Partei erkennbar. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist also eindeutig erkennbar. Die Stimmabgabe zugunsten der XYZ-Partei ist daher gültig.

Musterbeispiele für gültige Stimmen zur Europawahl

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<input checked="" type="radio"/>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<input type="radio"/>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezernentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<input type="radio"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<input checked="" type="radio"/>

Anmerkung:

Die Wählerin oder der Wähler hat die Kennzeichnung des Listenwahlvorschlages der Wählervereinigung Vereintes Europa (durch ein Kreuz) eindeutig durch Streichung beseitigt. Es ist eindeutig und zweifelsfrei erkennbar, dass die Wählerin oder der Wähler zugunsten der ABC-Partei votiert hat.

Musterbeispiele für gültige Stimmen zur Europawahl

A 3A

Stimmzettel
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier
ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <p><input type="radio"/></p>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input checked="" type="radio"/></p>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>

Anmerkung:

Auch mehrere eindeutige und neutrale Kennzeichnungen zugunsten eines Listenwahlvorschlages sind zulässig. Die Wählerin oder der Wähler hat im vorliegenden Fall zweifelsfrei für den Listenwahlvorschlag der DEF-Partei votiert. Jede einzelne Kennzeichnung stellt eine zulässige Kennzeichnungsvariante dar. Die verschiedenen Kennzeichnungen verstärken sich wechselseitig. Die Stimmabgabe zugunsten der DEF-Partei ist deshalb gültig.

Musterbeispiele für gültige Stimmen zur Europawahl

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier
ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <input type="radio"/>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezernentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p style="text-align: right;"><i>ja</i></p> <input type="radio"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>

Anmerkung:

Das Wort „Ja“ ist kein unzulässiger Zusatz im Sinne des § 4 EuWG in Verbindung mit § 39 Abs. 1. Nr. 4 BWG. Die Kenntlichmachung des Stimmzettels durch das Wort „Ja“ in dem Kreis oder Feld des betreffenden Listenwahlvorschlages macht den Stimmzettel noch nicht ungültig. Im vorliegenden Fall liegt also eine gültige Stimmabgabe zugunsten der NNO-Partei vor.

Musterbeispiele für gültige Stimmen zur Europawahl

A 3A

Stimmzettel
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier
ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <p><input type="radio"/></p>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input checked="" type="radio"/></p>

Anmerkung:

Auch ein Punkt („•“) oder die Vornahme eines Loches in dem betreffenden Kreis bewirkt allein noch nicht die Ungültigkeit der Stimmabgabe. Im vorliegenden Fall liegt beispielsweise eine gültige Stimmabgabe zugunsten der Wählervereinigung Vereintes Europa vor.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<input type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei Liste für das Land Brandenburg</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<input type="radio"/>
3	<p>DEF ___ Partei Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<input type="radio"/>
4	<p>NNO ___ Partei Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezernentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<input type="radio"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<input type="radio"/>

Anmerkung:

Der vorliegende Stimmzettel enthält keine Kennzeichnung. Gemäß § 4 EuWG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Nr. 2 BWG ist jeder **Stimmzettel, der keine Kennzeichnung enthält**, jeweils als eine **ungültige Stimme** zu werten.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

A 3B

Stimmzettel
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <p><input type="radio"/></p>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>

Anmerkung:

Gemäß § 16 Abs. 2 EuWG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Liste die Stimmabgabe gelten soll. Gemäß § 4 EuWG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Nr. 2 BWG muss der Wille der Wählerin oder des Wählers in jedem Fall zweifelsfrei erkennbar sein. Die Kenntlichmachung durch ein **Fragezeichen** („?“) ist keine zulässige Kennzeichnungsvariante, da durch das Fragezeichen der **Wille der Wählerin oder des Wählers zweifelhaft** ist.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <input type="radio"/>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<input checked="" type="radio"/>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkman, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<input checked="" type="radio"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<input type="radio"/>

Anmerkung:

Der vorliegende Stimmzettel enthält **zwei Kennzeichnungen**, eine Kennzeichnung in dem der Liste der DEF-Partei zugeordneten Kreis und eine Kennzeichnung in dem der Liste der NNO-Partei zugeordneten Kreis. Da jede wahlberechtigte Person **nur eine Stimme** hat und hier nicht erkennbar ist, für welche Liste die Stimmabgabe gelten soll, ist dieser Stimmzettel als **eine ungültige Stimme** zu werten.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

A 3B

Stimmzettel
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier
ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p>

Anmerkung:

Der vorliegende Stimmzettel enthält **drei Kennzeichnungen**, eine Kennzeichnung in dem Feld der Liste der XYZ-Partei, eine Kennzeichnung in dem Feld der Liste der ABC-Partei und eine Kennzeichnung in dem Feld der Liste der Wählervereinigung Vereintes Europa. Da jede wahlberechtigte Person **nur eine Stimme** hat und hier nicht erkennbar ist, für welche Liste die Stimmabgabe gelten soll, ist dieser Stimmzettel als **eine ungültige Stimme** zu werten.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <p><input checked="" type="radio"/></p>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input checked="" type="radio"/></p>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkman, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input checked="" type="radio"/></p>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>

Anmerkung:

Der vorliegende Stimmzettel enthält **drei Kennzeichnungen**, eine Kennzeichnung in dem Feld der Liste der ABC-Partei, eine Kennzeichnung in dem Feld der Liste der DEF-Partei und eine Kennzeichnung in dem der Liste der NNO-Partei zugeordneten Kreis. Da jede wahlberechtigte Person **nur eine Stimme** hat und hier nicht erkennbar ist, für welche Liste die Stimmabgabe gelten soll, ist dieser Stimmzettel als **eine ungültige Stimme** zu werten. Hieran ändert auch der Tatbestand nichts, dass die dritte Kennzeichnung in dem der Liste der NNO-Partei zugeordneten Kreis gelegen ist.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

A 3B

Stimmzettel
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier
ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <input checked="" type="checkbox"/>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input checked="" type="checkbox"/>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input checked="" type="checkbox"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input checked="" type="checkbox"/>

Anmerkung:

Der vorliegende Stimmzettel enthält **vier Kennzeichnungen**, jeweils eine Kennzeichnung im Kreis oder in dem Feld der Listen der Parteien ABC, DEF, NNO und der Wählervereinigung Vereintes Europa. Die vorgenommenen Haken („✓“) können nicht als Streichung der betreffenden Listen gewertet werden. Da jede wahlberechtigte Person nur eine Stimme hat und hier nicht zweifelsfrei erkennbar ist, für welche Liste die Stimmabgabe gelten soll, ist dieser Stimmzettel als **eine ungültige Stimme** zu werten.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



<p>1</p>	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p>
<p>2</p>	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Pitz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p>
<p>3</p>	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p>
<p>4</p>	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkman, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amare, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p>
<p>5</p>	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p>

Anmerkung:

Der vorliegende Stimmzettel enthält **fünf unterschiedliche Kennzeichnungen**, jeweils eine Kennzeichnung im Kreis oder in dem Feld der Listen der Parteien XYZ, ABC, DEF, NNO und der Wählervereinigung Vereintes Europa. Die jeweils vorgenommenen Kennzeichnungen („+“, „★“, „✓“, „/“ und „x“) stellen **einzelne jeweils eine zulässige Kennzeichnungsvariante** dar. Die auf diesem Stimmzettel vorgenommenen Kennzeichnungsvarianten sind **gleichwertig**. Da jede wahlberechtigte Person nur eine Stimme hat und hier nicht erkennbar ist, für welche Liste die Stimmabgabe gelten soll, ist dieser Stimmzettel als **eine ungültige Stimme** zu werten.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

A 3B

Stimmzettel
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier
ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <input checked="" type="radio"/>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>

Anmerkung:

Die vorgenommene **Kennzeichnung** geht - deutlich und nicht nur geringfügig - **über zwei Wahlvorschlagsfelder** hinweg. Es ist daher nicht eindeutig erkennbar, für welche Liste die Stimmabgabe gelten soll. Der Stimmzettel ist deshalb als **eine ungültige Stimme** zu werten.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <p><input checked="" type="radio"/></p>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkman, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>

Anmerkung:

Die vorgenommene **Kennzeichnung** geht - deutlich und nicht nur geringfügig - **über zwei Wahlvorschlagsfelder** hinweg. Es ist daher nicht eindeutig erkennbar, für welche Liste die Stimmabgabe gelten soll. Der Stimmzettel ist deshalb als **eine ungültige Stimme** zu werten. Dieses gilt selbst dann, wenn - wie im vorliegenden Fall - der Schnittpunkt des Kreuzes im vorgedruckten Kreis einer Liste (hier der ABC-Partei) gelegen ist.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

A 3B

Stimmzettel
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier
ankreuzen

NNO-Partei

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <input type="radio"/>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>

Anmerkung:

Nach den europawahlrechtlichen Vorschriften muss die vorgenommene Kennzeichnung eine räumliche Verbindung mit dem auf dem Stimmzettel vorgedruckten Feld der betreffenden Liste aufweisen (vgl. §§ 15 und 16 EuWG). Im vorliegenden Fall **fehlt es an der räumlichen Verbindung der Kennzeichnung mit dem auf dem Stimmzettel vorgedruckten Feld der betreffenden Liste**. Der Stimmzettel ist deshalb als **eine ungültige Stimme** zu werten.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (OD) 6. Heinz Pömer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ulrich Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p style="text-align: center;"><input checked="" type="radio"/></p>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p style="text-align: center;"><input type="radio"/></p>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p style="text-align: center;"><input type="radio"/></p>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezernentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkman, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p style="text-align: center;"><input type="radio"/></p>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p style="text-align: center;"><input type="radio"/></p>

Anmerkung:

Gemäß § 2 Abs. 1 EuWG erfolgt die Wahl der 96 Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit („starren“) Listenwahlvorschlägen. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Die Wahlberechtigten haben mithin **keine Möglichkeit, die auf der jeweiligen Liste benannten Bewerber zu streichen und/oder durch andere Personen zu ergänzen oder zu ersetzen**. Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler sämtliche Listenbewerber der XYZ-Partei gestrichen. Der Stimmzettel ist deshalb als **eine ungültige Stimme** zu werten.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

A 3B

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier
ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <p><input type="radio"/></p>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Beizementin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Gand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Reise, Ingenieurin, Croßnowendorf (SN) 10. Michael Grenzberg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input checked="" type="radio"/></p>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>

Anmerkung:

Gemäß § 2 Abs. 1 EuWG erfolgt die Wahl der 96 Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit („starr“) Listenwahlvorschlägen. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Die Wahlberechtigten haben mithin **keine Möglichkeit, die auf der jeweiligen Liste benannten Bewerber zu streichen und/oder durch andere Personen zu ergänzen oder zu ersetzen**. Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler mehrere Listenbewerber der NNO-Partei gestrichen. Der Stimmzettel ist deshalb als **eine ungültige Stimme** zu werten.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <input type="radio"/>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkman, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mohr, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input checked="" type="radio"/>

Anmerkung:

Gemäß § 2 Abs. 1 EuWG erfolgt die Wahl der 96 Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit („starrten“) Listenwahlvorschlägen. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Die Wahlberechtigten haben mithin **keine Möglichkeit, die auf der jeweiligen Liste benannten Bewerber zu streichen und/oder durch andere Personen zu ergänzen oder zu ersetzen**. Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler einen Listenbewerber der Wählervereinigung Vereintes Europa gestrichen. Der Stimmzettel ist deshalb als **eine ungültige Stimme** zu werten.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

A 3B

Stimmzettel
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier
ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam 7. <i>Janine Meyerbeer</i></p>	<input checked="" type="radio"/>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<input type="radio"/>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<input type="radio"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<input type="radio"/>

Anmerkung:

Gemäß § 2 Abs. 1 EuWG erfolgt die Wahl der 96 Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit („starr“) Listenwahlvorschlägen. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Die Wahlberechtigten haben mithin **keine Möglichkeit, die auf der jeweiligen Liste benannten Bewerber zu streichen und/oder durch andere Personen zu ergänzen oder zu ersetzen**. Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler die Liste der ABC-Partei um einen Bewerber ergänzt. Der Stimmzettel ist deshalb als **eine ungültige Stimme** zu werten.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<input type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei Liste für das Land Brandenburg</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<input type="radio"/>
3	<p>DEF ___ Partei Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<input checked="" type="radio"/>
4	<p>NNO ___ Partei Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<input type="radio"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<input type="radio"/>

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler die Liste der DEF-Partei mit einem Kreuz („x“) gekennzeichnet und darüber hinaus den Namen dieser Partei gestrichen. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist damit **nicht eindeutig** und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel ist deshalb als **eine ungültige Stimme** zu werten.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

A 3B

Stimmzettel
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier
ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Beck, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Stadtrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schmied, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<input type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei Liste für das Land Brandenburg</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<input checked="" type="radio"/>
3	<p>DEF ___ Partei Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<input type="radio"/>
4	<p>NNO ___ Partei Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dozentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Rechtsanwältin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Lubbe, Technisteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Kreuzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<input type="radio"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<input type="radio"/>

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler die Liste der ABC-Partei mit einem Kreuz („x“) gekennzeichnet und darüber hinaus die Felder dreier konkurrierender Listen (der Parteien XYZ, NNO und der Wählervereinigung Vereintes Europa) durchgestrichen; von einer Streichung der Liste der DEF-Partei hat die Wählerin oder der Wähler abgesehen. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist damit **nicht eindeutig** und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel ist deshalb als **eine ungültige Stimme** zu werten.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Stadtratsrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schmiedezler, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <input checked="" type="checkbox"/>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dozentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkman, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Produktediri, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Lubmann, Schmitsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Kreutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Brandenburg (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler die Liste der ABC-Partei mit einem Haken („✓“) gekennzeichnet und darüber hinaus die Felder dreier Listen der konkurrierenden Parteien XYZ, NNO und der Wählervereinigung Vereintes Europa durchgestrichen sowie das für die DEF-Partei aufgedruckte Feld mit einem Fragezeichen („?“) versehen. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist damit **nicht eindeutig** und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel ist deshalb als **eine ungültige Stimme** zu werten.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

A 3B

Stimmzettel
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier
ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><i>ABC- Partei</i></p> <input type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <input type="radio"/>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler in das für die XYZ-Partei aufgedruckte Feld den Namen einer konkurrierenden Partei eingetragen. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist damit **nicht eindeutig** und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel ist deshalb als **eine ungültige Stimme** zu werten.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!

August Irrlich



1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <input type="radio"/>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input checked="" type="radio"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat der Wähler August Irrlich den Stimmzettel mit einem Kreuz („x“) in das für die NNO-Partei aufgedruckte Feld und darüber hinaus mit seinem Namen oder seiner persönlichen Unterschrift versehen. Letzteres stellt einen **schweren Verstoß** gegen den Verfassungsgrundsatz der **geheimen Wahl** dar. Der Stimmzettel ist deshalb als **eine ungültige Stimme** zu werten.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

A 3B

Stimmzettel
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <p><input type="radio"/></p>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p><i>Liste für das Land Brandenburg wäre besser!</i></p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input checked="" type="radio"/></p>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel mit einem Kreuz („+“) in das für die DEF-Partei aufgedruckte Feld versehen. Außerdem hat die wahlberechtigte Person in diesem Feld eine kritische Anmerkung vorgenommen. Gemäß § 4 EuWG und § 39 Abs. 1 Nr. 4 BWG **ist die abgegebene Stimme ungültig, wenn der Stimmzettel einen Zusatz enthält**. Die auf diesem Stimmzettel vermerkte Anmerkung ist unstreitig ein Zusatz im Sinne dieser Vorschrift. Der Stimmzettel ist deshalb als **eine ungültige Stimme** zu werten.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p> <p style="text-align: right;"><i>diese nur unter Protest</i></p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <p><input checked="" type="radio"/></p>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkman, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel mit einem Kreuz („x“) in das für die ABC-Partei aufgedruckte Feld versehen. Außerdem hat die wahlberechtigte Person unter dem Namen der letzten Listenbewerberin einen kommentierenden Zusatzvermerk getätigt. Gemäß § 4 EuWG und § 39 Abs. 1 Nr. 4 BWG ist die abgegebene Stimme ungültig, wenn der Stimmzettel einen Zusatz enthält. Die auf diesem Stimmzettel enthaltene Meinungskundgabe ist unstreitig ein Zusatz im Sinne dieser Vorschrift. Der Stimmzettel ist deshalb als eine ungültige Stimme zu werten.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

A 3B

Stimmzettel
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier
ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p> <p style="text-align: center;"><i>Diese Kandidaten sind untragbar!</i></p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <p><input type="checkbox"/></p>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="checkbox"/></p>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="checkbox"/></p>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="checkbox"/></p>

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel mit einem Haken („✓“) in das für die XYZ-Partei aufgedruckte Feld versehen. Außerdem hat die wahlberechtigte Person die Liste der konkurrierenden ABC-Partei mit einem Kommentar versehen. Gemäß § 4 EuWG und § 39 Abs. 1 Nr. 4 BWG ist **die abgegebene Stimme ungültig, wenn der Stimmzettel einen Zusatz enthält**. Die auf diesem Stimmzettel enthaltene Kommentar ist unstreitig ein Zusatz im Sinne dieser Vorschrift. Der Stimmzettel ist deshalb als **eine ungültige Stimme** zu werten.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <input type="radio"/>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
4	<p>NNO ___ Partei <i>diese auf jeden Fall</i></p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezernentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkman, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input checked="" type="radio"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel mit einem Stern („★“) in das für die NNO-Partei aufgedruckte Feld versehen. Außerdem hat die wahlberechtigte Person bei einem Bewerber einen ergänzenden Vermerk vorgenommen. Gemäß § 4 EuWG und § 39 Abs. 1 Nr. 4 BWG **ist die abgegebene Stimme ungültig, wenn der Stimmzettel einen Zusatz enthält.** Der auf diesem Stimmzettel enthaltene Vermerk ist unstreitig ein Zusatz im Sinne dieser Vorschrift. Der Stimmzettel ist deshalb als **eine ungültige Stimme** zu werten.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

A 3B

Stimmzettel
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier
ankreuzen

<i>Sofern alle Bewerber Mitglieder dieser Partei sind!</i>		
1	<p>XYZ ___ Partei Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	
2	<p>ABC ___ Partei Liste für das Land Brandenburg</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	
3	<p>DEF ___ Partei Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	
4	<p>NNO ___ Partei Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel mit einem Strich („/“) in das für die XYZ-Partei aufgedruckte Feld versehen. Außerdem hat die wahlberechtigte Person ihre Stimmabgabe für diese Partei mit einem Vorbehalt versehen. Gemäß § 4 EuWG und § 39 Abs. 1 Nr. 4 BWG ist die **abgegebene Stimme ungültig, wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt enthält**. Der Stimmzettel ist deshalb als **eine ungültige Stimme** zu werten.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <input type="radio"/>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkman, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input type="radio"/>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <input checked="" type="radio"/>

Sofern sie die Sperrklausel nimmt, sonst XYZ-Partei

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel mit einem Kreuz („x“) in das für die Wählervereinigung Vereintes Europa aufgedruckte Feld versehen. Außerdem hat die wahlberechtigte Person ihre Stimmabgabe für diese Vereinigung mit einer Auflage oder Bedingung versehen. Gemäß § 4 EuWG und § 39 Abs. 1 Nr. 4 BWG **ist die abgegebene Stimme ungültig, wenn der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.** Auch im vorliegenden Fall liegt ein Zusatz oder Vorbehalt im Sinne dieser Vorschrift vor. Der Stimmzettel ist mithin als **eine ungültige Stimme** zu werten.

Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

A 3B

Stimmzettel
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019
im Land Brandenburg

Sie haben 1 Stimme!



Bitte hier
ankreuzen

1	<p>XYZ ___ Partei</p> <p>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
2	<p>ABC ___ Partei</p> <p>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</p>	<p>Liste für das Land Brandenburg</p> <p><input type="radio"/></p>
3	<p>DEF ___ Partei</p> <p>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</p> <p style="text-align: right;"><i>Aber nur noch dieses Mal!</i></p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input checked="" type="radio"/></p>
4	<p>NNO ___ Partei</p> <p>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezermentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almut Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa</p> <p>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</p>	<p>Gemeinsame Liste für alle Länder</p> <p><input type="radio"/></p>

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel mit einem Kreuz („x“) in das für die DEF-Partei aufgedruckte Feld versehen. Außerdem hat die wahlberechtigte Person ihre Stimmabgabe für diese Partei mit einer Bemerkung versehen. Gemäß § 4 EuWG und § 39 Abs. 1 Nr. 4 BWG **ist die abgegebene Stimme ungültig, wenn der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält**. Auch im vorliegenden Fall liegt ein Zusatz oder Vorbehalt im Sinne dieser Vorschrift vor. Der Stimmzettel ist deshalb als **eine ungültige Stimme** zu werten.

Musterbeispiele für gültige Stimmzettel zur Wahl der Vertretung

Stimmzettel

für die Wahl zum Kreistag am **26. Mai 2019** im Landkreis **Märkisch-Oderland** Wahlkreis: 1

Sie haben drei Stimmen: X X X

Sie können alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber geben.
 Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.

Bitte beachten Sie:

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe WGF Feuerwehr	3 Listenvereinigung X LX - C-Partei (CP) - Wähleraktion Torfstädt (WAT) - Wählerinitiative Nütine (WIN)	4 B-Partei BP
1. Dr. Zorn, Max Geburtsjahr 1951 Tierarzt Ginstenweg 12 Altmark ○○○○	1. Lenz, Moritz Geburtsjahr 1981 Elektromechaniker Kantstraße 8 Torfstädt ○○	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1987 Unternehmer Nuthstraße 14 Nuthstädt ○○○○	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1969 Kaufrau Schillerstraße 4 Bärenhausen ○○○○
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleisstraße 21 Neumark ○○○	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1959 Landwirt Dorfstraße 17 Kleinstedt ○○○○	2. Sommer, Raphael Geburtsjahr 1953 Polizeibeamter Lindenstraße 5 Torfstädt ○○○○	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1947 Bäckermeister Hauptstraße 55 Karstedt ○○○○
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1948 Schlosser Eichenweg 2 Bärenhausen ○○○○	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1963 Chemielaborantin Fontänenweg 9 Altmark ○○○○	3. Zwerg, Inka Geburtsjahr 1990 Hausfrau Chopinallee 5 Kleinstedt ○○○○	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1959 Apothekerin Luisenstraße 12 Neustädt ○○○○
usw.	usw.	usw.	usw.

Anmerkung:

Der Wähler hat drei Stimmen. Er kennzeichnet bei der von ihm bevorzugten Person ein bis drei Stimmen. Die Kennzeichnung kann in jedem der drei Kreise erfolgen. Die Art der Kennzeichnung muss nur eindeutig sein. Sie kann durch Kreuz, Haken, Ausrufezeichen, Pluszeichen, Stern, Schrägstrich, Umrahmung des Kreises, Ausmalen des Feldes oder in sonstiger Form geschehen, die auf eine eindeutige Stimmabgabe schließen lässt. Auch das Eintragen der Zahl an Stimmen, die der Wähler auf den Kandidaten abgeben will (1,2,3) in einen Kreis ist gültig, solange die Gesamtzahl von drei Stimmen nicht überschritten wird. Bei der Ermittlung des Wählerwillens ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.

Stimmzettel

für die Wahl zum Kreistag am **26. Mai 2019**

im Landkreis **Märkisch-Oderland**

Wahlkreis: 1

Sie haben drei Stimmen: X X X

Sie können alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber geben.

Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.

Bitte beachten Sie:

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1 A-Partei	AP	2 Wählergruppe Feuerwehr	WGF	3 Listenvereinigung X LX	4 B-Partei	BP	
1. Dr. Zorn, Max Geburtsjahr 1951 Tierarzt Ginsterweg 12 Altmark	○○○	1. Lenz, Moritz Geburtsjahr 1981 Elektronikinstallateur Kantstraße 8 Torfstädt	○○○	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1987 Unternehmer Nuthstraße 14 Nuthstädt	○○○	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1969 Kaufrau Schillerstraße 4 Bärenhausen	○○○
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleisstraße 21 Neumark	○○○	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1959 Landwirt Dorfstraße 17 Kleinsteedt	✱○○	2. Sommer, Raphael Geburtsjahr 1953 Polizeibeamter Lindenstraße 5 Torfstädt	○○○	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1947 Bäckermeister Hauptstraße 55 Karstedt	○○○
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1948 Schlosser Eichenweg 2 Bärenhausen	oto	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1963 Chemielaborantin Fontaneweg 9 Altmark	○○○	3. Zwerg, Inka Geburtsjahr 1990 Hausfrau Chopinallee 5 Kleinsteedt	○○○	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1959 Apothekerin Luisenstraße 12 Neustädt	●○○
usw.		usw.		usw.		usw.	

Anmerkung:

Der Wähler hat drei Stimmen. Er kennzeichnet bei der von ihm bevorzugten Person ein bis drei Stimmen. Die Kennzeichnung kann in jedem der drei Kreise erfolgen. Die Art der Kennzeichnung muss nur eindeutig sein. Sie kann durch Kreuz, Haken, Ausrufezeichen, Pluszeichen, Stern, Schrägstrich, Umrahmung des Kreises, Ausmalen des Feldes oder in sonstiger Form geschehen, die auf eine eindeutige Stimmabgabe schließen lässt. Auch das Eintragen der Zahl an Stimmen, die der Wähler auf den Kandidaten abgeben will (1,2,3) in einen Kreis ist gültig, solange die Gesamtzahl von drei Stimmen nicht überschritten wird. Bei der Ermittlung des Wählerwillens ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.

Musterbeispiele für gültige Stimmzettel zur Wahl der Vertretung

A 3C

Musterbeispiele für gültige Stimmzettel zur Wahl der Vertretung

Stimmzettel

für die Wahl zum Kreistag am **26. Mai 2019** im Landkreis **Märkisch-Oderland** Wahlkreis: 1

Sie haben drei Stimmen: X X X

Sie können alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber geben.
 Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.

Bitte beachten Sie:

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe WGF Feuerwehr	3 Listenvereinigung X LX - C-Partei (CP) - Wähleraktion Torfstädt (WAT) - Wählerinitiative Nütne (WIN)	4 B-Partei BP
1. Dr. Zorn, Max Geburtsjahr 1951 Tierarzt Ginsterweg 12 Altmark 2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleisstraße 21 Neumark 3. Köster, Karl Geburtsjahr 1948 Schlosser Eichenweg 2 Bärenhausen usw.	1. Lenz, Moritz Geburtsjahr 1981 Elektromontateur Kantstraße 8 Torstädt 2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1959 Landwirt Dorfstraße 17 Kleinsteedt 3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1963 Chemielaborantin Fontaneweg 9 Altmark usw.	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1987 Unternehmer Nuthstraße 14 Nuthsteedt 2. Sommer, Raphael Geburtsjahr 1953 Polizeibeamter Lindenstraße 5 Torstädt 3. Zwerg, Inka Geburtsjahr 1990 Hausfrau Chopinallee 5 Kleinsteedt usw.	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1969 Kaufrau Schillerstraße 4 Bärenhausen 2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1947 Bäckermeister Hauptstraße 55 Karstedt 3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1959 Apothekerin Luisenstraße 12 Neusteedt usw.

Anmerkung:

Der Wähler hat drei Stimmen. Er kennzeichnet bei der von ihm bevorzugten Person ein bis drei Stimmen. Die Kennzeichnung kann in jedem der drei Kreise erfolgen. Die Art der Kennzeichnung muss nur eindeutig sein. Sie kann durch Kreuz, Haken, Ausrufezeichen, Pluszeichen, Stern, Schrägstrich, Umrahmung des Kreises, Ausmalen des Feldes oder in sonstiger Form geschehen, die auf eine eindeutige Stimmabgabe schließen lässt. Auch das Eintragen der Zahl an Stimmen, die der Wähler auf den Kandidaten abgeben will (1,2,3) in einen Kreis ist gültig, solange die Gesamtzahl von drei Stimmen nicht überschritten wird. Bei der Ermittlung des Wählerwillens ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.

Stimmzettel

für die Wahl zum Kreistag am **26. Mai 2019** im Landkreis **Märkisch-Oderland** Wahlkreis: 1

Sie haben drei Stimmen: X X X

Sie können alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber geben.
 Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.

Bitte beachten Sie:

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1 A-Partei	AP	2 Wählergruppe Feuerwehr	WGf	3 Listenvereinigung X LX	4 B-Partei	BP
1. Dr. Zorn, Max Geburtsjahr 1951 Tierarzt Ginstenweg 12 Altmark	<input checked="" type="checkbox"/>	1. Lenz, Moritz Geburtsjahr 1981 Elektroninstallateur Kantstraße 8 Torfstedt	<input type="checkbox"/>	- C-Partei (CP) - Wähleraktion Torfstedt (WAT) - Wählerinitiative Nuthé (WIN)	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1969 Kaufrau Schillerstraße 4 Bärenhausen	<input type="checkbox"/>
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleiststraße 21 Neumark	<input checked="" type="checkbox"/>	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1959 Landwirt Dorfstraße 17 Kleinsteed	<input type="checkbox"/>	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1987 Unternehmer Nuthéstraße 14 Nuthésteed	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1947 Bäckermeister Hauptstraße 55 Karstedt	<input type="checkbox"/>
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1948 Schlosser Eichenweg 2 Bärenhausen	<input checked="" type="checkbox"/>	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1963 Chemielaborantin Fontaneweg 9 Altmark	<input type="checkbox"/>	2. Sommer, Raphael Geburtsjahr 1953 Polizeibeamter Lindenstraße 5 Torfstedt	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1959 Apothekerin Luisenstraße 12 Neusteed	<input type="checkbox"/>
usw.		usw.		usw.	usw.	

Anmerkung:
 Auch wenn die Kennzeichnung nicht innerhalb des Kreises vorgenommen wurde, ist die Stimme gültig, wenn sowohl der Kandidat, der gewählt werden soll, als auch die Anzahl der Stimmen, die auf ihn entfallen soll, eindeutig zu ermitteln ist.

Musterbeispiele für gültige Stimmzettel zur Wahl der Vertretung

A 3C

Musterbeispiele für gültige Stimmzettel zur Wahl der Vertretung

Stimmzettel

für die Wahl zum Kreistag am **26. Mai 2019** im Landkreis **Märkisch-Oderland** Wahlkreis: 1

Sie haben drei Stimmen: X X X

Sie können alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber geben.
 Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.

Bitte beachten Sie:

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe WGF Feuerwehr	3 Listenvereinigung X LX - C-Partei (CP) - Wähleraktion Torfstädt (WAT) - Wählerinitiative Nütine (WIN)	4 B-Partei BP
1. Dr. Zorn, Max Geburtsjahr 1951 Tierarzt Ginstenweg 12 Altmark <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Lenz, Moritz Geburtsjahr 1981 Elektromechaniker Kantstraße 8 Torfstädt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1987 Unternehmer Nuthstraße 14 Nuthstädt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1969 Kaufrau Schillerstraße 4 Bärenhausen <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleisstraße 21 Neumark ! XXX	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1959 Landwirt Dorfstraße 17 Kleinstedt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Sommer, Raphael Geburtsjahr 1953 Polizeibeamter Lindenstraße 5 Torfstädt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1947 Bäckermeister Hauptstraße 55 Karstedt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1948 Schlosser Eichenweg 2 Bärenhausen <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1963 Chemielaborantin Fontaneweg 9 Altmark <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Zwerg, Inka Geburtsjahr 1990 Hausfrau Chopinallee 5 Kleinstedt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1959 Apothekerin Luisenstraße 12 Neustädt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.	usw.	usw.	usw.

Anmerkung:
 Zusätze auf dem Stimmzettel sind dann unbeachtlich und berühren seine Gültigkeit nicht, wenn sie Zweifel an der Stimmenabgabe nicht aufkommen lassen und andere Kandidaten nicht berühren. Ein Ausrufungs- oder sonst wie bekräftigendes Zeichen bei dem gewählten Kandidaten ist daher unschädlich, weil es die Stimmabgabe nur unterstreicht, keinen Bezug zu einem anderen - nicht gewählten - Bewerber hat und keine unzulässige politische oder sonstige Äußerung darstellt.

Stimmzettel

für die Wahl zum Kreistag am **26. Mai 2019** im Landkreis **Märkisch-Oderland** Wahlkreis: 1

Sie haben drei Stimmen: X X X

Sie können alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber geben.
 Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.

Bitte beachten Sie:

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1 A-Partei	AP	2 Wählergruppe Feuerwehr	WGf	3 Listenvereinigung X LX	4 B-Partei	BP
1. Dr. Zorn, Max Geburtsjahr 1951 Tierarzt Gmsterweg 12 Altmark	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Lenz, Moritz Geburtsjahr 1981 Elektroninstallateur Kantstraße 8 Torfstedt	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	- C-Partei (CP) - Wähleraktion Torfstedt (WAT) - Wählerinitiative Nuthé (WIN)	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1969 Kauffrau Schillerstraße 4 Bärenhausen	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleiststraße 21 Neumark	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1959 Landwirt Dorfstraße 17 Kleinstedt	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1987 Unternehmer Nuthéstraße 14 Nuthéstedt	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1947 Bäckermeister Hauptstraße 55 Karstedt	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1948 Schlosser Eichenweg 2 Bärenhausen	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1963 Chemielaborantin Fontaneweg 9 Altmark	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Sommer, Raphael Geburtsjahr 1953 Polizeibeamter Lindenstraße 5 Torfstedt	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1959 Apothekerin Luisenstraße 12 Neustedt	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.		usw.		usw.	usw.	

Anmerkung:
 Will der Wähler drei Stimmen für einen Kandidaten abgeben, so hat er drei Markierungen der Kreise vorzunehmen (siehe Stimmzettel G1 - G3). Macht er nur ein Kreuz durch alle drei Kreise, so hat er nur eine Stimme für den Kandidaten abgegeben. Zwei Stimmen hat er nicht abgegeben, die damit ungültig sind. Die ungenügenden Stimmen werden aber nicht gezählt, da als ungültig nur ein insgesamt ungültiger Stimmzettel erfasst wird. Bei der Auszählung wird in dem hier dargestellten Fall nur eine gültige Stimme gezählt.

Musterbeispiele für gültige Stimmzettel zur Wahl der Vertretung

A 3C

Musterbeispiele für gültige Stimmzettel zur Wahl der Vertretung

Stimmzettel

für die Wahl zum Kreistag am **26. Mai 2019** im Landkreis **Märkisch-Oderland** Wahlkreis: 1

Sie haben drei Stimmen: X X X

Sie können alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber geben.
 Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.

Bitte beachten Sie:

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe WGF Feuerwehr	3 Listenvereinigung X LX - C-Partei (CP) - Wähleraktion Torfstädt (WAT) - Wählerinitiative Nütine (WIN)	4 B-Partei BP
1. Dr. Zorn, Max Geburtsjahr 1951 Tierarzt Ginstenweg 12 Altmark <input checked="" type="radio"/>	1. Lenz, Moritz Geburtsjahr 1981 Elektroinstallateur Kantstraße 8 Torstädt <input type="radio"/>	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1987 Unternehmer Nuthstraße 14 Nuthstädt <input checked="" type="radio"/>	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1969 Kaufrau Schillerstraße 4 Bärenhausen <input type="radio"/>
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleisstraße 21 Neumark <input type="radio"/>	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1959 Landwirt Dorfstraße 17 Kleinstedt <input type="radio"/>	2. Sommer, Raphael Geburtsjahr 1953 Polizeibeamter Lindenstraße 5 Torstädt <input type="radio"/>	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1947 Bäckermeister Hauptstraße 55 Karstedt <input type="radio"/>
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1948 Schlosser Eichenweg 2 Bärenhausen <input type="radio"/>	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1963 Chemielaborantin Fontaneweg 9 Altmark <input type="radio"/>	3. Zwerg, Inka Geburtsjahr 1990 Hausfrau Chopinallee 5 Kleinstedt <input type="radio"/>	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1959 Apothekerin Luisenstraße 12 Neustädt <input type="radio"/>
usw.	usw.	usw.	usw.

Anmerkung:
 Will der Wähler zwei Stimmen für einen Kandidaten abgeben, so hat er zwei Markierungen der Kreise vorzunehmen (siehe Stimmzettel G1 - G3). Macht er nur ein Kreuz durch zwei Kreise, so hat er nur eine Stimme für den Kandidaten abgegeben. Die weitere Stimme gilt als nicht abgegeben und ist somit ungültig. Die dritte, auf einen anderen Kandidaten abgegebene Stimme ist gültig. Die nicht abgegebene und deshalb als ungültig gewertete Stimme wird nicht gezählt, da als ungültig nur ein insgesamt ungültiger Stimmzettel erfasst wird. Bei der Auszählung werden in dem hier dargestellten Fall nur zwei gültige Stimmen gezählt.

Stimmzettel

für die Wahl zum Kreistag am **26. Mai 2019**

im Landkreis **Märkisch-Oderland**

Wahlkreis: 1

Sie haben drei Stimmen: X X X

Sie können alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber geben.

Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.

Bitte beachten Sie:

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1 A-Partei	AP
1. Dr. Zorn, Max Geburtsjahr 1951 Tierarzt Ginsterweg 12 Altmark	○○○
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleistraße 21 Neumark	○○○
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1948 Schlosser Eichenweg 2 Bärenhausen	○○○
usw.	

2 Wählergruppe Feuerwehr	WGF
1. Lenz, Moritz Geburtsjahr 1981 Elektroninstallateur Kantstraße 8 Torfstedt	○○○
2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1959 Landwirt Dorfstraße 17 Kleinsteedt	○○○
3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1963 Chemielaborantin Fontaneweg 9 Altmark	○○○
usw.	

3 Listenvereinigung X LX	
- C-Partei (CP) - Wähleraktion Torfstedt (WAT) - Wählerinitiative Nuthé (WIN)	
1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1987 Unternehmer Nuthéstraße 14 Nuthésteedt	○○○
2. Sommer, Raphael Geburtsjahr 1953 Polizeibeamter Lindenstraße 5 Torfstedt	○○○
3. Zwerg, Inka Geburtsjahr 1990 Hausfrau Chopinallee 5 Kleinsteedt	○○○
usw.	

4 B-Partei	BP
1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1969 Kaufrau Schillerstraße 4 Bärenhausen	○○○
2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1947 Bäckermeister Hauptstraße 55 Karsteedt	○○○
3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1959 Apothekerin Luisenstraße 12 Neusteedt	○○○
usw.	

Anmerkung:

Da ein Ankreuzen von mehr als einem Kandidaten nur als eine gültige Stimme gezählt wird, kann der Wähler weitere Stimmen an andere Kandidaten vergeben. In der Liste der A-Partei wird in dem dargestellten Fall eine Stimme gezählt. In der Liste der B-Partei wird ebenfalls eine gültige Stimme gezählt. Die dritte Stimme wird als nicht gegeben und damit ungültig gewertet, ohne dass diese Stimme als ungültig in der Auszählung erfasst wird (siehe Stimmzettel G6 und G7).

Musterbeispiele für gültige Stimmzettel zur Wahl der Vertretung

A 3C

Musterbeispiele für ungültige Stimmzettel zur Wahl der Vertretung

Stimmzettel

für die Wahl zum Kreistag am **26. Mai 2019** im Landkreis **Märkisch-Oderland** Wahlkreis: 1

Sie haben drei Stimmen: X X X

Sie können alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber geben.
 Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.

Bitte beachten Sie:

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe WGF Feuerwehr	3 Listenvereinigung XLX - C-Partei (CP) - Wähleraktion Torfstädt (WAT) - Wählerinitiative Nuthne (WIN)	4 B-Partei BP
1. Dr. Zorn, Max Geburtsjahr 1951 Tierarzt Ginstenweg 12 Altmark <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Lenz, Moritz Geburtsjahr 1981 Elektromechaniker Kantstraße 8 Torfstädt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1987 Unternehmer Nuthstraße 14 Nuthstädt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1969 Kauffrau Schillerstraße 4 Bärenhausen <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleisstraße 21 Neumark <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1959 Landwirt Dorfstraße 17 Kleinstedt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Sommer, Raphael Geburtsjahr 1953 Polizeibeamter Lindenstraße 5 Torfstädt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1947 Bäckermeister Hauptstraße 55 Karstedt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1948 Schlosser Eichenweg 2 Bärenhausen <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1963 Chemielaborantin Fontänenweg 9 Altmark <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Zwerg, Inka Geburtsjahr 1990 Hausfrau Chopinallee 5 Kleinstedt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1959 Apothekerin Luisenstraße 12 Neustädt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.	usw.	usw.	usw.

Anmerkung: Ein Stimmzettel, auf dem überhaupt kein Kandidat angekreuzt ist, ist insgesamt ungültig. Er wird in der Wahlniederschrift als **ungültiger Stimmzettel** aufgeführt.

Stimmzettel

für die Wahl zum Kreistag am **26. Mai 2019** im Landkreis **Märkisch-Oderland** Wahlkreis: 1

Sie haben drei Stimmen: X X X

Sie können alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber geben.
 Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.

Bitte beachten Sie:

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1 A-Partei	AP	2 Wählergruppe Feuerwehr	WGf	3 Listenvereinigung X LX	4 B-Partei	BP
1. Dr. Zorn, Max Geburtsjahr 1951 Tierarzt Ginstenweg 12 Altmark	X ○○○	1. Lenz, Moritz Geburtsjahr 1981 Elektromechaniker Kantstraße 8 Torfstädt	○○○ X○○	- C-Partei (CP) - Wähleraktion Torfstädt (WAT) - Wählerinitiative Nulthe (WIN) 1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1987 Unternehmer Nulthestraße 14 NultheStadt 2. Sommer, Raphael Geburtsjahr 1953 Polizeibeamter Lindenstraße 5 Torfstädt 3. Zwerg, Inka Geburtsjahr 1990 Hausfrau Chopinallee 5 Kleinsteedt	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1969 Kauffrau Schillerstraße 4 Bärenhausen 2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1947 Bäckermeister Hauptstraße 55 Karstedt 3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1959 Apothekerin Luisenstraße 12 Neustedt	○○○ ○○○ X○○
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleiststraße 21 Neumark	○○○	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1959 Landwirt Dorfstraße 17 Kleinsteedt	X○○			○○○
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1948 Schlosser Eichenweg 2 Bärenhausen	○○○	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1963 Chemielaborantin Fontaneweg 9 Altmark	○○○			X○○
usw.		usw.		usw.	usw.	

Anmerkung: Ein Stimmzettel, auf dem überhaupt mehr als drei Kandidaten angekreuzt sind, ist insgesamt ungültig. Er wird in der Wahlniederschrift als ungültiger Stimmzettel aufgeführt.

Musterbeispiele für ungültige Stimmzettel zur Wahl der Vertretung

A 3D

Musterbeispiele für ungültige Stimmzettel zur Wahl der Vertretung

Stimmzettel

für die Wahl zum Kreistag am **26. Mai 2019** im Landkreis **Märkisch-Oderland** Wahlkreis: 1

Sie haben drei Stimmen: X X X

Sie können alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber geben.
 Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.

Bitte beachten Sie:

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1 A-Partei	AP	2 Wählergruppe Feuerwehr	WGf	3 Listenvereinigung XLX	4 B-Partei	BP
1. Dr. Zorn, Max Geburtsjahr 1951 Tierarzt Ginstenweg 12 Altmark	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Lenz, Moritz Geburtsjahr 1981 Elektromechaniker Kantstraße 8 Torfstädt	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	- C-Partei (CP) - Wähleraktion Torfstädt (WAT) - Wählerinitiative Nuthne (WIN) 1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1987 Unternehmer Nuthstraße 14 Nuthstädt	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1969 Kaufrau Schillerstraße 4 Bärenhausen	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleisstraße 21 Neumark	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1959 Landwirt Dorfstraße 17 Kleinstedt	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Sommer, Raphael Geburtsjahr 1953 Polizeibeamter Lindenstraße 5 Torfstädt	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1947 Bäckermeister Hauptstraße 55 Karstedt	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1948 Schlosser Eichenweg 2 Bärenhausen	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1963 Chemielaborantin Fontaneweg 9 Altmark	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Zwerg, Inka Geburtsjahr 1990 Hausfrau Chopinallee 5 Kleinstedt	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1959 Apothekerin Luisenstraße 12 Neustädt	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.		usw.		usw.	usw.	

Anmerkung:
 Ein Stimmzettel, auf dem überhaupt kein Kandidat eindeutig angekreuzt ist, ist **insgesamt ungültig**. Er wird in der Wahlniederschrift als ungültiger Stimmzettel aufgeführt. Im vorliegenden Beispiel lässt sich die Markierung weder einem Kandidaten zuordnen noch die Anzahl der Stimmen für einen Kandidaten ermitteln. Wäre ein Kandidat eindeutig angekreuzt, wäre diese Stimme gültig. Die anderen beiden wären als nicht abgegeben ungültig und würden nicht erfasst werden.

Stimmzettel

für die Wahl zum Kreistag am **26. Mai 2019**

im Landkreis **Märkisch-Oderland**

Wahlkreis: 1

Sie haben drei Stimmen: X X X

Sie können alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber geben.

Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.

Bitte beachten Sie:

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1 A-Partei	X AP
1. Dr. Zorn, Max Geburtsjahr 1951 Tierarzt Glinsterweg 12 Altmark	○○○
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleiststraße 21 Neumark	○○○
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1948 Schlosser Eichenweg 2 Bärenhausen	○○○
usw.	

2 Wählergruppe Feuerwehr	WGF
1. Lenz, Moritz Geburtsjahr 1981 Elektronistallateur Kantstraße 8 Torfstädt	○○○
2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1959 Landwirt Dorfstraße 17 Kleinsteedt	○○○
3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1963 Chemielaborantin Fontaneweg 9 Altmark	○○○
usw.	

3 Listenvereinigung X LX	
- C-Partei (CP) - Wähleraktion Torfstädt (WAT) - Wählerinitiative Nuthé (WIN)	
1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1987 Unternehmer Nuthéstraße 14 Nuthésteedt	○○○
2. Sommer, Raphael Geburtsjahr 1953 Polizeibeamter Lindenstraße 5 Torfstädt	○○○
3. Zwerg, Inka Geburtsjahr 1990 Hausfrau Chopinallee 5 Kleinsteedt	○○○
usw.	

4 B-Partei	BP
1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1969 Kaufrau Schillerstraße 4 Bärenhausen	○○○
2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1947 Bäckermeister Hauptstraße 55 Karsteedt	○○○
3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1959 Apothekerin Luisenstraße 12 Neusteedt	○○○
usw.	

Anmerkung:

Ein Stimmzettel, auf dem kein Kandidat angekreuzt ist, aber sich ein Kreuz bei dem Wahlvorschlag befindet, ist **insgesamt ungültig**. Das brandenburgische Kommunalwahlrecht kennt nicht die Möglichkeit der Wahl eines ganzen Wahlvorschlags. Es sind immer einzelne Wahlvorschläge zu wählen. In der Wahlniederschrift wird der Stimmzettel als ungültig aufgeführt.

Musterbeispiele für ungültige Stimmzettel zur Wahl der Vertretung

A 3D

Musterbeispiele für ungültige Stimmzettel zur Wahl der Vertretung

Stimmzettel

für die Wahl zum Kreistag am **26. Mai 2019** im Landkreis **Märkisch-Oderland** Wahlkreis: 1

Sie haben drei Stimmen: X X X

Sie können alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber geben.
 Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.

Bitte beachten Sie:

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe WGF Feuerwehr	3 Listenvereinigung XLX	4 B-Partei BP
<p>1. Dr. Zorn, Max Geburtsjahr 1951 Tierarzt Ginsterweg 12 Altmark</p> <p>2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleisstraße 21 Neumark</p> <p>3. Köster, Karl Geburtsjahr 1948 Schlosser Eichenweg 2 Bärenhausen</p> <p>usw.</p>	<p>1. Lenz, Moritz Geburtsjahr 1981 Elektroinstallateur Kantstraße 8 Torfstädt</p> <p>2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1959 Landwirt Dornstraße 7 Torfstädt</p> <p>3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1963 Chemielaborantin Fontaneweg 9 Altmark</p> <p>usw.</p>	<p>- C-Partei (CP) - Wähleraktion Torfstädt (WAT) - Wählerinitiative Nütine (WIN)</p> <p>1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1987 Unternehmer Nütinestraße 11 Neustädt</p> <p>2. Sommer, Raphael Geburtsjahr 1953 Polizeibeamter Lindenstraße 5 Torfstädt</p> <p>3. Zwerg, Inka Geburtsjahr 1990 Hausfrau Chopinallee 5 Kleinstädt</p> <p>usw.</p>	<p>1. Schmidt, Kathrin Geburtsjahr 1969 Kaufrau Schillerstraße 4 Bärenhausen</p> <p>2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1947 Bäckermeister Hauptstraße 55 Karstedt</p> <p>3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1959 Apothekerin Luisenstraße 12 Neustädt</p> <p>usw.</p>

Anmerkung:
 Ein Stimmzettel, der insgesamt durchgestrichen, durchgerissen, stark beschädigt oder verschmiert ist, ist insgesamt ungültig. Er wird in der Wahlinederschrift als **ungültiger Stimmzettel** aufgeführt.

Stimmzettel

für die Wahl zum Kreistag am **26. Mai 2019** im Landkreis **Märkisch-Oderland** Wahlkreis: 1

Sie haben drei Stimmen: X X X

Sie können alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber geben.
 Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.

Bitte beachten Sie:

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe WGF Feuerwehr	3 Listenvereinigung XLX	4 B-Partei BP
1. Dr. Zorn, Max Geburtsjahr 1951 Tierarzt Gmsterweg 12 Altmark ○○○	1. Lenz, Moritz Geburtsjahr 1981 Elektroninstallateur Kantstraße 8 Torfstedt 	- C-Partei (CP) - Wähleraktion Torfstedt (WAT) - Wählerinitiative Nuthé (WIN) 1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1987 Unternehmer Nuthéstraße 14 Nuthéstedt ○○○	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1969 Kauffrau Schillerstraße 4 Bärenhausen ○○○
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleiststraße 21 Neumark ○○○	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1959 Landwirt Dorfstraße 17 Kleinstedt ○○○	2. Sommer, Raphael Geburtsjahr 1953 Polizeibeamter Lindenstraße 5 Torfstedt ○○○	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1947 Bäckermeister Hauptstraße 55 Karstedt ○○○
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1948 Schlosser Eichenweg 2 Bärenhausen ○○○	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1963 Chemielaborantin Fontaneweg 9 Altmark ○○○	3. Zwerg, Inka Geburtsjahr 1990 Hausfrau Chopinallee 5 Kleinstedt ○○○	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1959 Apothekerin Luisenstraße 12 Neustedt ○○○
usw.	usw.	usw.	usw.

Anmerkung:
 Enthält ein Stimmzettel widersprüchliche Angaben, so ist er insgesamt ungültig. So führt ein Zusatz, der Zweifel an der Wahlentscheidung weckt (wie hier ein Fra-
 gezeichen an dem Namen des Kandidaten), auch dann zur Ungültigkeit des gesamten Stimmzettels, wenn auf den Kandidaten drei Stimmen gehäufelt wurden.
 Der Stimmzettel wird in der Wahlniederschrift als **ungültiger Stimmzettel** aufgeführt.

Musterbeispiele für ungültige Stimmzettel zur Wahl der Vertretung

A 3D

Musterbeispiele für ungültige Stimmzettel zur Wahl der Vertretung

Stimmzettel

für die Wahl zum Kreistag am **26. Mai 2019** im Landkreis **Märkisch-Oderland** Wahlkreis: 1

Sie haben drei Stimmen: X X X

Sie können alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber geben.
 Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.

Bitte beachten Sie:

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1 A-Partei	AP	2 Wählergruppe Feuerwehr	WGf	3 Listenvereinigung X LX	4 B-Partei	BP
1. Dr. Zorn, Max Geburtsjahr 1951 Tierarzt Ginstenweg 12 Altmark		1. Lenz, Moritz Geburtsjahr 1981 Elektromechaniker Kantstraße 8 Torfstädt	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	- C-Partei (CP) - Wähleraktion Torfstädt (WAT) - Wählerinitiative Nuthe (WIN)	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1969 Kaufrau Schillerstraße 4 Bärenhausen	
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleisstraße 21 Neumark	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1959 Landwirt Dorfstraße 17 Kleinsteedt	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1987 Unternehmer Nuthestraße 14 Nuthestedt	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1947 Bäckermeister Hauptstraße 55 Karstedt	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1948 Schlosser Eichenweg 2 Bärenhausen	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1963 Chemielaborantin Fontänenweg 9 Altmark	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Sommer, Raphael Geburtsjahr 1953 Polizeibeamter Lindenstraße 5 Torfstädt	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1959 Apothekerin Luisenstraße 12 Neustedt	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.		usw.		usw.	usw.	

Anmerkung:

Der Wähler hat die Möglichkeit, seine Stimme zu korrigieren. Die Rücknahme der Kennzeichnung muss aber zweifelsfrei zu erkennen sein. Im obigen Beispiel ist eine solche Zweifelsfreiheit nicht gegeben. Da eine Stimme auch durch das Ausmalen des Kreises erfolgen kann, wäre auch eine solche Kennzeichnung zulässig. Da drei weitere Kreuze gemacht wurden, enthält der Stimmzettel vier Stimmabgaben, ist also **insgesamt ungültig**. Daraus folgt, dass der Stimmzettel mit drei Stimmen gültig zu werten wäre, wenn der Wähler bei der A-Partei nur drei Kreuze gemacht hätte. Auch hier wäre im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln, ob die bei der B-Partei abgegebene Stimme zurückgenommen werden sollte. Handelt es sich um einen Zweifelsfall, ist der Stimmzettel als ungültig zu werten und als solcher in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Stimmzettel

für die Wahl zum Kreistag am **26. Mai 2019**

im Landkreis **Märkisch-Oderland**

Wahlkreis: 1

Sie haben drei Stimmen: x x x

Sie können alle drei Stimmen einem **einzigsten** Bewerber geben.

Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf **mehrere** Bewerber **desselben** Wahlvorschlags oder **verschiedener** Wahlvorschläge verteilen.

Bitte beachten Sie:

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1 A-Partei	AP	2 Wählergruppe Feuerwehr	WGf	3 Listenvereinigung XLX	4 B-Partei	BP
1. Dr. Zorn, Max Geburtsjahr 1951 Kreistag Eichenweg 12 Bärenhausen Altmark	1. Dr. Zorn, Max Geburtsjahr 1951 Kreistag Eichenweg 12 Bärenhausen Altmark	1. Lenz, Moritz Geburtsjahr 1981 Elektronistallateur Kantstraße 9 Torfstädt	1. Lenz, Moritz Geburtsjahr 1981 Elektronistallateur Kantstraße 9 Torfstädt	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1977 Unternehmer Nuthestraße 44 Nuthestadt	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1969 Kaufrau Schillerstraße 4 Bärenhausen	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1969 Kaufrau Schillerstraße 4 Bärenhausen
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleiststraße 21 Neumark	2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleiststraße 21 Neumark	2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleiststraße 17 Kleinsteedt	2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleiststraße 17 Kleinsteedt	2. Sornow, Raphael Geburtsjahr 1953 Polizeibeamteter Lindenstraße 5 Torfstädt	2. Sornow, Raphael Geburtsjahr 1947 Fachmeister Radtstraße 55 Karsiege	2. Sornow, Raphael Geburtsjahr 1947 Fachmeister Radtstraße 55 Karsiege
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1948 Schlosser Eichenweg 2 Bärenhausen	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1963 Chemielaborantin Fontaneweg 9 Altmark	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1963 Chemielaborantin Fontaneweg 9 Altmark	3. Zwerg, Inka Geburtsjahr 1990 Hausfrau Chopinallee 5 Kleinsteedt	3. Zwerg, Inka Geburtsjahr 1990 Hausfrau Chopinallee 5 Kleinsteedt	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1959 Apothekerin Luisenstraße 12 Neustädt	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1959 Apothekerin Luisenstraße 12 Neustädt
usw.	usw.	usw.	usw.	usw.	usw.	usw.

Anmerkung: Stimmzettel, die einen Zusatz enthalten, der sich nicht nur auf einen Kandidaten bezieht, sind **insgesamt ungültig**. Das Gleiche gilt für die Hinzusetzung von politischen Symbolen wie etwa Hakenkreuze (von der Darstellung wurde abgesehen). Solche Stimmzettel sind als ungültig in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

Musterbeispiele für ungültige Stimmzettel zur Wahl der Vertretung

A 3D

Musterbeispiele für ungültige Stimmzettel zur Wahl der Vertretung

Stimmzettel

für die Wahl zum Kreistag am **26. Mai 2019** im Landkreis **Märkisch-Oderland** Wahlkreis: 1

Sie haben drei Stimmen: x x x

Sie können alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber geben.
 Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.

Bitte beachten Sie:

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe WGF Feuerwehr	3 Listenvereinigung XLX	4 B-Partei BP
1. Dr. Zorn, Max Geburtsjahr 1951 Tierarzt Ginstenweg 12 Altmark ○○○	1. Lenz, Moritz Geburtsjahr 1981 Elektromechaniker Kantstraße 8 Torfstädt ○○○	- C-Partei (CP) - Wähleraktion Torfstädt (WAT) - Wählerinitiative Nütine (WIN) 1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1987 Unternehmer Nuthstraße 14 Nuthstädt ○○○	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1969 Kaufrau Schillerstraße 4 Bärenhausen ○○○
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleisstraße 21 Neumark ○○○	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1959 Landwirt Dorfstraße 17 Kleinstedt ○○○	2. Sommer, Raphael Geburtsjahr 1953 Polizeibeamter Lindenstraße 5 Torfstädt ○○○	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1947 Bäckermeister Hauptstraße 55 Karstedt ○○○
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1948 Schlosser Eichenweg 2 Bärenhausen ○○○	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1963 Chemielaborantin Fontaneweg 9 Altmark ○○○	3. Zwerg, Inka Geburtsjahr 1990 Hausfrau Chopinallee 5 Kleinstedt ○○○	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1959 Apothekerin Luisenstraße 12 Neustädt ○○○
usw.	usw.	usw.	usw.

Kandidaten können immer noch nicht wählen!

Anmerkung:
Insgesamt ungültig sind Stimmzettel, die über die Markierung der gewählten Kandidaten hinaus Zusätze zu anderen Kandidaten tragen. Die Stimmen für die B-Partei zählen im oben verzeichneten Fall nicht. Der Stimmzettel ist als insgesamt ungültig in der Wahlniederschrift aufzuführen.

Stimmzettel

für die Wahl zum Kreistag am **26. Mai 2019**

im Landkreis **Märkisch-Oderland**

Wahlkreis: 1

Sie haben drei Stimmen: X X X

Sie können alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber geben.

Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.

Bitte beachten Sie:

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1 A-Partei	AP	2 Wählergruppe Feuerwehr	WGf	3 Listenvereinigung X LX	4 B-Partei	BP
1. Dr. Zorn, Max Geburtsjahr 1951 Tierarzt Ginsterweg 12 Altmark	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Lenz, Moritz Geburtsjahr 1981 Elektroninstallateur Kantstraße 8 Torfstedt	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	- C-Partei (CP) - Wähleraktion Torfstedt (WAT) - Wählerinitiative Nuthé (WIN) 1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1987 Unternehmer Nuthéstraße 14 Nuthéstedt	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1969 Kaufrau Schillerstraße 4 Bärenhausen	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleisstraße 21 Neumark	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1959 Landwirt Dorfstraße 17 Kleinstedt	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Sommer, Raphael Geburtsjahr 1953 Polizeibeamter Lindenstraße 5 Torfstedt	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1947 Bäckermeister Hauptstraße 55 Karstedt	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1948 Schlosser Eichenweg 2 Bärenhausen	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1963 Chemielaborantin Fontaneweg 9 Altmark	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Zwerg, Inka Geburtsjahr 1990 Hausfrau Chopinallee 5 Kleinstedt	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1959 Apothekerin Luisenstraße 12 Neustedt	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.		usw.		usw.	usw.	

Anmerkung: Unzulässig sind auch Zusätze für einzelne Kandidaten, die Auswirkungen auf andere Kandidaten haben. So macht auch der oben geschilderte Zusatz, der eine

besondere Unterstützung eines Kandidaten signalisieren soll, den Stimmzettel ungültig. Es ist auch nicht möglich, nur diese Stimme als ungültig und die anderen beiden als gültig anzusehen, weil dann gerade die Stimme nicht zählt; die der Wähler als besonders wichtig angesehen hat. Andererseits ist der Zusatz eine Kundgabe, dass er die anderen Stimmen als nicht so wichtig ansieht, so dass damit ein unzulässiger Zusatz vorliegt. Der Stimmzettel ist als **insgesamt ungültig** aufzuführen.

hier auf jeden Fall!

Musterbeispiele für ungültige Stimmzettel zur Wahl der Vertretung

Stimmzettel

für die Wahl zum Kreistag am **26. Mai 2019** im Landkreis **Märkisch-Oderland** Wahlkreis: 1

Sie haben drei Stimmen: x x x

Sie können alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber geben.
 Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber **desselben** Wahlvorschlags oder **verschiedener** Wahlvorschläge verteilen.

Bitte beachten Sie:

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe WGF Feuerwehr	3 Listenvereinigung XLX	4 B-Partei BP
<p>1. Dr. Zorn, Max Geburtsjahr 1951 Tierarzt Ginsterweg 12 Altmark</p> <p>○ ○ ○</p>	<p>1. Lenz, Moritz Geburtsjahr 1981 Elektromonteur Kantstraße 8 Torfstädt</p> <p>○ ○ ○</p>	<p>- C-Partei (CP) - Wähleraktion Torfstädt (WAT) - Wählerinitiative Nütine (WIN)</p> <p>1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1987 Unternehmer Nütinestraße 14 Nütinestädt</p> <p>○ ○ ○</p>	<p>1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1969 Kaufrau Schillerstraße 4 Bärenhausen</p> <p>○ ○ ○</p>
<p>2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleisstraße 21 Neumark</p> <p>○ ○ ○</p>	<p>2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1959 Landwirt Dorfstraße 17 Kleinsteedt</p> <p>○ ○ ○</p>	<p>2. Sommer, Raphael Geburtsjahr 1953 Polizeibeamter Lindenstraße 5 Torfstädt</p> <p>○ ○ ○</p>	<p>2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1947 Bäckermeister Hauptstraße 55 Karstedt</p> <p>○ ○ ○</p>
<p>3. Köster, Karl Geburtsjahr 1948 Schlosser Eichenweg 2 Bärenhausen</p> <p>○ ○ ○</p>	<p>3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1963 Chemielaborantin Fontaneweg 9 Altmark</p> <p>○ ○ ○</p>	<p>3. Zwerg, Inka Geburtsjahr 1990 Hausfrau Chopinallee 5 Kleinsteedt</p> <p>○ ○ ○</p>	<p>3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1959 Apothekerin Luisenstraße 12 Neustädt</p> <p>○ ○ ○</p>
usw.	usw.	usw.	usw.

Anmerkung:

Die oben aufgeführten Beispiele stellen jeweils einzelne ungültige Stimmen dar, die in Kombination mit gültigen Stimmen auf dem Stimmzettel auftreten können.

a) Berührt ein Kreuz die Stimmfelder zweier Kandidaten, so ist diese Stimme ungültig, da sie sich nicht eindeutig einem Kandidaten zuordnen lässt. Es kann auch nicht auf eine Stimme reduziert werden, da nicht entschieden werden kann, welchem Kandidaten diese Stimme zuzuordnen wäre.

b) Ein Zusatz, der sich erkennbar nur auf einen Kandidaten bezieht, ohne dass andere Kandidaten mitbetroffen sind, macht die Stimme für diesen Kandidaten ungültig. Andere abgegebene Stimmen sind dadurch nicht berührt.

c) Eine einzelne Stimmausgabe, die den Willen des Wählers nicht deutlich erkennen lässt (hier: Fragezeichen im Stimmfeld), macht die einzelne Stimme ungültig, lässt andere Stimmen aber unberührt.

Einzelne Stimmen, die ungültig sind, aber nicht die Ungültigkeit des Stimmzettels als Ganzes herbeiführen, werden nicht als ungültige Stimmen in der Wahlniederschrift aufgeführt. In diesen Fällen werden nur die gültigen Stimmen auf diesem Stimmzettel gezählt. Enthält der Stimmzettel jedoch drei jeweils für sich ungültige Stimmen, so ist er als **insgesamt ungültig** zu verzeichnen.

Stimmzettel

für die Wahl zum Kreistag am **26. Mai 2019**

im Landkreis **Märkisch-Oderland**

Wahlkreis: 1

Sie haben drei Stimmen: X X X

Sie können alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber geben.

Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.

Bitte beachten Sie:

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1 A-Partei	AP	2 Wählergruppe Feuerwehr	WGf	3 Listenvereinigung	LX	4 B-Partei	BP
1. Dr. Zorn, Max Geburtsjahr 1951 Tiefenitz Eichenweg 12 Bärenhausen	X ○ ○ ○	1. Lenz, Moritz Geburtsjahr 1987 Elektronikstraße 4 Kantstraße 8 Torfstädt	○ ○ ○	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1987 Unternehmer Nuthstraße 14 Nuthstedt	X ○ ○ ○	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1969 Kaufrau Schillerstraße 4 Bärenhausen	○ ○ ○
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleiststraße 21 Neumark	○ ○ ○	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1959 Landwirt Dorfstraße 17 Kleinstädt	○ ○ ○	2. Sommer, Raphael Geburtsjahr 1953 Polizeibeamter Lindenstraße 5 Torfstädt	○ ○ ○	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1947 Bäckermeister Hauptstraße 55 Karstedt	○ ○ ○
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1948 Schlosser Eichenweg 2 Bärenhausen	○ ○ ○	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1963 Chemielaborantin Friedrichsbergweg 9 Altmark	X ○ ○ ○	3. Zwerg, Inka Geburtsjahr 1990 Hausfrau Chopinallee 5 Kleinstädt	○ ○ ○	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1959 Apothekerin Luisenstraße 12 Neustädt	○ ○ ○
usw.		usw.		usw.		usw.	

Anmerkung:

Die oben aufgeführten Beispiele stellen jeweils einzelne ungültige Stimmen dar, die in Kombination mit gültigen Stimmen auf dem Stimmzettel auftreten können.
 a) Ungültig sind auch widersprüchliche Stimmabgaben. Wird ein Kandidat zwar angekreuzt, sein Name aber gestrichen, ist nicht eindeutig erkennbar, ob der Wähler den Bewerber wählen will oder ihn ablehnt. Die Stimme ist ungültig.

b) Ebenso ist eine Stimme ungültig, wenn der Wähler zwar den Kandidaten eines Wahlvorschlags ankreuzt, aber die Namen des Wahlvorschlags (einschließlich des Angekreuzten) oder

c) die Bezeichnung des Wahlvorschlags durchstreicht. Auch hier ist nicht deutlich zu erkennen, ob sich der Wähler für einen Kandidaten oder gegen ihn oder seine Gruppierung aussprechen will.

Einzelne Stimmen, die ungültig sind, aber nicht die Ungültigkeit des Stimmzettels als Ganzes herbeirufen, werden nicht als ungültige Stimmen in der Wahlnieder-schrift aufgeführt. In diesen Fällen werden nur die gültigen Stimmen auf diesem Stimmzettel gezählt. Enthält der Stimmzettel jedoch drei jeweils für sich ungültige Stimmen, so ist er als **insgesamt ungültig** zu verzeichnen.

Musterbeispiele für ungültige Stimmzettel zur Wahl der Vertretung

A 3D

Musterbeispiele für gültige Stimmzettel zur Wahl des Bürgermeisters

Stimmzettel

für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

am 26. Mai 2019
in Spreehagen

Sie haben 1 Stimme!
Setzen Sie bitte in **einem** der bei den
Bewerbern befindlichen Kreise
ein Kreuz (✕),
sonst ist Ihre Stimme ungültig!

1	Lenz, Moritz Geburtsjahr 1981 Elektroinstallateur Kantstraße 8	A-Partei	AP <input type="radio"/>
2	Dr. Crespo, Max Geburtsjahr 1953 Jurist Rosenweg 11	Wählergruppe Feuerwehr	WGF <input type="radio"/>
4	Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleiststraße 21	B-Partei	BP <input checked="" type="radio"/>
7	Dorn, Raphael Geburtsjahr 1960 Landwirt Dorfstraße 17	Einzelwahlvorschlag Dorn	 <input type="radio"/>
12	Köster, Lisa Geburtsjahr 1959 Schlosser Eichenweg 2	Wähleraktion Sport	WAS <input type="radio"/>
	(usw.)		(usw.)

Anmerkung:

Gültig sind nur die Stimmzettel, auf denen ein Bewerber zweifelsfrei angekreuzt ist. Ansonsten gilt sinngemäß das, was zu Stimmzetteln zur Wahl der Vertretung ausgeführt ist. Andere Kennzeichnungen als ein Kreuz sind zulässig, wenn daraus ein eindeutiger Wahlwille geschlossen werden kann.

Stimmzettel

für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

am 26. Mai 2019
in **Spreenhagen**

Sie haben 1 Stimme!
Setzen Sie bitte in einem
der bei den Worten
„Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise
ein Kreuz (✕),
sonst ist Ihre Stimme ungültig!

Mauritzen, Annika

Geburtsjahr 1966

Kauffrau

Kantstraße 15

A-Partei

AP



Anmerkung:

Ein einzelner Bewerber kann entweder durch Ankreuzen des Ja-Feldes gewählt oder durch Ankreuzen des Nein-Feldes abgelehnt werden. Gültig sind nur die Stimmzettel, auf denen ein Bewerber zweifelsfrei angekreuzt ist. Ansonsten gilt sinngemäß das, was zu den Stimmzetteln zur Wahl der Vertretungen ausgeführt ist. Andere Kennzeichnungen als ein Kreuz sind zulässig, wenn daraus ein eindeutiger Wahlwille geschlossen werden kann. Auch ein „JA“ in dem für die Ja-Stimme vorgesehenen Feld ist kein unzulässiger Zusatz und macht den Stimmzettel nicht ungültig.

Musterbeispiele für gültige Stimmzettel zur Wahl des Bürgermeisters

Stimmzettel

für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

am 26. Mai 2019
in **Spreenhagen**

Sie haben 1 Stimme!
Setzen Sie bitte in einem
der bei den Worten
„Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise
ein Kreuz (✕),
sonst ist Ihre Stimme ungültig!

Mauritzen, Annika
Geburtsjahr 1966
Kauffrau
Kantstraße 15

~~_____~~

A-Partei AP

Ja

Nein

Anmerkung:

Wenn das Nein-Feld angekreuzt und zusätzlich der Name des alleinigen Kandidaten durchgestrichen ist, wird in aller Regel von einer gültigen Nein-Stimme auszugehen sein, wenn nicht Besonderheiten des Einzelfalles Zweifel an der Gültigkeit aufkommen lassen. Die Entscheidung über die Gültigkeit kann von unterschiedlichem Gewicht sein. Soweit die Frage zu entscheiden ist, ob der Kandidat das 15-Prozent-Quorum erreicht hat, ist die Entscheidung ohne Belang, da diese Stimme auf keinen Fall für die Erreichung des Quorums zählt. Entscheidend kann sie aber dann sein, wenn die Mehrheit der Ja-Stimmen festgestellt werden muss. Ist die Stimme ungültig, zählt sie bei dem Vergleich, ob mehr Ja- oder Nein-Stimmen auf den Kandidaten entfallen sind, nicht mit. Wird sie als gültige Nein-Stimme gewertet, kann sie zur Mehrheit der Nein-Stimmen gegen den Kandidaten und deshalb zu seiner möglichen Nicht-Wahl beitragen.

Musterbeispiele für gültige Stimmzettel
zur Wahl des Bürgermeisters

A 3E

Stimmzettel

für die Stichwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

am 16. Juni 2019
in **Spreenhagen**

Sie haben 1 Stimme!

Setzen Sie bitte in einem
der bei den Bewerbern befindlichen Kreise
ein Kreuz (✕),
sonst ist Ihre Stimme ungültig!

Droste, Nathalie

Geburtsjahr 1958

Kauffrau

Bachstraße 9

A-Partei

AP



Zweig, Patrick

Geburtsjahr 1975

Architekt

Mozartallee 5

B-Partei

BP



Musterbeispiele für ungültige Stimmzettel zur Wahl des Bürgermeisters

Stimmzettel

für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

am 26. Mai 2019
in Spreenhagen

Sie haben 1 Stimme!

Setzen Sie bitte in **einem** der bei den
Bewerbern befindlichen Kreise
ein Kreuz (✕),
sonst ist Ihre Stimme ungültig!

1	Lenz, Moritz Geburtsjahr 1981 Elektroinstallateur Kantstraße 8	A-Partei	AP	<input type="radio"/>
2	Dr. Crespo, Max Geburtsjahr 1953 Jurist Rosenweg 11	Wählergruppe Feuerwehr	WGF	<input type="radio"/>
4	Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleiststraße 21	B-Partei	BP	<input type="radio"/>
7	Dorn, Raphael Geburtsjahr 1960 Landwirt Dorfstraße 17	Einzelwahlvorschlag Dorn		<input type="radio"/>
12	Köster, Lisa Geburtsjahr 1959 Schlosser Eichenweg 2	Wähleraktion Sport	WAS	<input type="radio"/>
	(usw.)			(usw.)

Anmerkung:

Streicht der Wähler alle Kandidaten durch bis auf einen, so ist damit keine gültige Stimme für den Nicht-Durchgestrichenen abgegeben. Bei der Bürgermeisterwahl ist der Kandidat, für den der Wähler stimmen will, im Stimmfeld zu kennzeichnen. Dieser Stimmzettel ist als ungültig zu werten.

**Musterbeispiele für ungültige Stimmzettel
zur Wahl des Bürgermeisters**

A 3F

Stimmzettel

für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

am 26. Mai 2019
in Spreenhagen

Sie haben 1 Stimme!
Setzen Sie bitte in **einem** der bei den
Bewerbern befindlichen Kreise
ein Kreuz (**✕**),
sonst ist Ihre Stimme ungültig!

1	Lenz, Moritz Geburtsjahr 1981 Elektroinstallateur Kantstraße 8	A-Partei	AP ○
2	Dr. Crespo, Max Geburtsjahr 1953 Jurist Rosenweg 11	Wählergruppe Feuerwehr	WGF ○
4	Reim, Ramona Geburtsjahr 1967 Lehrerin Kleiststraße 21	B-Partei	BP ○
7	Dorn, Raphael Geburtsjahr 1960 Landwirt Dorfstraße 17	Einzelwahlvorschlag Dorn	○
12	Köster, Lisa Geburtsjahr 1959 Schlosser Eichenweg 2	Wähleraktion Sport	WAS ○
	(usw.)		(usw.)

Die Augen doch alle nichts!

Anmerkung:

Zusätze auf dem Stimmzettel machen diesen ungültig. Auch die auf diesem Stimmzettel abgegebene Stimme ist ungültig.

Musterbeispiele für ungültige Stimmzettel zur Wahl des Bürgermeisters

Stimmzettel

für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

am 26. Mai 2019
in **Spreehagen**

Sie haben 1 Stimme!
Setzen Sie bitte in einem
der bei den Worten
„Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise
ein Kreuz (✕),
sonst ist Ihre Stimme ungültig!

Mauritzen, Annika

Geburtsjahr 1966

Kauffrau

Kantstraße 15

zu alt!

A-Partei

AP



Ja



Nein

Anmerkung:

Zusätze auf einem Stimmzettel machen diesen ungültig, selbst wenn damit nur eine Ablehnung begründet werden soll. Gleiches gilt für einen positiven verbalen Zusatz, der die Ja-Stimme unterstützen soll (etwa: Der Beste).

Musterbeispiele für ungültige Stimmzettel
zur Wahl des Bürgermeisters

A 3F

Stimmzettel

für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

am 26. Mai 2019
in Spreenhagen

Sie haben 1 Stimme!
Setzen Sie bitte in einem
der bei den Worten
„Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise
ein Kreuz (✕),
sonst ist Ihre Stimme ungültig!

Mauritzen, Annika

Geburtsjahr 1966

~~Kauffrau~~

Behügerin

Kantstraße 15

A-Partei

AP


Ja


Nein

Anmerkung:

Abändernde oder diskriminierende Zusätze machen den Stimmzettel auch dann ungültig, wenn der Wähler dem einzelnen Bewerber seine Stimme geben wollte.

Musterbeispiele für ungültige Stimmzettel zur Wahl des Bürgermeisters

Stimmzettel

für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

am 26. Mai 2019
in **Spreenhagen**

Sie haben 1 Stimme!
Setzen Sie bitte in einem
der bei den Worten
„Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise
ein Kreuz (✕),
sonst ist Ihre Stimme ungültig!

~~Mauritzen, Annika~~

Schub, Frieda

Geburtsjahr 1966

Kauffrau

Kantstraße 15

A-Partei

AP



Ja



Nein

Anmerkung:

Ebenso ist eine Veränderung des Namens unzulässig. Nicht ordnungsgemäß vorgeschlagene Bewerber sind nicht wählbar. Der Stimmzettel wird durch die Veränderung ungültig.

Musterbeispiele für ungültige Stimmzettel zur Wahl des Bürgermeisters

A 3F

Stimmzettel

für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

am 26. Mai 2019
in **Spreenhagen**

Sie haben 1 Stimme!
Setzen Sie bitte in einem
der bei den Worten
„Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise
ein Kreuz (✕),
sonst ist Ihre Stimme ungültig!

Mauritzen, Annika

Geburtsjahr 1968

Kauffrau

Kantstraße 15

~~A-Partei~~

AP



Ja



Nein

Anmerkung:

Widersprechende Angaben auf dem Stimmzettel führen zur Ungültigkeit. Kreuzt der Wähler das Ja-Feld des einzelnen Bewerbers an und streicht den Namen durch, ist der Wille des Wählers nicht eindeutig feststellbar. Das Gleiche gilt, wenn ein „Ja“ in einem „Nein“-Feld geschrieben wird.

Musterbeispiele für ungültige Stimmzettel zur Wahl des Bürgermeisters

Stimmzettel

für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

am 26. Mai 2019
in **Spreenhagen**

Sie haben 1 Stimme!
Setzen Sie bitte in einem
der bei den Worten
„Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise
ein Kreuz (✕),
sonst ist Ihre Stimme ungültig!

Mauritzen, Annika

Geburtsjahr 1966

Kauffrau

Kantstraße 15

A-Partei

AP



Ja



Nein

Anmerkung:

Widersprechende Angaben auf dem Stimmzettel führen zur Ungültigkeit. Kreuzt der Wähler das Ja-Feld des einzelnen Bewerbers an und streicht den Namen durch, ist der Wille des Wählers nicht eindeutig feststellbar. Das Gleiche gilt, wenn ein „Ja“ in einem „Nein“-Feld geschrieben wird.

Musterbeispiele für ungültige Stimmzettel
zur Wahl des Bürgermeisters

A 3F

Stimmzettel

für die Stichwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

am 16. Juni 2019
in **Spreenhagen**

Sie haben 1 Stimme!
Setzen Sie bitte in einem
der bei den Bewerbern befindlichen Kreise
ein Kreuz (✕),
sonst ist Ihre Stimme ungültig!

Droste, Nathalie
Geburtsjahr 1958
Kaufrau
Bachstraße 9

~~A-Partei~~ ~~AP~~

Zweig, Patrick
Geburtsjahr 1975
Architekt
Mozartallee 5

B-Partei BP

Anmerkung:

Markiert der Wähler das gesamte Feld mit einem diagonalen Strich, so ist nicht erkennbar, ob er den Kandidaten mit einer zulässigen Markierung wählen (vgl. Stimmzettel A 3E der gültigen Stimmen) oder ob er ihn durchstreichen will. Zweifelhafte Stimmabgaben führen zur Ungültigkeit.

Musterbeispiele für ungültige Stimmzettel zur Wahl des Bürgermeisters

Stimmzettel

für die Stichwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

am 16. Juni 2019
in **Spreenhagen**

Sie haben 1 Stimme!
Setzen Sie bitte in einem
der bei den Bewerbern befindlichen Kreise
ein Kreuz (✕),
sonst ist Ihre Stimme ungültig!

Droste, Nathalie

Geburtsjahr 1958
Kauffrau
Bachstraße 9

~~A-Partei~~

AP



Zweig, Patrick

Geburtsjahr 1975
Architekt
Mozartallee 5

B-Partei

BP



Anmerkung:

Streichungen im Wahlvorschlag machen die Stimmabgabe ungültig. Wird wie hier die Bezeichnung der Partei gestrichen, liegt ein Vorbehalt oder Zusatz vor, der ausdrückt, dass man den Kandidaten wohl wählen will, seine Partei aber ablehnt. Diese Kundgabe ist unzulässig. Die Stimme ist als ungültig zu werten.

Muster einer Wahlniederschrift zur Europawahl (Urnenwahl)

A 4

Gemeinde:	<i>Groß Pankow (Prignitz)</i>
Kreis:	<i>Prignitz</i>
Land:	<i>Brandenburg</i>
Wahlbezirk-Nummer: (Name oder Nummer)	<i>4</i>

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Allgemeiner Wahlbezirk
 Sonderwahlbezirk
 Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk bei der Wahl zum Europäischen Parlament am *26. Mai 2019*

1. Wahlvorstand

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
	<i>Leitern</i>	<i>Thorsten</i>	als Wahlvorsteher
2.	<i>Zweiter</i>	<i>Johann</i>	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	<i>Darfau</i>	<i>Linda</i>	als Schriftführer
4.	<i>Stifter</i>	<i>Michael Wilfried</i>	als Beisitzer
5.	<i>Robinson</i>	<i>Klaus</i>	als Beisitzer
6.	<i>Juni</i>	<i>Michaela</i>	als Beisitzer
7.	<i>Raggelsdorf</i>	<i>Ingo Ludwig</i>	als Beisitzer
8.	<i>Mai</i>	<i>Dieter</i>	als Beisitzer
9.	<i>Bürger</i>	<i>Anna Maria</i>	als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.	<i>Jung</i>	<i>Jonathan</i>	<i>techn. Unterstützung</i>
2.	<i>Licht</i>	<i>Frauke</i>	<i>techn. Unterstützung</i>
3.			

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

..... 4

Zahl der Nebenräume:

..... /

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

versiegelt.

verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

..... 8 Uhr 00 Minuten begonnen.

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

- Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- Der Wahlvorstand wurde vom

.....
unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

.....
(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers
sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
(Weiter bei Punkt 2.8)
- war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
Im Wahlbezirk befindet sich

- das kleinere Krankenhaus/~~Alten- oder Pflegeheim~~
..... *Reha-Klinik Groß Pankow*
(Bezeichnung)

- das Kloster

.....
(Bezeichnung)

- die sozialtherapeutische Anstalt

.....
(Bezeichnung)

- die Justizvollzugsanstalt

.....
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nummer

..... 1 bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinbarte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
 begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- waren nicht zu verzeichnen.
 waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 49 Absatz 6 und 7 und des § 52 der Europawahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nummer bis beigefügt sind.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um 18 Uhr 05 Minuten

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahlstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung; Öffnung der Wahlurne

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Sie wurden mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände vermischt.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ja
(kann nur zutreffen, wenn ein beweglicher Wahlvorstand tätig war; siehe dazu oben Punkt 2.7 und 2.8)
- nein
(kann nur zutreffen, wenn kein beweglicher Wahlvorstand tätig war; siehe dazu oben Punkt 2.7 und 2.8)

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 Zahl der Wähler

- a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt. Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

...333 Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei eintragen.

- b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

...277 Stimmabgabevermerke

- c) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

.....55 Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei eintragen.

- b) + c) zusammen ergab

...332 Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.
- Die Gesamtzahl b) + c) war
um (Anzahl) größer
um1..... (Anzahl) kleiner
als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:
(Bitte erläutern:)

Der Grund konnte nicht ermittelt werden. Vermutlich wurde versehentlich bei einem Wähler ohne Wahlschein kein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis vorgenommen.....

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter A1 + A2 der Wahlniederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) die nach den Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme,
- b) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln
- c) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu c) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu c) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

(Zwischensummenbildung I)

die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie

= Zeilen D1, D2, D3, D4 usw. in Abschnitt 4

die Zahl der ungültigen Stimmen.

= Zeile C in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.4 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu c) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

(Zwischensummenbildung II)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten **in Abschnitt 4 eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren
- die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

.....2..... bis6..... beigefügt.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

A 4

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹⁾901.....
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹⁾65.....
A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt ein- getragene Wahlberechtigte ¹⁾966.....
B	Wähler insgesamt [vergleiche oben 3.2 a)]333.....
B1	darunter Wähler mit Wahlschein [vergleiche oben 3.2 c)]55.....

- 1) Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), sind die Zahlen der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei **A1**, **A2** und **A1 + A2** einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk
--

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen	7	2	9

Gültige Stimmen:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. <i>ABC-Partei</i>	104	1	105
D2	2. <i>DEF-Partei</i>	105	2	107
D3	3. <i>LMN-Partei</i>	85	0	85
D4	4. <i>OPS-Partei</i>	27	0	27
	usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt	321	3	324

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

keine

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 24 zur Europawahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

per Telefon

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an

die Gemeindebehörde

(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

	Ort und Datum
	Groß Pankow, 26. Mai 2019
Der Wahlvorsteher	Die übrigen Beisitzer
Thorsten Leitern	Michael Stifter
Der Stellvertreter	Klaus Robinson
Johann Zweiter	Michaela Juni
Der Schriftführer	Ingo Raggelsdorf
Linda Darfau	Dieter Mai
	Anna Bürger

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

.....
 (Vor- und Familienname)

 (Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten und gebündelten Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- d) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis c) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden

am 26. Mai 2019, um 22:15 Uhr,
 übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

Thorsten Leitern

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 26. Mai 2019, um 22:25 Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Karla Bruner
 (Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Muster einer Wahlniederschrift zur Europawahl (Briefwahl)

A 5

Briefwahlvorstand- Nummer:	9001
Gemeinde(n) ¹⁾ :	Groß Pankow (Prignitz), Pritzwalk, Gumtow
Kreis ¹⁾ :	Prignitz
Land:	Brandenburg

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Briefwahlvorstand

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.	Leitern	Thorsten	als Briefwahlvorsteher
2.	Zweiter	Johann	als stellvertretender Briefwahlvorsteher
3.	Darfau	Linda	als Schriftführer
4.	Stifter	Michael Wilfried	als Beisitzer
5.	Robinson	Klaus	als Beisitzer
6.	Juni	Michaela	als Beisitzer
7.	Raggelsdorf	Ingo Ludwig	als Beisitzer
8.	Mai	Dieter	als Beisitzer
9.	Bürger	Anna Maria	als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

1) Eintragung je nachdem, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene eines Kreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

.....*14* Uhr*00* Minuten

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
- verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)

dem Kreiswahlleiter.....

(Bitte Anzahl eintragen:)

.....*656*..... Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist
- (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind
- (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.
(weiter bei Punkt 2.5)

Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Ein Beauftragter des/der
..... *Kreiswahlleiters* über-
brachte um *18*... Uhr *10*... Minuten
weitere *7*..... (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

keine Wahlbriefe beanstandet.

Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

(weiter bei Punkt 3)

insgesamt *20*..... (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.

(weiter bei Punkt 2.5.3)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

..... *10*..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... *1*..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

..... *2*..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

..... *4*..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

..... *1*..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... *0*..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

..... *0*..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: *18*..... (Anzahl) Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Nein.

(weiter bei Punkt 3.)

Ja. Es wurden insgesamt2..... (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/Die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlurne

Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

.....18... Uhr15. Minuten geöffnet.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 Zahl der Wähler

3.2.1 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

.....645..... Stimmzettelumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe = Wähler insgesamt, zugleich eintragen.

3.2.2 Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

.....645..... Wahlscheine.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.
(weiter bei Punkt 3.2.3)

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein. Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....

3.2.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe

B

 der Wahlniederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) Die nach den Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme,
 b) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
 c) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
 d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu c) und d) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

(Zwischensummenbildung I)

die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge

= Zeilen D1, D2, D3, D4 usw. in Abschnitt 4

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Stimmen.

= Zeile C in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

☒ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.3 Die Zählungen nach 3.3.2 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.4 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu c) und d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

(Zwischensummenbildung II)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- b) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- c) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

.....1..... bis 5.....

 beigelegt.

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben	(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)	
B	Wähler insgesamt [vergleiche oben 3.2.1]] zugleich	
B1	Wähler mit Wahrschein	645

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen	12	2	14

Gültige Stimmen:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. <i>ABC-Partei</i>	171	2	173
D2	2. <i>DEF-Partei</i>	55	1	56
D3	3. <i>LMN-Partei</i>	150	0	150
D4	4. <i>OPS-Partei</i>	250	2	252
	usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt	626	5	631

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Perleberg, 26. Mai 2019

Der Briefwahlvorsteher

Thorsten Leitern

Der Stellvertreter

Johann Zweiter

Der Schriftführer

Linda Darfau

Die übrigen Beisitzer

Michael Stifter

Klaus Robinson

Michaela Juni

Ingo Raggelsdorf

Dieter Mai

Anna Bürger

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl-niederschrift, weil

.....
.....
.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl-niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten und gebündelten Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des/der

(Bitte eintragen, z.B. Gemeindebehörde)

des Kreiswahlleiters

wurden

am *26. Mai 2019*, um *22.15* Uhr,
übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der

(Bitte eintragen, z.B. Gemeindebehörde)

.....
zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher

Thorsten Leitern

Vom Beauftragten des/der *Kreiswahlleiters* wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am *26. Mai 2019*, um *22.20* Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Karl-Max Meyer

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

A 6

Muster einer Schnellmeldung über die Wahl zum Kreistag

Wahlgebiet Märkisch-Oderland
(Name des Landkreises, der Stadt, der Gemeinde [=Wahlgebiet] eintragen)

Wahlbehörde Strausberg
(Name der Wahlbehörde eintragen)

Landkreis Märkisch-Oderland
(entfällt, wenn der Wahlbezirk in einer kreisfreien Stadt gelegen ist)

Wahlkreis 4
(Name oder Nummer des Wahlkreises eintragen [entfällt in Wahlgebieten mit nur einem Wahlkreis])

Wahlbezirk 3
(Name oder Nummer eintragen)

Briefwahlvorstand
(Nummer eintragen)

Schnellmeldung über das vorläufige Ergebnis der Wahl

- des Kreistages
 der Stadtverordnetenversammlung
 der Gemeindevertretung
 am **26. Mai 2019**

Die Meldung ist sofort nach Ermittlung des Wahlergebnisses auf dem **schnellsten** Wege zu erstatten:

Von der (Brief-)Wahlvorsteherin oder dem (Brief-)Wahlvorsteher an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter der Stadt oder Gemeinde,

von der (Brief-)Wahlvorsteherin oder dem (Brief-)Wahlvorsteher an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter,

von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Gemeinde an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (nur Ergebnis der Wahl zum Kreistag).

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	1312
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	34
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	1346
B	Wähler insgesamt (vgl. Nummer 3.2.1)	911
B1	darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. Nummer 3.2.3)	3
C	Ungültige Stimmzettel	27
D	Gültige Stimmen insgesamt	2650

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1. Wahlvorschlag der/des <u>A-Partei</u> <small>(Name oder Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags[trägers] eintragen)</small>	
Familien- und Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers	Stimmzahl
1. <u>Dr. Zorn, Max</u>	<u>317</u>
2. <u>Reim, Ramona</u>	<u>121</u>
3. <u>Köster, Karl</u>	<u>215</u>
<small>(usw. laut Stimmzettel)</small>	
D1	zusammen: 653

2. Wahlvorschlag der/des <i>Wählergruppe Feuerwehr</i>	
<small>(Name oder Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags[trägers] eintragen)</small>	
Familien- und Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers	Stimmzahl
1. <i>Lenz, Moritz</i>	433
2. <i>Dorn, Magnus</i>	312
3. <i>Köster, Manfred</i>	333
<small>(usw. laut Stimmzettel)</small>	
D2	zusammen: 1078

3. Wahlvorschlag der/des <i>Listenvereinigung X</i>	
<small>(Name oder Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags[trägers] eintragen)</small>	
Familien- und Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers	Stimmzahl
1. <i>Kok, Ronald</i>	231
2. <i>Sommer, Raphael</i>	325
3. <i>Zwerg, Inka</i>	363
<small>(usw. laut Stimmzettel)</small>	
D3	zusammen: 919

(usw. entsprechend der Zahl der Wahlvorschläge)

Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach Wahlvorschlägen

Name des Wahlvorschlags(trägers)	Kennbuchstabe	Stimmzahl
1. <i>A-Partei</i>	D1	653
2. <i>Wählergruppe Feuerwehr</i>	D2	1078
3. <i>Listenvereinigung X</i>	D3	919
<small>(usw. entsprechend der Zahl der Wahlvorschläge)</small>		
D	Summe:	2650

- Die (Brief-)Wahlvorsteherin oder der (Brief-)Wahlvorsteher
 Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Stadt oder Gemeinde

Sebastian Fischer

(Unterschrift)

Bei telefonischer Meldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt worden sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

Sebastian Fischer

(Unterschrift der oder des Meldenden)

22:45 Uhr

Cornelia Winzer

(Unterschrift der oder des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

Muster einer Wahlniederschrift zur Wahl einer Vertretung (Urnenwahl)

Gemeinde/Stadt Strausberg des Amtes
(Name der Gemeinde oder Stadt eintragen) (gegebenenfalls Name des Amtes eintragen)

Landkreis Märkisch-Oderland Allgemeiner Wahlbezirk
(gegebenenfalls Name des Landkreises eintragen)

Wahlbezirk 3 Sonderwahlbezirk
(Name oder Nummer eintragen)

Wahlkreis (Name oder Nummer) 4 Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand
(entfällt in Wahlgebieten mit nur einem Wahlkreis) Wahlbezirk mit einbezogenem Briefwahlergebnis

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk zur Wahl

- des Kreistages
 der Stadtverordnetenversammlung
 der Gemeindevertretung
 des Ortsbeirates

im/in Strausberg
(Name des Landkreises, der Stadt, der Gemeinde oder des Ortsteils [= Wahlgebiet] eintragen)

am **26. Mai 2019**

Diese Wahlniederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

1. Wahlvorstand

Zu der oben bezeichneten Wahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion
1.	<i>Sebastian Fischer</i>	<i>Heckeweg 3, 15344 Strausberg</i>	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher
2.	<i>Erika Müller</i>	<i>Hühnersteig 11, 15344 Strausberg</i>	als stellvertretende Wahlvorsteherin oder stellvertretender Wahlvorsteher
3.	<i>Linda Pfeffer</i>	<i>Strausseeweg 5, 15344 Strausberg</i>	als Beisitzerin und Schriftführerin oder Beisitzer und Schriftführer
4.	<i>Karl-Heinz Sibert</i>	<i>Ludwigstr. 7, 15344 Strausberg</i>	als Beisitzerin und stellvertretende Schriftführerin oder Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5.	<i>Klaus Beier</i>	<i>Müllerstr. 6, 15344 Strausberg</i>	als Beisitzerin oder Beisitzer
6.	<i>Inge Sauer</i>	<i>Lincke-Str. 8, 15344 Strausberg</i>	als Beisitzerin oder Beisitzer
7.	<i>Fabian Kille</i>	<i>Hugosteig 15, 15344 Strausberg</i>	als Beisitzerin oder Beisitzer
8.	<i>Sabrina Schiller</i>	<i>Strausseeweg 13a, 15344 Strausberg</i>	als Beisitzerin oder Beisitzer
9.	<i>Thomas Grillo</i>	<i>Wriezener Str. 11, 15344 Strausberg</i>	als Beisitzerin oder Beisitzer

- Es mussten **keine** Beisitzerin und **kein** Beisitzer durch wahlberechtigte Personen ersetzt werden.
- An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte und verpflichtete die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die folgenden anwesenden oder herbeigerufenen wahlberechtigten Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

	Vor- und Familiennamen	Anschrift	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion/Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

- 2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.
- Abdrucke des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung lagen im Wahllokal vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. So dann wurde die Wahlurne
- verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- versiegelt.
- 2.3 Damit die wahlberechtigten Personen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war/en im Wahllokal
- 3 Wahlkabine/n aufgestellt,
(Anzahl)
- _____ Sichtblende/n mit Tisch/en aufgestellt,
(Anzahl)
- ein** Nebenraum hergerichtet, der nur vom Wahllokal aus betretbar war.
- _____ Nebenräume hergerichtet, die nur vom Wahllokal aus betretbar waren.
(Anzahl)
- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um 8 Uhr 00 Minuten begonnen.
- 2.5 Es war **keine** Berichtigung des Wählerverzeichnisses erforderlich.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis (§ 27 Abs. 1 Satz 5 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung), indem sie oder er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Personen in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses den Vermerk „W“ oder „WB“ eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Wahlbehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.
- Nach Eingang einer ergänzenden Mitteilung der Wahlbehörde über die Ausstellung von Wahlscheinen nach § 27 Abs. 5 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder die Ausgabe von Briefwahlunterlagen nach § 27 Abs. 5 Satz 4 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung wurde bei den in dem

Wählerverzeichnis aufgeführten Personen in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses der Vermerk „W“ oder „WB“ eingetragen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtete auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Wahlbehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.

- 2.6 Der Wahlvorstand wurde über die Ungültigkeit von Wahlscheinen **nicht** unterrichtet.
 Der Wahlvorstand wurde von der oder dem Wahlleiter unterrichtet, dass folgende Wahlscheine für **ungültig** erklärt worden sind:
Luise Mayer, Wahlscheinnr. 321
Karlotto Leopold, Wahlscheinnr. 11

(Vor- und Familiennamen der Wahlscheininhaber und ihre Wahlschein-Nummern)

- 2.7 Während der Wahlhandlung waren **keine** besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.
 Während der Wahlhandlung waren folgende **besondere Vorkommnisse** zu verzeichnen (z. B. Zurückweisung von Wahlberechtigten gemäß § 52 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung):
Ein Journalist der Märkischen Oderzeitung wurde darauf aufmerksam gemacht, die Befragung der Wähler nach ihrem Wahlverhalten im Wahllokal zu unterlassen.

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nummer 1 bis Nummer _____ beigefügt.

- 2.8 Im Wahlbezirk befinden sich
 das (kleinere) Krankenhaus Märkisch-Oderland (Bezeichnung)
 das (kleinere) Alten- oder Pflegeheim _____ (Bezeichnung)
 das Kloster _____ (Bezeichnung)
 die sozialtherapeutische Anstalt _____ (Bezeichnung)
 die Justizvollzugsanstalt _____ (Bezeichnung)

für das oder die die Wahlbehörde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Der bewegliche Wahlvorstand für die oben bezeichnete Einrichtung setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

	Vor- und Familiennamen	Funktion
1.	<i>Erika Müller</i>	als Wahlvorsteher/in oder stellvertretende/r Wahlvorsteher/in
2.	<i>Karl-Heinz Sibert</i>	als Beisitzer/in und Schriftführer/in oder stellvertretende/r Schriftführer/in
3.	<i>Fabian Kille</i>	als Beisitzer/in

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Wahlbehörde benannten Wahlzeit in das Wahllokal der Einrichtung. Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstands führten dabei insbesondere folgende Wahlunterlagen bei sich:

- a) leere Stimmzettel sowie
 b) eine leere und verschlossene Wahlurne.

Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstands überzeugten sich von dem ordnungsgemäßen Zustand des Wahllokals der Einrichtung, insbesondere davon, dass eine unbeobachtete Stimmabgabe gewährleistet war.

Die wahlberechtigten Personen, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, wurden darauf hingewiesen, dass sie sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen können und dass Hilfsperson auch ein von der wahlberechtigten Person bestimmtes Mitglied des beweglichen Wahlvorstands sein kann.

Die Wähler kennzeichneten die Stimmzettel unbeobachtet und falteten sie so, dass sie beim Einlegen in die Wahlurne von anderen anwesenden Personen nicht eingesehen werden konnten.

Vor jeder Stimmabgabe überzeugte sich der bewegliche Wahlvorstand, dass die jeweilige Wählerin oder der jeweilige Wähler einen für das Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besaß.

Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgaben die verschlossene Wahlurne und die einbehaltenen Wahlscheine unverzüglich in das Wahllokal des Wahlbezirks zurück. Hier blieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands des Wahlbezirks.

- 2.9 Der bewegliche Wahlvorstand begab sich mit der verschlossenen Wahlurne und den erforderlichen Stimmzetteln zu den bettlägerigen wahlberechtigten Personen. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, ihren Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Im Übrigen verfuhr der bewegliche Wahlvorstand entsprechend dem unter Nummer 2.8 dargestellten Ablauf.

- 2.10 Um 18 Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt.

- Danach wurden nur noch die im Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahllokal wurde solange gesperrt, bis die letzte anwesende wahlberechtigte Person ihre Stimmabgabe beendet hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.
- Wegen des großen Andrangs konnten nicht alle um 18 Uhr vor dem Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen im Wahllokal warten. Deshalb hatte sich genau um 18 Uhr ein Mitglied des Wahlvorstands vor das Wahllokal oder auf die Straße begeben und alle Personen zurückgewiesen, die sich nach 18 Uhr noch anreihen wollten.

Nach der letzten Stimmabgabe um 18 Uhr 10 Minuten erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

- 3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde im unmittelbaren Anschluss an die

- Stimmabgaben der Wähler,
- Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl
- des Europäischen Parlaments
 - des Kreistages
 - der Stadtverordnetenversammlung
 - der Gemeindevertretung
 - des Oberbürgermeisters
 - des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - des ehrenamtlichen Bürgermeisters

und ohne Unterbrechung unter der Leitung

- der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers
- der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder des stellvertretenden Wahlvorstehers

vorgenommen.

- 3.1.1 In das Wahlergebnis wurde das Ergebnis der Briefwahl

- nicht einbezogen.

einbezogen und über die Behandlung der Wahlbriefe die beigefügte Ergänzung der Wahl Niederschrift nach dem Mustervordruck der Anlage 16 angefertigt.

3.1.2 Ein Mitglied des Wahlvorstands öffnete die allgemeine Wahlurne des Wahlbezirks.

Danach wurden die Stimmzettel entnommen und, sofern vorhanden, mit dem Inhalt der Wahlurne des beweglichen Wahlvorstands vermengt.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass sämtliche Wahlurnen leer waren.

3.2 Sodann wurden zum Ersten die Stimmzettel sowie zum Zweiten die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die einbehaltenen Wahlscheine gezählt.

3.2.1 Die Zählung der Stimmzettel ergab 911 Stimmzettel. B
 (= Wähler)

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen!

3.2.2 Die Zählung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis ergab 895 Vermerke.

3.2.3 Mit Wahlschein haben gewählt 15 Personen. B 1

3.2.4 **Gesamtzahl** der Wähler 910 **Personen.**
 (3.2.2 und 3.2.3 zusammen)

3.2.5 Die Gesamtzahl der Wähler stimmte mit der Gesamtzahl der Stimmzettel überein.

Die Gesamtzahl der Wähler war um 1 größer
 kleiner

als das Ergebnis der Nummer 3.2.1.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis wurde vergessen einzutragen

3.3 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug aus der (gegebenenfalls berichtigten) Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der wahlberechtigten Personen in Abschnitt 4 dieser Wahl Niederschrift (Kennbuchstaben **A1** und **A2** sowie **A1 + A2**).

3.4 Nunmehr wurden die abgegebenen Stimmen gezählt. Es wurde dabei wie folgt verfahren:

3.4.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands las aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind. Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang nicht berücksichtigt wurden

- a) ungültige und hinsichtlich der Gültigkeit zweifelhafte Stimmzettel (§ 45 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes),
- b) Stimmzettel, auf denen eine einzelne Kennzeichnung ungültig oder zweifelhaft erschien (§ 64 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung).

3.4.2 Die Beisitzerinnen und Beisitzer sammelten jeweils getrennt die ausgezählten sowie die ausgesonderten Stimmzettel und behielten sie bis zum Abschluss der Zählung unter ihrer Aufsicht. Das Vorlesen der Stimmen, gegebenenfalls das Vorsortieren, und das Aussondern der Stimmzettel wurden durch ein von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes laufend kontrolliert.

3.4.3 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und die Gültigkeit der auf ihnen enthaltenen Stimmabgabevermerke. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils mündlich bekannt. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels, ob er für gültig oder für ungültig erklärt wurde. Wurde er für gültig erklärt, so vermerkte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber die Stimme(n) gezählt wurden.

- 3.4.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher versah die Stimmzettel, über die besonders entschieden wurde, mit fortlaufenden Nummern. Diese Stimmzettel sind als Anlage/n Nummer 2 bis Nummer 25 dieser Niederschrift beigefügt.
- 3.4.5. Bei der Zählung der Stimmen wurde mindestens eine Zählliste nach dem Mustervordruck der Anlage 12a geführt. Das mit der Führung der Zählliste/n beauftragte Mitglied des Wahlvorstands verzeichnete darin die aufgerufenen gültigen Stimmen und ungültigen Stimmzettel. Die Zählliste/n sind als Anlage/n Nummer 26 bis Nummer 56 dieser Niederschrift beigefügt.
- 3.5 Das im nachstehenden Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis im Wahlbezirk

Die Kennbuchstaben für die Zahlenangaben sind auf allen Vordrucken aufeinander abgestimmt!

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	1312
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	34
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	1346
B	Wähler insgesamt (vgl. Nummer 3.2.1)	911
B1	darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. Nummer 3.2.3)	15
C	Ungültige Stimmzettel	27
D	Gültige Stimmen insgesamt	2650

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1. Wahlvorschlag der/des		<i>A-Partei</i>
<small>(Name oder Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags[trägers] eintragen)</small>		
Familien- und Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers		Stimmzahl
1.	<i>Dr. Zorn, Max</i>	317
2.	<i>Reim, Ramona</i>	121
3.	<i>Köster, Karl</i>	215
<small>(usw. laut Stimmzettel)</small>		
D1	zusammen:	653
2. Wahlvorschlag der/des		<i>Wählergruppe Feuerwehr</i>
<small>(Name oder Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags[trägers] eintragen)</small>		
Familien- und Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers		Stimmzahl
1.	<i>Lenz, Moritz</i>	433
2.	<i>Dorn, Magnus</i>	312
3.	<i>Köster, Karl</i>	333
<small>(usw. laut Stimmzettel)</small>		
D2	zusammen:	1078

3. Wahlvorschlag der/des		<i>Listenvereinigung X</i>
<small>(Name oder Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags[trägers] eintragen)</small>		
Familien- und Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers	Stimmzahl	
1. <i>Kok, Ronald</i>	231	
2. <i>Sommer, Raphael</i>	325	
3. <i>Zwerg, Inka</i>	363	
<small>(usw. laut Stimmzettel)</small>		
D3	zusammen:	919

(usw. entsprechend der Zahl der Wahlvorschläge)

Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach Wahlvorschlägen

Name des Wahlvorschlags(trägers)	Kennbuchstabe	Stimmzahl
1. <i>A-Partei</i>	D1	653
2. <i>Wählergruppe Feuerwehr</i>	D2	1078
3. <i>Listenvereinigung X</i>	D3	919
<small>(usw. entsprechend der Zahl der Wahlvorschläge)</small>		
D	Summe:	2650

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- waren **keine** besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.
- waren folgende **besondere Vorkommnisse** zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 **Kein** Mitglied des Wahlvorstands beantragte vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Feststellung der Stimmzahlen.

- Das Mitglied oder die Mitglieder des Wahlvorstands _____
(Vor- und Familiennamen)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine **erneute Feststellung der Stimmzahlen**, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde die Feststellung der Stimmzahlen (vgl. Abschnitt 3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- mit dem **gleichen Ergebnis** erneut festgestellt
 - mit einem Schreibstift *anderer Farbe* **berichtigt**
- und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die **Schnellmeldung** nach dem Mustervordruck der Anlage 13 übertragen und **auf schnellstem Wege**

telefonisch,

per Fax,

durch Boten,

(ggf. sonstigen Übermittlungsweg angeben)

der/dem

Wahlleiter/in der Gemeinde oder Stadt,

Kreiswahlleiter/in,

(ggf. Name oder Bezeichnung des sonstigen Adressaten der Übermittlung eintragen)

übermittelt.

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses immer mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben:

Strausberg

(Ort)

, den 27. 5. 2019

(Datum)

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Sebastian Fischer

Die Schriftführerin oder der Schriftführer

Linda Pfeffer

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter

Erika Müller

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter

Karl-Heinz Sibert

Die übrigen Beisitzerinnen und Beisitzer

Klaus Beier

Inge Sauer

Fabian Kille

Sabrina Schiller

Thomas Grillo

5.7 **Kein** Mitglied des Wahlvorstands verweigerte die Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift.

Das Mitglied oder die Mitglieder des Wahlvorstands _____

(Vor- und Familiennamen)

verweigerte/n die Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln (im Falle verbundener Wahlen getrennt nach den einzelnen Wahlarten),
- b) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den einbehaltenen Wahlscheinen.

Die Pakete mit den gültigen Stimmzetteln und einbehaltenen Wahlscheinen wurden versiegelt und mit dem Namen der verwahrenden Stelle, der Bezeichnung des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Nach Beendigung des Wahlgeschäfts übergab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher der Wahlbehörde am 27. 5. 2019, _____ Uhr _____ Minuten

- a) diese Wahlniederschrift (gegebenenfalls einschließlich der Ergänzung nach Nummer 3.1.1) mit allen Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nummer 5.8 beschrieben,
- c) das Wählerverzeichnis,
- d) die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen,
- e) die Wahlurne/n (gegebenenfalls mit Schloss und Schlüssel) sowie
- f) alle dem Wahlvorstand sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher:

Sebastian Fischer

Von der oder dem Beauftragten der Wahlbehörde wurde diese Wahlniederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen am

27. 5. 2019, 0 Uhr 50 Minuten,

auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Larissa Schüler

(Vor- und Familiennamen der oder des Beauftragten)

L. Schüler

(Unterschrift der oder des Beauftragten)

Achtung!

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

Muster einer Wahlniederschrift zur Wahl einer Vertretung (Briefwahl)

A 8

Gemeinde/Stadt Strausberg des Amtes
(Name der Gemeinde oder Stadt eintragen) (gegebenenfalls Name des Amtes eintragen)

Landkreis Märkisch-Oderland
(gegebenenfalls Name des Landkreises eintragen)

Briefwahlvorstand (Nummer) 9003

Wahlkreis (Name oder Nummer) 4
(entfällt in Wahlgebieten mit nur einem Wahlkreis)

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bei der Wahl

- des Kreistages
 der Stadtverordnetenversammlung
 der Gemeindevertretung
 des Ortsbeirates

im/in Strausberg
(Name des Landkreises, der Stadt, der Gemeinde oder des Ortsteils [= Wahlgebiet] eintragen)

am **26. Mai 2019**

Diese Wahlniederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

1. Briefwahlvorstand

Zu der Wahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion
1.	<i>Sebastian Fischer</i>	<i>Heckeweg 3, 15344 Strausberg</i>	als Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher
2.	<i>Erika Müller</i>	<i>Hühnersteig 11, 15344 Strausberg</i>	als stellvertretende Briefwahlvorsteherin oder stellvertretender Briefwahlvorsteher
3.	<i>Linda Pfeffer</i>	<i>Strausseeweg 5, 15344 Strausberg</i>	als Beisitzerin und Schriftführerin oder Beisitzer und Schriftführer
4.	<i>Karl-Heinz Sibert</i>	<i>Ludwigstr. 7, 15344 Strausberg</i>	als Beisitzerin und stellvertretende Schriftführerin oder Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5.	<i>Klaus Beier</i>	<i>Müllerstr. 6, 15344 Strausberg</i>	als Beisitzerin oder Beisitzer
6.	<i>Inge Sauer</i>	<i>Lincke-Str. 8, 15344 Strausberg</i>	als Beisitzerin oder Beisitzer
7.	<i>Fabian Kille</i>	<i>Hugosteig 15, 15344 Strausberg</i>	als Beisitzerin oder Beisitzer
8.	<i>Sabrina Schiller</i>	<i>Strausseeweg 13a, 15344 Strausberg</i>	als Beisitzerin oder Beisitzer
9.	<i>Thomas Grillo</i>	<i>Wriezener Str. 11, 15344 Strausberg</i>	als Beisitzerin oder Beisitzer

- Es mussten **keine** Beisitzer durch wahlberechtigte Personen ersetzt werden.
- An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte und verpflichtete die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher die folgenden anwesenden oder herbeigerufenen wahlberechtigten Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

	Vor- und Familiennamen	Anschrift	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion/Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Wahlbriefe

- 2.1 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 15:00 Uhr damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung lagen bereit.

- 2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

- verschlossen; die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- versiegelt.

- 2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass

- die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde
- die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter

250 Wahlbriefe und
(Anzahl)

- kein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und keine Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat.
- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie _____ Nachtrag oder Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat.
(Anzahl)

Die Wahlbriefe mit den in dem Verzeichnis aufgeführten Wahlscheinen wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur besonderen Beschlussfassung vorgelegt (vergleiche Nummer 2.6 dieser Wahl Niederschrift).

2.4 Die Wahlbriefe wurden

vor Ablauf der Wahlzeit (§ 67 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung)

nach Ablauf der Wahlzeit

vor dem Öffnen der Wahlurne wie folgt behandelt:

Ein von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen jeweils den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab jeweils beide der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, legte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher den Stimmzettelumschlag in die Wahlurne. Wurden die Kreistagswahlen mit der oder den Gemeindewahl/en verbunden und keine einheitlichen Stimmzettelumschläge für die Kreistags- und Gemeindewahlen ausgegeben, wurden die Stimmzettelumschläge für die Kreistagswahl einerseits und die Stimmzettelumschläge für die Gemeindewahl/en andererseits in jeweils eine gesonderte Wahlurne gelegt. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine ein.

2.5 Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde

Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter

überbrachte um 17:50 Uhr weitere 7
(Anzahl)

Wahlbriefe, die am Wahltage noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Bei ihnen wurde gemäß der Nummer 2.4 dieser Wahlniederschrift verfahren.

2.6 Es wurden insgesamt 4
(Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands zurückgewiesen:

2
(Anzahl) Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthalten hat,

(Anzahl) Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

1
(Anzahl) Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,

(Anzahl) Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl versehener Wahlscheine enthalten hat; bei verbundenen Wahlen gilt dies nur, wenn die Wahlscheine für dieselbe(n) Wahl(en) gelten,

(Anzahl) Wahlbriefe, weil die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl nicht unterschrieben hat,

(Anzahl) Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war (oder weil bei verbundenen Wahlen der Wahlbrief keinen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Wahl/en enthielt, für die der Wahlschein galt),

(Anzahl) Wahlbriefe, weil ein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

3
(Anzahl) **Summe der zurückgewiesenen Wahlbriefe**

2.7 Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,

- a) mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
- b) wieder verschlossen,
- c) fortlaufend nummeriert und

- d) dieser Wahlniederschrift
 der Wahlniederschrift über die gesonderte Ermittlung und Feststellung der Briefwahl bei der Wahl des/der _____ in einem versiegelten Paket als **Anlage** beigefügt.
(Art der Wahl)

2.8 Aufgrund besonderer Beschlussfassung wurden 1 Wahlbriefe zugelassen und nach der Nummer 2.4 dieser Wahlniederschrift behandelt.
(Anzahl)

- 2.9 In 1 Fällen war der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung. Diese Wahlscheine sind
(Anzahl)
 dieser Wahlniederschrift
 der Wahlniederschrift über die gesonderte Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bei der Wahl des/der _____ in einem versiegelten Paket als **Anlage** beigefügt.
(Art der Wahl)

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um 18:20 Uhr geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 Sodann wurden zum Ersten die Stimmzettelumschläge sowie zum Zweiten die Wahlscheine gezählt.

3.2.1 Die Zählung der Stimmzettelumschläge ergab 254 Stimmzettelumschläge. **B**
 (= Wähler [zugleich B1])

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen!

3.2.2 Die Zählung der Wahlscheine ergab 254 Wahlscheine für die Wahl des/der SW
(Art der Wahl)

3.2.3 Die in Nummer 3.2.1 festgestellte Anzahl der Stimmzettelumschläge stimmte mit der in Nummer 3.2.2 festgestellte Anzahl der Wahlscheine überein. überein.

- Die in Nummer 3.2.1 festgestellte Anzahl der Stimmzettelumschläge war um _____ größer
 kleiner

als die in Nummer 3.2.2 festgestellte Anzahl der Wahlscheine.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

3.3 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift (Kennbuchstabe **B**).

3.4 Nunmehr wurden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und die abgegebenen Stimmen gezählt. Es wurde dabei wie folgt verfahren:

3.4.1 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands las aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerberinnen oder Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind. Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang nicht berücksichtigt wurden

- a) ungültige und hinsichtlich der Gültigkeit zweifelhafte Stimmzettel (§ 45 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes),
 b) Stimmzettel, auf denen eine einzelne Kennzeichnung ungültig oder zweifelhaft erschien (§ 64 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung).

- 3.4.2 Die Beisitzer sammelten jeweils getrennt die ausgezählten sowie die ausgesonderten Stimmzettel und behielten sie bis zum Abschluss der Zählung unter ihrer Aufsicht. Das Vorlesen der Stimmen, gegebenenfalls das Vorsortieren, und das Aussondern der Stimmzettel wurden durch ein von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes laufend kontrolliert.
- 3.5 Es wurden $\frac{3}{\text{(Anzahl)}}$ Stimmzettelumschläge nebst Stimmzettel wie folgt behandelt:
- 3.5.1 Der Briefwahlvorstand stellte anhand der Papierfarben fest, dass bei verbundenen Wahlen in $\frac{2}{\text{(Anzahl)}}$ Fällen der Stimmzettelumschlag den Stimmzettel für eine Wahl enthielt, für die der Stimmzettelumschlag **nicht** bestimmt war (und für die damit auch der zuvor geprüfte Wahlschein **nicht** galt). Diese Stimmzettel wurden uneingesehen in gefaltetem Zustand in den Stimmzettelumschlag gelegt. Sodann wurde der Stimmzettelumschlag mit einem entsprechenden Vermerk versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und dieser Ergänzung zur Niederschrift als Anlage beigefügt.
- 3.5.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass in $\frac{\text{---}}{\text{(Anzahl)}}$ Fällen der Stimmzettelumschlag **mehrere** Stimmzettel für **eine** Wahl enthielt, für die der Stimmzettelumschlag bestimmt war (und für die damit auch der zuvor geprüfte Wahlschein galt). Diese Stimmzettel wurden - bei verbundenen Wahlen gesondert nach der Art der Wahl - zusammengeheftet, mit dem Vermerk „mehrfach abgegeben“ versehen und jeweils als **ein ungültiger Stimmzettel** (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) oder als **eine ungültige Stimme** (im Falle der Wahl der Landrätin oder des Landrates, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers) gewertet.
- 3.5.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass in $\frac{1}{\text{(Anzahl)}}$ Fällen der Stimmzettelumschlag **leer** war. Diese Stimmzettelumschläge wurden ausgesondert und mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Bei verbundenen Gemeindewahlen wurde zusätzlich vermerkt, für welche Wahlen der Stimmzettelumschlag bestimmt war; Entsprechendes gilt für verbundene Kreistags- und Gemeindewahlen, für die ein einheitlicher Stimmzettelumschlag ausgegeben worden ist. Diese Stimmzettelumschläge wurden jeweils wie ein **ungültiger Stimmzettel** (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) oder wie **eine ungültige Stimme** (im Falle der Wahl der Landrätin oder des Landrats, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers) gewertet; bei verbundenen Gemeindewahlen wurden sie jeweils für jede Gemeindewahl als ein ungültiger Stimmzettel (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) oder als eine ungültige Stimme (im Falle der Wahl der Landrätin oder des Landrats, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers) gezählt; Entsprechendes gilt für verbundene Kreistags- und Gemeindewahlen, für die ein einheitlicher Stimmzettelumschlag ausgegeben worden ist.
- 3.5.4 Der Briefwahlvorstand stellte **bei verbundenen Gemeindewahlen oder bei verbundenen Kreistags- und Gemeindewahlen, für die ein einheitlicher Stimmzettelumschlag ausgegeben worden ist**, fest, dass der Stimmzettelumschlag in $\frac{\text{---}}{\text{(Anzahl)}}$ Fällen **keinen Stimmzettel** für die Wahl enthielt, für die **diese** Wahl Niederschrift angefertigt worden ist. Auf dem Stimmzettelumschlag wurde vermerkt, für welche Wahl der Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel enthielt. Der Stimmzettelumschlag wurde für **diese** Wahl wie ein **ungültiger Stimmzettel** (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) oder wie **eine ungültige Stimme** (im Falle der Wahl der Landrätin oder des Landrats, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers) gewertet.
- 3.5.5 Die nach den Nummern 3.5.2 bis 3.5.4 dieser Wahl Niederschrift ungültigen Stimmzettel (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) und ungültigen Stimmen (im Falle der Wahl des Landrates, Oberbürgermeisters, Bürgermeisters oder Ortsvorstehers) wurden in der Zählliste verzeichnet.
- 3.5.6 Die in den Nummern 3.5.2 bis 3.5.4 bezeichneten Wahlunterlagen wurden dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt.
- 3.5.7 Anschließend entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und die Gültigkeit der auf ihnen enthaltenen Stimmabgabevermerke. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher

gab die Entscheidung jeweils mündlich bekannt. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels, ob er für gültig oder für ungültig erklärt wurde. Wurde er für gültig erklärt, so vermerkte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber die Stimme(n) gezählt wurden.

3.5.8 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher versah die Stimmzettel, über die besonders entschieden wurde, mit fortlaufenden Nummern. Diese Stimmzettel sind als Anlage/n

Nummer 1 bis Nummer 11 dieser Wahl Niederschrift beigelegt.

3.5.9 Bei der Zählung der Stimmen wurde mindestens eine Zählliste nach dem gemäß § 93 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung erlassenen Mustervordruck (Anlage 12a) geführt. Das mit der Führung der Zählliste/n beauftragte Mitglied des Briefwahlvorstands verzeichnete darin die aufgerufenen gültigen Stimmen und ungültigen Stimmzettel. Die Zählliste/n sind als Anlage/n

Nummer 12 bis Nummer 17 dieser Wahl Niederschrift beigelegt.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Briefwahlergebnis

Die Kennbuchstaben für die Zahlenangaben sind auf allen Vordrucken aufeinander abgestimmt!

B	Wähler insgesamt (vgl. Nummer 3.2.1 [zugleich B1])	254
C	Ungültige Stimmzettel	15
D	Gültige Stimmen insgesamt	705

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1. Wahlvorschlag der/des <i>A-Partei</i>	
<small>(Name oder Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags[trägers] eintragen)</small>	
Familien- und Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers	Stimmzahl
1. <i>Dr. Zorn, Max</i>	65
2. <i>Reim, Ramona</i>	81
3. <i>Köster, Karl</i>	55
<small>(usw. laut Stimmzettel)</small>	
D1	zusammen: 201

2. Wahlvorschlag der/des <i>Wählergruppe Feuerwehr</i>	
<small>(Name oder Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags[trägers] eintragen)</small>	
Familien- und Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers	Stimmzahl
1. <i>Lenz, Moritz</i>	122
2. <i>Dorn, Magnus</i>	45
3. <i>Köster, Manfred</i>	63
<small>(usw. laut Stimmzettel)</small>	
D2	zusammen: 230

3. Wahlvorschlag der/des <i>Listenvereinigung X</i>	
<small>(Name oder Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags[trägers] eintragen)</small>	
Familien- und Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers	Stimmzahl
1. <i>Kok, Ronald</i>	101
2. <i>Sommer, Raphael</i>	82
3. <i>Zwerg, Inka</i>	91
<small>(usw. laut Stimmzettel)</small>	
D3	zusammen: 274

(usw. entsprechend der Zahl der Wahlvorschläge)

Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach Wahlvorschlägen

Name des Wahlvorschlags(trägers)	Kennbuchstabe	Stimmenzahl
1. <i>A-Partei</i>	D1	201
2. <i>Wählergruppe Feuerwehr</i>	D2	230
3. <i>Listenvereinigung X</i>	D3	274
(usw. entsprechend der Zahl der Wahlvorschläge)		
	Summe:	705

D

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- waren **keine** besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.
 waren folgende **besondere Vorkommnisse** zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Kein Mitglied des Briefwahlvorstands beantragte vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Feststellung der Stimmenzahlen.

- Das Mitglied oder die Mitglieder des Briefwahlvorstands _____
(Vor- und Familiennamen)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine **erneute Feststellung der Stimmenzahlen**, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde die Feststellung der Stimmenzahlen (vgl. die Nummern 3.4 bis 3.6) wiederholt. Das in Abschnitt 4 enthaltene Briefwahlergebnis wurde

- mit dem **gleichen Ergebnis** erneut festgestellt
 mit einem Schreibstift *anderer Farbe* **berichtigt**
 und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde **auf schnellstem Wege**

- telefonisch,
 per Fax,
 durch Boten,

(ggf. sonstigen Übermittlungsweg angeben)
- der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Gemeinde oder Stadt,
 der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter,

(ggf. Name oder Bezeichnung des sonstigen Adressaten der Übermittlung eintragen)

übermittelt.

- a) diese Wahlniederschrift mit allen Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nummer 5.8 beschrieben,
- c) gegebenenfalls das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine einschließlich etwaiger Nachträge,
- d) die Wahlurne/n (gegebenenfalls mit Schloss und Schlüssel) sowie
- e) alle dem Briefwahlvorstand sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher:

Sebastian Fischer

Von der oder dem Beauftragten

- der Wahlbehörde
- der Wahlleiterin oder des Wahlleiters der Gemeinde
- der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters

wurde diese Wahlniederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen am

26. 5. 2019, 23 Uhr 35 Minuten,

auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Larissa Schüler

(Vor- und Familiennamen der oder des Beauftragten)

L. Schüler

(Unterschrift der oder des Beauftragten)

Achtung!

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 16], S.2)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines und Wahlsystem

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 (weggefallen)
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Wahlperiode
- § 5 Wahlsystem
- § 6 Anzahl der Vertreter
- § 7 Wahltag; Wahlzeit

Abschnitt 2

Wahlberechtigung; Wählbarkeit

- § 8 Sachliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung
- § 9 Ausschluss vom Wahlrecht
- § 10 Förmliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung
- § 11 Wählbarkeit
- § 12 Unvereinbarkeit (Inkompatibilität)

Abschnitt 3

Vorbereitung der Wahl

Unterabschnitt 1

Wahlleitung

- § 13 Wahlbehörden
- § 14 Gliederung der Wahlorgane
- § 15 Wahlleiter
- § 16 Wahlausschuss
- § 17 Wahlvorsteher
- § 18 Wahlvorstand
- § 19 Zentrale Wahlaufgaben

Unterabschnitt 2

Wahlkreise und Wahlbezirke

- § 20 Wahlkreise
- § 21 Abgrenzung der Wahlkreise
- § 22 Wahlbezirke und Wahllokale

Unterabschnitt 3

Wählerverzeichnisse und Wahlscheine

- § 23 Führung der Wählerverzeichnisse
- § 24 Rechtsbehelfe gegen das Wählerverzeichnis
- § 25 Ausstellung eines Wahlscheines

Unterabschnitt 4

Wahlbekanntmachung

- § 26 Wahlbekanntmachung des Wahlleiters

Unterabschnitt 5

Wahlvorschläge

- § 27 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 28 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 28a Unterstützungsunterschriften
- § 29 Wahlanzeige
- § 30 Beschränkungen hinsichtlich der Wahlvorschläge
- § 31 Vertrauensperson
- § 32 Listenvereinigungen
- § 33 Bestimmung der Bewerber
- § 34 Rücktritt und Tod von Bewerbern
- § 35 Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen
- § 36 Vorprüfung der Wahlvorschläge; Mängelbeseitigung
- § 37 Zulassung der Wahlvorschläge; Rechtsbehelf

- § 38 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Unterabschnitt 6

Stimmzettel

- § 39 Herstellung und Inhalt der Stimmzettel

Abschnitt 4

Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- § 40 Wahrung des Wahlheimnisses
- § 41 Öffentlichkeit
- § 42 Unzulässige Wahlpropaganda; unzulässige Veröffentlichung von Befragungen
- § 43 Stimmabgabe
- § 44 Briefwahl
- § 45 Ungültige Stimmen; Zurückweisung von Wahlbriefen; Auslegungsregeln
- § 46 Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken
- § 47 Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen
- § 48 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet mit einem Wahlkreis
- § 49 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen
- § 50 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 51 Erwerb der Mitgliedschaft in der Vertretung

Abschnitt 5

Absage der Wahl, Nachwahl, Wiederholungswahl und einzelne Neuwahl

- § 52 Absage der Wahl; Nachwahl
- § 53 Wiederholungswahl
- § 54 Einzelne Neuwahl

Abschnitt 6

Wahlprüfung

- § 55 Wahleinspruch
- § 56 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl
- § 57 Inhalt der Entscheidung
- § 58 Zustellung der Entscheidung und Rechtsbehelf

Abschnitt 7

Ausscheiden und Nachrücken von Vertretern

- § 59 Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters
- § 60 Berufung von Ersatzpersonen
- § 61 Ausscheiden von Ersatzpersonen
- § 62 Folgen eines Partei- oder Vereinigungsverbot

Abschnitt 8

Unmittelbare Wahl der Bürgermeister und Oberbürgermeister

- § 63 Entsprechende Anwendung von Vorschriften
- § 64 Wahltag; Wahlzeit
- § 65 Wählbarkeit
- § 66 (weggefallen)
- § 67 Wählerverzeichnis für die Stichwahl
- § 68 Wahlschein
- § 69 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 70 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 71 Tod von Bewerbern
- § 72 Wahl
- § 73 Amtszeit der ehrenamtlichen Bürgermeister
- § 74 Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeister und Oberbürgermeister
- § 75 Stimmzettel
- § 76 Stimmabgabe
- § 77 Feststellung des Ergebnisses
- § 78 Annahme der Wahl
- § 79 Wahleinspruch

- § 80 Beschluss der Vertretung; Rechtsbehelf
- § 81 Abwahl
- § 82 Verlust der Rechtsstellung eines Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters

Abschnitt 9

Unmittelbare Wahl der Landräte

- § 83 Wahl und Abwahl der Landräte

Abschnitt 10

Unmittelbare Wahl der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

- § 84 Anwendbarkeit von Vorschriften
- § 85 Wahltag und Wahlzeit
- § 86 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Inkompatibilität
- § 87 Wahlorgane
- § 88 Wahlgebiet, Wahlkreis und Wahlbezirk
- § 89 Bestimmung der Bewerber
- § 90 Wahlprüfung
- § 91 Rechtsfolgen von abgesagten oder gescheiterten Wahlen

Abschnitt 11

Gemeinsame Schlussvorschriften

- § 92 Ehrenamtliche Mitwirkung
- § 93 Ordnungswidrigkeiten
- § 94 Kosten
- § 95 Statistik
- § 96 Maßgebende Einwohnerzahl
- § 97 Durchführung des Gesetzes
- § 98 Fristen und Termine sowie Schriftform
- § 98a Veröffentlichung von Wahldaten im Internet
- § 98b Einschränkung eines Grundrechts
- § 99 Übergangsvorschrift

**Abschnitt 1
Allgemeines und Wahlsystem**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die unmittelbaren Wahlen

1. der Gemeindevertretungen in den Gemeinden,
2. der Stadtverordnetenversammlungen in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten,
3. der Kreistage in den Landkreisen,
4. der Bürgermeister in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
5. der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten,
6. der Landräte in den Landkreisen und
7. der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher.

**§ 2
(aufgehoben)**

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

(1) Vertretung im Sinne dieses Gesetzes ist in den Gemeinden die Gemeindevertretung, in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten die Stadtverordnetenversammlung und in den Landkreisen der Kreistag.

(2) Vertreter im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeindevertreter, die Stadtverordneten und die Kreistagsabgeordneten.

(3) Für die Wahl der Gemeindevertretung bildet die Gemeinde, für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung die kreisangehörige oder kreisfreie Stadt, für die Wahl des Kreistages der Landkreis, für die Wahl des Bürgermeisters die kreisangehörige Stadt oder Gemeinde, für die Wahl des Oberbürgermeisters die kreisfreie Stadt und für die Wahl des Landrates der Landkreis das Wahlgebiet.

**§ 4
Wahlperiode**

Die Vertretungen der Gemeinden, der Städte und der Landkreise werden auf fünf Jahre gewählt. Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt der neugewählten Vertretung, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Tages nach dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen. Die Vertretung tritt spätestens am 30. Tag nach der Wahl zusammen.

**§ 5
Wahlsystem**

(1) Die Vertreter werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Wird nur ein Wahlvorschlag oder werden ausschließlich Einzelwahlvorschläge zugelassen, ist nach den Grundsätzen der Mehrheits- und Persönlichkeitswahl zu wählen; das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

(2) Jeder Wähler hat zu den Wahlen der Gemeindevertretungen, der Stadtverordnetenversammlungen und der Kreistage je drei Stimmen.

(3) Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Er kann seine Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

**§ 6
Anzahl der Vertreter**

(1) Die Vertretung besteht aus dem Bürgermeister, Oberbürgermeister oder Landrat und den Vertretern.

(2) Die Anzahl der Vertreter beträgt

1. in Gemeinden und kreisangehörigen Städten:

Einwohnerzahl	Zahl der Vertreter
bis zu 700	8
mehr als 700 bis zu 1 500	10
mehr als 1 500 bis zu 2 500	12
mehr als 2 500 bis zu 5 000	16
mehr als 5 000 bis zu 10 000	18
mehr als 10 000 bis zu 15 000	22
mehr als 15 000 bis zu 25 000	28
mehr als 25 000 bis zu 35 000	32
mehr als 35 000 bis zu 45 000	36
mehr als 45 000	40

2. in kreisfreien Städten und Landkreisen:

Einwohnerzahl	Zahl der Vertreter
bis zu 100 000	46
mehr als 100 000 bis zu 150 000	50
mehr als 150 000	56

(3) Durch Hauptsatzung kann in Gemeinden oder Städten bis zu 2 500 Einwohnern die Anzahl der nach Absatz 2 zu wählenden Vertreter um zwei, in Gemeinden oder Städten mit 2 501 bis zu 15 000 Einwohnern um zwei oder vier sowie in Gemeinden oder Städten mit mehr als 15 000 Einwohnern und in Landkreisen um zwei, vier oder

sechs verringert werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Vertretung und gilt für die folgenden Wahlen, die mehr als ein Jahr nach der Bekanntmachung der Hauptsatzungsregelung stattfinden.

§ 7 Wahltag; Wahlzeit

(1) Die Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen finden in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober jedes fünften auf das Jahr 2009 folgenden Jahres statt. Der Minister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung für die allgemeinen Neuwahlen der Vertretungen einheitlich für alle Gemeinden und Landkreise den Wahltag und die Wahlzeit.

(2) Wahltag muss ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein.

Abschnitt 2 Wahlberechtigung; Wählbarkeit

§ 8 Sachliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (Deutscher) oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) ist,
2. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
3. im Wahlgebiet
 - a. seinen ständigen Wohnsitz hat oder
 - b. sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland hatsowie
4. nicht nach § 9 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Bei Inhabern von Hauptwohnungen und Nebenwohnungen wird der ständige Wohnsitz am Ort der melderechtlichen Hauptwohnung vermutet.

§ 9 Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 10 Förmliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung

(1) Wählen kann nur die wahlberechtigte Person, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Eine wahlberechtigte Person ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland wird am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Die wahlberechtigte Person hat zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

(2) Eine im Wählerverzeichnis eingetragene Person kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl seines Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, entweder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

§ 11 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. § 8 Satz 2 und § 10 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Nicht wählbar ist eine Deutsche oder ein Deutscher, wenn

1. sie oder er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. sie oder er sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
3. sie oder er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(3) Nicht wählbar ist ein Unionsbürger, der

1. eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt oder
2. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

§ 12 Unvereinbarkeit (Inkompatibilität)

(1) Beamte oder Arbeitnehmer, die im Dienst einer in den Nummern 1 bis 3 genannten Körperschaften stehen, können in den folgenden Fällen nicht zugleich einer Vertretung angehören:

1. Sie können nicht zugleich der Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören. Dies gilt nicht für hauptamtliche Bürgermeister, Oberbürgermeister oder Landräte.
2. Stehen sie im Dienst eines Amtes, so können sie nicht zugleich der Vertretung einer der amtsangehörigen Gemeinden angehören.
3. Beamte oder Arbeitnehmer des Landes oder eines Landkreises, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Kommunal-, Sonder- oder Fachaufsicht über Gemeinden, Ämter oder Landkreise wahrnehmen, können nicht zugleich der Vertretung einer beaufsichtigten Gemeinde, dem Amtsausschuss eines beaufsichtigten Amtes oder der Vertretung eines beaufsichtigten Landkreises angehören.

(2) Leitende Beamte oder leitende Arbeitnehmer, die im Dienst einer in den Nummern 1 bis 6 genannten Körperschaften stehen, können in den folgenden Fällen nicht zugleich einer Vertretung angehören:

1. Stehen sie im Dienst eines Landkreises, so können sie nicht zugleich der Vertretung einer Gemeinde dieses Landkreises angehören.
2. Stehen sie im Dienst einer Gemeinde oder eines Amtes, so können sie nicht zugleich der Vertretung des Landkreises angehören, dem die Gemeinde oder das Amt angehört.
3. Stehen sie im Dienst eines Zweckverbandes, so können sie nicht zugleich der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft angehören.
4. Stehen sie im Dienst einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts, so können sie nicht zugleich der Vertretung einer Trägerkörperschaft angehören.
5. Stehen sie im Dienst einer Sparkasse, bei der der Landkreis oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften mittels eines Zweckverbandes Gewährträger ist, so können sie nicht zugleich der Vertretung des Landkreises oder der Gemeinde angehören.

6. Stehen sie im Dienst einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, so können sie nicht zugleich der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft angehören, die in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat.

Leitende Beamte oder leitende Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 und 2 sind hauptamtliche Beamte auf Zeit, Amtsleiter und Inhaber vergleichbarer Ämter sowie ihre Vertreter. Leitende Beamte oder leitende Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 bis 6 sind hauptamtliche Verbandsvorsteher, Vorstandsmitglieder, Verwaltungsleiter, Geschäftsführer und Inhaber vergleichbarer Ämter sowie ihre Vertreter. Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für leitende Beamte oder leitende Arbeitnehmer, die bei einer öffentlichen Einrichtung oder einem Eigenbetrieb beschäftigt sind.

(3) Arbeitnehmer einer rechtsfähigen Gesellschaft des privaten Rechts, an der die Gemeinde, das Amt, die Stadt oder der Landkreis mehrheitlich beteiligt ist, können, soweit sie allein oder mit anderen ständig berechtigt sind, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten, wie Vorstandsmitglieder, stellvertretende Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführer oder Prokuristen, nicht zugleich der Vertretung dieser Gemeinde, der diesem Amt angehörenden Gemeinde, dieser Stadt oder dieses Landkreises angehören. Die mehrheitliche Beteiligung erfasst die Gewährträgerschaft und neben den Fällen einer Kapitalbeteiligung mit einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert auch die Fälle, in denen die Gebietskörperschaft aufgrund ihrer Stimmenmehrheit in Aufsichts- und Kontrollorganen oder in sonstiger Weise entscheidenden Einfluss auf die Unternehmensführung besitzt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für

1. Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder Arbeiter im herkömmlichen Sinne sind,
2. Ehrenbeamte sowie
3. Beamte, die während der Dauer des Ehrenamtes ohne Dienstbezüge beurlaubt sind; dies gilt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes oder einer rechtsfähigen Gesellschaft des privaten Rechts entsprechend.

Abschnitt 3 Vorbereitung der Wahl

Unterabschnitt 1 Wahlleitung

§ 13 Wahlbehörden

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist Aufgabe der Ämter und amtsfreien Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte, soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Wahlbehörden sind die Amtsdirektoren, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Oberbürgermeister.

§ 14 Gliederung der Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter und der Wahlausschuss für das Wahlgebiet,
2. der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk.

(2) Die Vertretung einer amtsangehörigen Gemeinde kann beschließen, dass dem Amtsausschuss die Aufgabe übertragen wird, für die Gemeinde einen Wahlleiter und dessen Stellvertreter zu berufen.

fen. Haben mehrere amtsangehörige Gemeinden desselben Amtes einen solchen Beschluss gefasst, so kann der Amtsausschuss für diese Gemeinden auch insgesamt oder für mehrere von ihnen jeweils einen gemeinsamen Wahlleiter und dessen Stellvertreter berufen. Der vom Amtsausschuss berufene Wahlleiter übernimmt die Aufgaben der Wahlleiter der Gemeinden und beruft die Beisitzer des gemeinsamen Wahlausschusses; im Übrigen finden die §§ 15 und 16 sinngemäß Anwendung.

§ 15 Wahlleiter

(1) Die Vertretung beruft aus den wahlberechtigten Personen für das jeweilige Wahlgebiet einen Wahlleiter; § 14 Absatz 2 bleibt unberührt. Das Amt des Wahlleiters ist neu zu besetzen, wenn der Inhaber des Amtes ausscheidet.

(2) Ein Bediensteter des Amtes, der amtsfreien Gemeinde oder des Landkreises kann auch dann zum Wahlleiter berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

(3) Die Berufung des Wahlleiters ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann der Berufung widersprechen, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die berufene Person nicht in der Lage ist, das Amt des Wahlleiters ordnungsgemäß wahrzunehmen. Sie kann einen Wahlleiter bestimmen, wenn die Vertretung es unterlässt, einen geeigneten Wahlleiter zu berufen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für den Stellvertreter des Wahlleiters.

§ 16 Wahlausschuss

(1) Für das Wahlgebiet wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern. Der Wahlleiter beruft die Beisitzer auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes; § 14 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(4) Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift gefertigt.

(5) Der Wahlausschuss kann seine Beschlüsse abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Wahlverfahrens dieses erlaubt. Eine Abänderung der Feststellung des Wahlergebnisses muss binnen einer Woche nach der ersten Beschlussfassung erfolgen.

(6) Der Wahlausschuss besteht auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort. Für ausgeschiedene Beisitzer sind neue Mitglieder in den Wahlausschuss zu berufen.

§ 17 Wahlvorsteher

Der Wahlleiter der Gemeinde beruft für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorsteher und einen Stellvertreter; § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 18 Wahlvorstand

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzern, die der Wahlleiter der

Gemeinde aus den wahlberechtigten Personen beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sind Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen möglichst zu berücksichtigen; § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlvorsteher mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, soweit sich aus diesem Gesetz oder aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 19 Zentrale Wahlaufgaben

(1) Der gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes berufene Landeswahlleiter nimmt bei den Wahlen nach § 1 zentrale Wahlaufgaben wahr. Ihm obliegen die ihm durch dieses Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben. Er kann im Einzelfall Regelungen treffen, die für den einheitlichen oder für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen von Bedeutung sind, zu einer Erleichterung des Wahlablaufes beitragen oder eine zeitnahe Ermittlung, Feststellung oder Veröffentlichung vorläufiger oder endgültiger Wahlergebnisse absichern.

(2) Der gemäß § 11 Absatz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes gebildete Landeswahlausschuss nimmt bei den Wahlen nach § 1 die ihm durch dieses Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

Unterabschnitt 2 Wahlkreise und Wahlbezirke

§ 20 Wahlkreise

(1) Die Wahl wird in Wahlkreisen durchgeführt.

(2) Gemeinden mit bis zu 500 Einwohnern bilden einen Wahlkreis.

(3) Gemeinden mit mehr als 500 bis zu 1 500 Einwohnern können das Wahlgebiet in zwei Wahlkreise, Gemeinden mit mehr als 1 500 bis zu 2 500 Einwohner in bis zu drei Wahlkreise sowie Gemeinden mit mehr als 2 500 bis zu 35 000 Einwohnern in bis zu vier Wahlkreise einteilen.

(4) Alle übrigen Wahlgebiete sind in mehrere Wahlkreise einzuteilen. Die Mindest- und Höchstzahl der in einer kreisangehörigen Gemeinde, kreisfreien Stadt oder einem Landkreis zu bildenden Wahlkreise bemisst sich wie folgt nach der Zahl der Einwohner:

Einwohnerzahl	Mindestzahl der Wahlkreise	Höchstzahl der Wahlkreise
mehr als 35 000 bis zu 75 000	2	5
mehr als 75 000 bis zu 150 000	3	7
mehr als 150 000	4	9

(5) Bei einem Zusammenschluss von Gemeinden kann in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 6 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für einen Zeitraum von bis zu zwei Wahlperioden vorgesehen werden, dass die gesetzliche Höchstzahl der Wahlkreise abweichend von den Absätzen 3 und 4 und gleichzeitig die gesetzliche Anzahl der Vertreter abweichend von § 6 Absatz 2 Nummer 1 um bis zu 50 vom Hundert erhöht werden kann.

§ 21 Abgrenzung der Wahlkreise

(1) In Wahlgebieten, in denen mehrere Wahlkreise zu bilden sind oder gebildet werden können, beschließt die Vertretung deren Zahl und Abgrenzung, sobald der Wahltag feststeht. Der Wahlleiter teilt die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise der für das Wahlgebiet zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

(2) Bei der Abgrenzung der Wahlkreise sind die örtlichen Verhältnisse und der räumliche Zusammenhang zu wahren. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise soll nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder nach unten betragen; Abweichungen von mehr als 25 vom Hundert bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Bei der Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zu den Kreistagen sollen die Grenzen der Gemeinden und Ämter möglichst eingehalten werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 können die Wahlkreise in einem Wahlgebiet, das die Gebiete der an einem Gemeindezusammenschluss nach § 6 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beteiligten Gemeinden umfasst, oder in einem Wahlgebiet einer Gemeinde, die bereits einen Gemeindezusammenschluss nach § 6 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vollzogen hat, mit Rücksicht auf die Grenzen einzelner oder sämtlicher Ortsteile unterschiedlich groß sein. Jeder Wahlkreis muss mindestens so groß sein, dass die Einwohnerzahl im Wahlkreis, vervielfältigt mit der Zahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter und geteilt durch die Einwohnerzahl im Wahlgebiet, mindestens den Wert 3 erreicht. Die Einteilung des Wahlgebietes in unterschiedlich große Wahlkreise bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 22 Wahlbezirke und Wahllokale

(1) Jeder Wahlkreis bildet zur Stimmabgabe mindestens einen Wahlbezirk.

(2) Die Wahlbehörde kann bei Bedarf das Wahlgebiet in mehrere Wahlbezirke von angemessener Größe einteilen. Kein Wahlbezirk soll mehr als 1 500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Wahlbezirkes darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne wahlberechtigte Personen gewählt haben.

(3) Die Wahlbehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk ein geeignetes Wahllokal. Das Wahllokal muss so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Die Wahllokale sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Wahlbehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahllokale barrierefrei sind.

(4) Finden Wahlen zu Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen kreisangehöriger Städte und zu den Kreistagen gleichzeitig statt oder werden sie mit anderen Wahlen oder Abstimmungen verbunden, so müssen die Wahlbezirke und Wahllokale für sämtliche Wahlen und Abstimmungen dieselben sein.

Unterabschnitt 3 Wählerverzeichnisse und Wahlscheine

§ 23 Führung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wahlbehörden führen für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen.

(2) Jeder wahlberechtigten Person ist durch die zuständige Wahlbehörde spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl eine schriftliche Benachrichtigung über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zu übermitteln.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

§ 24

Rechtsbehelfe gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist innerhalb der Einsichtsfrist nach § 23 Absatz 3 Satz 1 bei der Wahlbehörde einzulegen. Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Einspruch. Gegen die Entscheidung der Wahlbehörde kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe bei ihr Beschwerde an den Kreiswahlleiter erhoben werden. Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am vierten Tag vor der Wahl über die Beschwerde.

§ 25

Ausstellung eines Wahlscheines

Eine wahlberechtigte Person erhält auf Antrag bei der zuständigen Wahlbehörde einen Wahlschein. Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person selbst oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen.

Unterabschnitt 4 Wahlbekanntmachung

§ 26

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters

Der Wahlleiter gibt die Anzahl der zu wählenden Vertreter, die Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise sowie die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber und die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften, gegebenenfalls gegliedert nach Wahlkreisen, spätestens am 92. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

Unterabschnitt 5 Wahlvorschläge

§ 27

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 66. Tag vor der Wahl, 12 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter einzureichen.

(3) Eine Partei, eine politische Vereinigung, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber kann

1. in einer Gemeinde mit einem einzigen Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag für das gesamte Wahlgebiet (wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag),
2. in einer Gemeinde mit 501 bis zu 35 000 Einwohnern mit mehreren Wahlkreisen entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehrere Wahlvorschläge für einzelne Wahlkreise, und zwar in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag (wahlkreisbezogener Wahlvorschlag),
3. in einer Gemeinde mit mehr als 35 000 Einwohnern, in einer kreisfreien Stadt oder in einem Landkreis nur wahlkreisbezogene Wahlvorschläge, und zwar in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag,

einreichen. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 entscheidet bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand, wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung, und bei Wählergruppen der Vertretungsberechtigte über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen.

(4) Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge derselben Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe gelten auf der Ebene des Wahlgebietes als verbunden.

§ 28

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber darf die Zahl der zu wählenden Vertreter im Wahlgebiet nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigen. In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen ähnlicher Größe (§ 21 Absatz 2 Satz 2) wird die Höchstzahl der auf einem wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber so ermittelt, dass die Zahl der im Wahlgebiet insgesamt zu wählenden Vertreter durch die Zahl der Wahlkreise geteilt wird; die Höchstzahl der auf einem solchen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber darf diese Zahl nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigen. In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen unterschiedlicher Größe (§ 21 Absatz 3) wird die Höchstzahl der auf einem wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber für jeden Wahlkreis nach den folgenden Sätzen 5 und 6 ermittelt. Die Zahl der im Wahlgebiet insgesamt zu wählenden Vertreter wird durch die Zahl der Wahlkreise geteilt. Der auf diese Weise ermittelte Wert, vervielfacht mit der Bevölkerungszahl des jeweiligen Wahlkreises, wird durch die durchschnittliche Bevölkerungszahl sämtlicher Wahlkreise geteilt; die Höchstzahl der auf einem wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag für den betreffenden Wahlkreis zu benennenden Bewerber darf diese Zahl nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigen. Die Reihenfolge der Bewerber (§ 33 Absatz 1 bis 5) muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

(2) Der Wahlvorschlag muss enthalten

1. Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
2. den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
3. den Namen der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und, sofern sie eine Kurz-

bezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,

4. den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

(3) Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten; Absatz 2 Nummer 1 und 4 bleibt unberührt.

(4) Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei dürfen nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an der Wahl teilnimmt.

(5) In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat.

(6) Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächsthöheren Gebietsvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Wahlvorschläge von Wählergruppen sind von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Einzelwahlvorschläge sind von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass die vorgeschlagenen Bewerber am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und
3. nicht gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber erklärt haben (Absatz 5), müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 11 Absatz 3 Nummer 2). Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(8) In der Kommunalwahlverordnung kann bestimmt werden, dass weitere Nachweise mit den Wahlvorschlägen einzureichen sind.

§ 28a Unterstützungsunterschriften

(1) Der wahlgebietsbezogene Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung muss in einer Gemeinde oder Stadt mit

1. mehr als 300 bis zu 700 Einwohnern von mindestens drei,
2. mehr als 700 bis zu 2 500 Einwohnern von mindestens fünf,
3. mehr als 2 500 bis zu 10 000 Einwohnern von mindestens zehn und

4. mehr als 10 000 bis zu 35 000 Einwohnern von mindestens 20 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

(2) In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen muss der wahlkreisbezogene Wahlvorschlag in einem Wahlkreis mit

1. bis zu 700 Einwohnern von mindestens drei,
2. mehr als 700 bis zu 2 500 Einwohnern von mindestens fünf,
3. mehr als 2 500 bis zu 10 000 Einwohnern von mindestens zehn,
4. mehr als 10 000 bis zu 35 000 Einwohnern von mindestens 20 und
5. mehr als 35 000 Einwohnern von mindestens 30

in dem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

(3) Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Jede wahlberechtigte Person kann bei jeder Wahl für das jeweilige Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerber selbst ist unzulässig. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

(4) Die persönliche, überprüfbare Unterschrift der wahlberechtigten Personen ist bis 16 Uhr des 67. Tages vor der Wahl bei der Wahlbehörde zu leisten. Die Unterschrift kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden; die Unterschriftenliste muss der Wahlbehörde bis 16 Uhr des 67. Tages vor der Wahl vorliegen.

(5) Wahlberechtigte Personen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Wahlbehörde aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis 16 Uhr des 69. Tages vor der Wahl gestellt werden.

(6) Die Wahlbehörde hat rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist für alle im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlages) oder im Wahlgebiet (im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages) wahlberechtigten unterzeichnenden Personen die Wahlberechtigung zu bescheinigen.

(7) Unterstützungsunterschriften nach Absatz 1 oder 2 sind nicht erforderlich

1. bei Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
 - a. in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder
 - b. im Kreistag des jeweiligen Landkreises durch mindestens ein Mitglied oder
 - c. im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten oder
 - d. im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten

seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,

2. bei Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
 - a. in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder
 - b. im Kreistag des jeweiligen Landkreises durch mindestens ein Mitglied

seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,

3. bei Einzelbewerbern, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung oder des Kreistages des jeweiligen Landkreises sind.

(8) Stellt sich der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Vertretung der Gemeinde, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die er bei dieser Wahl antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach Absatz 1 oder 2 befreit, wenn er aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde gewählt worden ist. Dies gilt auch für den Einzelbewerber, der aufgrund eines Einzelwahlvorschlages zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde gewählt worden ist.

§ 29 Wahlanzeige

(1) Parteien, die sich an der letzten Wahl zum

1. Landtag oder
2. Deutschen Bundestag im Land

nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen dem Landeswahlleiter spätestens bis 18 Uhr des 81. Tages vor der Wahl ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich anzeigen und zur Feststellung der Parteieigenschaft ihre schriftliche Satzung und ihr schriftliches Programm sowie einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes einreichen; der Landeswahlleiter kann zur Feststellung der Parteieigenschaft weitere Nachweise anfordern. Die Anzeige muss den satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der Partei enthalten. Die Anzeige muss von mindestens zwei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Der Landeswahlleiter hat die Anzeige nach Absatz 1 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er unverzüglich den Landesvorstand der Partei und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des Absatzes 1 nicht gewahrt ist,
2. der satzungsgemäße Name oder, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der Partei fehlt,
3. die nach Absatz 1 erforderlichen gültigen Unterschriften oder die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen oder
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre jeweilige Person nicht feststeht.

Nach Entscheidung über die Feststellung der Wahlvorschlagsberechtigung als Partei ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Landesvorstand den Landeswahlausschuss anrufen.

(3) Hat eine Partei keinen Landesvorstand, so treten bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 die Vorstände der im Land bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes) an die Stelle des Landesvorstandes.

(4) Der Landeswahlleiter stellt spätestens am 99. Tag vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien sich an der letzten Wahl zum Landtag oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben,
2. welche Parteien und politische Vereinigungen am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im Landtag oder im Deutschen Bundestag vertreten sind.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 72. Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, als Parteien anzuerkennen sind.

§ 30 Beschränkungen hinsichtlich der Wahlvorschläge

- (1) Ein Bewerber darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung oder der Stadtverordnetenversammlung und die Wahl des Kreistages benannt werden.
- (2) Eine Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe darf in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

§ 31 Vertrauensperson

(1) Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner nach § 28 Absatz 6 als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter; bei Listenvereinigungen gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der erste Unterzeichner der zweiten an der Listenvereinigung beteiligten Vereinigung als ihr Stellvertreter.

(2) Soweit in diesem Gesetz oder der Kommunalwahlverordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärungen an den Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Die Erklärungen müssen gemäß § 28 Absatz 6 unterzeichnet sein.

§ 32 Listenvereinigungen

(1) Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen einen eigenständigen Wahlvorschlag der Beteiligten aus.

(2) Soweit sich die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlverordnung auf Parteien und politische Vereinigungen beziehen, gelten sie sinngemäß für Listenvereinigungen. Zusätzlich gilt Folgendes:

1. Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem zuständigen Wahlleiter spätestens bis 12 Uhr des 66. Tages vor der Wahl durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller an dem Zusammenschluss Beteiligten schriftlich anzuzeigen. Bis zur Einreichung der Wahlvorschläge können einzelne Beteiligte ihre Erklärung zurücknehmen. Die Regelung über die Wahlanzeige nach § 29 bleibt unberührt.
2. Die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge auf Wahlvorschlägen muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung erfolgen; § 33 gilt sinngemäß.

3. Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 28a Absatz 1 oder 2 befreit, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen nach § 28a Absatz 7 von dieser Pflicht befreit ist.
4. Auf dem Stimmzettel sind bei Listenvereinigungen ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der daran Beteiligten aufzunehmen.

§ 33

Bestimmung der Bewerber

(1) Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien oder politischen Vereinigungen und ihre Reihenfolge müssen von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind. Die Wahlen dürfen frühestens drei Jahre nach dem Tage der letzten allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden; dies gilt nicht, wenn vorgezogene Kommunalwahlen stattfinden oder die Vertretung außerhalb der allgemeinen Kommunalwahlen neu gewählt wird.

(2) In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für den wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder für alle wahlkreisbezogenen Wahlvorschläge der Partei oder politischen Vereinigung in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung der Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen.

(3) Die für die Wahl zum Kreistag wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zur Vertretung in einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde bestimmen, sofern dort keine Organisation der Partei oder politischen Vereinigung vorhanden ist. Für die Wahl zur Vertretung in einer amtsangehörigen Gemeinde können auch die in dem gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder oder deren Delegierte die Bewerber und ihre Reihenfolge bestimmen, sofern in dieser Gemeinde keine Organisation der Partei oder politischen Vereinigung vorhanden ist.

(4) Für die Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschlägen von

1. mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend,
2. sonstigen Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhänger gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlungen vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

(6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Ver-

sammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 5 beachtet worden sind. Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt ist der Wahlleiter zuständig; er gilt insoweit als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(7) Das Nähere über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen, die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung sowie das Verfahren für die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge regeln die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen.

§ 34

Rücktritt und Tod von Bewerbern

(1) Ein Bewerber auf einem eingereichten Wahlvorschlag kann bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1) von der Bewerbung zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Wahlleiter schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

(2) Tritt ein Bewerber vor der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1) von der Bewerbung zurück, stirbt er oder verliert er die Wählbarkeit vor diesem Zeitpunkt, so wird er auf dem Wahlvorschlag gestrichen. Ist außer ihm kein weiterer Bewerber auf dem Wahlvorschlag benannt, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingereicht.

(3) Stirbt ein Bewerber nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1) oder verliert er die Wählbarkeit nach diesem Zeitpunkt, so ist der Tod oder Verlust der Wählbarkeit auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss. Bei der Zuweisung der Sitze an die Bewerber scheidet der verstorbene oder auch nicht mehr wählbare Bewerber aus.

§ 35

Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

(1) Die Benennung weiterer Bewerber auf dem eingereichten Wahlvorschlag, die Änderung der gemäß § 33 festgelegten Reihenfolge der Bewerber oder die Streichung einzelner Bewerber, die nicht gemäß § 34 Absatz 1 ihren Rücktritt erklärt haben, kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 27 Absatz 2) erfolgen. Im Übrigen kann ein eingereicherter Wahlvorschlag bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1) geändert werden.

(2) Eingereichte Wahlvorschläge können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1) zurückgezogen werden.

(3) Erklärungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sind beim Wahlleiter schriftlich einzureichen und können nicht widerrufen werden. Sie sind nur wirksam, wenn sie gemäß § 28 Absatz 6 unterzeichnet sind und das Verfahren nach § 33 eingehalten worden ist.

§ 36

Vorprüfung der Wahlvorschläge; Mängelbeseitigung

(1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort nach Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlages berühren, so benachrichtigt er unverzüglich die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber (§ 28 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 1 bis 5) nicht mehr behoben sowie fehlende Unterstützungsunterschriften nach § 28a Absatz 1 oder 2 nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht.

(3) Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1) beseitigt werden.

§ 37

Zulassung der Wahlvorschläge; Rechtsbehelf

(1) Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 58. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er nicht fristgerecht eingereicht ist oder den Anforderungen nicht entspricht, die dieses Gesetz und die Kommunalwahlverordnung aufstellen. In Fällen höherer Gewalt oder bei unabwendbaren Zufällen kann eine andere Entscheidung getroffen werden. Sie ist dem Landeswahlleiter unverzüglich anzuzeigen. Die Prüfung partei- oder organisationsinterner Vorgänge ist ausgeschlossen.

(3) Entspricht der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht den Anforderungen, so werden ihre Namen aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(4) Enthält der Wahlvorschlag mehr Bewerber als nach § 28 Absatz 1 zulässig ist, so sind die über die Höchstzahl hinausgehenden, auf dem Wahlvorschlag zuletzt aufgeführten Bewerber zu streichen.

(5) Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so können die Vertrauensperson, der Wahlleiter sowie die Aufsichtsbehörde binnen zwei Tagen nach Verkündung der Entscheidung in der Sitzung des Wahlausschusses Beschwerde erheben. Der Wahlleiter und die Aufsichtsbehörde sind berechtigt, auch gegen die Zulassung eines Wahlvorschlages Beschwerde zu erheben.

(6) Zulässige Beschwerden legt der Kreiswahlleiter dem Kreiswahlausschuss, der Landeswahlleiter dem Landeswahlausschuss vor; der Kreiswahlausschuss entscheidet bei Wahlvorschlägen für Gemeindewahlen in kreisangehörigen Gemeinden, der Landeswahlausschuss in allen übrigen Fällen. In der Verhandlung über die Beschwerde sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Über die Beschwerde ist spätestens am 52. Tag vor der Wahl zu entscheiden.

(7) Die Wahlausschüsse können ihre Beschlüsse abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Wahlverfahrens dies erlaubt. Die Gründe für die Abänderung sind dem Landeswahlleiter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Stellt der Wahlausschuss fest, dass die Anzahl der Bewerber in keinem Fall ausreicht, um mindestens die Hälfte der nach § 6 Absatz 2 und 3 oder § 20 Absatz 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 vorgesehenen Sitze zu besetzen, so sagt der Wahlleiter die Wahl ab und macht dies unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 38

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens jedoch am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

(2) Für die Reihenfolge der nach Absatz 1 zu veröffentlichenden Wahlvorschläge gilt § 39 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

Unterabschnitt 6 Stimmzettel

§ 39

Herstellung und Inhalt der Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel und die Umschläge für die Briefwahl werden amtlich hergestellt. Für ihre Herstellung und rechtzeitige Übergabe an die Wahlvorstände und die Wahlbehörde ist der zuständige Wahlleiter verantwortlich.

(2) Die Stimmzettel enthalten die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerber entsprechend der nach § 33 bestimmten Reihenfolge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bestimmt sich nach den Absätzen 3 bis 5.

(3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmzahl, die die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebietes erreicht haben; im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch.

(4) Finden die Wahl zu den Kreistagen und die Wahl zu den Gemeindevertretungen gleichzeitig statt, so gilt für die an der Wahl zum Kreistag teilnehmenden Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber die Reihenfolge, die sich bei ihnen für die Wahl zum Kreistag aus Absatz 3 ergibt, auch für die Wahl zu den Gemeindevertretungen in den zum Landkreis gehörenden Gemeinden. Für die übrigen Wahlvorschläge bestimmt sich die Reihenfolge bei der Wahl zur Gemeindevertretung auch in diesem Fall nach Absatz 3.

(5) Die einheitliche Reihenfolge bei gleichzeitiger Wahl zum Kreistag und zu den Gemeindevertretungen (Absatz 4) gilt für diejenigen an der Wahl zum Kreistag teilnehmenden Wählergruppen, die mit Wählergruppen in den zum Landkreis gehörenden Gemeinden identisch oder mit ihnen organisatorisch zusammengeschlossen sind.

Abschnitt 4

Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 40

Wahrung des Wahlheimnisses

(1) Es ist dafür zu sorgen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die das Wahlheimnis sichern.

(2) Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann sich einer Person seines Vertrauens bedienen.

§ 41

Öffentlichkeit

(1) Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand kann im Interesse der Wahlhandlung die Anzahl der im Wahllokal anwesenden Personen beschränken. Den anwesenden Personen ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.

(3) Der Wahlvorstand kann ferner Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahllokal verweisen; es soll ihnen jedoch Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden.

§ 42
Unzulässige Wahlpropaganda;
unzulässige Veröffentlichung von Befragungen

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Befragungen wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahllokale, 18 Uhr, unzulässig.

§ 43
Stimmabgabe

(1) Für die Stimmabgabe werden amtliche Stimmzettel verwendet.

(2) Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise zweifelsfrei kennzeichnet.

(3) Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Er kann seine Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben. Bei der Abgabe seiner Stimmen ist der Wähler nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind.

(4) Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.

(5) Das Ministerium des Innern kann zulassen, dass an Stelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.

§ 44
Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei dem Wahlleiter der Gemeinde, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht.

(2) Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

1. den Wahlschein,
2. in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

(3) Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

(4) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Wahlleiter der Gemeinde gilt insoweit als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(5) Erfolgt keine Anordnung des Kreiswahlleiters nach § 46 Absatz 6 und sind deshalb für die Kreiswahlen besondere Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zu bilden, so tritt für diese Wahl an die Stelle des Wahlleiters der Gemeinde in Absatz 1 und 4 der Kreiswahlleiter.

§ 45
Ungültige Stimmen; Zurückweisung von Wahlbriefen;
Auslegungsregeln

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
2. keine Kennzeichnung oder mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz enthält,
5. einen Vorbehalt enthält oder
6. durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist.

(2) Enthält der Stimmzettel weniger als drei Kennzeichnungen, so sind die nicht abgegebenen Stimmen als ungültig zu werten.

(3) Die Stimmabgabe eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht nach § 9 verliert.

(4) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
8. ein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(5) Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 46
Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Festzustellen sind

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der gültigen Stimmen,
4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen sowie
6. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Bei verbundenen Wahlen ist das Wahlergebnis für jede Wahl getrennt festzustellen.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sowie über alle sich bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergebenden Fragen. Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung.

(4) Das Ergebnis der Briefwahl wird in das Wahlergebnis des jeweiligen Wahlkreises einbezogen. Der Wahlleiter der Gemeinde bestimmt für jede Gemeindewahl, welcher Wahlvorstand im Wahlkreis zusätzlich das Ergebnis der Briefwahl ermittelt. Der Kreiswahlleiter bildet für die Kreiswahlen zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses besondere Wahlvorstände (Briefwahlvorstände).

(5) Der Wahlleiter der Gemeinde kann abweichend von Absatz 4 Satz 2 eine gesonderte Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl anordnen, wenn dadurch das Wahlgeheimnis nicht gefährdet wird. Wird das Ergebnis der Briefwahl gesondert festgestellt, so sind hierfür besondere Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) zu bilden.

(6) Der Kreiswahlleiter kann für die Kreiswahlen abweichend von Absatz 4 Satz 3 anordnen, dass die in Absatz 5 genannten Wahlvorstände zusätzlich das Briefwahlergebnis der Kreiswahlen feststellen; die Anordnung kann auf einzelne Gemeinden beschränkt werden. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der hiervon betroffenen Wahlbehörden.

§ 47

Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen

Der Wahlausschuss ermittelt in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis im Wahlkreis. Festzustellen sind

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der gültigen Stimmen,
4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen sowie
6. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 48

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet mit einem Wahlkreis

(1) Nach Berichterstattung durch den Wahlleiter ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl. Festzustellen sind

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der gültigen Stimmen,
4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge,
8. die gewählten Bewerber,
9. die Ersatzpersonen sowie ihre Reihenfolge.

(2) Die im Wahlgebiet gemäß § 6 Absatz 2 und 3 oder § 20 Absatz 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 zu vergebenden Sitze werden entsprechend den folgenden Sätzen 2 bis 5 verteilt. Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, wird durch die Stimmenzahl aller Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

(3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der gesetzlich insgesamt zu vergebenden Sitze, so wird ihm von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 2 Satz 4 und 5 ein weiterer Sitz (Vorabsitz) zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 2 Satz 4 und 5 zugeteilt.

(4) Die auf den Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nach den Absätzen 2 und 3 entfallenden Sitze erhalten die Bewerber dieses Wahlvorschlages mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag.

(5) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als Bewerber mit Stimmenzahlen auf ihm vorhanden sind, so erhalten die übrigen Sitze die Bewerber ohne Stimmenzahlen. Sind mehr Bewerber ohne Stimmenzahlen vorhanden, als noch Sitze zu vergeben sind, so entscheidet die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag.

(6) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als Bewerber auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretung vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend. Die Sonderregelung in Absatz 3 bleibt unberührt.

(7) Ist eine Losentscheidung erforderlich, so zieht der Wahlleiter das Los. Die Entscheidung durch das Los ist Bestandteil des Wahlverfahrens.

(8) Im Falle der Mehrheitswahl (§ 5 Absatz 1 Satz 2) sind abweichend von Absatz 2 bis 4 die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(9) Können mehr als die Hälfte der nach § 6 Absatz 2 und 3 oder § 20 Absatz 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 zu vergebenden Sitze nicht besetzt werden, so stellt der Wahlausschuss fest, dass die Wahl gescheitert und keine neugewählte Vertretung zustande gekommen ist.

§ 49

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen

(1) Der Wahlausschuss ermittelt aufgrund der Wahlergebnisse das Gesamtergebnis im Wahlgebiet. Festzustellen sind

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der gültigen Stimmen,
4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
5. die Stimmenzahl einer jeden Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe im Wahlgebiet sowie die Stimmenzahl eines jeden Einzelwahlvorschlages,
6. die Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Verteilung der Sitze auf die jeweiligen Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelwahlvorschläge,
8. die gewählten Bewerber,
9. die Ersatzpersonen sowie ihre Reihenfolge.

(2) Die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze werden den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Einzelwahlvor-

schlagen aufgrund ihrer Stimmenzahl (Absatz 1 Nummer 5) nach dem Verfahren gemäß § 48 Absatz 2 und 3 zugeteilt.

(3) Die einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nach Absatz 2 im Wahlgebiet zufallenden Sitze werden ihren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend dem Verfahren in § 48 Absatz 2 zugeteilt. Die Unterverteilung der Sitze nach Satz 1 unterbleibt bei wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlägen.

(4) Die Zuweisung der nach Absatz 3 auf den Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe entfallenden Sitze an die Bewerber dieses Wahlvorschlages richtet sich nach § 48 Absatz 4 und 5.

(5) Ergibt die Berechnung nach Absatz 3 Satz 1 mehr Sitze für einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag, als Bewerber auf ihm vorhanden sind, so erhalten die übrigen Sitze diejenigen Bewerber auf den Wahlvorschlägen dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe in den anderen Wahlkreisen, die dort keinen Sitz erhalten. Die Sitze werden an diese Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen vergeben. Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das Los. Ist für eine Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe kein Bewerber mehr vorhanden, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt; § 48 Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ergibt die Berechnung nach Absatz 3 Satz 2 mehr Sitze für einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag, als Bewerber auf ihm vorhanden sind, gilt § 48 Absatz 6 entsprechend.

(6) Für das Losverfahren gilt § 48 Absatz 7 entsprechend.

(7) Können mehr als die Hälfte der nach § 6 Absatz 2 und 3 oder § 20 Absatz 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 zu vergebenden Sitze nicht besetzt werden, so gilt § 48 Absatz 9 entsprechend.

§ 50

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 51

Erwerb der Mitgliedschaft in der Vertretung

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber über ihre Wahl mit dem Ersuchen, ihm binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der gewählte Bewerber bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

(2) Wird eine Person gewählt, die gemäß § 12 Absatz 1 bis 3 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert ist, so weist der Wahlleiter die betroffene Person in seiner Benachrichtigung nach Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich darauf hin, dass sie die Wahl nur annehmen kann, wenn sie nachweist, dass sie die zur Beendigung ihres Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnisses erforderliche Erklärung abgegeben hat. Weist die betroffene Person dieses vor Ablauf der Frist zur Annahme der Wahl (Absatz 1 Satz 1) nicht nach, so gilt die Wahl als abgelehnt. Die Beendigung des Dienstverhältnisses ist dem Wahlleiter spätestens vier Monate nach Annahme der Wahl nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten bei einem Nachrücken als Ersatzperson entsprechend. Stellt der Wahlleiter nachträglich einen Unvereinbarkeitsstatbestand nach § 12 Absatz 1 bis 3 fest und weist die betroffene Person ihm nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der nachträglichen Feststellung die

Beendigung ihres Dienstverhältnisses nach, so scheidet sie aus der Vertretung aus.

(3) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft in der Vertretung ab dem Zeitpunkt, an dem seine Wahl nach Absatz 1 und 2 als angenommen gilt, jedoch

1. im Falle der Neuwahl der Vertretung nicht vor dem Beginn der neuen Wahlperiode,
2. im Falle der Berufung als Ersatzperson für einen ausgeschiedenen Vertreter nicht vor dessen Ausscheiden.

Abschnitt 5

Absage der Wahl, Nachwahl, Wiederholungswahl und einzelne Neuwahl

§ 52

Absage der Wahl; Nachwahl

(1) Wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, wegen dem die Wahl im Falle ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, so kann die Aufsichtsbehörde die Wahl im gesamten Wahlgebiet absagen. Die Aufsichtsbehörde kann abweichend von Satz 1 die Absage der Wahl auch auf einen bestimmten Teil des Wahlgebietes beschränken, wenn der Mangel nur die Durchführung der Wahl in diesem Teil des Wahlgebietes unmittelbar berührt und dieser Teil des Wahlgebietes höchstens ein Zehntel der Wahlberechtigten umfasst. Der Wahlleiter macht die Absage der Wahl mit dem Hinweis öffentlich bekannt, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachwahl stattfinden wird. Die Aufsichtsbehörde bestimmt unverzüglich den Tag der Nachwahl und den Umfang, in dem das Wahlverfahren zu erneuern ist.

(2) Eine Nachwahl findet ferner statt

1. in einem Wahlgebiet, wenn die letzte Wahl nach § 37 Absatz 8 abgesagt worden oder gemäß § 48 Absatz 9 oder § 49 Absatz 7 gescheitert ist oder in einem Wahlkreis kein Wahlvorschlag zur Wahl steht,
2. in einem Wahlgebiet oder in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk, wenn dort die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann.

(3) Die Nachwahl muss im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 spätestens vier Wochen nach dem Wegfall der Hinderungsgründe, in allen übrigen Fällen spätestens fünf Monate nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(4) Sobald feststeht, dass eine Nachwahl nach Absatz 2 Nummer 1 stattfindet, fordert der Wahlleiter dazu auf, binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge einzureichen und für die bereits zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 35 weitere Bewerber zu benennen.

(5) Bei der Nachwahl wird

1. im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 nach den Wählerverzeichnissen und
2. in allen Fällen vorbehaltlich des Absatzes 4 nach den Wahlvorschlägen

der Hauptwahl gewählt.

(6) Findet die Nachwahl nur in einem Teil des Wahlgebietes statt, so wird entsprechend ihrem Resultat das Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.

(7) Für die Nachwahl gelten im Übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes. Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

§ 53 Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlgebiet oder in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen (Wiederholungswahl).

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens fünf Monate nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens stattfinden. Den Tag der Wiederholungswahl und die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(3) Findet die Wiederholungswahl binnen sechs Monaten nach der Hauptwahl statt, so wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach den Wahlvorschlägen und den Wählerverzeichnissen der Hauptwahl gewählt. Sind seit der Hauptwahl mehr als sechs Monate vergangen, so wird die Wiederholungswahl im gesamten Wahlgebiet durchgeführt und das Wahlverfahren in allen Teilen erneuert.

(4) Findet die Wiederholungswahl nur in einem Teil des Wahlgebietes statt, so wird entsprechend ihrem Resultat das Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.

(5) Die Wiederholungswahl findet für den Rest der Wahlperiode statt. Für die Wiederholungswahl gelten im Übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes. Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungsverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

§ 54 Einzelne Neuwahl

(1) Ist mehr als die Hälfte der nach § 6 Absatz 2 und 3 oder § 20 Absatz 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 vorgesehenen Sitze unbesetzt, so ist die Vertretung aufzulösen. Die Aufsichtsbehörde nimmt die Auflösung vor.

(2) Ist die Vertretung aufgelöst, so findet für das Wahlgebiet eine einzelne Neuwahl statt. Den Wahltag bestimmt die Aufsichtsbehörde. Er muss innerhalb der nächsten fünf Monate liegen, es sei denn, die einzelne Neuwahl findet innerhalb von zwei weiteren Monaten am Tag einer anderen Wahl oder Abstimmung statt.

(3) Bei einzelnen Neuwahlen infolge eines Gemeindezusammenschlusses bestimmt die Aufsichtsbehörde den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl, es sei denn, die Wahltermine sind durch den Gebietsänderungsvertrag bestimmt worden.

(4) Die einzelne Neuwahl findet für den Rest der Wahlperiode statt. Findet die einzelne Neuwahl 48 Monate nach dem Tag der letzten landesweiten Kommunalwahlen statt, so endet die Wahlperiode erst mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode.

(5) Für die einzelne Neuwahl gelten im Übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes. Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

Abschnitt 6 Wahlprüfung

§ 55 Wahleinspruch

(1) Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag

eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Ein Wahleinspruch kann nicht darauf gestützt werden, dass ein Wahlvorschlag oder ein Bewerber zu Unrecht zugelassen worden ist.

(2) Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter frühestens am Tag der Wahl und spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 50) mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

(3) Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die aufgrund dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlverordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird, ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig. Dieses gilt nicht für Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren. Ist die Feststellung oder Entscheidung den einspruchsberechtigten Personen zugestellt worden, so beginnt die Wahleinspruchsfrist für sie mit dem Tag der Zustellung. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den Rechtsbehelfen, die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorgesehen sind, sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

(5) Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Der Wahlleiter legt die bei ihm eingereichten Wahleinsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich der neugewählten Vertretung vor.

§ 56 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

(1) Die Wahlprüfung obliegt der neugewählten Vertretung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen. Sie verhandelt und beschließt hierüber in öffentlicher Sitzung. Die Vertretung kann dem Haupt- oder Kreis Ausschuss oder einem anderen Ausschuss der Vertretung die Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen übertragen.

(2) In der Verhandlung sind die Beteiligten auf Antrag zu hören. Beteiligt sind der Wahlleiter, derjenige, der den Wahleinspruch erhoben hat, und derjenige Vertreter oder diejenige Ersatzperson, gegen dessen oder deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist.

(3) Ein Vertreter, der nach Absatz 2 Satz 2 Beteiligter ist, darf an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

§ 57 Inhalt der Entscheidung

(1) Die neugewählte Vertretung trifft nach Ablauf der in § 55 Absatz 2 bezeichneten Frist durch Beschluss folgende Wahlprüfungsentscheidung:

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; oder
2. die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder

3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder
4. die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einer einwandfreien Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Es wird
 - a. das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder
 - b. die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

(2) Bei Wahleinsprüchen nach § 55 Absatz 3 entscheidet die Vertretung durch Beschluss,

1. ob die Einwendungen begründet sind,
2. ob die Feststellung oder Entscheidung rechtens ist.

(3) Die Beschlüsse zu Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sowie Absatz 2 sind zu begründen.

§ 58

Zustellung der Entscheidung und Rechtsbehelf

(1) Die Wahlprüfungsentscheidung der Vertretung ist den Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung (Absatz 2) zuzustellen, der Aufsichtsbehörde auch dann, wenn sie keinen Wahleinspruch erhoben hat.

(2) Gegen die Wahlprüfungsentscheidung der Vertretung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die allgemeinen Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Klage gegen die Vertretung zu richten ist und ein Widerspruch gegen den Beschluss der Vertretung nicht stattfindet. Der Wahlleiter und die Aufsichtsbehörde sind auch dann klageberechtigt, wenn der Wahleinspruch nicht von ihnen erhoben worden ist.

(3) Beschlüsse der Vertretung, die vor der Bestandskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl gefasst worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung nicht berührt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Wahlprüfungsentscheidungen im Sinne des § 57 Absatz 1 Nummer 1.

Abschnitt 7

Ausscheiden und Nachrücken von Vertretern

§ 59

Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters

(1) Ein Vertreter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung des Fehlens einer Wählbarkeitsvoraussetzung zur Zeit der Wahl,
3. durch Wegfall der Gründe für seine Berufung als Ersatzperson,
4. durch Berichtigung des Wahlergebnisses oder dessen Neufeststellung aufgrund einer Nachwahl oder Wiederholungswahl,
5. durch eine Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder durch eine gerichtliche Entscheidung, nach der die Wahl der Vertretung oder des Vertreters ungültig ist,
6. durch Ablauf der Frist in § 51 Absatz 2 Satz 3 oder 5, wenn der nach dieser Regelung erforderliche Nachweis nicht geführt ist,

7. mit seiner Verwendung als Beamter oder Arbeitnehmer, wenn er gemäß § 12 Absatz 1 bis 3 nicht zugleich der Vertretung angehören kann und der Nachweis der Beendigung des Dienstverhältnisses nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Bekanntgabe der Inkompatibilitätsfeststellung des Wahlleiters geführt wird, oder
8. mit dem Beginn seiner Amtszeit als Bürgermeister, Oberbürgermeister oder Landrat, wenn er kraft Amtes Mitglied der Vertretung ist.

Verlustgründe nach § 62 sowie anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Wahlleiter mündlich zur Niederschrift oder schriftlich erklärt wird. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. Der Verzicht kann auf einen Tag in die Zukunft gerichtet sein.

(3) Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 4, 6 und 7 unverzüglich den Verlust der Rechtsstellung des Vertreters fest, soweit dieser nicht bereits durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist; der betroffenen Person ist außer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Wahlausschuss kann diese Aufgabe auf den Wahlleiter übertragen.

(4) Gegen die Feststellung nach Absatz 3 sind die in den §§ 55 bis 58 genannten Rechtsbehelfe gegeben. Entsprechendes gilt, wenn keine Feststellung getroffen wird, obwohl eine der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 6 und 7 genannten Voraussetzungen für den Sitzverlust eines Vertreters vorliegt. Die Vertretung hat über die Einsprüche in der Weise zu beschließen, dass die Feststellung des Wahlausschusses oder Wahlleiters bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. Ist der Wahlausschuss oder Wahlleiter untätig geblieben, so trifft die Vertretung die entsprechende Feststellung.

(5) Durch das Ausscheiden eines Vertreters wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

§ 60

Berufung von Ersatzpersonen

(1) Die nicht gewählten Bewerber des Wahlvorschlages einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe, auf den mindestens ein Sitz entfallen ist, sind Ersatzpersonen dieses Wahlvorschlages.

(2) Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenden Stimmenzahlen; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag. Bewerber ohne Stimmenzahlen schließen sich an; ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag.

(3) Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt, stirbt ein Vertreter oder verliert er seinen Sitz, so geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Wird ein Bewerber sowohl zum Vertreter als auch zum Bürgermeister oder Oberbürgermeister derselben Gemeinde oder zum Landrat desselben Landkreises gewählt und nimmt er seine Wahl zum Bürgermeister, Oberbürgermeister oder Landrat an, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Bewerber bei der Wahl zur Vertretung gewählt worden ist. Ist eine Ersatzperson auf dem wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag nicht oder nicht mehr vorhanden, so gilt § 49 Absatz 5 entsprechend. Ist für eine Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe im Wahlgebiet keine Ersatzperson mehr vorhanden, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Das gleiche gilt, wenn ein Einzelbewerber die Wahl ablehnt oder stirbt oder seinen Sitz verliert.

Die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretung vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend.

(4) Der Sitz kann nicht auf Ersatzpersonen übergehen, die nach der Wahl aus der Partei ausgeschieden oder ausgeschlossen worden sind, wenn die Partei das Ausscheiden oder den Ausschluss vor dem Freiwerden des Sitzes dem Wahlleiter schriftlich mitgeteilt hat.

(5) Im Falle der Mehrheitswahl (§ 5 Absatz 1 Satz 2) sind abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die nicht gewählten Bewerber Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen.

(6) Die Feststellung nach den Absätzen 3 und 4 trifft der Wahlausschuss. Der Wahlausschuss kann diese Aufgabe auch auf den Wahlleiter übertragen.

(7) Der Wahlleiter benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes öffentlich bekannt. § 51 gilt entsprechend.

(8) Gegen die Feststellung des Wahlausschusses oder des Wahlleiters sind die in den §§ 55 bis 58 genannten Rechtsbehelfe gegeben. Entsprechendes gilt, wenn keine Feststellung getroffen wird, obwohl die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Die Vertretung hat über die Einsprüche in der Weise zu beschließen, dass die Feststellung des Wahlausschusses oder Wahlleiters bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. Ist der Wahlausschuss oder Wahlleiter untätig geblieben, so trifft die Vertretung die entsprechende Feststellung.

(9) Wird die Feststellung des Wahlausschusses oder des Wahlleiters im Wahlprüfungsverfahren geändert, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der bisherigen Beschlüsse der Vertretung und die bisherige Tätigkeit des zu Unrecht als Ersatzperson nachgerückten Vertreters nicht berührt.

§ 61

Ausscheiden von Ersatzpersonen

(1) Lehnt eine Ersatzperson die Annahme eines Sitzes ab, so scheidet sie als Ersatzperson für die Wahlperiode aus. Das gleiche gilt in den Fällen des § 60 Absatz 4.

(2) Eine Ersatzperson kann jederzeit auf die ihr als Ersatzperson zustehenden Rechte verzichten. Sie scheidet damit als Ersatzperson für die Wahlperiode aus. Der Verzicht ist dem Wahlleiter schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

(3) Verliert eine Ersatzperson die Wählbarkeit oder wird ihr Fehlen zur Zeit der Wahl nachträglich festgestellt, so scheidet sie als Ersatzperson für die Wahlperiode aus. Das gleiche gilt, wenn eine Ersatzperson von einer Neufeststellung oder Berichtigung des Wahlergebnisses betroffen wird.

(4) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 gegeben sind, trifft der Wahlausschuss. § 59 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 62

Folgen eines Partei- oder Vereinigungsverbot

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer solchen durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Vertreter ihre Mitgliedschaft in der Vertretung sowie die Ersatzpersonen ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes) angehört haben.

(2) Wird eine politische Vereinigung durch den Bundesminister des Innern oder den Minister des Innern bestandskräftig verboten, verlieren die Vertreter ihre Mitgliedschaft in der Vertretung sowie die Ersatzpersonen ihre Anwartschaft, sofern sie dieser politischen

Vereinigung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Zustellung der Entscheidung und dem Eintritt der Unanfechtbarkeit derselben angehört haben. Satz 1 gilt für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 freigewordenen Sitze bleiben unbesetzt. Die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretung vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend.

(4) Der Wahlausschuss stellt in den Fällen der Absätze 1 und 2 unverzüglich den Verlust der Rechtsstellung der von dem Partei- oder Vereinigungsverbot betroffenen Vertreter und den Verlust der Anwartschaft der von dem Verbot betroffenen Ersatzpersonen sowie die Anzahl der gemäß Absatz 3 unbesetzt bleibenden Sitze fest; § 59 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 8

Unmittelbare Wahl der Bürgermeister und Oberbürgermeister

§ 63

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Auf die Wahl des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters finden die Vorschriften der §§ 3, 8 bis 10, 12 bis 19, 22 bis 25, § 28 Absatz 2 bis 8, § 28a, § 30 Absatz 2, § 31, § 32 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4, §§ 33 bis 36, § 37 Absatz 1, 2 und 5 bis 7, §§ 38 bis 42, § 43 Absatz 1 und 5, § 44, § 45 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 und Absatz 3 bis 5, § 46 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 bis 5, § 48 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 6 und 8 und Absatz 7, § 50, § 52 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 und 5 bis 7, § 53, § 54 Absatz 3 und 5, §§ 55 bis 58 und 62 entsprechend Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 64

Wahltag; Wahlzeit

(1) Die Wahl sowie eine etwa notwendig werdende Stichwahl finden an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag statt.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt spätestens am 102. Tag vor der Wahl den Wahltag, den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl und die Wahlzeit, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist oder der Minister des Innern nicht durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen trifft.

(3) Der Wahlleiter macht spätestens am 92. Tag vor der Wahl den Wahltag, den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl und die Wahlzeit öffentlich bekannt.

§ 65

Wählbarkeit

(1) Wählbar zum ehrenamtlichen Bürgermeister sind alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag nach § 11 wählbar sind.

(2) Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister oder Oberbürgermeister sind alle Personen, die

1. Deutsche oder Unionsbürger sind,
2. am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister oder Oberbürgermeister ist ein Deutscher, der

1. nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,

3. aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt ab-erkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren ent-sprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt wor-den ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
 4. wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unan-fechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.
- (4) Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister oder Oberbür-germeister ist ein Unionsbürger, der
1. eine der vier Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt oder
 2. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

§ 66 (aufgehoben)

§ 67 Wählerverzeichnis für die Stichwahl

Für die Stichwahl wird das Wählerverzeichnis der Hauptwahl fort-geschrieben.

§ 68 Wahlschein

Wahlberechtigte Personen, die

1. erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind oder
 2. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die erste Wahl einen Wahlschein bekommen haben,
- erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

§ 69 Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von Parteien, von politischen Vereini-gungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 66. Tag vor der Wahl, 12 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter einzureichen.

§ 70 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss die in § 28 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Angaben enthalten; § 28 Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung.
- (3) In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer sei-ne Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat.
- (4) Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber am Wahltag wählbar ist. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber erklärt haben, müssen dem Wahlleiter mit der Bescheinigung nach Satz 1 eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht infolge einer zivil- oder

strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausge-schlossen sind (§ 65 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Num-mer 2 oder § 65 Absatz 4 Nummer 2); § 28 Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend. Bei den Wahlen der hauptamtlichen Bürgermeister und Oberbürgermeister haben die Bewerber gegenüber der Wahlbe-hörde an Eides statt zu versichern, dass sie nicht nach § 65 Absatz 3 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Die Wahlbehörde darf die Wählbarkeit nur bescheinigen, wenn ihr die Erklärung nach Satz 3 vorliegt.

(5) In Wahlgebieten mit mehr als 300 Einwohnern sind dem Wahl-vorschlag mindestens zweimal so viele Unterstützungsunterschrif-ten beizufügen, wie in dem jeweiligen Wahlgebiet nach § 6 Absatz 2 Vertreter zu wählen sind.

(6) Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach Absatz 5 gilt nicht für Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen, sowie für Einzelbewerber und Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, die eine der in § 28a Absatz 7 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(7) Der Bewerber darf bei den Wahlen der Bürgermeister und Ober-bürgermeister nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

§ 71 Tod von Bewerbern

(1) Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt; die Wahl wird zu ei-nem Termin nachgeholt, der innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Tag der ausgefallenen Wahl liegen soll; den Wahltermin bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Benennung eines neuen Bewerbers an Stelle des verstorbenen Bewerbers ist das Verfahren nach § 33 einzuhalten; der Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 bedarf es nicht.

§ 72 Wahl

(1) Der Bürgermeister oder Oberbürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde oder Stadt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst. Erhält kein Bewer-ber diese Mehrheit, so findet frühestens am zweiten und spätestens am fünften Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, welche bei der Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahl-leiter zu ziehende Los darüber, wer für die Stichwahl zugelassen wird. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit erhalten hat. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so wählt in diesem Fall die Vertretung den Bürgermeister oder Oberbürgermeister.

(3) Nimmt nur ein Bewerber an der Wahl teil oder wird nur ein Bewer-ber für die Wahl zugelassen oder verzichtet einer der nach Absatz 2 Satz 2 und 3 zugelassenen Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl, so findet die Wahl oder die Stichwahl mit dem verbliebenen Bewerber statt; er ist gewählt, wenn er die nach Absatz 2 Satz 1 erforderliche Mehrheit erhalten hat. Erhält der Bewerber diese Mehr-heit nicht, so wählt in diesem Fall die Vertretung den Bürgermeister oder Oberbürgermeister.

(4) Scheidet einer der zugelassenen Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, oder nimmt der gewähl-te Bewerber die Wahl nicht an, oder gilt seine Wahl nach § 78 als

abgelehnt, ist das Wahlverfahren einschließlich der Wahlvorbereitung zu wiederholen. Die Wiederholungswahl einschließlich einer etwa notwendig werdenden Stichwahl muss binnen fünf Monaten stattfinden; § 53 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde das Wählerverzeichnis der ersten Wahl fortgeschrieben. § 68 gilt entsprechend.

(5) Treten alle zugelassenen Bewerber vor der Wahl oder Stichwahl zurück oder wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wählt in diesen Fällen die Vertretung den Bürgermeister oder Oberbürgermeister.

§ 73

Amtszeit der ehrenamtlichen Bürgermeister

(1) Der ehrenamtliche Bürgermeister wird zugleich mit der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt. Den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung. Die Amtszeit beginnt am Tag nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor dem Beginn der Wahlperiode der neugewählten Gemeindevertretung. Die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers endet mit dem Zusammentritt der neugewählten Gemeindevertretung, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Tages nach dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen.

(2) Scheidet der ehrenamtliche Bürgermeister vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, so wählt vorbehaltlich des Absatzes 3 die Gemeindevertretung den neuen ehrenamtlichen Bürgermeister für den Rest der laufenden Wahlperiode. Die Amtszeit des Neugewählten beginnt mit der Annahme der Wahl.

(3) Wird der ehrenamtliche Bürgermeister durch Bürgerentscheid nach § 81 abgewählt, so findet abweichend von Absatz 2 eine Neuwahl durch die Bürger der Gemeinde für den Rest der Wahlperiode der Gemeindevertretung statt. Der Wahltag muss innerhalb der nächsten fünf Monate liegen, es sei denn, die Wahl findet innerhalb von zwei weiteren Monaten am Tag einer anderen Wahl oder Abstimmung statt. Die Amtszeit des Neugewählten beginnt mit der Annahme der Wahl. Findet die Neuwahl 48 Monate nach dem Tag der letzten allgemeinen Kommunalwahlen statt, so endet die Amtszeit des Bürgermeisters erst mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode.

§ 74

Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeister und Oberbürgermeister

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister oder Oberbürgermeister wird als hauptamtlicher Beamter auf Zeit auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Der Wahltag soll innerhalb der letzten fünf Monate der Amtszeit des vorherigen Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters liegen. Die Amtszeit beginnt am Tag nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Das Beamtenverhältnis auf Zeit wird mit Beginn der Amtszeit begründet; einer Ernennung bedarf es nicht.

(2) Endet das Beamtenverhältnis des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters vor dem Ablauf der Amtszeit, so findet eine Neuwahl an einem Wahltag statt, der innerhalb der nächsten fünf Monate liegen soll; dasselbe gilt, wenn das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft eintritt; Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Steht im Fall des Absatzes 2 schon vorher fest, wann das Beamtenverhältnis des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters endet, so bestimmt die Aufsichtsbehörde einen möglichst noch innerhalb der letzten fünf Monate der Amtszeit des Amtsinhabers liegenden

Wahltag sowie den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl; Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Bestimmung der Bewerber (§ 33) darf frühestens zwei Jahre vor dem ersten Sonntag des Zeitraumes erfolgen, in dem die Neuwahl stattfinden soll.

§ 75

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerber. Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge gilt § 39 Absatz 3 bis 5 sinngemäß.

(2) Wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen, enthalten die Stimmzettel den Namen des Bewerbers und lauten auf „Ja“ und „Nein“. Dies gilt entsprechend, wenn nur ein Bewerber an der Stichwahl teilnimmt.

§ 76

Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise zweifelsfrei kennzeichnet. Ist für die Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, so übt der Wähler sein Wahlrecht in der Weise aus, dass er in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder auf andere Weise seinen Willen zweifelsfrei kenntlich macht.

(2) Die abgegebene Stimme ist ungültig, wenn einer der in § 45 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 6 genannten Fälle zutrifft oder der Stimmzettel keine oder mehr als eine Kennzeichnung enthält.

§ 77

Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt fest, ob ein Bewerber bei der Wahl gewählt ist oder welche beiden Bewerber für die Stichwahl zugelassen sind. Verzichtet einer der nach § 72 Absatz 2 Satz 2 und 3 zugelassenen Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl, stellt der Wahlausschuss fest, dass der verbliebene Bewerber an der Stichwahl teilnimmt.

(2) Bei der Stichwahl stellt der Wahlausschuss fest, welcher Bewerber gewählt ist. Hat nur ein Bewerber an der Stichwahl teilgenommen, stellt er fest, ob er die erforderliche Mehrheit erhalten hat.

(3) Scheidet einer der zugelassenen Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, oder nimmt der gewählte Bewerber die Wahl nicht an, oder gilt seine Wahl nach § 78 als abgelehnt, so wird in diesen Fällen festgestellt, dass das Wahlverfahren einschließlich der Wahlvorbereitung wiederholt wird.

(4) Erhält keiner der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Bewerber die erforderliche Mehrheit oder nimmt nur ein Bewerber an der Wahl oder Stichwahl teil und erreicht er nicht die erforderliche Mehrheit, so wird in diesen Fällen festgestellt, dass die Vertretung den Bürgermeister oder Oberbürgermeister wählt.

§ 78

Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter verständigt den zum Bürgermeister oder Oberbürgermeister gewählten Bewerber schriftlich von seiner Wahl und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden; der Annahmeerklärung beigefügte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam. Wird innerhalb der Frist keine schriftliche Erklärung abgegeben, gilt die Wahl als abgelehnt.

(2) § 51 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 79 Wahleinspruch

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann auch der Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlages nach Maßgabe des § 55 Einspruch erheben. Findet eine Stichwahl statt, kann frühestens am Tag der Stichwahl Einspruch erhoben werden.

§ 80 Beschluss der Vertretung; Rechtsbehelf

(1) Die Vertretung hat über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach den §§ 55 und 79 in folgender Weise zu entscheiden:

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; oder
2. die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder
3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder
4. war der gewählte Bewerber nicht wählbar oder sind die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände so schwerwiegend, dass bei einer einwandfreien Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre oder führt die Neufeststellung des Wahlergebnisses dazu, dass kein Bewerber gewählt ist, oder die Stichwahl nicht mit den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt worden ist, so ist die Wahl ungültig.

(2) Die Klage nach § 58 steht auch dem Bewerber zu, der nach § 79 Einspruch erhoben hat.

(3) Amtshandlungen des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters, die vor der Bestandskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl vorgenommen worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung nicht berührt.

§ 81 Abwahl

(1) Der unmittelbar von den wahlberechtigten Personen oder mittelbar von der Vertretung der Gemeinde oder Stadt gewählte Bürgermeister oder Oberbürgermeister kann von den wahlberechtigten Personen der Gemeinde oder Stadt durch Bürgerentscheid vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Er ist abgewählt, wenn eine Mehrheit der abstimmenden Personen, mindestens jedoch ein Viertel der wahlberechtigten Personen, für die Abwahl des Amtsinhabers stimmt. Ein hauptamtlicher Bürgermeister oder Oberbürgermeister gilt ferner als abgewählt, wenn er binnen einer Woche nach dem Beschluss der Vertretung nach Absatz 2 Nummer 2 auf eine Entscheidung über seine Abwahl durch Bürgerentscheid verzichtet. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Vorsitzenden der Vertretung mündlich zur Niederschrift oder schriftlich erklärt wird. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(2) Zur Einleitung des Bürgerentscheides nach Absatz 1 bedarf es

1. eines Bürgerbegehrens, das binnen eines Monats vor seiner Einreichung unterzeichnet worden ist
 - a. in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern von mindestens 25 vom Hundert der wahlberechtigten Personen,
 - b. in Gemeinden von mehr als 20 000 Einwohnern bis zu 60 000 Einwohnern von mindestens 20 vom Hundert der wahlberechtigten Personen und

c. in Gemeinden mit mehr als 60 000 Einwohnern von mindestens 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen, oder

2. eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretung unterzeichneten Antrages und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretung zu fassenden Beschlusses. Zwischen der Antragstellung und der Beschlussfassung muss mindestens ein Monat, dürfen jedoch höchstens drei Monate liegen.

(3) Das Bürgerbegehren nach Absatz 2 Nummer 1 ist schriftlich beim zuständigen Wahlleiter einzureichen. Es muss den Gegenstand zweifelsfrei erkennen lassen; § 31 gilt entsprechend. Jeder Unterschriftenbogen muss enthalten:

1. eine Überschrift, die den Gegenstand des Bürgerbegehrens zweifelsfrei erkennen lässt,
2. den Namen, Vornamen, Tag der Geburt, ständigen Wohnsitz und die Anschrift der unterzeichnenden wahlberechtigten Person in deutlich lesbarer Form,
3. die handschriftliche Unterschrift der unterzeichnenden wahlberechtigten Person,
4. das Datum der Unterschriftsleistung.

(4) Ungültig sind Eintragungen,

1. wenn die Frist des Absatzes 2 Nummer 1 nicht gewahrt ist,
2. die auf Unterschriftenbogen erfolgt sind, die keine ordnungsgemäße Überschrift enthalten,
3. wenn die unterzeichnende Person zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung nicht wahlberechtigt ist,
4. wenn die Identität der unterzeichnenden wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
5. die nicht zweifelsfrei erkennen lassen, dass die unterzeichnende Person am Tag ihrer Unterschriftsleistung das 16. Lebensjahr vollendet hat,
6. bei denen die handschriftliche Unterschriftsleistung der unterzeichnenden Person oder das Datum der Unterschriftsleistung fehlt,
7. die einen Vorbehalt enthalten oder
8. die mehrfach sind.

(5) Bei Bürgerbegehren nach Absatz 2 Nummer 1 ist der maßgebliche Stichtag für die Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Personen der Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens.

(6) Der Wahlleiter ermittelt unverzüglich das Ergebnis des Bürgerbegehrens. Die Vertretung stellt in öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Wahlleiters fest, ob das Bürgerbegehren zustande gekommen ist; sie ist an die Ergebnisermittlung des Wahlleiters nicht gebunden.

(7) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 für die Durchführung des Bürgerentscheides gegeben, ist dieser binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Feststellung nach Absatz 6 Satz 2 oder des Beschlusses nach Absatz 2 Nummer 2 durchzuführen. Die Vertretung bestimmt den Abstimmungstag; § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Wahlleiter macht den Abstimmungstag unverzüglich öffentlich bekannt.

(8) Die Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen die zu entscheidende Frage sowie den Namen und Vornamen des Amtsinhabers enthalten. Die Frage ist so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(9) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Der Wahlleiter unterrichtet die Vertretung und den Amtsinhaber

unverzüglich über das festgestellte Ergebnis und macht es öffentlich bekannt.

(10) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Wahl der Bürgermeister und Oberbürgermeister sinngemäß.

§ 82

Verlust der Rechtsstellung eines Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters

(1) Der ehrenamtliche Bürgermeister verliert sein Amt

1. durch Verzicht,
2. durch Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung des Fehlens einer Wählbarkeitsvoraussetzung zur Zeit der Wahl,
3. durch Berichtigung des Wahlergebnisses oder dessen Neufeststellung aufgrund einer Nachwahl oder Wiederholungswahl,
4. durch eine Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder durch eine gerichtliche Entscheidung, nach der die Wahl des Bürgermeisters ungültig ist,
5. durch Ablauf der in § 78 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 Absatz 2 Satz 3 oder 5 bestimmten Frist, wenn der nach dieser Regelung erforderliche Nachweis nicht geführt ist,
6. mit seiner Verwendung als Beamter oder Arbeitnehmer, wenn er gemäß § 12 Absatz 1 bis 3 nicht zugleich der Vertretung angehören kann und der Nachweis der Beendigung des Dienstverhältnisses nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Bekanntgabe der Inkompatibilitätsfeststellung des Wahlleiters geführt wird, oder
7. durch Bürgerentscheid nach § 81, wenn die Mehrheit der abstimmenden Personen, jedoch mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Personen, für seine Abwahl stimmt.

Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Wahlleiter oder Amtsdirektor mündlich zur Niederschrift oder schriftlich erklärt wird; § 59 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ein hauptamtlicher Bürgermeister oder Oberbürgermeister verliert sein Amt

1. durch Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung des Fehlens einer Wählbarkeitsvoraussetzung zur Zeit der Wahl,
2. durch Berichtigung des Wahlergebnisses oder dessen Neufeststellung aufgrund einer Nachwahl oder Wiederholungswahl,
3. durch eine Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder durch eine gerichtliche Entscheidung, nach der die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters ungültig ist, oder
4. durch Bürgerentscheid nach § 81, wenn die Mehrheit der abstimmenden Personen, jedoch mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Personen, für seine Abwahl stimmt,
5. durch Verzicht nach § 81 Absatz 1 Satz 3.

Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3, 5 und 6 oder des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 unverzüglich den Verlust der Rechtsstellung des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters fest, soweit dieser nicht bereits durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist; dem Betroffenen ist außer in den Fäl-

len des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 7 oder des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 oder 5 scheidet der Bürgermeister oder Oberbürgermeister mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die für die Abwahl erforderliche Mehrheit feststellt oder an dem er den Verzicht nach § 81 Absatz 1 Satz 3 erklärt, aus seinem Amt. § 59 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 gilt sinngemäß.

(4) In der amtsangehörigen Gemeinde, in der kein Wahlausschuss vorhanden ist, nimmt der auf der Ebene des Amtes gebildete Wahlausschuss die Aufgaben nach Absatz 3 wahr.

(5) Verliert ein unmittelbar gewählter hauptamtlicher Beamter auf Zeit nach der Wahl bis zum Beginn der Amtszeit die Wählbarkeit, so wird kein Beamtenverhältnis begründet. Die Aufsichtsbehörde stellt den Verlust der Wählbarkeit fest. Verliert der Gewählte nach dem Beginn der Amtszeit die Wählbarkeit, so gelten die Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(6) Die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit ist nichtig, wenn die Wahl im Wahlprüfungsverfahren oder durch eine gerichtliche Entscheidung als ungültig festgestellt ist; § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(7) § 80 Absatz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 9 Unmittelbare Wahl der Landräte

§ 83 Wahl und Abwahl der Landräte

Auf die Wahl und die Abwahl des Landrates finden die Vorschriften des Abschnittes 8 dieses Gesetzes entsprechend Anwendung.

Abschnitt 10 Unmittelbare Wahl der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

§ 84 Anwendbarkeit von Vorschriften

(1) Für die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates finden die Vorschriften der §§ 4, 5, 8 bis 11, 13 bis 18, 22 bis 26, § 27 Absatz 1 bis 3 Nummer 1, § 28 Absatz 1 Satz 1, 2 und 7 und Absatz 2 bis 8, § 28a Absatz 1 und 3 bis 8, §§ 30 bis 36, § 37 Absatz 1 bis 4, 7 und 8, §§ 38 bis 46, 48 und 50 bis 62 sinngemäß Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die unmittelbare Wahl des Ortsvorstehers finden die Vorschriften der §§ 8 bis 11, 13 bis 18, 22 und 31, § 32 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4, §§ 33, 35 und 36, § 37 Absatz 1, 2 und 7, §§ 38 und 40 bis 42, § 43 Absatz 1 und 5, §§ 44, 50, § 52 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 und 5 bis 7, § 53, § 54 Absatz 5, § 62, § 64 Absatz 1 und 3, §§ 67 und 68 in Verbindung mit §§ 23 bis 25, § 69 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Nummer 1, § 70 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 bis 8 und § 28a Absatz 3 bis 8, § 71 in Verbindung mit § 34, §§ 72 und 73 Absatz 1, § 75 in Verbindung mit § 39, § 76 in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 6 und Absatz 3 bis 5, § 77 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 bis 5 und § 48 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 6 und 8 und Absatz 7, § 78 in Verbindung mit § 51 Absatz 2, §§ 79 und 80 in Verbindung mit §§ 55 bis 58 sowie §§ 81 und 82 sinngemäß Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(3) Soweit die §§ 52 bis 54 sinngemäß Anwendung finden, bestimmt der Wahlleiter den Wahltag und tritt im Übrigen in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, in amtsfreien Gemeinden der hauptamtliche

Bürgermeister und in amtsangehörigen Gemeinden der Amtsdirektor an die Stelle der Aufsichtsbehörde.

(4) Wird der Ortsbeirat oder Ortsvorsteher durch eine Bürgerversammlung gewählt, ist das Wahlverfahren durch die Hauptsatzung zu regeln. In diesem Falle finden die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie das Wahlverfahren regeln, keine unmittelbare Anwendung.

§ 85

Wahltag und Wahlzeit

(1) Die Wahlberechtigten des Ortsteiles wählen den Ortsbeirat oder den Ortsvorsteher am Tag der landesweiten Kommunalwahlen auf fünf Jahre.

(2) Findet die Wahl abweichend von Absatz 1 während der allgemeinen Wahlperiode statt, wird der Ortsbeirat oder Ortsvorsteher für den Rest der allgemeinen Wahlperiode gewählt. Abweichend hiervon endet die Wahlperiode erst mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode, wenn die Wahl 48 Monate nach dem Tag der letzten landesweiten Kommunalwahlen stattfindet.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 bestimmt der Wahlleiter den Wahltag und gegebenenfalls auch den Tag einer etwa notwendig werdenen Stichwahl.

§ 86

Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Inkompatibilität

(1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die nach den §§ 8 und 9 wahlberechtigt sind und in dem Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die nach § 11 wählbar sind und in dem Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Personen, die nach § 12 nicht zugleich Mitglied der Vertretung der Gemeinde sein können, und der hauptamtliche Bürgermeister oder Oberbürgermeister der Gemeinde können nicht zugleich Mitglied des Ortsbeirates sein oder das Amt des Ortsvorstehers ausüben, wenn der betreffende Ortsteil in dieser Gemeinde gelegen ist.

§ 87

Wahlorgane

Die Wahlorgane für die Wahl zur Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung sind auch für die Wahl des Ortsbeirates oder Ortsvorstehers zuständig.

§ 88

Wahlgebiet, Wahlkreis und Wahlbezirk

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet des Ortsteiles.

(2) Der Ortsteil bildet einen Wahlkreis.

(3) Für die Stimmabgabe bildet jeder Ortsteil mindestens einen Wahlbezirk.

§ 89

Bestimmung der Bewerber

Die für die Wahl zur Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat oder den Bewerber für die Wahl des Ortsvorstehers bestimmen, sofern die Anzahl der in dem betreffenden Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Fall, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde oder Stadt wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gilt § 33 Absatz 3 entsprechend.

§ 90

Wahlprüfung

Die Wahlprüfung ist Sache der Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung.

§ 91

Rechtsfolgen von abgesagten oder gescheiterten Wahlen

(1) Wird festgestellt, dass bei der unmittelbaren Wahl des Ortsvorstehers

1. kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder zugelassen worden ist,
2. alle zugelassenen Bewerber vor der Wahl oder Stichwahl zurückgetreten sind,
3. der zugelassene Bewerber die nach § 72 Absatz 2 Satz 1 erforderliche Mehrheit verfehlt oder bei der Stichwahl kein Bewerber diese Mehrheit erhalten hat oder
4. der gewählte Bewerber die Wahl nicht gemäß § 78 annimmt,

so wählt die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung den Ortsvorsteher. Stattdessen kann die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass die Aufgaben des Ortsvorstehers für den Rest der allgemeinen Wahlperiode von ihr wahrgenommen werden.

(2) Scheidet der unmittelbar von den Bürgern des Ortsteils oder mittelbar von der Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung gewählte Ortsvorsteher vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, so wählt die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung den Nachfolger des Ausgeschiedenen für den Rest der allgemeinen Wahlperiode; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt nicht, wenn der Ausgeschiedene von den Bürgern des Ortsteils durch Bürgerentscheid abgewählt worden ist.

(3) Wird der Ortsvorsteher durch Bürgerentscheid abgewählt, so findet eine Neuwahl durch die Bürger des Ortsteils für den Rest der allgemeinen Wahlperiode statt; Absatz 1 und § 73 Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Scheidet auch der neu gewählte Ortsvorsteher vorzeitig aus dem Amt, so gelten Satz 1 und Absatz 2 entsprechend.

(4) Wird festgestellt, dass bei der Wahl des Ortsbeirates

1. kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder zugelassen worden ist oder

2. keine hinreichende Anzahl von Bewerbern zur Wahl steht,

so sagt der Wahlleiter die Wahl ab und macht dies öffentlich bekannt. Die Nachwahl soll innerhalb der nächsten sechs Monate stattfinden. Eine Nachwahl des Ortsbeirates findet ferner statt, wenn bei der Wahl mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze nicht besetzt werden kann. Scheitert auch die Nachwahl, so nimmt die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung die Aufgaben des Ortsbeirates für den Rest der allgemeinen Wahlperiode wahr. Stattdessen kann die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung die Mitglieder des Ortsbeirates für den Rest der allgemeinen Wahlperiode wählen; § 86 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 11

Gemeinsame Schlussvorschriften

§ 92

Ehrenamtliche Mitwirkung

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme

dieser Ehrenämter ist vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 jede wahlberechtigte Person verpflichtet.

(2) Ehrenamtlichen Mitwirkenden in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ist die Zeit, die sie zur Ausübung des Ehrenamtes benötigen, zu gewähren.

(3) Behörden und Einrichtungen des Landes, Gemeinden, Gemeindeverbände und der Aufsicht des Landes unterstehende sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Wahlleitern auf Anforderung Bedienstete zu benennen und für die Mitwirkung in einem Wahlorgan freizustellen; zwingend erforderliche Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.

(4) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Wahlleiter oder deren Stellvertreter scheidern mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag (§ 28 Absatz 5 oder § 70 Absatz 3) oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus. Satz 3 gilt für die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände entsprechend.

(5) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen insbesondere ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

(6) Die Wahlbehörde ist befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Auf das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl.

L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) ist vor jeder Wahl durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 93 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 92 ohne gesetzlichen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung diesen Pflichten entzieht oder
2. entgegen § 42 Absatz 2 Ergebnisse von Befragungen von Wählern nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Schließung der Wahllokale, 18 Uhr, veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Behörde ist bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 der Kreiswahlleiter, bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 der Landeswahlleiter.

§ 94 Kosten

(1) Die kreisangehörige Stadt oder Gemeinde trägt die ihr entstehenden Kosten der Wahlen der Vertretung und des Bürgermeisters sowie der Ortsteilwahlen. Die kreisfreie Stadt trägt die ihr entstehenden Kosten der Wahlen der Stadtverordnetenversammlung und des Oberbürgermeisters sowie der Ortsteilwahlen. Der Landkreis trägt die ihm entstehenden Kosten für die Wahlen des Kreistages und des Landrates (Kreiswahlen).

(2) Der Landkreis erstattet den kreisangehörigen Gemeinden die durch die Kreiswahlen veranlassten notwendigen Ausgaben durch einen festen Betrag je wahlberechtigte Person. Ein Teil der Ausgaben kann unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Personen durch einen Grundbetrag abgegolten werden. Bei der Festsetzung werden laufende personelle und sächliche Kosten sowie Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden nicht berücksichtigt. Finden Wahlen oder Abstimmungen auf Gemeinde- und Landkreisebene statt, so gelten die Kosten der Gemeinde als je zur Hälfte durch die Wahlen oder Abstimmungen auf Gemeinde- und Landkreisebene entstanden. Kommt es bei der Festsetzung nicht zu einer einvernehmlichen Regelung, so entscheidet die oberste Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Die Kosten des Wahlprüfungsverfahrens, soweit sie bei der Vertretung entstehen, gehören zu den Wahlkosten nach Absatz 1.

(4) Eine Erstattung von Wahlkampfkosten findet nicht statt.

§ 95 Statistik

(1) Die Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen sind vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg auszuwerten; das Ergebnis der Auswertung ist zu veröffentlichen. Die Wahlbehörden und Wahlorgane übermitteln diesem die dafür erforderlichen Angaben.

(2) Der Landeswahlleiter kann bestimmen, dass in den von ihm zu benennenden Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der wahlberechtigten Personen und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge aufzustellen sind. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird. Auswertungen für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Ortsteilwahlen.

§ 96 **Maßgebende Einwohnerzahl**

(1) Soweit nach den Abschnitten 1 bis 9 dieses Gesetzes die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, welcher vor der Bekanntgabe des Wahltages vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlicht wurde, zugrunde zu legen.

(2) Soweit nach den Vorschriften des Abschnittes 10 die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist diese von der Meldebehörde nach den melderechtlichen Vorschriften zu ermitteln; maßgebend ist der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, welcher vor der Bekanntgabe des Wahltages von der Wahlbehörde festgestellt wurde.

§ 97 **Durchführung des Gesetzes**

(1) Der Minister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über

1. Bildung, Beschlussfähigkeit und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände einschließlich der Briefwahlvorstände, über die Berufung in ein Wahllehrenamt, über den Ersatz von Auslagen der Inhaber von Wahllehrenämtern sowie die Pauschalierung dieses Auslagenersatzes,
2. die Einteilung der Wahlkreise und Wahlbezirke sowie über die Bekanntgabe der Wahlkreise, Wahlbezirke und Wahllokale,
3. die Bestellung der Wahlleiter und der Wahlvorsteher,
4. die Ausübung des Wahlrechts durch Personen mit mehreren Wohnungen,
5. die Ausgabe von Wahlscheinen,
6. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, insbesondere deren Führung, Berichtigung und Abschluss, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der wahlberechtigten Personen,
7. Art, Einreichung und Form der Wahlvorschläge, über die Aufstellung der Bewerber, über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe, über die Befugnisse der Vertrauenspersonen sowie über die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen,
8. Form und Inhalt des Stimmzettels,
9. Wahlschutzvorrichtungen, Wahlurnen, die Stimmabgabe, die Verhinderung von Wahlbeeinflussung,
10. die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,
11. die Briefwahl,
12. die Stimmenzählung, die Zulassung von Stimmzählgeräten und die Stimmabgabe am Stimmzählgerät,
13. die Auslegungsregeln für die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
14. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe, die Benachrichtigung der gewählten Bewerber sowie die Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen,
15. die Bekanntmachung von Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren,
16. die Erstattung von Wahlkosten,
17. die Zuständigkeit der Ämter bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach § 1,

18. die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in Kranken- und Pflegeanstalten, Klöstern, Justizvollzugsanstalten sowie ähnlichen Anstalten,
19. die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Bürgermeisters, Oberbürgermeisters oder Landrates einschließlich der Stichwahl sowie der Abwahl,
20. die Vorbereitung und Durchführung der unmittelbaren Ortsteilwahlen,
21. die Durchführung von einzelnen Neuwahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen sowie die Berufung von Ersatzpersonen; dabei bestimmt der Minister des Innern, inwieweit Wahlvorschläge geändert oder durch neue ersetzt werden dürfen, wenn die Entwicklung seit dem Tag der Hauptwahl dieses erfordert,
22. die Auswertung der Wahl für statistische Zwecke, zu erlassen.

(2) In der Kommunalwahlverordnung sind besondere Bestimmungen für verbundene Wahlen und Abstimmungen zu treffen, um insbesondere die gemeinsame Benutzung von Wahl- und Abstimmungsunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahl- und Abstimmungsorgane sicherzustellen.

(3) In der Kommunalwahlverordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen, in welcher Weise Wahlbekanntmachungen zu veröffentlichen und ob und in welcher Weise amtliche Vordrucke zu verwenden und von Amts wegen zu beschaffen sind. Soweit für die Wahlen oder Abstimmungen gesonderte Vordrucke oder Formblätter zu verwenden sind, können diese vom Ministerium des Innern auch durch Verwaltungsvorschrift bestimmt und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht werden.

§ 98 **Fristen und Termine sowie Schriftform**

(1) Die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehenen Fristen und Termine verlängern sich ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Der Minister des Innern wird ermächtigt, für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode die in diesem Gesetz und in der Kommunalwahlverordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abzukürzen.

(3) Soweit in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 98a **Veröffentlichung von Wahldaten im Internet**

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter, die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie die Wahlleiterinnen und Wahlleiter der Städte und Gemeinden können den Inhalt der nach diesem Gesetz und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Anschriften der Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich im Internet veröffentlichen (zusätzliche Internetveröffentlichungen). Dabei sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach dem Stand der Technik zu gewährleisten.

(2) Muster-Stimmzettel dürfen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 bis einen Monat nach der Wahl im Internet veröffentlicht werden;

sie dürfen nicht die Anschriften der Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

(3) Personenbezogene Daten der zu den in § 1 genannten Wahlen zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber in zusätzlichen Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 38 Absatz 1 sind spätestens einen Monat nach den Wahlen zu löschen. Personenbezogene Daten der Ersatzpersonen in zusätzlichen Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 50 sind spätestens einen Monat nach Ablauf der Wahlperiode zu löschen.

(4) Die Lösungsfristen nach Absatz 3 gelten nicht für die vorgeschriebenen Bekanntmachungen, die in Amtsblättern, Tageszeitungen oder sonstigen Druckwerken veröffentlicht worden sind, selbst wenn die Druckwerke auch im Internet verfügbar sind.

§ 98b Einschränkung eines Grundrechts

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

§ 99 Übergangsvorschrift

Für Wahlen der hauptamtlichen Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte, deren Wahltag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fünften Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes vom 27. März 2017 (GVBl. I Nr. 6) bereits bestimmt ist, gilt das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz in der bis dahin geltenden Fassung bis zum Ende der Amtszeit der oder des Gewählten fort.

Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

vom 4. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 4], S.38) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 71])

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Vorbereitung der Wahl

Unterabschnitt 1

Wahlleitung

- § 1 Übertragung der Aufgabe der Berufung des Wahlleiters
- § 2 Wahlleiter
- § 3 Bildung der Wahlausschüsse
- § 4 Tätigkeit der Wahlausschüsse
- § 5 Wahlvorsteher und Wahlvorstand
- § 6 Beweglicher Wahlvorstand
- § 7 Auslagenersatz und Erfrischungsgeld

Unterabschnitt 2

Wahlkreise, Wahlbezirke und Wahllokale

- § 8 Wahlkreise
- § 9 Allgemeine Wahlbezirke
- § 10 Sonderwahlbezirke
- § 11 Unterrichtung über die Abgrenzung der Wahlbezirke
- § 12 Wahllokale

Unterabschnitt 3

Wählerverzeichnisse

- § 13 Führung des Wählerverzeichnisses, Datenschutz
- § 14 Eintragung der wahlberechtigten Personen in das Wählerverzeichnis, Datenschutz
- § 15 Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag
- § 16 Mitteilungspflicht der Melde- und Wahlbehörden
- § 17 Benachrichtigung der wahlberechtigten Personen
- § 18 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
- § 19 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
- § 20 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde
- § 21 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- § 22 Abschluss des Wählerverzeichnisses

Unterabschnitt 4

Wahlscheine

- § 23 Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen
- § 24 Zuständige Behörde, Gestaltung des Wahlscheins, Datenschutz
- § 25 Wahlscheinanträge
- § 26 Erteilung von Wahlscheinen
- § 27 Wahlscheinverzeichnisse
- § 28 Wahlscheine für bestimmte Personengruppen
- § 29 Vermerk im Wählerverzeichnis
- § 30 Einspruch gegen die Versagung eines Wahlscheins

Unterabschnitt 5

Wahlvorschläge

- § 31 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 32 Inhalt der Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats, Datenschutz
- § 33 Inhalt der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers
- § 34 Wahlanzeige
- § 35 Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

§ 36 Rücktritt von Bewerbern

§ 37 Vorprüfung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung

§ 38 Zulassung der Wahlvorschläge

§ 39 Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses

§ 40 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Unterabschnitt 6

Stimmzettel, Wahlbekanntmachung

§ 41 Stimmzettel und Briefwahlunterlagen

§ 42 Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

Abschnitt 2

Wahlhandlung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 43 Wahlzeit

§ 44 Ausstattung des Wahlvorstands

§ 45 Wahlkabinen

§ 46 Wahlurnen

§ 47 Wahltsch

§ 48 Eröffnung der Wahlhandlung

§ 49 Öffentlichkeit der Wahl

§ 50 Ordnung im Wahllokal

§ 51 Wahlfrieden

§ 52 Stimmabgabe

§ 53 Hilfeleistung bei der Stimmabgabe

§ 54 Stimmabgabe mit Wahlschein

§ 55 Schluss der Wahlhandlung

Unterabschnitt 2

Besondere Vorschriften

§ 56 Wahl in Sonderwahlbezirken

§ 57 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- und Pflegeheimen

§ 58 Stimmabgabe in Klöstern

§ 59 Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten

§ 60 Briefwahl

Abschnitt 3

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 61 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

§ 62 Zählung der Wähler

§ 63 Zählung der Stimmen

§ 64 Ungültige Stimmabgabe, Auslegungsregeln

§ 65 Zähllisten

§ 66 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses

§ 67 Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Wahlergebnis des Wahlbezirks

§ 68 Gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses

§ 69 Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses

§ 70 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

§ 71 Wahl Niederschrift

§ 72 Übergabe und Verwahrung von Wahlunterlagen

§ 73 Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats in den Wahlkreisen und im Wahlgebiet

§ 74 Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers im Wahlgebiet

§ 75 Überprüfung der Wahl durch den Wahlleiter

Abschnitt 4

Nachwahl, Wiederholungswahl und Nachholungswahl sowie einzelne Neuwahl

- § 76 Nachwahl
- § 77 Wiederholungswahl
- § 78 Nachholungswahl
- § 79 Einzelne Neuwahl

Abschnitt 5

Berufung von Ersatzpersonen, Ausscheiden von Ersatzpersonen

- § 80 Berufung von Ersatzpersonen
- § 81 Ausscheiden von Ersatzpersonen

Abschnitt 6

Allgemeine Vorschriften

- § 82 Kreisfreie Städte
- § 83 Bekanntmachungen
- § 84 Sorbische Sprache
- § 85 Zustellungen
- § 86 Beschaffung von Stimmzetteln, Umschlägen für die Briefwahl sowie Vordrucke
- § 87 Hilfskräfte
- § 88 Wahlstatistische Auszählungen
- § 89 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 90 Vernichtung von Wahlunterlagen
- § 91 Erstattung von Wahlkosten
- § 92 Mitwirkung des Landeswahlausschusses
- § 93 Mustervordrucke

Abschnitt 7

Besondere Vorschriften

- § 94 Ergänzende Vorschriften bei Gebietsänderungen

Abschnitt 8

Gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen mit der Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament

- § 95 Grundsatz
- § 96 Wahlbezirke
- § 97 Wahlräume (Wahllokale)
- § 98 Wahlorgane
- § 99 Wählerverzeichnis
- § 100 Wahlbenachrichtigungen, Wahlscheinanträge, Wahlscheine
- § 101 Stimmzettel, Wahlurnen
- § 102 Stimmabgabe im Wahllokal
- § 103 Wahlumschläge für die Briefwahl
- § 104 Bekanntmachungen
- § 105 Ermittlung der Wahlergebnisse

Abschnitt 9

Schlussvorschriften

- § 106 Unmittelbare Wahl und Abwahl des Landrates
- § 106a Übergangsvorschrift
- § 107 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Vorbereitung der Wahl

Unterabschnitt 1 Wahlleitung

§ 1

Übertragung der Aufgabe der Berufung des Wahlleiters

(1) Will die Vertretung der amtsangehörigen Gemeinde nach § 14 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Aufgabe der Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahllei-

ters dem Amtsausschuss übertragen, so muss sie spätestens sechs Monate vor der Neuwahl der Vertretung einen entsprechenden Beschluss fassen. Die Übertragung gilt unbefristet für sämtliche kommunale Wahlen und Abstimmungen, die in der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Die Vertretung der amtsangehörigen Gemeinde kann die Übertragung durch Beschluss mit Wirkung für die nächste Neuwahl der Vertretung widerrufen. Der Beschluss muss spätestens sechs Monate vor der Neuwahl der Vertretung gefasst werden.

§ 2 Wahlleiter

(1) Die Vertretung des Landkreises, der kreisfreien Stadt, der amtsfreien Gemeinde oder der amtsangehörigen Gemeinde, die die Aufgabe nicht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 dem Amtsausschuss übertragen hat, beruft binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahltages gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, jedoch spätestens fünf Monate vor dem Tage der allgemeinen Kommunalwahlen für das jeweilige Wahlgebiet einen Wahlleiter und einen Stellvertreter. Der Amtsausschuss, dem diese Aufgabe gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 übertragen worden ist, bestimmt spätestens fünf Monate vor dem Tage der allgemeinen Kommunalwahlen einen Wahlleiter und einen Stellvertreter. Die Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters gilt für sämtliche kommunalen Wahlen und Abstimmungen, die während ihrer Amtszeit im Wahlgebiet durchgeführt werden. Mit der Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters endet die Amtszeit des bisherigen Wahlleiters und Stellvertreters.

(2) Der Wahlleiter der kreisfreien Stadt gilt auch als Kreiswahlleiter im Sinne dieser Verordnung.

(3) Die Gemeinde oder das Amt macht die Namen des Wahlleiters der Gemeinde und seines Stellvertreters, der Landkreis die Namen des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters öffentlich bekannt; vereinfachte Bekanntmachung nach § 83 Abs. 6 genügt.

(4) Die Namen und Anschriften des Wahlleiters und seines Stellvertreters teilen die kreisangehörige Gemeinde oder das Amt dem Kreiswahlleiter und der Aufsichtsbehörde, die kreisfreie Stadt und der Landkreis dem Landeswahlleiter und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mit.

(5) Der Vorsitzende der Vertretung oder des Amtsausschusses weist den Wahlleiter und seinen Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Erfolgt die Berufung des Wahlleiters oder seines Stellvertreters durch die Aufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes), so weist diese den Wahlleiter oder seinen Stellvertreter entsprechend Satz 1 auf seine Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung seines Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

§ 3 Bildung der Wahlausschüsse

(1) Der Wahlleiter fordert die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, innerhalb einer angemessenen Frist wahlberechtigte Personen des Wahlgebiets als Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen. In der Aufforderung nach Satz 1, die als öffentliche Bekanntmachung ergehen kann, soll auf die Hinderungs- und Ablehnungsgründe nach § 92 Absatz 4 und 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hingewiesen werden.

(2) Nach Ablauf der Vorschlagsfrist beruft der Wahlleiter unverzüglich die Beisitzer des Wahlausschusses. § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Bei der Berufung der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmenzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben. Werden von den Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen nicht genügend wahlberechtigte Personen als Beisitzer vorgeschlagen, so beruft der Wahlleiter die weiteren Beisitzer nach seinem Ermessen.

§ 4

Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen sind vereinfacht bekannt zu machen (§ 83 Abs. 6) mit dem Hinweis, dass jede Person Zutritt zu der Sitzung hat. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(2) Der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Mitglieder des Wahlausschusses zu den Sitzungen ein und weist dabei auf die Regelung der Beschlussfähigkeit gemäß § 16 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hin. Die Ladungen zu den Sitzungen sollen mit einer Frist von mindestens 24 Stunden unter Übersendung der Tagesordnung zugehen. Im Falle der Abänderung eines Beschlusses gemäß § 16 Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes kann unter kürzerer Fristsetzung geladen werden.

(3) Über jede Sitzung führt ein vom Wahlleiter bestimmter Schriftführer eine Niederschrift. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(4) Der Wahlleiter weist den Schriftführer und die Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(5) Zu den Arbeiten der Wahlausschüsse können Bedienstete der Gemeinde, des Amtes oder des Landkreises als Hilfskräfte beigezogen werden; diese sind nicht Mitglieder der Wahlausschüsse.

§ 5

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Vor jeder Hauptwahl beruft der Wahlleiter der Gemeinde rechtzeitig für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, dessen Stellvertreter und die Beisitzer. Er bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter. Die Beisitzer sollen möglichst in dem Wahlbezirk wohnen, für den der Wahlvorstand gebildet wird.

(2) Vor der Berufung der Beisitzer des Wahlvorstands fordert der Wahlleiter der Gemeinde die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, innerhalb einer angemessenen Frist wahlberechtigte Personen als Beisitzer vorzuschlagen. In der Aufforderung, die als vereinfachte Bekanntmachung nach § 83 Abs. 6 ergehen kann, soll auf die Hinderungs- und Ablehnungsgründe nach § 92 Absatz 4 und 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hingewiesen werden. Werden von den Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen nicht genügend wahlberechtigte Personen als Beisitzer vorgeschlagen, so beruft der Wahlleiter die weiteren Beisitzer nach seinem Ermessen.

(3) Bei verbundenen Wahlen oder Abstimmungen wird nur ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk gebildet. Für größere Wahlbezirke können im Falle des § 12 Abs. 3 mehrere Wahlvorstände gebildet werden.

(4) Der Wahlleiter der Gemeinde weist den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Der Schriftführer und die übrigen Beisitzer sind vom Wahlvorsteher entsprechend Satz 1 auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen.

(5) Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen tragen.

(6) Der Wahlleiter der Gemeinde sorgt dafür, dass die Mitglieder des Wahlvorstands vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert sind.

(7) Der Wahlvorstand wird vom Wahlleiter der Gemeinde oder in seinem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltage rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahllokal zusammen.

(8) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Wahlbezirk. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands.

(9) Der Wahlvorstand verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

(10) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig

1. während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder,
2. bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Fehlende Beisitzer kann der Wahlvorsteher durch anwesende wahlberechtigte Personen ersetzen. Dies muss geschehen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit erforderlich ist.

§ 6

Beweglicher Wahlvorstand

(1) Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie gleichartigen Einrichtungen sollen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich, bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern des Wahlvorstands.

(2) Die Wahlbehörde kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen. Bestehen in der Gemeinde mehrere Wahlkreise, so kann ein beweglicher Wahlvorstand nur in den Wahlbezirken des jeweiligen Wahlkreises eingesetzt werden. Im Falle der Wahl des Ortsbeirats oder Ortsvorstehers kann ein beweglicher Wahlvorstand nur in den Wahlbezirken des Ortsteils eingesetzt werden.

§ 7

Auslagenersatz und Erfrischungsgeld

(1) Wahlleiter und ihre Stellvertreter, die Beisitzer der Wahlausschüsse sowie die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Auslagenersatz für ihre Kosten entsprechend den Reisekostenregelungen.

(2) Ein Erfrischungsgeld von je 25 Euro kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer gemäß § 4 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Tag der Wahl gewährt werden. Den Vorsitzenden kann ein Erfrischungsgeld von 35 Euro gewährt werden. Das Erfrischungsgeld ist auf ein Tagesgeld nach Absatz 1 anzurechnen.

Unterabschnitt 2

Wahlkreise, Wahlbezirke und Wahllokale

§ 8

Wahlkreise

In Wahlgebieten, in denen nach § 20 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mehrere Wahlkreise zu bilden sind oder gebildet werden können, beschließt die Vertretung deren Zahl und Abgrenzung, sobald der Tag der Hauptwahl feststeht. Der Wahlleiter der Gemeinde teilt die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl der Vertretung der Gemeinde unter Angabe der Einwohnerzahlen dem Kreiswahlleiter und der für das Wahlgebiet zuständigen Aufsichtsbehörde mit; der Wahlleiter für die kreisfreie Stadt unterrichtet den Landeswahlleiter und die oberste Rechtsaufsichtsbehörde. Der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter, die oberste Rechtsaufsichtsbehörde und die Wahlleiter der zum Landkreis gehörenden Gemeinden über die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl des Kreistages.

§ 9

Allgemeine Wahlbezirke

Die Grenzen der Wahlbezirke sind auf räumliche Merkmale zu beziehen; dabei müssen die Grenzen der Wahlkreise eingehalten werden. Wahlbezirke sollen so abgegrenzt werden, dass allen wahlberechtigten Personen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

§ 10

Sonderwahlbezirke

Für Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von wahlberechtigten Personen kann die Wahlbehörde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheinhaber bilden. Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefasst werden. Sonderwahlbezirke dürfen nur gebildet werden, wenn insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Verletzung des Wahlgeheimnisses nicht zu erwarten ist.

§ 11

Unterrichtung über die Abgrenzung der Wahlbezirke

Die Abgrenzung der Wahlbezirke ist umgehend dem Kreiswahlleiter mitzuteilen.

§ 12

Wahllokale

(1) Die Wahlbehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal. Die Wahllokale sind nach Möglichkeit in gemeindeeigenen Gebäuden einzurichten.

(2) Die Wahllokale sollen so gelegen sein, dass den wahlberechtigten Personen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird und der Zugang auch körperbehinderten Personen möglich ist.

(3) In größeren Wahlbezirken, in denen sich die Wählerverzeichnisse teilen lassen, kann gleichzeitig in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahllokals gewählt werden. Für jedes Wahllokal oder jeden Tisch wird ein Wahlvorstand gebildet. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahllokal tätig, so bestimmt der Wahlleiter der Gemeinde, welcher Wahlvorstand für Ruhe und Ordnung im Wahllokal sorgt.

Unterabschnitt 3 Wählerverzeichnisse

§ 13

Führung des Wählerverzeichnisses, Datenschutz

(1) Die Wahlbehörde legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis soll nach Möglichkeit im automatisierten Verfahren geführt werden. Bei verbundenen kommunalen Wahlen oder Abstimmungen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält die erforderliche Zahl an Spalten für Vermerke. Wird das Wählerverzeichnis mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung geführt, so sind der Anfangsbestand und alle Änderungen zu dokumentieren.

(3) Die Wahlbehörde sorgt dafür, dass die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, dass diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können.

(4) Hinsichtlich der im Wählerverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 nach Maßgabe der §§ 15, 20 und 21 ausgeübt.

§ 14

Eintragung der wahlberechtigten Personen in das Wählerverzeichnis, Datenschutz

(1) In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes angemeldet sind.

(2) Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 35. Tage vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlbezirks liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Trägt die Wahlbehörde die antragstellende Person am Ort der Nebenwohnung in das Wählerverzeichnis ein und liegt deren Hauptwohnung im Land Brandenburg, so unterrichtet sie sofort die für die Hauptwohnung zuständige Wahlbehörde. Die letztgenannte Wahlbehörde trägt die antragstellende Person in ihr Wählerverzeichnis nicht ein oder streicht sie darin. Erhält sie nachträglich eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht, so benachrichtigt sie hiervon sofort die Wahlbehörde, die die betroffene Person in das Wählerverzeichnis eingetragen hat. Die

letztenannte Wahlbehörde streicht die betroffene Person in ihrem Wählerverzeichnis. Von der Streichung ist die betroffene Person unverzüglich zu unterrichten.

(3) Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung anmeldet. Die wahlberechtigte Person ist bei der Anmeldung über die Regelung des Satzes 1 zu belehren.

(4) Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

(5) Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

(6) Verlegt eine wahlberechtigte Person, die nach den Absätzen 1 bis 3 oder 5 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde des Landes und meldet sie sich in den Fällen der Absätze 1 bis 3 vor Abschluss des Wählerverzeichnisses bei der Meldebehörde des Zuzugsortes an, so wird sie von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsortes eingetragen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Wahlbehörde des Zuzugsortes benachrichtigt hiervon sofort die Wahlbehörde der Fortzugsgemeinde, die die wahlberechtigte Person in ihrem Wählerverzeichnis streicht; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend. Erhält die Wahlbehörde der Fortzugsgemeinde nachträglich eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht, benachrichtigt sie hiervon sofort die Wahlbehörde der Zuzugsgemeinde; Absatz 2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.

(7) Verlegt eine wahlberechtigte Person, die nach den Absätzen 1 bis 3 oder 5 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk derselben Gemeinde, so ist dies für ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis ohne Bedeutung; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 gilt im Falle der Wahl des Ortsbeirats oder Ortsvorstehers entsprechend, wenn die wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk desselben Ortsteils verlegt; verlegt sie ihren ständigen Wohnsitz in einen Wahlbezirk eines anderen Ortsteils, so gilt Absatz 6 sinngemäß.

(8) Verlegt eine wahlberechtigte Person, die nach den Absätzen 1 bis 3 oder 5 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in eine Gemeinde außerhalb des Landes, so ist sie aus dem Wählerverzeichnis zu streichen; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.

(9) Auf den Rückseiten der Antragsvordrucke für die Eintragung in das Wählerverzeichnis sind nach den Vorgaben des für das Kommunalwahlrecht zuständigen Ministeriums Datenschutzhinweise aufzudrucken.

§ 15

Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

(1) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 15. Tage vor der Wahl bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberech-

tigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 gilt sinngemäß.

(2) In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 2 hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 1a) der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In den Fällen des § 14 Abs. 4 hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 1b) der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

(3) Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Antrag. Die Entscheidung ist der antragstellenden Person sofort bekannt zu geben. Die Wahlbehörde hat den Antrag, dem sie nicht stattgibt, unverzüglich dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

(4) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so kann die antragstellende Person innerhalb von zwei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Kreiswahlleiter erheben. Die Beschwerde ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erheben. Die Wahlbehörde hat die Beschwerde sofort dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

(5) Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am vierten Tag vor der Wahl über die Beschwerde. Er hat dafür zu sorgen, dass die Wahlbehörde sofort im Besitz der Entscheidung ist. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer durch die Wahlbehörde sofort mitzuteilen.

(6) Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und sich hier um einen Sitz in der Vertretung, einen Sitz im Ortsbeirat, das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder das Amt des Ortsvorstehers bewirbt, ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (66. Tag vor der Wahl, 12 Uhr) zu stellen. Die Wahlbehörde entscheidet sofort über den Antrag; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Wenn die antragstellende Person nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wählbar ist, hat die Wahlbehörde der wahlberechtigten Person, deren Antrag sie stattgibt, sofort eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 8a) auszufertigen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so kann die antragstellende Person innerhalb von zwei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Kreiswahlleiter erheben; Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Kreiswahlleiter entscheidet rechtzeitig vor der Zulassung der Wahlvorschläge über die Beschwerde. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer sofort mitzuteilen.

§ 16

Mitteilungspflicht der Melde- und Wahlbehörden

Die Melde- und Wahlbehörden haben sich gegenseitig sämtliche Tatsachen, die für die Anlegung, Führung oder Berichtigung der Wählerverzeichnisse von Bedeutung sind oder zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in den Wählerverzeichnissen führen können, sofort mitzuteilen.

§ 17

Benachrichtigung der wahlberechtigten Personen

(1) Spätestens am 21. Tag vor der Wahl benachrichtigt die Wahlbehörde jede wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 2a). Die Mitteilung (Wahlbenachrichtigung) soll enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen) und die Wohnung der wahlberechtigten Person,
2. die Angabe des Wahlbezirks und des Wahlkreises, sofern das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist,
3. die Angabe des Wahllokals,
4. die Angabe der Wahlzeit,
5. die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
6. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und ein gültiges Personaldokument bereitzuhalten,
7. den Hinweis, dass die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Wahllokal berechtigt,
8. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muss mindestens Hinweise darüber enthalten, dass
 - a. der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn die wahlberechtigte Person in einem anderen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,
 - b. der Wahlschein von einer anderen als der wahlberechtigten Person nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 25 Abs. 2).

Eine wahlberechtigte Person, die nach § 14 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 6 oder § 15 in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, erhält unverzüglich nach ihrer Eintragung die Wahlbenachrichtigung; dies gilt in den Fällen des § 14 Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 2 zweiter Teilsatz sinngemäß.

(2) Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 2b) aufzudrucken. Für den Mindestinhalt des Vordrucks ist das Muster maßgebend; Abweichungen in der Gestaltung sind zulässig.

§ 18

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Wahlbehörde macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. bei welcher Stelle, wie lange und zu welchen Tageszeiten das Wählerverzeichnis gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes eingesehen werden kann,
2. dass jede wahlberechtigte Person nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes das Recht hat, die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen,
3. bei welcher Stelle, wie lange und zu welchen Tageszeiten sowie unter welchen Voraussetzungen gemäß den §§ 14 und 15 Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt werden können,
4. dass bei der Wahlbehörde innerhalb der Einsichtsfrist (20. bis 16. Tag vor der Wahl) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,

5. dass wahlberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
6. bei welcher Wahlbehörde, in welcher Zeit Wahlscheine beantragt werden können,
7. dass Inhaber von Wahlscheinen in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen können,
8. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 19

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Die Wahlbehörde sichert, dass das Wählerverzeichnis am Ort der Amts- oder Gemeindeverwaltung gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes eingesehen werden kann. Bei Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren kann die Einsichtnahme auch durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten des Amtes oder der Gemeinde bedient werden.

§ 20

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ist innerhalb der Einsichtsfrist (20. bis 16. Tag vor der Wahl) schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde einzulegen.

(2) Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Einspruch. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer unverzüglich bekannt zu geben. Einem Antrag auf Streichung einer Person darf im Regelfall erst stattgegeben werden, nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Die Wahlbehörde hat einen Einspruch, dem sie nicht stattgibt, mit den vorhandenen Beweismitteln unverzüglich dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

(4) Die Beschwerde nach § 24 Satz 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde einzulegen. Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am vierten Tag vor der Wahl über die Beschwerde. Er hat dafür zu sorgen, dass die Wahlbehörde sofort im Besitz der Entscheidung ist. Die Entscheidung ist den Beteiligten durch die Wahlbehörde mitzuteilen und in dem Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Wird ein Dritter durch den Einspruch nachteilig betroffen, so hat die Wahlbehörde der betroffenen Person dieses unverzüglich mitzuteilen. Eine dem Einspruch abhelfende Verfügung ist dem betroffenen Dritten sofort mitzuteilen; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Der betroffene Dritte kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe der Verfügung bei der Wahlbehörde Beschwerde erheben; Absatz 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Kreiswahlleiter unverzüglich über die Beschwerde entscheidet.

(6) Die §§ 14 und 15 bleiben unberührt.

§ 21 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Ab dem 20. Tag vor der Wahl ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme von Änderungen im Wählerverzeichnis nur zulässig

1. auf Grund eines rechtzeitigen Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis,
2. in den Fällen der §§ 14 und 15,
3. von Amts wegen, wenn das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist und die Mängel nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind, oder
4. in den in dieser Verordnung sonst genannten Fällen.

(2) Eine Person darf im Regelfall erst von Amts wegen aus dem Wählerverzeichnis gestrichen werden (Absatz 1 Nr. 3), nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Die betroffene Person kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe der Streichung bei der Wahlbehörde Beschwerde erheben. Die Vorschrift des § 20 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Kreiswahlleiter unverzüglich über die Beschwerde entscheidet.

(3) Wird auf Grund eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder nach Absatz 1 Nr. 3 entschieden, dass eine wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so wird sie nachgetragen; die wahlberechtigte Person erhält eine Wahlbenachrichtigung. Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist ihr Name zu streichen. Nachträge, Streichungen und alle sonstigen Entscheidungen im Einspruchsverfahren sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten, zu versehen.

(4) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 22) sind Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 und in § 48 Abs. 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr zulässig.

§ 22 Abschluss des Wählerverzeichnisses

Die Wahlbehörde schließt das Wählerverzeichnis spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl ab. Sie stellt dabei die Zahl der wahlberechtigten Personen des Wahlbezirks fest. Der Abschluss wird nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 3) beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

Unterabschnitt 4 Wahlscheine

§ 23 Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

- (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 versäumt hat,
 2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 entstanden ist oder

3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

§ 24 Zuständige Behörde, Gestaltung des Wahlscheins, Datenschutz

- (1) Der Wahlschein wird von der Wahlbehörde nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 4) erteilt, in deren Wählerverzeichnis die wahlberechtigte Person eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.
- (2) Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt, so ist auf dem Wahlschein anzugeben, für welchen Wahlkreis er gilt.
- (3) Hinsichtlich der für die Erteilung von Wahlscheinen verarbeiteten personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum von der Zulassung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages nach Maßgabe der §§ 25 bis 30 ausgeübt.

§ 25 Wahlscheinanträge

- (1) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde beantragt werden; die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fermündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 gilt entsprechend.
- (2) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (3) Bei verbundenen kommunalen Wahlen oder Abstimmungen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl oder Abstimmung, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.
- (4) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltage, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.
- (5) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

§ 26 Erteilung von Wahlscheinen

- (1) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge erteilt werden.
- (2) Der Wahlschein muss von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wird der Wahlschein im automatisierten Verfahren erstellt, kann abweichend von Satz 1 die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen:

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises oder, wenn im Wahlgebiet nicht mehrere Wahlkreise bestehen, des Wahlgebiets,
2. ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
4. ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen. Der Wahlschein und die übrigen Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person an ihre Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Briefwahlunterlagen ergibt. Werden der Wahlschein und die übrigen Briefwahlunterlagen in elektronischer Form nach § 25 Absatz 1 Satz 2 und die Versendung an eine andere Anschrift beantragt, erfolgt mit der Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person.

(4) Auf dem Wahlbriefumschlag sind anzugeben:

1. die vollständige Anschrift des Wahlleiters, an den der Wahlbrief zu übersenden ist,
2. die Nummer des Wahlscheins,
3. der für die wahlberechtigte Person zuständige Wahlkreis, wenn im Wahlgebiet mehrere Wahlkreise bestehen,
4. der Vermerk „Wahlbrief“.

Der Wahlbriefumschlag ist von der Wahlbehörde freizumachen; dies entfällt, wenn die wahlberechtigte Person bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl nach § 60 Abs. 7 an Ort und Stelle ausübt oder ihr die Briefwahlunterlagen an einen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ort übersandt werden.

(5) Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers einen Wahlschein nach § 23 erhalten hat, ist für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein auszustellen, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein.

(6) Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, einen Wahlschein, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag; bei verbundenen Gemeindewahlen erhält die wahlberechtigte Person für sämtliche Gemeindewahlen nur einen Wahlschein, einen Wahlumschlag und einen Wahlbriefumschlag. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter entscheidet im Falle einer Anordnung nach § 46 Absatz 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes im Einvernehmen mit den hiervon betroffenen Wahlbehörden, ob die wahlberechtigten Personen für sämtliche verbundene kommunale Wahlen nur einen Wahlschein, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag oder für die Kreis- und Gemeindewahlen jeweils getrennte Briefwahlunterlagen erhalten.

(7) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

1. die wahlberechtigte Person persönlich,
2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und

3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

§ 25 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Postsendungen sind von der Wahlbehörde freizumachen.

(8) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(9) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt § 52 Abs. 7 entsprechend.

§ 27

Wahlscheinverzeichnisse

(1) Über die erteilten Wahlscheine führt die Wahlbehörde ein Verzeichnis, in dem die Fälle des § 23 Abs. 1 und 2 getrennt gehalten werden (allgemeines Wahlscheinverzeichnis). Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er in dem Verzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis geführt wird. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen wird auf dem Wahlschein vermerkt, dass dessen Erteilung nach § 23 Abs. 2 erfolgt ist und welchem Wahlbezirk die wahlberechtigte Person zugeordnet wird. Werden nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis (zweifach) nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen (besonderes Wahlscheinverzeichnis).

(2) Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt, so ist das allgemeine Wahlscheinverzeichnis nach Wahlkreisen getrennt anzulegen; es kann auch nach Wahlbezirken gegliedert werden. Das besondere Wahlscheinverzeichnis ist in der Aufgliederung nach Wahlbezirken zu führen.

(3) Wird eine Person, die bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein von der Wahlbehörde für ungültig zu erklären. Die Wahlbehörde führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name der wahlberechtigten Person und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheins aufzunehmen sind; sie hat das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen. Die Wahlbehörde verständigt den Wahlleiter der Gemeinde, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises oder, wenn nicht mehrere Wahlkreise bestehen, des Wahlgebiets über die Ungültigkeit des Wahlscheins unterrichtet; bei der Wahl des Kreistages verständigt die Wahlbehörde den Kreiswahlleiter, der entsprechend alle Wahlvorstände des Wahlkreises unterrichtet. In den Fällen des § 45 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, dass die Stimme eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

(4) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses übergibt die Wahlbehörde dem zuständigen Wahlleiter auf schnellstem Weg das Verzeichnis nach Absatz 3 Satz 2 und Nachträge zu diesem Verzeichnis so rechtzeitig, dass sie dort spätestens am Wahltag, 12 Uhr, eingehen.

(5) Die Wahlbehörde übergibt das zweite Exemplar des besonderen Wahlscheinverzeichnisses dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks. Sie teilt ihm in Fällen des § 25 Abs. 4 Satz 2 und 3 die Ausgabe von Wahlscheinen ergänzend mit. Aus dem zweiten Exem-

plar des besonderen Wahlscheinverzeichnisses und der ergänzenden Mitteilung muss zu ersehen sein, ob die wahlberechtigte Person Briefwahlunterlagen erhalten hat. Die Wahlbehörde verständigt den Wahlvorsteher ferner, wenn an eine wahlberechtigte Person gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 Briefwahlunterlagen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ausgegeben worden sind.

§ 28

Wahlscheine für bestimmte Personengruppen

(1) Die Wahlbehörde veranlasst spätestens am 13. Tage vor der Wahl die Leitungen

1. der Einrichtungen, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind,
2. der Einrichtungen, für deren wahlberechtigte Personen die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist,

die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind, darauf hinzuweisen, dass

- a. wahlberechtigte Personen, die in den Wählerverzeichnissen des für die Einrichtung zuständigen Wahlkreises geführt werden, in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie von der Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein erhalten haben,
- b. wahlberechtigte Personen, die in anderen Wahlkreisen wahlberechtigt sind, ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem zuständigen Wahlkreis ausüben können und sich dafür von der Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(2) Die Wahlbehörde veranlasst spätestens am 13. Tage vor der Wahl die in ihrem Gebiet stationierten Truppenteile, die wahlberechtigten Soldaten, die nicht in der Gemeinde wohnen, im Sinne des Absatzes 1 zu verständigen.

(3) Die Wahlbehörde fordert spätestens am achten Tage vor der Wahl von den Leitungen der in Absatz 1 bezeichneten Einrichtungen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltage in der Einrichtung wählen wollen. Sie stellt für diese wahlberechtigten Personen Wahlscheine aus und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung.

§ 29

Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat eine wahlberechtigte Person nach § 23 Abs. 1 einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe der Sperrvermerk „W“ eingetragen. Bei der Ausgabe von Briefwahlunterlagen wird der Vermerk „B“ hinzugefügt. Die Vermerke werden bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses durch die Wahlbehörde, nach diesem Zeitpunkt durch den Wahlvorsteher eingetragen.

§ 30

Einspruch gegen die Versagung eines Wahlscheins

(1) Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bis zum neunten Tage vor der Wahl, 12 Uhr, schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde einzulegen. Die Wahlbehörde hat den Einspruch unverzüglich dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

(2) Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am vierten Tag vor der Wahl über den Einspruch; § 20 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 5 Wahlvorschläge

§ 31

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Der Landeswahlleiter fordert durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlanzeige nach § 29 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf. Er gibt bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlanzeigen nebst Anlagen eingereicht werden müssen.

(2) Bei der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats gibt der zuständige Wahlleiter spätestens am 92. Tage vor der Wahl im Rahmen der Wahlbekanntmachung nach § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Art und Anzahl der zu Wählenden (Kreistagsabgeordnete, Stadtverordnete, Gemeindevertreter, Ortsbeiräte) öffentlich bekannt. Bei der Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers macht der zuständige Wahlleiter spätestens am 92. Tag vor der Wahl im Rahmen der Wahlbekanntmachung nach § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge öffentlich bekannt. Er fordert zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf und gibt bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen. Dabei weist er auf die Vorschriften über den Inhalt der Wahlvorschläge hin. In der Bekanntmachung kann ferner angegeben sein, welche Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Einzelbewerber von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit sind.

(3) Der Wahlleiter weist in seinen Bekanntmachungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 auch auf die Bedingungen und Einzelheiten für die Ausübung des passiven Wahlrechts von Unionsbürgern hin.

(4) Jede Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder jeder Einzelbewerber kann beim zuständigen Wahlleiter die Feststellung beantragen, ob sie oder er von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist. Die Feststellung trifft der Wahlausschuss. Sie ist vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

§ 32

Inhalt der Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats, Datenschutz

(1) Der Wahlvorschlag soll nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 5a) eingereicht werden. Er muss die in § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Angaben enthalten. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Bei der Angabe der Personalien der einzelnen Bewerber ist die Angabe akademischer Grade und insbesondere folgender kommunaler Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehener Ämter zulässig: Bürgermeister, Ortsvorsteher, Europaabgeordneter, Bundestagsabgeordneter, Landtagsabgeordneter.

(2) Der Wahlvorschlag soll Namen, Anschrift und, soweit möglich, den Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson einen Bewerber zu benennen.

(3) Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder eines Einzelbewerbers muss gemäß § 28 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe

entsprechend unterzeichnet sein. Der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe hat dem Wahlleiter die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Unterstützungsunterschriften sind unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Der zuständige Wahlleiter hat auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort genügend Unterschriftenlisten bei der Wahlbehörde (Wahl der Vertretung der Gemeinde oder Wahl des Ortsbeirats) oder den betreffenden Wahlbehörden (Wahl des Kreistages) aufzulegen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen ist ferner deren Name und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben; bei Wahlvorschlägen von Listenvereinigungen sind auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen hat der Wahlvorschlagsträger dem Wahlleiter durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bestimmt worden sind. Der Erklärung nach Satz 5 bedarf es nicht, wenn dem Wahlleiter bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge (§ 32 Abs. 5 Nr. 4) vorliegt.
2. Der zuständige Wahlleiter hat auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers ferner genügend Unterschriftenlisten für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem ehrenamtlichen Bürgermeister, einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle auszuhändigen; Nummer 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.
3. Die handschriftliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift ist auf einer Unterschriftenliste nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 6) zu leisten; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Der Unterzeichner hat sich vor der Unterschriftsleistung über seine Person auszuweisen. Die Einsichtnahme der Unterschriftenliste durch die wahlberechtigten unterzeichnenden Personen ist auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
4. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, bestimmt eine Hilfsperson, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
5. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde leisten. Der Antrag kann bis 16 Uhr des 69. Tages vor der Wahl schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
6. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner auf dem Formblatt nach dem gemäß § 93 erlassenen Muster-

vordruck (Anlage 6) zu vermerken, dass sie am Tage ihrer Unterschriftsleistung in dem betreffenden Wahlkreis (im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags) oder im Wahlgebiet (im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags) wahlberechtigt sind.

7. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
 8. Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags durch Bewerber, die ihre schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in dem Wahlvorschlag erklärt haben, ist unzulässig.
 9. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahlart nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag für die Wahl der Vertretung der Gemeinde unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig; Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages und andere Wahlen.
 10. Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
 11. Ist die nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften erreicht, so teilt die Wahlbehörde dies dem Wahlleiter und dieser dem Wahlvorschlagsträger unverzüglich mit.
 12. Die Wahlbehörde ist verpflichtet, die ihr durch die §§ 28 und 28a des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und durch § 32 zugewiesenen Aufgaben unverzüglich zu erfüllen.
- (5) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 7a), dass er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und
 - a. beim Wahlvorschlag für die Wahl der Vertretung der Gemeinde, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl der Vertretung einer Gemeinde,
 - b. beim Wahlvorschlag für die Wahl des Kreistages, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl des Kreistages eines Landkreises,
 - c. beim Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats eines Ortsteils
 2. seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, haben die Bewerber in der Zustimmungserklärung ihre Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie parteilos sind,
 3. für jeden Deutschen eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 8a), dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
 4. für jeden Unionsbürger die in § 28 Abs. 7 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 8c) sowie eine Wählbarkeitsbescheinigung der

Wahlbehörde nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 8a),

5. bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine Ausfertigung der in § 33 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 9a), die von dem Leiter der Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern unterzeichnet sein muss,
6. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (§ 28a Abs. 1 oder 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) einschließlich der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nr. 6), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind,
7. bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und mitgliederschäftlich organisierten Wählergruppen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde oder des Ortsbeirats, deren Bewerber nach § 33 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, dass in der Gemeinde keine Organisation der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe vorhanden ist, und
8. bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und mitgliederschäftlich organisierten Wählergruppen für die Wahl des Ortsbeirats, deren Bewerber nach § 89 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, dass die Anzahl der in dem Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

(6) Die Unterschriftenlisten werden auf Anforderung kostenfrei geliefert. Ebenso sind alle zum Vollzug der wahlrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Bescheinigungen und Bestätigungen kostenfrei zu erteilen.

(7) Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten werden

1. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum von der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) bis zum Ablauf des Wahltages sowie
2. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 27 Absatz 2 oder § 69 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) bis zum Ablauf des Wahltages

nach Maßgabe des § 36 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ausgeübt.

(8) Auf den Rückseiten der Vordrucke für die Zustimmungserklärung, Bescheinigung der Wählbarkeit und Versicherung an Eides statt einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers sind nach den Vorgaben des für das Kommunalwahlrecht zuständigen Ministeriums Datenschutzhinweise abzudrucken. Jeder Unterschriftenliste (§ 32 Absatz 4 Nummer 1 und 2) ist ein Merkblatt mit entsprechenden Datenschutzhinweisen beizufügen.

§ 33

Inhalt der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers

(1) Der Wahlvorschlag soll nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 5b) eingereicht werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Der Wahlvorschlag muss die in § 70 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Angaben enthalten.
2. Dem Wahlvorschlag sind die erforderlichen Unterstützungsunterschriften beizufügen. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters und Ortsvorstehers unterzeichnen. Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für die Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers durch den Bewerber, der seine schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers erklärt hat, ist unzulässig. Im Übrigen gilt § 32 Abs. 4 entsprechend.
3. § 32 Abs. 2, 3 und 6 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung des Bewerbers nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 7b), dass er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und beim Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und in diesem Sinne für die Verfassung des Landes Brandenburg eintritt sowie
 - a. beim Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters einer Gemeinde,
 - b. beim Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsvorstehers, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsvorstehers eines Ortsteils

seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist,

2. für jeden Deutschen eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 8a oder 8b), dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. für jeden Unionsbürger die in § 70 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 8c) sowie die Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 8a oder 8b),
4. bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine Ausfertigung der in § 33 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 9b), die von dem Leiter der Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern unterzeichnet sein muss,
5. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (§ 70 Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) einschließlich der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeich-

ner (Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 32 Abs. 4 Nr. 6), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind,

6. bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen für die Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers, deren Bewerber nach § 33 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bestimmt worden ist, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, dass in der Gemeinde keine Organisation der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe vorhanden ist, und
7. bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen für die Wahl des Ortsvorstehers, deren Bewerber nach § 89 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bestimmt worden ist, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, dass die Anzahl der in dem Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

(3) § 32 Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.

§ 34 Wahlanzeige

(1) Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Wahlanzeige den Tag des Eingangs und am letzten Tage der Anzeigefrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs.

(2) Der Landeswahlleiter lädt die Vereinigungen, die eine Wahlanzeige eingereicht haben, zu der Sitzung, in der über ihre Wahlvorschlagsberechtigung als Partei entschieden wird. Er legt dem Landeswahlausschuss die eingegangenen Wahlanzeigen vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung nach § 29 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Vor Beschlussfassung des Landeswahlausschusses sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

(3) Der Landeswahlleiter verkündet die Feststellung des Landeswahlausschusses nach § 29 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und macht sie öffentlich bekannt. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

(4) Letzte Wahl im Sinne des § 29 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist die jeweils letzte Wahl zum Landtag und Deutschen Bundestag, die vor der Bekanntgabe des Wahltages der allgemeinen Kommunalwahlen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) durchgeführt worden ist.

§ 35 Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

(1) Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist bei der Wahl zur Vertretung der Gemeinde oder zum Ortsbeirat dem Wahlleiter der Gemeinde, bei der Kreistagswahl dem Kreiswahlleiter spätestens am 66. Tag vor der Wahl, 12 Uhr, durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller an dem Zusammenschluss Beteiligten schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein. Der Vertretungsberechtigte

der Wählergruppe hat dem Wahlleiter die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Der Wahlleiter vermerkt auf jeder Anzeige nach Absatz 1 den Tag des Eingangs und am letzten Tage der Anzeigefrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Er hat die Anzeige nach Eingang unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er, soweit möglich, unverzüglich die Vorstände der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen sowie die Vertretungsberechtigten der an dem Zusammenschluss beteiligten Wählergruppen. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Form und Frist des Absatzes 1 nicht gewahrt ist,
2. die ordnungsgemäße Bezeichnung der an dem Zusammenschluss Beteiligten fehlt,
3. die nach Absatz 1 erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
4. die Unterzeichner mangelhaft bezeichnet sind.

(3) Der Wahlleiter lädt die Unterzeichner der Erklärungen über den Zusammenschluss zur Listenvereinigung zu der Sitzung, in der der Wahlausschuss verbindlich feststellt, welche Listenvereinigungen ihre Beteiligung ordnungsgemäß angezeigt haben. § 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(4) Der Wahlausschuss stellt spätestens am 58. Tag vor der Wahl verbindlich fest, welche Listenvereinigungen ihre Beteiligung ordnungsgemäß angezeigt haben. Der Wahlleiter verkündet die Feststellung des Wahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und macht sie öffentlich bekannt. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

(5) Eine Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe kann sich bei der gleichen Wahl nicht zugleich an zwei verschiedenen Listenvereinigungen beteiligen.

§ 36 Rücktritt von Bewerbern

Tritt ein Bewerber eines eingereichten Wahlvorschlags von der Bewerbung zurück (§ 34 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes), so unterrichtet der Wahlleiter unverzüglich die Vertrauensperson des Wahlvorschlags.

§ 37 Vorprüfung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag des Eingangs und am letzten Tage der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft sofort, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung entsprechen. Stellt er im Rahmen der Vorprüfung eines rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschlags Mängel fest, so verfährt er nach § 36 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Die Anforderung zur Beseitigung der Mängel ist aktenkundig zu machen.

(2) Ist der Wahlvorschlag von einer Vereinigung eingereicht worden, die als Partei an der Wahl teilnehmen will und für die die Feststellung des Landeswahlausschusses über die Wahlvorschlagsberechtigung als Partei nicht vorliegt, so weist der Wahlleiter die Vertrauensperson darauf hin, dass die Vereinigung nur als politische Vereinigung oder Wählergruppe an der Wahl teilnehmen kann. Die Vertrauensperson hat dem Wahlleiter bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zu erklären, ob die Vereinigung bei der Wahl als politische Vereinigung oder Wählergruppe antreten will.

(3) Wird dem Wahlleiter der Gemeinde bekannt, dass ein für die Wahl der Vertretung der Gemeinde vorgeschlagener Bewerber noch in einer anderen Gemeinde für die Wahl der Vertretung dieser Ge-

meinde vorgeschlagen worden ist, so weist er den Wahlleiter der anderen Gemeinde auf die Doppelbewerbung hin. Der Kreiswahlleiter verfährt entsprechend, wenn ihm eine Doppelbewerbung bei den Wahlen zu den Kreistagen bekannt wird. Satz 1 gilt für andere Wahlarten entsprechend.

(4) Es ist zulässig, zugleich als Bewerber auf jeweils einem Wahlvorschlag für die Wahl des Kreistages, der Vertretung der Gemeinde, des Bürgermeisters und des Ortsbeirats oder des Ortsvorstehers benannt zu werden.

§ 38

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter lädt die Vertrauenspersonen zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.

(2) Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss die eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung. Weist ein Wahlvorschlag Mängel auf, so ist § 36 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu beachten. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Bewerber, für die nach § 37 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Zulassung versagt wird, werden im Wahlvorschlag gestrichen. Die Nummerierung der verbleibenden Bewerber ist anzupassen. Werden alle Bewerber eines Wahlvorschlags gestrichen, so ist der Wahlvorschlag zurückzuweisen.

(5) Geben die Namen mehrerer Wahlvorschläge oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Wahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei. Trifft bei verbundenen Wahlen der Kreiswahlausschuss für den Wahlvorschlag eines Wahlvorschlagsträgers eine Unterscheidungsregelung, so gilt diese auch für die Wahlen der Vertretungen kreisangehöriger Gemeinden sowie andere Wahlen im Landkreis; der Kreiswahlleiter teilt die vom Kreiswahlausschuss vorgenommene Unterscheidungsregelung unverzüglich den Wahlleitern der kreisangehörigen Gemeinden mit.

(6) Sind in dem Namen des Wahlvorschlags einer politischen Vereinigung oder Wählergruppe Namen oder Kurzbezeichnungen von Parteien enthalten, so werden diese gestrichen, es sei denn, dass der Wahlvorschlagsträger den Namen nach entsprechender Aufforderung rechtzeitig ändert.

(7) Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats mit den in § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Angaben fest. Bei der Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers stellt er die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 70 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Angaben fest.

(8) Der Wahlleiter verkündet die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist außer im Falle einer Wahl des Ortsbeirats oder Ortsvorstehers auf den Rechtsbehelf nach § 37 Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hin. Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsichtsbehörde rechtzeitig über die Entscheidung des Wahlausschusses unterrichtet wird.

(9) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 10a oder 10b) angefertigt. Der Niederschrift sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuss festgestellten Form beizufügen.

§ 39

Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses wird schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter desjenigen Wahlausschusses erhoben, der über die Zulassung entschieden hat. Der Wahlleiter unterrichtet unverzüglich den Wahlleiter des für die Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Wahlausschusses (§ 37 Abs. 6 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisung. Die Beschwerde eines Wahlleiters ist schriftlich dem Wahlleiter des für die Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Wahlausschusses mit den Unterlagen über die Zulassung einzureichen.

(2) Der Wahlleiter des für die Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Wahlausschusses lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen und den Wahlleiter des Wahlausschusses, der über die Zulassung entschieden hat, zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird.

(3) Der Wahlleiter gibt die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist darauf hin, dass die Entscheidung vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig ist.

(4) Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden bei den Wahlen der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher keine Anwendung.

§ 40

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter ordnet die zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 41 Abs. 2 (Wahl der Vertretung) oder § 41 Abs. 3 (Wahl des Bürgermeisters) oder in der nach § 41 Abs. 4 (Wahl des Ortsbeirats oder Ortsvorstehers) maßgeblichen Reihenfolge und macht sie unverzüglich öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die in § 41 Abs. 1 bezeichneten Angaben mit der Maßgabe, dass anstelle der Wohnanschrift nur der Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben ist; § 41 Absatz 1 Satz 6 gilt sinngemäß. Eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung übersendet der Wahlleiter der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Kreiswahlleiter und die Wahlleiter der kreisfreien Städte teilen jeweils für ihr Wahlgebiet dem Landeswahlleiter mit:

1. die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge, aufgegliedert nach den Wahlvorschlägen der einzelnen Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Listenvereinigungen sowie der Gesamtheit der Einzelbewerber,
2. die Zahl der auf den zugelassenen Wahlvorschlägen insgesamt benannten Bewerber, aufgegliedert nach den Wahlvorschlägen der einzelnen Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Listenvereinigungen sowie der Gesamtheit der Einzelbewerber,
3. die Zahl der im Wahlgebiet bestehenden Wahlkreise und
4. die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge.

(3) Der Wahlleiter der kreisangehörigen Gemeinde teilt die in Absatz 2 bezeichneten Angaben unverzüglich dem Kreiswahlleiter mit.

(4) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter für die zum Landkreis gehörenden Gemeinden unverzüglich mit:

1. die Zahl der Gemeinden, in denen die Wahl der Vertretung stattfindet,
2. die Zahl der Gemeinden, in denen die Wahl der Vertretung unterbleibt; dabei ist jeweils der Grund anzumerken.

Satz 1 gilt bei verbundenen Gemeindewahlen für die Wahl des Bürgermeisters entsprechend.

Unterabschnitt 6 Stimmzettel, Wahlbekanntmachung

§ 41 Stimmzettel und Briefwahlunterlagen

(1) Der Stimmzettel enthält nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 11a [Wahl des Kreistages], 11b [Wahl der Vertretung der Gemeinde oder des Ortsbeirats] oder 11c [Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers])

1. in einem Wahlgebiet, das nicht in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge,
2. in einem Wahlgebiet mit mehr als 35 000 Einwohnern die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge,
3. in einem Wahlgebiet mit 501 bis 35 000 Einwohnern, das für die Wahl der Vertretung der Gemeinde in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die in dem betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschläge und die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen tragen als Überschrift deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese. Bei Listenvereinigungen sind ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten aufzunehmen. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern tragen die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ und den Familiennamen des Einzelbewerbers; bei Gleichheit der Familiennamen von Einzelbewerbern wird zur Unterscheidung der Vorname oder ein sonstiger Zusatz hinzugefügt. Die Bewerber eines jeden Wahlvorschlags werden in der zugelassenen Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit und Anschrift mit folgenden Maßgaben auf dem Stimmzettel aufgeführt:

- a. bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters unterbleibt die Angabe des Wohnorts; stattdessen kann die Angabe des Ortsteils aufgeführt werden,
- b. bei der Wahl des Ortsbeirats oder Ortsvorstehers unterbleibt die Angabe des Wohnorts.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 27 Absatz 2 oder § 69 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nach, dass für sie oder ihm im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle ihrer oder seiner Wohnanschrift eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Jeder Bewerber erhält auf dem Stimmzettel ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Bei der Wahl der Vertretung in einer kreisangehörigen Gemeinde mit mehr als 500 bis zu 35 000 Einwohnern und mehreren Wahlkreisen muss auf dem Stimmzettel jeder Wahlvorschlag als Liste für den betreffenden Wahlkreis (im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags) oder als Liste für alle

Wahlkreise (im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags) bezeichnet sein.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung richtet sich nach § 39 Abs. 3 bis 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. In dieser Reihenfolge werden die Wahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern (Wahlvorschlagsnummern) aufgeführt. Dabei gelten folgende Regelungen:

1. Die ersten Wahlvorschlagsnummern erhalten die Wahlvorschläge der in § 39 Abs. 3 erster Teilsatz des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Einzelbewerber in der Reihenfolge der Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Vertretung. Ihnen schließen sich die übrigen Wahlvorschläge in der alphabetischen Folge der Namen der Wahlvorschlagsträger an.
2. Bei verbundenen Wahlen erhalten die Wahlvorschläge der an der Wahl des Kreistages teilnehmenden Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Einzelbewerber die Wahlvorschlagsnummern nach Nummer 1 auch für die Wahl der Vertretung in allen zum Landkreis gehörenden Gemeinden; Wahlvorschlagsnummern von Wahlvorschlagsträgern, die an der Wahl des Kreistages, nicht jedoch an der Wahl der Vertretung der Gemeinde teilnehmen, fallen bei der Gemeindewahl aus. Der Kreiswahlleiter teilt den Wahlleitern der Gemeinden die für die Wahl des Kreistages festgesetzten Wahlvorschlagsnummern rechtzeitig mit. Die folgenden Wahlvorschlagsnummern für die Wahl der Vertretung der Gemeinde erhalten zunächst die sonstigen in § 39 Abs. 3 erster Teilsatz des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Wahlvorschlagsträger in der Reihenfolge der Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Vertretung der Gemeinde, anschließend die übrigen Wahlvorschlagsträger in alphabetischer Reihenfolge.
3. Die Wahlvorschlagsnummern gelten einheitlich im Wahlgebiet. Für den Stimmzettel eines Wahlkreises fallen die Wahlvorschlagsnummern derjenigen Wahlvorschlagsträger aus, für die in diesem Wahlkreis kein Wahlvorschlag zur Wahl steht.

(3) Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters gelten auf Grund des § 75 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende Regelungen:

1. Die ersten Wahlvorschlagsnummern erhalten die Wahlvorschläge der in § 39 Abs. 3 erster Teilsatz des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Wahlvorschlagsträger in der Reihenfolge der Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Vertretung der Gemeinde; Absatz 2 Satz 2 und 3 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Bei Stichwahlen sind die Bewerber auf dem Stimmzettel von links nach rechts in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern ihrer Wahlvorschläge nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 11d) aufzuführen. Wird bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so lauten die Stimmzettel nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 11e) auf „Ja“ und „Nein“.
3. Bei verbundenen Wahlen erhalten die an der Wahl des Kreistages oder an der Wahl der Vertretung der Gemeinde teilnehmenden Wahlvorschlagsträger die Wahlvorschlagsnummern nach Absatz 2 auch für die Wahl des Bürgermeisters; Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 zweiter Teilsatz gilt sinngemäß. Wahlvorschlagsträger, die weder an der Wahl des Kreistages noch an der Wahl der

Vertretung der Gemeinde teilnehmen, erhalten die folgenden Wahlvorschlagsnummern in der Reihenfolge der Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Vertretung der Gemeinde; Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirats oder Ortsvorstehers gelten folgende Regelungen:

1. Bei verbundenen Wahlen erhalten die an der Wahl des Kreistages, der Vertretung der Gemeinde oder des Bürgermeisters teilnehmenden Wahlvorschlagsträger die Wahlvorschlagsnummern nach den Absätzen 2 und 3 auch für die Wahl des Ortsbeirats oder Ortsvorstehers; Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 zweiter Teilsatz gilt sinngemäß. Wahlvorschlagsträger, die nicht an der Wahl des Kreistages, der Vertretung der Gemeinde oder des Bürgermeisters teilnehmen, erhalten die folgenden Wahlvorschlagsnummern in der Reihenfolge der Stimmzahlen bei der letzten Wahl des Ortsbeirats (im Falle der erneuten Wahl des Ortsbeirats) oder der Vertretung der Gemeinde (im Falle der erstmaligen Wahl des Ortsbeirats oder der Wahl des Ortsvorstehers); Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

2. Bei einer einzelnen Neuwahl des Ortsbeirats oder Ortsvorstehers richtet sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge nach den Stimmzahlen, die die Wahlvorschlagsträger bei der letzten Wahl des Ortsbeirats (im Falle der erneuten Wahl des Ortsbeirats) oder der letzten Wahl der Vertretung der Gemeinde (im Falle der erstmaligen Wahl des Ortsbeirats oder der Wahl des Ortsvorstehers) erreicht haben; Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Stimmzettel sind von undurchsichtigem Papier. Das Papier muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Die Stimmzettel müssen einseitig bedruckt und in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Bei verbundenen Wahlen müssen die Stimmzettel für jede Wahl von jeweils andersfarbigem Papier sein; der Kreiswahlleiter teilt den Wahlleitern der Gemeinden der zum Landkreis gehörenden Gemeinden rechtzeitig die Papierfarbe der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages mit; Entsprechendes gilt für andere Wahlen. Der Landeswahlleiter kann bei allgemeinen Neuwahlen bezüglich der Stimmzettel weitere Regelungen treffen.

(6) Bei der Briefwahl werden Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge verwendet, die amtlich beschafft werden. Die Stimmzettelumschläge und die Wahlbriefumschläge müssen undurchsichtig und durch Klebung verschließbar sein. Der Stimmzettelumschlag muss groß genug sein, um den oder die Stimmzettel in gefaltetem Zustand aufzunehmen. Der Wahlbriefumschlag muss größer sein als der Stimmzettelumschlag. Die Umschläge müssen innerhalb des Wahlgebiets für jede Wahl einheitlich sein.

(7) Der Wahlleiter weist der Wahlbehörde die Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge zu. Ausgabe und Empfang der Stimmzettel sind von der Herstellung bis zur Ausgabe an die Wahlvorsteher oder Wahlscheininhaber nachzuweisen.

§ 42

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

(1) Die Wahlbehörde macht spätestens am sechsten Tage vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke und die Wahllokale öffentlich bekannt. Anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahllokalen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. In der Bekanntmachung weist die Wahlbehörde darauf hin,

1. dass jede wahlberechtigte Person bei der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats drei Stimmen, bei der Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers eine Stimme hat; bei verbundenen Wahlen weist die Wahlbehörde darauf hin, wie viele Stimmen jede wahlberechtigte Person für jede einzelne Wahl hat,
2. dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten werden,
3. dass der Stimmzettel die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge enthält; bei der Wahl der Vertretung einer Gemeinde mit 501 bis zu 35 000 Einwohnern weist die Wahlbehörde darauf hin, dass der Stimmzettel neben den im betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge enthält,
4. dass der Wähler bei der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats
 - a. die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen muss,
 - b. einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben kann,
 - c. seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben kann, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
 - d. seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben kann,
5. dass der Wähler bei der Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen muss; ist für die Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, so weist die Wahlbehörde darauf hin, dass der Wähler sein Wahlrecht in der Weise auszuüben hat, dass er in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt,
6. dass der Wähler sich auf Verlangen des Wahlvorstands über seine Person auszuweisen hat,
7. dass die wahlberechtigte Person, die keinen Wahrschein besitzt, ihre Stimme oder Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben kann,
8. dass bei der Wahl der Vertretung in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen die wahlberechtigte Person, die einen Wahrschein besitzt, an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahrschein gilt,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen kann,
9. dass bei der Wahl der Vertretung in einem Wahlgebiet mit einem Wahlkreis oder bei der Wahl des Bürgermeisters, Ortsbeirats oder Ortsvorstehers die wahlberechtigte Person, die einen Wahrschein besitzt, an der Wahl
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen kann,
10. dass im Falle verbundener Gemeindewahlen (Wahlen der Vertretung und des Bürgermeisters) in einem Wahlgebiet mit meh-

- renen Wahlkreisen die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
- a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b. durch Briefwahl
- teilnehmen kann,
11. dass im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
- a. durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören, oder
 - b. durch Briefwahl
- teilnehmen kann,
12. dass im Falle verbundener Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
- a. durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für eine Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder
 - b. durch Briefwahl
- teilnehmen kann,
13. in welcher Weise die Briefwahl ausgeübt wird,
14. dass die Wahl öffentlich ist und jedermann zum Wahllokal Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist,
15. dass nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

(2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der für den Wahlbezirk maßgebende Stimmzettel beizufügen, bei verbundenen Wahlen je ein Stimmzettel für jede Wahl. Diese Stimmzettel müssen durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.

Abschnitt 2 Wahlhandlung

Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 43 Wahlzeit

Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 44 Ausstattung des Wahlvorstands

- (1) Die Wahlbehörde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung
1. das Wählerverzeichnis,
 2. das besondere Wahlscheinverzeichnis (§ 27 Abs. 1 Satz 5),
 3. amtliche Stimmzettel in genügender Anzahl,
 4. Vordrucke der Wahl Niederschriften und der Zähllisten,
 5. einen Vordruck der Schnellmeldung,

6. Textausgaben des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung,
 7. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung und ein Muster des Stimmzettels,
 8. Verschlussmaterial für die Wahlurnen,
 9. Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.
- (2) Für Wahlvorsteher von Briefwahlvorständen (Briefwahlvorsteher) gilt Absatz 1 Nr. 4 bis 9 entsprechend.

§ 45 Wahlkabinen

(1) In jedem Wahllokal richtet die Wahlbehörde eine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Als Wahlkabine kann auch ein nur durch das Wahllokal zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahltisch aus übersehen werden kann.

(2) In den Wahlkabinen sollen Schreibstifte gleicher Farbe bereitliegen.

§ 46 Wahlurnen

(1) Die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel werden in Wahlurnen gesammelt. Die Wahlbehörde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen.

(2) Die Wahlurne muss mit einem verschließbaren Deckel versehen und so beschaffen sein, dass sie die Stimmzettel in einer das Wahlgeheimnis wahrenen Weise aufnehmen kann.

(3) Finden am selben Tage mehrere Wahlen und Abstimmungen statt, soll für jede Wahl und Abstimmung eine eigene Wahlurne verwendet werden.

§ 47 Wahltisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein. An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 48 Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist. Falls es erforderlich ist, ersetzt er fehlende Beisitzer durch anwesende wahlberechtigte Personen und weist sie entsprechend Satz 1 auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis (§ 27 Abs. 1 Satz 5), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten wahlberechtigten Personen in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses den Vermerk „W“ oder „WB“ einträgt. Er berichtigt dementsprechend die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses und bescheinigt die Berichtigung. Bei einer ergänzenden Mitteilung der Wahlbehörde über die Ausstellung von Wahlscheinen nach § 27 Abs. 5 Satz 2 oder die Ausgabe von Briefwahlunterlagen nach § 27 Abs. 5 Satz 4 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 49 Öffentlichkeit der Wahl

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jede Person zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 50 Ordnung im Wahllokal

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahllokal. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahllokal.

§ 51 Wahlfrieden

(1) Als unzulässige Beeinflussung des Wählers durch Ton nach § 42 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt auch die Verwendung von Lautsprechern, die im Wahlgebäude bei geschlossenen Fenstern noch deutlich zu vernehmen sind.

(2) Im Wahllokal dürfen Wählerbefragungen und Interviews nicht durchgeführt werden.

(3) Sind mehrere Wahlvorstände in einem Gebäude tätig, so bestimmt die Wahlbehörde, welcher Wahlvorstand den Wahlfrieden außerhalb der Wahllokale zu gewährleisten hat.

§ 52 Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt die Wahlbenachrichtigung beim Wahlvorstand ab. Bei der Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers gibt ein Mitglied des Wahlvorstands dem Wähler die Wahlbenachrichtigung nach Prüfung der Wahlberechtigung mit dem Hinweis zurück, dass die Wahlbenachrichtigung im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzulegen ist. Auf Verlangen, insbesondere wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.

(2) Sobald ein Mitglied des Wahlvorstandes den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, erhält der Wähler einen amtlichen Stimmzettel. Bei verbundenen Wahlen erhält der Wähler für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von den sonstigen im Wahllokal anwesenden Personen zur Kenntnis genommen werden können, es sei denn, dass es zur Feststellung der Wahlberechtigung erforderlich ist.

(3) Der Wähler kennzeichnet in der Wahlkabine den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass dessen Inhalt verdeckt ist. Abgesehen vom Fall des § 53 darf sich immer nur ein Wähler und dieser immer nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhalten. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

(4) Besteht kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 5 und 6, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei. Der Wähler legt den zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne; mit Zustimmung des Wählers kann auch ein Mitglied des Wahlvorstands den Stimmzettel in die Wahlurne legen. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Für dieselbe Wahl oder Abstimmung muss immer dieselbe Spalte benutzt werden. Finden am selben Tage mehrere Wahlen und Abstimmungen statt, so ist die Stimmabgabe für jede Wahl und Abstimmung besonders zu vermerken.

(5) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen gültigen Wahlschein besitzt,
2. keinen gültigen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird nach Anfrage bei der zuständigen Wahlbehörde festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
5. den Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet hat, dass dessen Inhalt verdeckt ist,
6. außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will oder
7. offensichtlich mehrere Stimmzettel für dieselbe Wahl oder einen Stimmzettel abgeben will, der als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist, oder
8. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat.

(6) Bestehen Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(7) Hat der Wähler seinen Stimmzettel versehentlich falsch gekennzeichnet oder unbrauchbar gemacht oder wird er nach Absatz 5 Nummer 4, 5 oder 8 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen hat.

§ 53 Hilfeleistung bei der Stimmabgabe

(1) Ein Wähler, der nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein von dem Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Erscheint dem Wahlvorsteher die von dem Wähler in Aussicht genommene Person zur Hilfeleistung nicht geeignet, so teilt er dies dem Wähler mit und weist auf Absatz 1 Satz 2 hin.

(4) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat.

§ 54 Stimmabgabe mit Wahlschein

(1) Der Inhaber eines Wahlscheins weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher zur Prüfung. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein, auch im Falle der Zurückweisung, ein.

(2) Ergibt die Prüfung, dass der Wahlschein für einen anderen Wahlkreis gilt, so gibt der Wahlvorsteher ihn dem Inhaber mit einem entsprechenden Hinweis zurück.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 52 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 bis 7 sowie des § 53.

§ 55

Schluss der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekannt gegeben. Von da ab dürfen nur noch wahlberechtigte Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahllokal befinden. Der Zutritt zum Wahllokal ist so lange zu sperren, bis die anwesenden wahlberechtigten Personen ihre Stimme abgegeben haben; § 49 ist zu beachten. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Unterabschnitt 2 Besondere Vorschriften

§ 56

Wahl in Sonderwahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§ 10) wird jede in der Einrichtung anwesende wahlberechtigte Person zugelassen, die einen für das Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, einen für den betreffenden Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstands zu bestellen.

(3) Die Wahlbehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung ein geeignetes Wahllokal. Für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahllokale bestimmt werden. Die Wahlbehörde richtet das Wahllokal her und sorgt für Wahlurnen und sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wahlgeheimnisses.

(4) Sind für den Sonderwahlbezirk mehrere Wahllokale bestimmt worden, so bestimmt die Wahlbehörde im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe für jedes Wahllokal im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(5) Die Leitung der Einrichtung gibt den wahlberechtigten Personen das Wahllokal und die Zeit der Stimmabgabe spätestens am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich zur Durchführung der Wahl unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dabei muss auch bettlägerigen Wählern Gelegenheit gegeben werden, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in das Wahllokal des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlhandlung unter Aufsicht des Wahlvorstands verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der im Wahllokal aufgestellten Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des

Sonderwahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(7) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer wahlberechtigter Personen gewährleistet werden.

(8) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(9) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 57

Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- und Pflegeheimen

(1) Die Wahlbehörde soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes zulassen, dass dort anwesende wahlberechtigte Personen, die einen für das Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, einen für den betreffenden Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in dieser Einrichtung vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Die Wahlbehörde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, ein geeignetes Wahllokal bereit. Die Wahlbehörde richtet dieses her. Die Leitung der Einrichtung gibt den wahlberechtigten Personen Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in die Einrichtung und nimmt die Wahlscheine sowie die Stimmzettel entgegen; § 56 Abs. 6 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Nach Schluss der Stimmabgabe bringt er die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in das Wahllokal seines Wahlbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlhandlung unter Aufsicht des Wahlvorstands verschlossen. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(4) § 56 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 58

Stimmabgabe in Klöstern

Die Wahlbehörde soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines Klosters die Stimmabgabe im Kloster entsprechend § 57 regeln.

§ 59

Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten

Die Wahlbehörde soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Anstaltsleitung die Stimmabgabe in der sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt entsprechend § 57 regeln.

§ 60

Briefwahl

(1) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

3. Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
6. Sie übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag. Satz 1 gilt für sonstige verbundene Wahlen oder Abstimmungen, für die die wahlberechtigte Person einen einheitlichen Wahlschein erhalten hat, entsprechend.

(3) Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so sind ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen auszuhändigen; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

(4) Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 53 sinngemäß; hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

(5) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie in Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.

(6) Die Wahlbehörde weist die Leitungen der Einrichtungen in ihrem Bereich spätestens am 13. Tage vor der Wahl auf die Regelung des Absatzes 5 hin.

(7) Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck mindestens eine Wahlkabine aufzustellen oder einen besonderen Raum verfügbar zu halten, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

Abschnitt 3

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 61

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

(1) Im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Der Wahlvorstand kann sich dabei der Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung bedienen. Er stellt fest

1. bei der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats:
 - a. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
 - b. die Zahl der Wähler,
 - c. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,

- d. die Zahl der gültigen Stimmen,
- e. die Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
- f. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,

2. bei der Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers:

- a. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
- b. die Zahl der Wähler,
- c. die Zahl der ungültigen Stimmen,
- d. die Zahl der gültigen Stimmen,
- e. die Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, im Falle des § 72 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Zahl der gültigen „Ja“-Stimmen und die Zahl der gültigen „Nein“-Stimmen.

(2) Bei verbundenen kommunalen Wahlen oder Abstimmungen ist bei der Auszählung folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. in kreisangehörigen Gemeinden:
 - a. Stimmen für die Wahl des Kreistages,
 - b. Stimmen für die Wahl des Bürgermeisters,
 - c. Stimmen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde,
 - d. Stimmen für die Wahl des Ortsbeirats oder Ortsvorstehers,
 - e. Stimmen für die sonstige kommunale Wahl oder Abstimmung,
2. in kreisfreien Städten:
 - a. Stimmen für die Wahl des Oberbürgermeisters,
 - b. Stimmen für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung,
 - c. Stimmen für die Wahl des Ortsbeirats oder Ortsvorstehers,
 - d. Stimmen für die sonstige kommunale Wahl oder Abstimmung.
3. Der Landeswahlleiter kann abweichend von Satz 1 eine andere Reihenfolge bei der Auszählung der Stimmen anordnen.

(3) Am Wahltag soll möglichst das Ergebnis sämtlicher Wahlen und Abstimmungen ermittelt und festgestellt werden. Können nicht alle Wahl- oder Abstimmungsergebnisse am Wahltag festgestellt werden, so kann die Auszählung der in Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c bis e oder Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c und d bezeichneten Stimmen mit Zustimmung des Wahlleiters am folgenden Tage fortgesetzt werden; der Wahlleiter der kreisangehörigen Gemeinde hat hiervon sofort den Kreiswahlleiter zu unterrichten. Die Zeit der Fortsetzung ist vom Wahlvorsteher bekannt zu geben. Die Wahlunterlagen einschließlich der Stimmzettel sind vom Wahlvorstand sorgfältig zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Auszählungsarbeiten unter sicherem Verschluss zu verwahren.

§ 62

Zählung der Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die einbehaltenen Wahlscheine von wahlberechtigten Personen gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. In diesem Falle gilt die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel als die Zahl der Wähler.

§ 63 Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Zahl der Wähler ermittelt worden ist, werden die abgegebenen Stimmen gezählt. Der Wahlvorsteher oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands liest aus jedem Stimmzettel vor, für welchen Bewerber die Stimme oder die Stimmen abgegeben worden sind; im Falle des § 72 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird verlesen, ob der Wähler mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt hat. Ein Vorsortieren gleichartig gekennzeichnete Stimmzettel ist zulässig. Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang nicht berücksichtigt werden Stimmzettel

1. für die Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats, die nach § 45 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes oder nach § 64 Abs. 2 ungültig sind oder deren Gültigkeit nicht zweifelsfrei ist,
2. für die Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats, auf denen eine einzelne abgegebene Stimme ungültig oder deren Gültigkeit nicht zweifelsfrei ist (§ 64 Abs. 1),
3. für die Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers, die nach § 76 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes oder nach § 64 Abs. 2 ungültig sind oder deren Gültigkeit nicht zweifelsfrei ist.

Die Beisitzer sammeln die Stimmzettel in der Aufgliederung nach Satz 2 (ausgezählte Stimmzettel) und Satz 4 (ausgesonderte Stimmzettel) und behalten sie bis zum Abschluss der Zählung unter ihrer Aufsicht.

(2) Das Vorlesen der Stimmen und gegebenenfalls das Vorsortieren der Stimmzettel nach Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie das Aussondern der Stimmzettel nach Absatz 1 Satz 4 wird durch einen vom Wahlvorsteher zu bestimmenden Beisitzer laufend kontrolliert.

(3) Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und die Gültigkeit der auf ihnen abgegebenen Stimmen. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt. Er vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels, ob er für gültig oder für ungültig erklärt worden ist. Ist er für gültig erklärt worden, so ist anzugeben, für welche Bewerber die Stimmen lauten (Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) oder für welchen Bewerber die Stimme lautet (Wahl des Bürgermeisters oder des Ortsvorstehers) oder in den Fällen des § 72 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, ob die Stimme auf „Ja“ oder „Nein“ lautet.

(4) Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach Absatz 3 entschieden hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahl Niederschrift beizufügen.

(5) Ergeben sich bei der Stimmenauszählung nach den Absätzen 1 bis 3 unter Einbeziehung der Zähllisten (§ 65) rechnerische Unstimmigkeiten, so ist der Zählvorgang ganz oder teilweise zu wiederholen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Wahlvorstands vor der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung beantragt. Die Gründe für eine erneute Zählung sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

§ 64 Ungültige Stimmabgabe, Auslegungsregeln

(1) Bei der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats ist auf einem an sich gültigen Stimmzettel eine einzelne abgegebene Stimme ungültig, wenn nach der Art der Kennzeichnung eines Bewerbers der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Die Gültigkeit der übrigen Stimmen bleibt unberührt.

(2) Enthält im Rahmen der Briefwahl ein Stimmzettelumschlag für die gleiche Wahl mehrere Stimmzettel, so gelten diese Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Ist der Stimmzettelumschlag leer, so gilt der im Rahmen der Briefwahl nicht abgegebene Stimmzettel als ungültig. Bei verbundenen Wahlen gilt dies für jede Wahl, für die der Wahlbrief ausgegeben worden ist.

(4) Ist ein Wähler bei verbundenen Gemeindewahlen für mehrere Wahlen wahlberechtigt und enthält sein Stimmzettelumschlag nicht für jede dieser Wahlen einen Stimmzettel, so gilt der im Rahmen der Briefwahl nicht abgegebene Stimmzettel als ungültig. Satz 1 gilt entsprechend für sonstige verbundene Wahlen, für die ein einheitlicher Stimmzettelumschlag ausgegeben worden ist.

§ 65 Zähllisten

Es wird eine Zählliste für die gültigen Stimmen und ungültigen Stimmzettel geführt; bei der Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers wird eine Zählliste für die gültigen Stimmen und ungültigen Stimmen geführt. Die Zählliste soll nach dem Muster der Anlage 12a (Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats), 12b oder 12c (Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers) gemäß § 93 angelegt sein.

§ 66 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Der zuständige Wahlleiter sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Er vermerkt auf jedem am Wahltag nach dem Schluss der Wahlzeit eingehenden Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Der Wahlleiter der Gemeinde bestimmt für das Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, für jeden Wahlkreis mindestens einen Wahlbezirk, in dessen Wahlergebnis das Ergebnis der Briefwahl einbezogen wird. Er kann für das Wahlgebiet oder jeden Wahlkreis eine gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses anordnen (§ 46 Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes), wenn voraussichtlich jeweils mehr als 50 Wahlbriefe eingehen werden. Bei verbundenen Gemeindewahlen ist entsprechend den Sätzen 1 und 2 zu verfahren. Der Wahlleiter der Gemeinde unterrichtet rechtzeitig vor jeder Gemeindewahl den Kreiswahlleiter, in welchem Wahlbezirk oder in welchen Wahlbezirken das Ergebnis der Briefwahl einbezogen wird oder über seine Anordnung nach Satz 2. Der Kreiswahlleiter unterrichtet rechtzeitig vor jeder Wahl des Kreistages sämtliche Wahlleiter der kreisangehörigen Gemeinden, dass er für diese Wahl zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses besondere Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) bildet (§ 46 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) oder über seine Anordnung nach § 46 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(3) Wird das Briefwahlergebnis gesondert festgestellt, so sind hierfür besondere Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) zu bilden. Der zuständige Wahlleiter bestimmt, wie viele Briefwahlvorstände gebildet werden müssen, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können. Für die Bildung und die Tätigkeit der Briefwahlvorstände gelten sinngemäß die allgemeinen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, dass der zuständige Wahlleiter Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstands bekannt macht, für die Bereitstellung und ordnungsgemäße Ausstattung des Wahllokals sorgt, die Briefwahlvorstände über ihre Aufgaben unterrichtet, sie einberuft und ihnen die Ausstattung nach § 44 sowie etwa notwen-

dig werdende Hilfskräfte zur Verfügung stellt. Von der Aufforderung, wahlberechtigte Personen als Beisitzer vorzuschlagen (§ 5 Abs. 2 Satz 1), kann abgesehen werden.

(4) Der Wahlleiter ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Gemeinden oder Ausgabestellen, Wahlkreisen und Wahlbezirken und übergibt sie am Wahltag dem für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand. Er übergibt diesem ferner das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine und die Nachträge dazu (§ 27 Abs. 3) oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind.

(5) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Wahlleiter angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihm versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist. Er hat sicherzustellen, dass das Paket unbefugten Personen nicht zugänglich ist.

(6) Wenn der Landeswahlleiter feststellt, dass infolge von Naturkatastrophen oder anderen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel oder ausweislich eines anderen Nachweises spätestens am Tage vor der Wahl aufgegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Fall werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens am 21. Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Wahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Wahlergebnisses überwiesen. Die nachträgliche Feststellung erfolgt nach den Vorschriften über die Feststellung des Briefwahlergebnisses. Sie unterbleibt, wenn für sie nicht mindestens 50 Wahlbriefe des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, eines Wahlkreises vorliegen.

§ 67

Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Wahlergebnis des Wahlbezirks

(1) Der Wahlvorstand des nach § 66 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Wahlbezirks öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine oder in den Nachträgen dazu (§ 27 Abs. 3) aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheins erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Wahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in eine gesonderte Wahlurne gelegt; die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden aus der Mitte des Wahlvorstands gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn ein Zurückweisungstatbestand im Sinne des § 45 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes vorliegt. Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Ergänzung zur Wahlniederschrift des Wahlbezirks zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Ergänzung zur Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen. Der Wahlvorstand hat zu gewährleisten, dass bei der Zählung der Wähler die Regelung des § 45 Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahl-

gesetzes beachtet wird. Die zugelassenen Wahlbriefe werden ungeöffnet in die gesonderte Wahlurne (Absatz 1 Satz 3) gelegt.

(3) Hierauf werden die Stimmzettelumschläge der gesonderten Wahlurne (Absatz 1 Satz 3) entnommen und geöffnet. Die den Stimmzettelumschlägen entnommenen Stimmzettel werden uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne des Wahlbezirks gelegt.

(4) Enthält bei verbundenen Wahlen der Stimmzettelumschlag den Stimmzettel einer Wahl, für die der Wahlschein nicht gilt, so ist dieser Stimmzettel auszusondern. Er ist uneingesehen in den Stimmzettelumschlag zu legen, dieser ist mit einem Vermerk über den Grund der Aussonderung zu versehen, wieder zu verschließen und in das in Absatz 2 Satz 4 genannte Paket einzubeziehen. Enthält der Stimmzettelumschlag für die gleiche Wahl mehrere Stimmzettel (§ 64 Abs. 2), so ist entsprechend zu verfahren.

(5) Der Wahlleiter kann zulassen, dass der Wahlvorstand die ihm übergebenen Wahlbriefe schon vor Ablauf der Wahlzeit nach den Absätzen 1 bis 3 behandelt, wenn dies nach der Zahl der Wahlbriefe geboten erscheint und den ungestörten Ablauf der Wahlhandlung nicht beeinträchtigt.

§ 68

Gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Wird das Briefwahlergebnis gemäß § 66 Abs. 3 gesondert festgestellt, so sind abweichend von § 67 Abs. 1 und 2 die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu legen; § 67 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift über die Feststellung des Briefwahlergebnisses zu vermerken, der das Paket mit den zurückgewiesenen Wahlbriefen beigefügt wird.

(2) Nach dem Schluss der allgemeinen Wahlzeit stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 61 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b bis f (Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) oder § 61 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b bis e (Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers) bezeichneten Angaben fest. Dabei sind die allgemeinen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Bei der Zählung der Wähler nach § 62 treten anstelle der Stimmzettel die Stimmzettelumschläge.

(4) Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstands die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 69

Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk, der Briefwahlvorstand das gesondert festgestellte Briefwahlergebnis im Anschluss an die Feststellungen mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift von den Mitgliedern des Wahlvorstands nur dem Wahlleiter mitgeteilt werden.

§ 70

Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt worden ist, meldet es der Wahlvorstand bei Gemeindewahlen auf dem schnellsten Wege dem Wahlleiter der Gemeinde, bei der Wahl des Kreistages entsprechend dem Kreiswahlleiter; für diese Schnellmeldung gilt der gemäß § 93 erlassene Mustervordruck (Anlage 13). Bei verbundenen Wahlen ist das Ergebnis jeder Wahl dem zuständigen Wahlleiter sogleich nach seiner Feststellung mitzuteilen. Für gesondert festgestellte Briefwahlergebnisse ist entsprechend zu verfahren.

ren. Der Kreiswahlleiter kann für die Wahl des Kreistages einen von Satz 1 abweichenden Meldeweg anordnen.

(2) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Ergebnis der Wahl des Kreistages und teilt es auf dem schnellsten Wege dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mit; der Wahlleiter der kreisfreien Stadt verfährt entsprechend. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg meldet dem Landeswahlleiter die eingehenden Ergebnisse sofort und laufend weiter.

(3) Der Wahlleiter der kreisangehörigen Gemeinde ermittelt nach den Schnellmeldungen der Wahlvorsteher das vorläufige Ergebnis der Wahl der Vertretung der Gemeinde und teilt es auf dem schnellsten Wege dem Kreiswahlleiter mit. Der Kreiswahlleiter fasst die Schnellmeldungen der Wahlleiter der kreisangehörigen Gemeinden zusammen und teilt das zusammengefasste Ergebnis auf dem schnellsten Wege dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mit; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In den Schnellmeldungen nach den Absätzen 2 und 3 werden angegeben:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der zu wählenden Sitze,
6. die Zahlen der für jede Partei, politische Vereinigung, für die Gesamtheit der Wählergruppen, für die Gesamtheit der Listenvereinigungen und für die Gesamtheit der Einzelbewerber abgegebenen Stimmen,
7. die Zahlen der jeder Partei, politischen Vereinigung, der Gesamtheit der Wählergruppen, der Gesamtheit der Listenvereinigungen und der Gesamtheit der Einzelbewerber voraussichtlich zustehenden Sitze.

Die Schnellmeldungen werden nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 14) erstattet, bei verbundenen Wahlen für jede Wahl getrennt. In der Schnellmeldung des Kreiswahlleiters über das vorläufige Ergebnis der Wahl der Vertretung der Gemeinde werden die in Satz 1 bezeichneten Angaben für die Gesamtheit der zum Landkreis gehörenden Gemeinden zusammengefasst, es sei denn, der Landeswahlleiter bestimmt etwas anderes.

(5) Die Weitergabe der vorläufigen Ergebnisse anderer Wahlen kann der Landeswahlleiter in Anlehnung an die Absätze 2 bis 4 regeln.

(6) Der Landeswahlleiter kann anordnen, dass dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg die vorläufigen Wahlergebnisse der Wahlen der Vertretungen kreisangehöriger Gemeinden nicht zu melden sind. Er kann ferner anordnen, dass bei den Schnellmeldungen die gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 und 7 anzugebenden Zahlen für bestimmte Wählergruppen und Listenvereinigungen einzeln zu melden sind.

(7) Der Wahlleiter macht das vorläufige Wahlergebnis in geeigneter Weise bekannt.

(8) Bei allgemeinen Neuwahlen ermittelt das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg die vorläufigen zahlenmäßigen Gesamtergebnisse zu den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen kreisfreier Städte und gegebenenfalls zu den Vertretungen kreisangehöriger Gemeinden für das Land und macht sie in geeigneter Weise bekannt.

§ 71 Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 15a [Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats] oder 15b [Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers]) aufgenommen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet. Beschlüsse nach § 52 Abs. 6, § 54 Abs. 1 Satz 2 und § 63 Abs. 3 sowie Beschlüsse über Bedenken, die bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses erhoben worden sind, sind in der Niederschrift zu vermerken. Dieser werden beigefügt:

1. die Zähllisten,
2. die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 63 Abs. 3 besonders beschlossen hat,
3. Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 54 Abs. 1 Satz 2 besonders beschlossen hat.

(2) Ist das Ergebnis der Briefwahl in das Wahlergebnis des Wahlbezirks einbezogen worden, so wird zur Wahlniederschrift eine Ergänzung nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 16) aufgenommen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet. Beschlüsse nach § 67 Abs. 2 sind in der Ergänzung zur Wahlniederschrift zu vermerken. Ihr werden beigefügt:

1. das in § 67 Abs. 2 Satz 4 bezeichnete Paket mit den zurückgewiesenen Wahlbriefen,
2. die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

(3) Über die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses wird eine Wahlniederschrift nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 17a [Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats] oder 17b [Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers]) aufgenommen und von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands unterzeichnet. Beschlüsse nach § 68 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Ihr werden beigefügt:

1. die Zähllisten,
2. das in § 68 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Paket mit den zurückgewiesenen Wahlbriefen,
3. die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden,
4. die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 63 Abs. 3 besonders beschlossen hat.

(4) Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine gesonderte Wahlniederschrift anzufertigen. Die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, und das Paket mit den zurückgewiesenen Wahlbriefen sind der Wahlniederschrift über die Wahl der Vertretung beizufügen. Die in Satz 2 genannten Wahlunterlagen sind der Wahlniederschrift über die Wahl des Kreistages beizufügen, wenn die Wahlbehörde einheitliche Wahlscheine und Wahlbriefe für die Kreistagswahl und die Wahl der Vertretung der Gemeinde ausgestellt hat.

(5) Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Wahlbehörde, die sie sofort dem Wahlleiter der Gemeinde zuleitet. Der Wahlvorsteher des nach § 66 Abs. 3 gebildeten Briefwahlvorstands übergibt dem Wahlleiter, der die Briefwahlvorstände einberufen hat, die Unterlagen unmittelbar.

(6) Der Wahlleiter der Gemeinde übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften über die Wahl des Kreistages mit den Anlagen auf dem schnellsten Wege.

(7) Die Wahlniederschriften über die Gemeindewahlen verbleiben bei dem Amt, der amtsfreien Gemeinde oder der kreisfreien Stadt, die Wahlniederschrift über die Wahl des Kreistages beim Landkreis.

(8) Die Übersendung und den Verbleib der Wahlniederschriften über andere Wahlen regelt der zuständige Wahlleiter.

(9) Wahlvorsteher, Wahlleiter, Wahlbehörde und Kreisverwaltung haben sicherzustellen, dass die Wahlniederschriften mit den Anlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

§ 72

Übergabe und Verwahrung von Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher jeweils getrennt

1. die gültigen Stimmzettel,
2. die einbehaltenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Wahlbehörde. Die Wahlbehörde übergibt die in Satz 1 bezeichneten Wahlunterlagen der Wahl des Kreistages dem Kreiswahlleiter. Der Wahlvorsteher eines nach § 66 Abs. 3 gebildeten Briefwahlvorstands übergibt die in Satz 1 bezeichneten Wahlunterlagen dem Wahlleiter, der den Briefwahlvorstand einberufen hat. Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel der einzelnen Wahlen getrennt zu halten. Bis zur Übergabe an die zuständige Stelle hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die unter Satz 1 aufgeführten Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

(2) Die zuständige Stelle verwahrt die Pakete, bis ihre Vernichtung zugelassen ist. Sie hat sicherzustellen, dass die Pakete unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

(3) Der Wahlvorsteher übergibt der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis und die von ihr zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände sowie die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen.

(4) Fordert der zuständige Wahlleiter nach § 75 Abs. 3 von der Wahlbehörde nur Teile eines Pakets der in Absatz 1 genannten Unterlagen an, so wird das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen geöffnet und nach Entnahme der angeforderten Teile erneut versiegelt. Über den Vorgang ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 73

Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats in den Wahlkreisen und im Wahlgebiet

(1) Der Wahlleiter prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet in der Aufgliederung nach Wahlkreisen und Wahlbezirken einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse zusammen. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Wahlleiter soweit wie möglich auf. Er erstellt die für die Sitzverteilung (§§ 48 und 49 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) erforderlichen Berechnungen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Wahlleiter ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl. Er stellt unter Berücksichtigung der §§ 47 bis 49 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes sowie des § 60 Abs. 1, 2 und 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes fest:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,

2. die Zahl der Wähler,

3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,

4. die Zahl der gültigen Stimmen,

5. die Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge und die Bewerber,

6. die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und die Bewerber,

7. die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge.

§ 61 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Ist eine Losentscheidung erforderlich, so bestimmt der Wahlausschuss eines seiner Mitglieder zum Hersteller des Loses. Die Bewerber und der Wahlleiter dürfen bei der Herstellung des Loses nicht anwesend sein. Bei der Ziehung des Loses durch den Wahlleiter dürfen zwar die Bewerber, jedoch nicht der Hersteller des Loses anwesend sein. Die Entscheidung durch das Los ist Bestandteil des Wahlverfahrens.

(4) Die Feststellungen des Wahlausschusses nach Absatz 2 verkündet der Wahlleiter unverzüglich.

(5) Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstands und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken werden in der Sitzungsniederschrift vermerkt.

(6) Über die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Sitzungsniederschrift nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 18a, 18b oder 18c) angefertigt. Der Niederschrift werden die Zusammenstellungen über das Wahlergebnis (Absatz 1 Satz 2) und die Berechnungen über die Sitzverteilung (Absatz 1 Satz 4) beigelegt. Der Wahlleiter der kreisangehörigen Gemeinde übersendet dem Kreiswahlleiter unverzüglich eine Ausfertigung der Niederschrift.

(7) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und weist sie auf § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hin.

(8) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben öffentlich bekannt. Er übersendet der für das Wahlgebiet zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung.

(9) Die Kreiswahlleiter und die Wahlleiter der kreisfreien Städte fertigen jeweils eine Hauptzusammenstellung über das Ergebnis der Wahl des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung, gegliedert nach Wahlkreisen und Wahlbezirken, an. Der Landeswahlleiter kann anordnen, dass die Kreiswahlleiter auch jeweils eine Hauptzusammenstellung über die Ergebnisse der Wahlen zu den Vertretungen kreisangehöriger Gemeinden anfertigen. Die Hauptzusammenstellungen sind dem Landeswahlleiter unverzüglich zu übersenden. Inhalt und Form der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Hauptzusammenstellungen bestimmt der Landeswahlleiter.

§ 74

Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers im Wahlgebiet

(1) Der Wahlleiter stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet in der Aufgliederung nach Wahlbezirken einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse zusammen; im Übrigen gilt § 73 Abs. 1 Satz 1 und 3 entsprechend.

(2) Nach Berichterstattung durch den Wahlleiter ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl oder Stichwahl. Er stellt

unter Berücksichtigung der §§ 72 und 77 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes insbesondere fest:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, in dem Fall des § 72 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Zahl der gültigen „Ja“-Stimmen und die Zahl der gültigen „Nein“-Stimmen,
6. den Namen des gewählten Bewerbers, wenn ein Bewerber die erforderliche Mehrheit (§ 72 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) erreicht hat,
7. die Namen der Bewerber, die gemäß § 72 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die Stichwahl zugelassen sind, wenn mindestens zwei Bewerber an der Wahl teilgenommen haben und kein Bewerber die nach § 72 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes erforderliche Mehrheit erreicht hat,
8. dass die Vertretung der Gemeinde den Bürgermeister oder Ortsvorsteher wählt, wenn nur ein Bewerber an der Wahl oder Stichwahl teilgenommen hat und dieser die nach § 72 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes erforderliche Mehrheit verfehlt hat.

Etwaige weitere Feststellungen nach § 77 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Feststellungen des Wahlausschusses nach Absatz 2 verkündet der Wahlleiter unverzüglich.

(4) § 73 Abs. 3, 5 und 9 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Über die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Sitzungsniederschrift nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 18d) angefertigt. Der Niederschrift werden die Zusammenstellungen über das Wahlergebnis (Absatz 1 Satz 1) beigelegt; § 73 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Der Wahlleiter benachrichtigt den zum Bürgermeister oder Ortsvorsteher Gewählten von seiner Wahl durch Zustellung und fordert ihn gleichzeitig auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als abgelehnt gilt, wenn innerhalb der Frist die Annahme der Wahl nicht schriftlich erklärt wird, und dass die Wahl nur vorbehaltlos angenommen werden kann. Der Wahlleiter vermerkt auf der Annahmeerklärung den Tag des Eingangs und teilt dem Gewählten sofort den Beginn der Amtszeit schriftlich mit, wenn dieser die Wahl ordnungsgemäß angenommen hat.

(7) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben öffentlich bekannt. Er übersendet der für das Wahlgebiet zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung.

§ 75

Überprüfung der Wahl durch den Wahlleiter

(1) Der Wahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheidet er, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 55 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes).

(2) Ergeben sich bei der Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 für den Wahlleiter einer kreisangehörigen Gemeinde Beanstandungen oder Be-

denken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl des Kreistages, so unterrichtet er unverzüglich den Kreiswahlleiter.

(3) Auf Anforderung haben die Wahlbehörden den Wahlleitern die bei ihnen vorhandenen Wahlunterlagen zu überlassen. Der Kreiswahlleiter kann die Wahlunterlagen der Wahlleiter der Gemeinden und der Wahlausschüsse der Gemeinden der zum Landkreis gehörenden Ämter und Gemeinden jederzeit zur Einsichtnahme anfordern.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für andere Wahlen entsprechend.

Abschnitt 4

Nachwahl, Wiederholungswahl und Nachholungswahl sowie einzelne Neuwahl

§ 76

Nachwahl

(1) Sobald feststeht, dass

1. die Anzahl der Bewerber in keinem Fall ausreicht, um mindestens die Hälfte der vorgesehenen Sitze zu besetzen (§ 37 Abs. 8 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes),
2. in einem Wahlkreis kein Wahlvorschlag zur Wahl steht oder
3. in einem Wahlgebiet, in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann,

sagt der Wahlleiter die Wahl ab. Er unterrichtet unverzüglich die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Der Wahlleiter macht die Absage der Wahl mit dem Hinweis öffentlich bekannt, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachwahl stattfinden wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde bestimmt rechtzeitig den Tag der Nachwahl, teilt ihn dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter mit und unterrichtet den Landeswahlleiter. Abweichend von Satz 1 bestimmt der Wahlleiter bei Ortsteilwahlen den Tag der Nachwahl und teilt ihn der Aufsichtsbehörde mit.

(4) Der Wahlleiter macht den Tag der Nachwahl und die Wahlzeit unverzüglich öffentlich bekannt.

(5) Bei der Nachwahl wird

1. in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlkreisen, Wahlbezirken und Wahllokalen sowie
2. vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen gewählt.

(6) Findet die Nachwahl statt, weil die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden konnte (Absatz 1 Nr. 3), so behalten die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von den Wahlbehörden der Gemeinden, in denen die Nachwahl stattfindet, ausgestellt werden.

§ 77

Wiederholungswahl

(1) Sobald feststeht, dass eine Wiederholungswahl stattfinden muss, unterrichtet der Wahlleiter die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt rechtzeitig den Tag der Wiederholungswahl und, wenn die Wahl des Bürgermeisters wiederholt werden muss, den Tag einer etwaigen Stichwahl, sowie die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine; sie teilt dieses unverzüglich dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter mit und

unterrichtet den Landeswahlleiter. Abweichend von Satz 1 bestimmt bei Ortsteilwahlen der Wahlleiter den Tag der Wiederholungswahl und, wenn die Wahl des Ortsvorstehers wiederholt werden muss, den Tag der etwaigen Stichwahl sowie die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine; er teilt dieses unverzüglich der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Der Wahlleiter macht den Tag der Wiederholungswahl und, wenn die Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers wiederholt werden muss, den Tag einer etwaigen Stichwahl, die Wahlzeit sowie die für die Vorbereitung der Wahl maßgeblichen Fristen und Termine unverzüglich öffentlich bekannt.

(4) Findet die Wiederholungswahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl statt, so ist das Verfahren nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren sowie nach § 53 und § 72 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes erforderlich ist. Dabei gelten folgende Regelungen:

1. Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlkreisen oder Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlkreise und Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl vorbehaltlich der Wahlprüfungsentscheidung möglichst in denselben Wahlkreisen und Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden.
2. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahllokale neu bestimmt werden.
3. Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung, Führung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken insbesondere das Verfahren der Aufstellung, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben.
4. Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, werden im Wählerverzeichnis gestrichen. Wahlberechtigte Personen, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, können nur dann an der Wahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahlschein in einem Wahlbezirk abgegeben haben, in dem die Wahl wiederholt wird und ihr Wahlbrief in das Wahlergebnis eines von der Wiederholungswahl betroffenen Wahlbezirks einbezogen worden war.
5. Wahlscheine dürfen nur für das Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, erteilt werden. Wird die Wiederholungswahl nur in einem Teil des Wahlgebiets durchgeführt, so erhalten wahlberechtigte Personen, die bei der Hauptwahl in einem zu diesem Gebietsteil gehörenden Wahlbezirk mit Wahlschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind und ihr Wahlrecht weiterhin besteht. Dies gilt auch für wahlberechtigte Personen, deren briefliche Stimmabgabe bei der Hauptwahl in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen worden ist, in dem die Wiederholungswahl stattfindet. Den nach Satz 3 maßgeblichen Wahlbezirk macht der Wahlleiter öffentlich bekannt.
6. Wahlvorschläge können nur dann neu eingereicht oder geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber verstorben oder nicht mehr wählbar ist oder wenn eine Wiederholungswahl nach § 72 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes stattfinden muss.

(5) Der Wahlleiter unterrichtet die Aufsichtsbehörde und, soweit es sich nicht um eine Ortsteilwahl handelt, den Landeswahlleiter über das Ergebnis der Wiederholungswahl.

§ 78 Nachholungswahl

(1) Stirbt bei der Wahl des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers ein Bewerber nach der Zulassung der Wahlvorschläge, aber noch vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt (§ 71 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes); der Wahlleiter hat die Wahl abzusagen und bekannt zu geben, dass eine Nachholungswahl stattfinden wird.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt unverzüglich den Tag der Nachholungswahl und den Zeitpunkt, bis zu dem anstelle des verstorbenen Bewerbers ein anderer benannt werden kann; sie teilt ihre Entscheidung sofort dem Wahlleiter mit. Abweichend von Satz 1 bestimmt der Wahlleiter bei Ortsteilwahlen den Tag der Nachholungswahl und den Zeitpunkt, bis zu dem anstelle des verstorbenen Bewerbers ein anderer benannt werden kann; er teilt seine Entscheidung sofort der Aufsichtsbehörde mit. Der Wahlleiter macht die Entscheidung nach Satz 1 oder 2 öffentlich bekannt.

(3) Im Übrigen ist bei der Nachholungswahl von den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen, den bei der Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen und den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken auszugehen; die Möglichkeit nach § 71 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bleibt unberührt. Für das Verfahren bei der Nachholungswahl gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(4) Der Wahlleiter unterrichtet die Aufsichtsbehörde und im Falle einer Bürgermeisterwahl auch den Landeswahlleiter über das Ergebnis der Nachholungswahl.

§ 79 Einzelne Neuwahl

(1) Die Aufsichtsbehörde bestimmt rechtzeitig den Tag der einzelnen Neuwahl, teilt ihn dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter mit und unterrichtet den Landeswahlleiter. Abweichend von Satz 1 bestimmt bei Ortsteilwahlen der Wahlleiter den Tag der einzelnen Neuwahl und teilt ihn der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Wahlleiter macht den Tag der einzelnen Neuwahl und die Wahlzeit unverzüglich öffentlich bekannt.

(3) Die vom Landeswahlausschuss vor den allgemeinen Neuwahlen nach § 29 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei gilt, wenn sie nicht widerrufen wird, auch für eine einzelne Neuwahl nach § 54 Abs. 1 oder 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Für den Widerruf der nach § 29 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes getroffenen Feststellung finden die Verfahrensvorschriften des § 34 sinngemäß Anwendung. Neue Wahlanzeigen sind zulässig.

(4) § 31 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass der Wahlausschuss auch die Feststellung nach § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes trifft, welche Parteien oder politischen Vereinigungen am Tage der Bekanntmachung des Wahltages auf Grund eines zurechenbaren Wahlvorschlags mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im Landtag oder im Deutschen Bundestag vertreten sind.

(5) Der Wahlleiter unterrichtet die Aufsichtsbehörde und, soweit es sich nicht um eine Ortsteilwahl handelt, den Landeswahlleiter über das Ergebnis der einzelnen Neuwahl.

Abschnitt 5
Berufung von Ersatzpersonen,
Ausscheiden von Ersatzpersonen

§ 80
Berufung von Ersatzpersonen

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt die Ersatzperson, auf die ein Sitz übergegangen ist, durch Zustellung und weist sie auf § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hin. Er teilt dies dem Vorsitzenden der Vertretung unverzüglich mit und macht öffentlich bekannt, auf welche Ersatzperson der Sitz übergegangen ist.

(2) Ist beim Freiwerden eines Sitzes für die nächste Ersatzperson die Voraussetzung nach § 60 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gegeben und ihr Ausscheiden noch nicht nach § 61 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes festgestellt, so ist ihr vor der Feststellung des Sitzübergangs Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern.

(3) Bleibt ein Sitz nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes unbesetzt, so teilt der Wahlleiter dies dem Vorsitzenden der Vertretung mit und macht es öffentlich bekannt.

§ 81
Ausscheiden von Ersatzpersonen

(1) Ein nicht gewählter Bewerber verliert seine Anwartschaft als Ersatzperson, wenn

1. er auf die ihm als Ersatzperson zustehenden Rechte verzichtet hat (§ 61 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes),
2. er als Ersatzperson berufen worden ist und die Annahme des Mandats ablehnt (§ 61 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes),
3. er die Wählbarkeit verliert oder ihr Fehlen zurzeit der Wahl nachträglich festgestellt wird (§ 61 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes),
4. er nach der Wahl aus der Partei ausgeschieden oder ausgeschlossen worden ist und die Partei das Ausscheiden oder den Ausschluss vor dem Freiwerden des Sitzes dem Wahlleiter schriftlich mitgeteilt hat (§ 60 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) oder
5. durch die Berichtigung des Wahlergebnisses oder dessen Neufeststellung festgestellt wird, dass die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die er bei der Wahl angetreten ist, keinen Sitz erhalten hat (§ 61 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes).

Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Soll der Verlust der Anwartschaft als Ersatzperson nach Satz 1 Nr. 3 festgestellt werden, ist der betroffenen Person vor der Feststellung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern.

(2) Der Wahlleiter benachrichtigt die ausgeschiedene Ersatzperson durch Zustellung. Er teilt das Ausscheiden dem Vorsitzenden der Vertretung unverzüglich mit und macht es öffentlich bekannt.

Abschnitt 6
Allgemeine Vorschriften

§ 82
Kreisfreie Städte

Für die kreisfreien Städte gelten die Vorschriften für Wahlen in kreisangehörigen Gemeinden sinngemäß. Sind bei den Gemeindewahlen bestimmte Aufgaben vom Landkreis wahrzunehmen, so führen

die kreisfreien Städte diese selbst durch, soweit sich nicht aus dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz oder dieser Verordnung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

§ 83
Bekanntmachungen

(1) Der Landeswahlleiter veröffentlicht seine Bekanntmachungen im Amtsblatt für Brandenburg.

(2) Der Wahlleiter der Gemeinde und der Kreiswahlleiter veröffentlichen ihre Bekanntmachungen in der für die Gemeinde oder für den Landkreis üblichen Form. Soweit danach die Bekanntmachungen durch Aushang erfolgen, beträgt die Aushangfrist eine Woche. Neben der Veröffentlichung in ortsüblicher Form sollen die Bekanntmachungen des Wahlleiters der Gemeinde durch Aushang oder Plakatschlag an möglichst vielen dem Verkehr zugänglichen Stellen des betreffenden Wahlgebiets bekannt gegeben werden.

(3) Die Wahlbehörde veröffentlicht ihre Bekanntmachungen in der für das Amt oder die amtsfreie Gemeinde üblichen Form. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch amtliche Bekanntmachungsblätter oder mindestens einmal monatlich erscheinende periodische Druckwerke (§ 1 Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung) veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,

2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.

(5) Muss die Bekanntmachung bis zu einem bestimmten Tag bewirkt sein, so genügt es, wenn

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch amtliche Bekanntmachungsblätter oder mindestens einmal monatlich erscheinende periodische Druckwerke (§ 1 Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung) veröffentlicht werden, die Veröffentlichung an dem Tag erscheint, an dem die Bekanntmachung spätestens bewirkt sein muss,

2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, der Aushang an dem Tag beginnt, an dem die Bekanntmachung spätestens bewirkt sein muss.

(6) Ist eine vereinfachte Bekanntmachung zulässig, so genügt bei Bekanntmachungen des Landeswahlleiters ein Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes, bei Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters ein Aushang am oder im Eingang des Hauptgebäudes der Kreisverwaltung und bei Bekanntmachungen der Wahlbehörde und des Wahlleiters der Gemeinde ein Aushang am oder im Eingang des Hauptgebäudes der Wahlbehörde.

(7) In den Fällen, in denen das Amt Aufgaben der amtsangehörigen Gemeinde nach § 14 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wahrnimmt, werden die Bekanntmachungen veröffentlicht

1. in der für das Amt üblichen Form oder

2. in der für die übertragende Gemeinde üblichen Form; in diesem Fall ist in der für das Amt üblichen Form auf die Veröffentlichung in der Gemeinde hinzuweisen.

Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.

§ 84 Sorbische Sprache

Im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) hat die Wahlbehörde zu sichern, dass ihre Wahlbekanntmachungen (§§ 18 und 42) sowie die Kenntlichmachung der Wahllokale auch in sorbischer Sprache erfolgen. In diesem Gebiet hat der Wahlleiter im Zusammenwirken mit Vertretern der Sorben (Wenden) zu prüfen, ob die betreffende Wahlbehörde hinsichtlich der Durchführung der Wahl sowie der Wahlhandlung weitere Hinweise in sorbischer Sprache geben soll.

§ 85 Zustellungen

Zustellungen werden nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen.

§ 86 Beschaffung von Stimmzetteln, Umschlägen für die Briefwahl sowie Vordrucke

(1) Der Wahlleiter der Gemeinde beschafft für die Gemeindewahlen, der Kreiswahlleiter für die Kreiswahlen

1. die Stimmzettel (nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck [Anlage 11a, 11b, 11c, 11d oder 11e]),
2. die Umschläge für die Briefwahl,
3. die Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge (nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck [Anlage 5a oder 5b]),
4. die Vordrucke für die Unterschriftenlisten (nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck [Anlage 6]),
5. die Vordrucke für die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber (nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck [Anlage 7a oder 7b]),
6. die Vordrucke für die Bescheinigungen der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber (nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck [Anlage 8a oder 8b]),
7. die Vordrucke für die Versicherungen an Eides statt nach § 28 Abs. 7 Satz 2, § 70 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck [Anlage 8c]),
8. die Vordrucke für die Niederschriften über die Bestimmung der Bewerber der Wahlvorschläge (nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck [Anlage 9a oder 9b]).

(2) Werden für die Gemeinde- und Kreistagswahlen einheitliche Umschläge für die Briefwahl ausgegeben, so beschafft der Wahlleiter der Gemeinde diese Umschläge.

(3) Der Landeswahlleiter beschafft die Formblätter für die Hauptzusammenstellungen.

(4) Die Wahlbehörde beschafft die für die Wahlvorstände erforderlichen Vordrucke. Sonstige Vordrucke beschafft diejenige Stelle, die sie benötigt. Der Kreiswahlleiter kann für die Wahlleiter und Wahlbehörden, die dem Landkreis zugeordnet sind, auf Kosten dieser Gemeinden die Beschaffung der Vordrucke übernehmen.

(5) Für die Beschaffung und Gestaltung der Wahlvordrucke kann der Landeswahlleiter im Rahmen des § 19 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes besondere Regelungen treffen.

§ 87 Hilfskräfte

(1) Den Wahlausschüssen und den Wahlvorständen sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Für

Hilfskräfte und Hilfsmittel der Wahlausschüsse sorgen die Wahlleiter, für Hilfskräfte und Hilfsmittel der Wahlvorstände die Wahlbehörden. Der Wahlleiter oder Wahlvorsteher weist jede Hilfskraft auf ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die ihr bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(2) Die Hilfskräfte nach Absatz 1 können auch bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sowie bei der Erstellung der Wahl Niederschriften mitwirken.

§ 88 Wahlstatistische Auszählungen

(1) Der Landeswahlleiter teilt den Wahlleitern mit, für welche Wahlbezirke ihres Wahlgebiets er auf Grund des § 95 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wahlstatistische Auszählungen angeordnet hat. Die Wahlleiter unterrichten die Wahlbehörden, zu denen diese Wahlbezirke gehören. Die Wahlbehörden setzen die zuständigen Wahlvorstände in Kenntnis.

(2) Wahlstatistische Auszählungen dürfen, soweit sie nicht nach § 95 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes angeordnet sind, nur mit Zustimmung des Landeswahlleiters durchgeführt werden.

(3) Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die wahlstatistischen Auszählungen so durchgeführt werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Auf den Stimmzetteln können für wahlstatistische Auszählungen Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen aufgedruckt werden; die Ausgabe oder Verwendung von mit Unterscheidungsbezeichnungen gekennzeichneten Stimmzetteln bei der Briefwahl ist unzulässig. Durch die wahlstatistischen Auszählungen darf die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk nicht verzögert werden. Das Wählerverzeichnis und die Stimmzettel des Wahlbezirks stehen der für die wahlstatistische Auszählung zuständigen Stelle nur so lange zur Verfügung, wie es die wahlstatistische Aufbereitung erfordert. Bei wahlstatistischen Auszählungen dürfen Wählerverzeichnisse und mit Unterscheidungsbezeichnungen gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Im Übrigen sind die Stimmzettel nach den §§ 71 und 72 zu behandeln.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der wahlstatistischen Auszählungen auf Grund des § 95 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist dem Landeswahlleiter vorbehalten. Er kann den Gemeinden und Landkreisen die Ergebnisse zu eigener Veröffentlichung überlassen. Die Ergebnisse einzelner Wahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden.

§ 89 Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch unbefugte Personen geschützt sind. Dies gilt insbesondere für

1. die Wählerverzeichnisse,
2. die Wahlscheinverzeichnisse,
3. die besonderen Verzeichnisse nach § 27 Absatz 3 und § 28 Absatz 3 Satz 1,
4. die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge,
5. die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen und
6. die Unterschriftsbogen für Bürgerbegehren zur Abberufung des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers.

(2) Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 27 Absatz 3 und § 28 Absatz 3 Satz 1

dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und nur dann erteilt werden, wenn dem Auskunftersuchen ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl zugrunde liegt. Ein solcher Anlass liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, Wahlprüfungsangelegenheiten und wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge oder für ein Bürgerbegehren zur Abberufung des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

§ 90

Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Neuwahl vernichtet werden. Die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(2) Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die nach Absatz 1 Satz 1 zur Vernichtung in Betracht kommenden Wahlunterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(3) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Absatz 3 und § 28 Absatz 3 Satz 1, Zähllisten sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht ein Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(4) Wahl Niederschriften der Wahlvorstände und Wahlausschüsse, die Hauptzusammenstellungen nach § 73 Abs. 9 sowie die eingereichten Wahlvorschläge (nach den gemäß § 93 erlassenen Mustervordrucken [Anlagen 5a und 5b]) und die Niederschriften über die Bestimmung der Bewerber der Wahlvorschläge (nach den gemäß § 93 erlassenen Mustervordrucken [Anlagen 9a und 9b]) zählen nicht zu den Wahlunterlagen nach Absatz 1 Satz 1.

(5) Absatz 3 gilt für Unterschriftsbogen für Bürgerbegehren zur Abberufung des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers entsprechend. Die Abstimmungsunterlagen eines Bürgerentscheids zur Abberufung des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Abstimmung zu vernichten, wenn nicht ein Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Abstimmungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Abstimmungsstraftat von Bedeutung sein können.

§ 91

Erstattung von Wahlkosten

Der Landkreis erstattet den zu seinem Wahlgebiet gehörenden Gemeinden die nach § 94 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu erstattenden Kosten, sobald die Wahl durchgeführt worden ist.

§ 92

Mitwirkung des Landeswahlausschusses

Für die Wahrnehmung zentraler Wahlaufgaben durch den Landeswahlausschuss gelten die Verfahrensvorschriften über den Landeswahlausschuss bei Landtagswahlen.

§ 93

Mustervordrucke

Soweit für kommunale Wahlen oder Abstimmungen gesonderte Vordrucke zu verwenden sind, werden diese als Mustervordrucke durch Verwaltungsvorschrift des für Kommunalwahlrecht zuständigen Ministeriums im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

Abschnitt 7

Besondere Vorschriften

§ 94

Ergänzende Vorschriften bei Gebietsänderungen

(1) Für die erstmalige Wahl der Vertretung nach der Bildung einer neuen Gemeinde gelten folgende Regelungen:

1. Die maßgebliche Einwohnerzahl im Sinne des § 96 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bestimmt sich nach dem Gebietsstand des neuen Wahlgebiets.
2. Enthält der Gebietsänderungsvertrag keine Regelung über die Bildung der Wahlorgane, so beruft die vorläufige Vertretung der neugebildeten Gemeinde spätestens am 130. Tage vor der Wahl den Wahlleiter und seinen Stellvertreter. Für den Fall, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine vorläufige Vertretung der neugebildeten Gemeinde vorhanden ist, berufen die Vertretungen der bisherigen Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse oder, wenn die neue Gemeinde ausschließlich durch den Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden eines Amtes entsteht und diese Gemeinden die Aufgabe gemäß § 14 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes übertragen haben, der Amtsausschuss den Wahlleiter und seinen Stellvertreter. Für den Fall, dass mit Ablauf des 130. Tages vor der Wahl noch kein Wahlleiter berufen worden ist, hat die Aufsichtsbehörde den Wahlleiter zu berufen; Entsprechendes gilt für die Berufung des Stellvertreters des Wahlleiters.
3. Enthält der Gebietsänderungsvertrag keine Regelung über die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise, so beschließt die vorläufige Vertretung der neugebildeten Gemeinde spätestens am 130. Tage vor der Wahl über deren Zahl und Abgrenzung. Für den Fall, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine vorläufige Vertretung der neugebildeten Gemeinde vorhanden ist, stellen die Vertretungen der bisherigen Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise fest. Enthält der Gebietsänderungsvertrag nur eine Regelung über die Zahl der Wahlkreise, nicht jedoch über die Abgrenzung der Wahlkreise, so ist nur noch deren Abgrenzung festzustellen. Für den Fall, dass die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise mit Ablauf des 130. Tages vor der Wahl noch nicht feststehen, trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Festlegungen.
4. Als Vertretung oder Stadtverordnetenversammlung im Sinne des § 28a Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt die Vertretung einer jeden an dem Zusammenschluss beteiligten Gemeinde. Hat eine dieser Vertretungen am Tage der Bestimmung des Wahltages zu bestehen aufgehört, so gilt § 28a Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mit der Maßgabe, dass der letzte Tag ihres Bestehens anstelle des Tages der Bekanntmachung des Wahltages tritt.
5. Bei der Bestimmung der Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gilt § 41 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die ersten (§ 41 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1) oder folgenden

Wahlvorschlagsnummern (§ 41 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3) die Wahlvorschläge der Wahlvorschlagsträger in der Reihenfolge der Stimmzahlen erhalten, die sie bei den letzten Wahlen der Gemeindevertretungen insgesamt im neuen Wahlgebiet erreicht haben.

(2) Für die erstmalige Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters nach der Bildung einer neuen Gemeinde, die mit der Wahl nach Absatz 1 verbunden wird, gelten folgende Regelungen:

1. Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend.
2. § 70 Abs. 5 und 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften auch nicht für die Hauptverwaltungsbeamten gilt, deren Anstellungskörperschaft im Zusammenhang mit der Gemeindeneubildung aufgelöst wird oder worden ist. Im Übrigen gilt Absatz 1 Nr. 4 sinngemäß.
3. Bei der Bestimmung der Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gilt § 41 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die ersten (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 erster Teilsatz) oder folgenden Wahlvorschlagsnummern (§ 41 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3) die Wahlvorschläge der Wahlvorschlagsträger in der Reihenfolge der Stimmzahlen erhalten, die sie bei den letzten Wahlen der Gemeindevertretungen insgesamt im neuen Wahlgebiet erreicht haben.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass die erstmalige Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters vor der Wahl nach Absatz 1 stattfindet.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für die erstmalige Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters nach der Bildung einer neuen Gemeinde, die vor der Wahl nach Absatz 1 stattfindet oder mit dieser verbunden wird.

(4) Für die erstmalige Wahl einer Vertretung nach einer Gemeindeeingliederung gilt Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 sinngemäß. Für die erstmalige Wahl des Bürgermeisters nach einer Gemeindeeingliederung, die vor der Wahl nach Satz 1 stattfindet oder mit dieser verbunden wird, gilt Absatz 2 Nr. 1 bis 3 entsprechend.

Abschnitt 8 **Gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen** **mit der Wahl zum Deutschen Bundestag** **oder zum Europäischen Parlament**

§ 95 **Grundsatz**

Werden die Kommunalwahlen gleichzeitig mit der Wahl zum Deutschen Bundestag (Bundestagswahl) oder der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl) durchgeführt, gelten die Vorschriften der Abschnitte 1 bis 7, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 96 **Wahlbezirke**

Die Wahlbezirke für die Kommunalwahlen müssen unter Zugrundelegung der in § 22 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bestimmten Größe mit den Wahlbezirken für die Bundestags- oder Europawahl übereinstimmen.

§ 97 **Wahlräume (Wahllokale)**

Die Kommunalwahlen und die Bundestags- oder Europawahl finden in denselben Wahlräumen (Wahllokalen) statt.

§ 98 **Wahlorgane**

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse für die Bundestags- oder Europawahl können zugleich Mitglieder der Wahlausschüsse für die Kommunalwahlen sein.

(2) Die nach den bundeswahlrechtlichen Vorschriften zu berufenden Mitglieder der Wahlvorstände für die Bundestags- oder Europawahl sollen nach Möglichkeit zugleich als Mitglieder der Wahlvorstände für die Kommunalwahlen berufen werden; bei Briefwahlvorständen kann so verfahren werden.

(3) Wahlberechtigte Personen, die als Mitglied eines Wahlvorstandes sowohl für die Bundestags- oder Europawahl als auch für die Kommunalwahlen berufen worden sind, erhalten ein Erfrischungsgeld gemäß § 10 Absatz 2 der Bundeswahlordnung (Bundestagswahl) oder § 10 Absatz 2 der Europawahlordnung (Europawahl).

§ 99 **Wählerverzeichnis**

Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen kann mit dem Wählerverzeichnis für die Bundestags- oder Europawahl in der Weise verbunden werden, dass die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung oder nach § 14 Abs. 2 Satz 3 der Europawahlordnung notwendigen Spalten um die nach § 13 Abs. 2 Satz 3 erforderlichen Spalten ergänzt werden. Ist eine Person, die zur Bundestags- oder Europawahl wahlberechtigt ist, zu den Kommunalwahlen nicht wahlberechtigt, so ist in die Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die betreffende Kommunalwahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „N“ einzutragen. Ist eine Person, die zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt ist, zur Bundestags- oder Europawahl nicht wahlberechtigt, so ist in die Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die Bundestags- oder Europawahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „N“ einzutragen.

§ 100 **Wahlbenachrichtigungen, Wahlscheinanträge, Wahlscheine**

(1) Die Wahlbenachrichtigungen sollen nach Möglichkeit zusammengefasst werden. Das für Kommunalwahlrecht zuständige Ministerium übermittelt den Wahlbehörden rechtzeitig vor den Wahlen ein Muster der Wahlbenachrichtigung.

(2) Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung nach Absatz 1 soll nach Möglichkeit ein für die verbundenen Wahlen einheitlicher Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung von Wahlscheinen aufgedruckt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Bundestags- oder Europawahl sind gesonderte Wahlscheine zu verwenden. Die Wahlscheine für die Kommunalwahlen müssen sich deutlich von der weißen oder weißlichen Farbe der Wahlscheine für die Bundestags- oder Europawahl unterscheiden. Der Landeswahlleiter kann hierzu nähere Regelungen treffen.

§ 101 **Stimmzettel, Wahlurnen**

(1) Die Farben der Stimmzettel für die Kommunalwahlen müssen sich deutlich von der weißen oder weißlichen Farbe der Stimmzettel für die Bundestags- oder Europawahl unterscheiden. § 100 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Wahlurnen müssen mit einem deutlichen Hinweis versehen sein, für welche Wahl sie jeweils gelten.

§ 102 **Stimmabgabe im Wahllokal**

(1) Die Prüfung der Wahlberechtigung und die Aushändigung der Stimmzettel richten sich bei verbundenen Bundestags- und Kommu-

nalwahlen nach § 56 Abs. 1 bis 3 der Bundeswahlordnung und bei verbundenen Europa- und Kommunalwahlen nach § 49 Abs. 1 bis 3 der Europawahlordnung; § 52 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass der Wähler nur die Stimmzettel für diejenigen Wahlen erhält, für die er wahlberechtigt ist.

§ 103

Wahlumschläge für die Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl müssen sich die Wahlbriefumschläge für die Kommunalwahlen deutlich von der roten Farbe der Wahlbriefumschläge für die Bundestags- oder Europawahl unterscheiden.

(2) Bei der Briefwahl müssen sich die Stimmzettelumschläge für die Kommunalwahlen deutlich von der blauen Farbe der Stimmzettelumschläge für die Bundestags- oder Europawahl unterscheiden.

(3) Die Wahlbriefumschläge für die Kreiswahlen sollen nach Möglichkeit durch den Zusatz „für die Kreiswahlen“, die Wahlbriefumschläge für die Gemeindewahlen durch den Zusatz „für die Gemeindewahlen“ oder einen vergleichbaren Zusatz gekennzeichnet sein. Die Wahlbriefumschläge für die Kreis- und Gemeindewahlen sollen nach Möglichkeit durch den Zusatz „für die Kommunalwahlen“ gekennzeichnet sein.

(4) § 100 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 104

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung für die Bundestagswahl nach § 20 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder die Bekanntmachung für die Europawahl nach § 19 Abs. 1 der Europawahlordnung und die Bekanntmachung für die Kommunalwahlen nach § 18 sollen nach Möglichkeit verbunden werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass

1. die Bundestags- oder Europawahl und die Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt werden,
2. das Wählerverzeichnis ausschließlich an Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor den Wahlen nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes und des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes eingesehen werden kann,
3. bei der Briefwahl für die Bundestags- oder Europawahl, für die Kreiswahlen und für die Gemeindewahlen jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind. Werden einheitliche Wahlbriefumschläge für die Kreis- und Gemeindewahlen ausgegeben, so ist darauf hinzuweisen, dass bei der Briefwahl für die Bundestags- oder Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.

(2) Die Wahlbekanntmachung für die Bundestagswahl nach § 48 der Bundeswahlordnung oder die Wahlbekanntmachung für die Europawahl nach § 41 der Europawahlordnung soll nach Möglichkeit mit derjenigen für die Kommunalwahlen nach § 42 verbunden werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass

1. die Bundestags- oder Europawahl und die Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt werden,
2. bei der Briefwahl für die Bundestags- oder Europawahl, für die Kreiswahlen und für die Gemeindewahlen jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind. Werden einheitliche Wahlbriefumschläge für die Kreis- und Gemeindewahlen ausgegeben, so ist darauf hinzuweisen, dass bei der Briefwahl für die Bundestags- oder Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.

Der Wahlbekanntmachung ist je ein Stimmzettel für die Wahlen beizufügen.

§ 105

Ermittlung der Wahlergebnisse

(1) Im Anschluss an die Wahlhandlung (18 Uhr) hat zunächst die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Bundestags- oder Europawahl zu erfolgen.

(2) Der Wahlvorstand darf erst mit der Auszählung der Stimmen für die Kommunalwahlen beginnen, wenn die Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Bundestags- oder Europawahl im Wahlbezirk (Anlage 29 zu § 72 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder Anlage 25 zu § 65 Abs. 1 der Europawahlordnung) abgeschlossen und die Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl (Anlage 28 zu § 71 Abs. 7 und § 75 Abs. 4 der Bundeswahlordnung oder Anlage 24 zu § 64 Abs. 7 und § 68 Abs. 4 der Europawahlordnung) erstattet ist sowie die dazugehörigen Wahlunterlagen verpackt und versiegelt sind; dies gilt für die Briefwahlvorstände entsprechend.

(3) Können nicht alle Wahl- oder Abstimmungsergebnisse am Wahltage festgestellt werden, so kann die Auszählung der in § 61 Abs. 2 bezeichneten Stimmen mit Zustimmung des Kreiswahlleiters am folgenden Tage fortgesetzt werden.

Abschnitt 9

Schlussvorschriften

§ 106

Unmittelbare Wahl und Abwahl des Landrates

Auf die Wahl und die Abwahl des Landrates finden die für die Wahl und Abwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 106a

(Übergangsvorschrift)

§ 107

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Der Landeswahlleiter
des Landes Brandenburg**

Geschäftsstelle

(Redaktion und Layout)

Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13

14467 Potsdam

Tel.: 0331 866-2900

E-Mail: landeswahlleiter@mik.brandenburg.de

Internet: <https://wahlen.brandenburg.de>

Auflage: 4.250

Druck: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft
Potsdam mbH (bud)

Redaktionsschluss: Januar 2019